



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Der Handkuss in den Zeremonialprotokollen
des Wiener Hofes (1652-1787)“

Verfasserin

Ruth Frötschel

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Martin Scheutz

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	5
II. DER HISTORISCHE RAHMEN	8
II.1. Ferdinand III. (1608-1657)	8
II.2. Leopold I. (1640-1705)	10
II.3. Joseph I. (1678-1711)	13
II.4. Karl VI. (1685-1740)	15
II.5. Maria Theresia (1717-1780)	18
II.6. Joseph II. (1741-1790)	23
II.7. Leopold II. (1747-1792)	28
III. DER WIENER HOF	29
III.1. Der Hof und seine Ordnung	29
III.2. Der Hof und das Zeremoniell	31
III.2.1. Zweck des Zeremoniells im höfischen Leben	33
III.2.3. Forschungen des 20. und 21. Jahrhunderts zu Hof und Zeremoniell im Überblick	36
IV. KUSS UND PROSKYNESE IN DARSTELLUNGEN VOR 1652	39
IV.2. Ostrom/Byzanz	42
IV.3 Mittelalter und Frühe Neuzeit	46
IV.4. Osmanisches Reich	49
V. VERSCHIEDENE FORMEN DES ZEREMONIELLEN KUSSES	53
V.1. Der Fußkuss	53
V.1.1 Der Fußkuss in der katholischen Kirche	53
V.2. Der Kniekuss	58
V.3. Der Schulterkuss	58
V.4. Der Wangen- und Mundkuss	58
V.5. Der Stirnkuss	58
V.6. Der Kuss des Mantelsaums	58
VI. DIE HAND UND DER HANDKUSS	59
VII. DIE ZEREMONIALPROTOKOLLE DES WIENER HOFES	64
VII.1 Die Entstehung der Protokolle	64
VII.2. Formaler Aufbau und Inhalt der Protokollbände	64
VII.2.1. Register	66

VII.2.2. Eintragungen	67
VIII. DER HANDKUSS IN DEN ZEREMONIALPROTOKOLLEN	68
VIII.1. Audienzen	68
VIII.1.1. Die „solenne Audienz“	68
VIII.1.2. Audienzzeremoniell und „Hohe Pforte“.	73
VIII.1.3. Audienzen für Botschaftersgattinnen	79
VIII.1.4. Die private Audienz	81
VIII.2. Huldigungen	85
VIII.2.1. Die Huldigung der habsburgischen Erblande	85
VIII.2.2. Huldigungen im Reich	90
VIII.3. Krönungen	91
VIII.4. Reisen	93
VIII.5. Sonstige Ereignisse und Anlässe	98
VIII.5.1. Hochzeiten	98
VIII.5.2. Geburten	100
VIII.5.3. Geburts- und Namenstage	103
VIII.5.4. Neujahr	105
VIII.5.5. Toisonverleihung und Maria Theresien-Orden	107
VIII.6. Joseph II. und die Folgen – ein Ausblick	109
IX. ZEREMONIELL UND HANDKUSS IN ZEITGENÖSSISCHEN BERICHTEN	113
IX.1. Der Hofdichter Pietro Metastasio (1698-1782)	113
IX.2. Die Tagebücher des Fürsten Khevenhüller-Metsch (1706-1776)	113
X. RESÜMEE	117
XI. NACHWORT	122
QUELLENANHANG	124
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	153
ZUSAMMENFASSUNG	163
ABSTRACT	165
LEBENSLAUF	167

I. EINLEITUNG

Die Anregung zur Erstellung einer Diplomarbeit mit dem Thema „Der Handkuss in den Zeremonialprotokollen“ entwickelte sich aus der Teilnahme an einem Forschungsseminar im Rahmen des Diplomstudiums Geschichte. Die Absolventen dieses Seminars – sowohl einzelne Personen als auch Kleingruppen – erforschten die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrten Zeremonialprotokolle der Jahre 1652 bis 1800 und verfassten Arbeiten zu unterschiedlichen Themen. Diese Beiträge wurden etwa ein Jahr später als Buch mit dem Titel „Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652-1800). Eine Annäherung“ publiziert.

Das Thema des Handkusses schien vorerst nicht besonders ergiebig zu sein, da in den Protokollen darauf – vor allem in den ersten Bänden – nicht explizit eingegangen wurde, Handküsse jedenfalls nur am Rande erwähnt waren. Erst im Laufe der weiteren Lektüre stellte sich heraus, dass in den Protokollen der Abstattung des Handkusses doch eine nicht unwesentliche Bedeutung beigemessen worden war.

Nun galt es herauszufinden, wem und zu welcher Gelegenheit der zeremonielle Handkuss abgestattet werden durfte, und welcher Personenkreis dazu überhaupt zugelassen war. Je intensiver die Beschäftigung mit dem gewählten Thema wurde, desto mehr stellte sich heraus, dass die Ergebnisse der Forschung weit über den Rahmen einer Seminararbeit bzw. über jenen eines Artikels in einem dem Überblick dienenden Buch hinausgehen würden. Aus diesen Überlegungen entstand die Idee, dem gegenständlichen Thema eine Diplomarbeit zu widmen.

Die Grundlage meiner Forschung waren zwar die Eintragungen in den Zeremonialprotokollen, an den Beginn meiner Arbeit möchte ich jedoch einen kurzen Überblick über die politische Geschichte der Jahre 1650 bis 1800 stellen und damit die Kaiser Ferdinand III. bis Leopold II. erwähnen. Der Wiener Hof, seine Ordnungen und das dort gepflegte Zeremoniell sind Gegenstand des daran anschließenden Kapitels. Da es zu Sinn und Bedeutung von Zeremoniell im Allgemeinen und an fürstlichen Höfen im Besonderen zahlreiche und umfangreiche Forschungen gibt, wird darauf eher kurz eingegangen und auf die diesbezügliche Literatur verwiesen, auf die augenfälligen und in den Protokollen ausführlich beschriebenen zeremoniellen Vorgangsweisen aber genauer eingegangen.

Da Begebenheiten, welche eines zeremoniellen Rahmens bedurften – und damit auch der Handkuss – zum Zeitpunkt des Beginns der schriftlichen Aufzeichnungen in den erwähnten Protokollen bereits eine lange Tradition hatten, gehe ich im nächsten Kapitel der Geschichte des Handkusses und der meist damit verbundenen Proskynese¹ nach. Im Zuge der Nachforschungen in Quellen und Literatur stellte sich heraus, dass auch andere Formen des zeremoniellen Kusses, wie Fuß-, Wangen- und Mundkuss oder der Kuss des Mantelsaumes überliefert sind, deren Abstattung unterschiedliche Bedeutung und Aussagekraft hatten. In diesem Zusammenhang steht insbesondere der zeremonielle Fußkuss für den Papst, der durchaus als eine Form der Herrschaftsrepräsentation angesehen werden kann und daher im Rahmen dieses Kapitels etwas näher betrachtet wird.

Über einen Zeitraum von vielen hundert Jahren sollte sich der Handkuss als jene Form herausstellen, welche in den höfischen Zeremonien die Hauptrolle spielte. Diesem Umstand ist das darauf folgende Kapitel gewidmet, welches vor allem die Bedeutung der Hand in zwischenmenschlichen Beziehungen und jene des Handkusses vor den bereits erwähnten anderen Formen des Kusses unterstreichen soll.

Parallel zur Tradition des Kusses kann auch eine Kontinuität der Entwicklung eines höfischen Zeremoniells beobachtet werden, welche schließlich zu jener Form führte, die wir aus den Protokollen des Wiener Hofes ersehen können. Daher stelle ich in weiterer Folge den formalen Aufbau und den Inhalt der auf Anordnung Kaiser Ferdinands III. ab 1652 geführten Protokolle vor, um danach als Mittelpunkt meiner Arbeit ein großes Kapitel jenen Eintragungen in den erforschten Bänden zu widmen, welche zum Thema „Handkuss“ bzw. „Handkusserteilung“ gefunden werden konnten. Bei der Wiedergabe dieser Texte versuche ich, den Stil des damals gepflegten höfischen Sprachgebrauchs dem Leser nahe zu bringen, ohne diese jedoch immer wörtlich zu wiederholen. Dieser Teil meiner Arbeit wird abgeschlossen mit einem kurzen Blick auf das höfische Zeremoniell des 19. Jahrhunderts, in dem der Handkuss in den Protokollen keine Rolle mehr spielte.

¹ LMA Bd. VII, Sp.265-266: *Die bei den Persern als Haltung vor dem vergötterten König, bei den Griechen als Gebärde der Bitte und Verehrung und in der römischen Republik als demütiger Fußfall bekannte Geste wurde im Christentum in der Gebetshaltung und in der Verehrung von Kreuzen und Bildern übernommen.*

Ergänzend zu den Zeremonialprotokollen sind als informative Quelle auch Berichte von am Hof befindlichen oder beschäftigten Personen, und dabei vor allem die Tagebücher des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch (1706-1776), des Oberst-Kämmerers und späteren Obersthofmeisters am kaiserlichen Hof², aus den Jahren 1742-1776 von Bedeutung. Hier zeigt sich, dass der Handkuss, welcher dem Kaiser und dessen Familienmitgliedern abgestattet wurde, nicht ausschließlich im Rahmen zeremoniel-ler Handlungen erfolgen musste, sondern auch als Ausdruck persönlicher Verbunden-heit gestattet werden konnte.

Die Ergebnisse meiner Forschungsarbeit bezüglich des Handkusses in den Pro-tokollen des Wiener Hofes, die Bedeutung des Wandels dieser Geste im Laufe des ge-samten untersuchten Zeitraumes, sowie ein kurzer Ausblick auf die weitere Entwick-lung über das 19. Jahrhundert hinaus bis zur Gegenwart bilden den Abschluss dieser Diplomarbeit.

² DBE Bd. 5, 610: Khevenhüller-Metsch trat nach dem Studium der Rechte in den Staatsdienst ein. 1728 Berufung in den Reichshofrat, 1734 Gesandter in Kopenhagen, 1736 Vertreter der böhmischen Stände in Regensburg, 1742 Obersthofmarschall, 1745 Oberstkämmerer, 1760 Obersthofmeister.

II. DER HISTORISCHE RAHMEN

Nach den dramatischen Ereignissen der letzten ca. 130 Jahre mit Reformation, Gegenreformation, Bauernaufständen und schließlich den schrecklichen Begleiterscheinungen des Dreißigjährigen Krieges sollte der Westfälische Friede von 1648 eine neue Ordnung für das Heilige Römische Reich und Europa bewirken. Die Stellung der Reichsfürsten wurde deutlich gestärkt, ihre Freiheiten und Privilegien sollten unvermindert erhalten, ja sogar intensiviert werden, sie sollten ihre geistliche und weltliche Landeshoheit ungehindert ausüben können. Auch durfte ohne ihre Zustimmung kein Krieg geführt werden, sie selbst konnten sowohl miteinander als auch mit ausländischen Fürsten Bündnisse schließen, welche allerdings nicht gegen den Kaiser selbst gerichtet sein durften. Die Wahl des Kaisers sollte künftig im Rahmen eines Reichstages erfolgen und mit einer entsprechenden Wahlkapitulation des Kandidaten einher gehen³.

In diesem Friedensvertrag manifestierte sich die bereits geschwächte Stellung des Kaisers im Reich, wo neben katholischen auch mehrere protestantische Landesherren sehr selbstbewusst in ihren Territorien Herrschaft ausübten. Das Haus Habsburg war daher genötigt, seine Stellung als erster Anwärter auf die Kaiserwürde zu festigen bzw. seine Beziehungen vor allem zu den Kurfürsten, von deren Zustimmung ihre Wahl abhing, neu zu ordnen⁴.

II.1. Ferdinand III. (1608-1657)

Nach dem Tod seiner beiden Brüder Karl, welcher bereits am Tag seiner Geburt gestorben war, und Johann Karl, der knapp vierzehnjährig starb, wurde der am 13. Juli 1608 zur Welt gekommene Ferdinand auf die spätere Regierungsübernahme vorbereitet und bereits 1625 in Preßburg/Bratislava zum König von Ungarn und 1627 im Prager St.Veits-Dom zum erblichen König von Böhmen gekrönt.

Um in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges die Kontinuität der Kaiserwürde für das Haus Habsburg zu sichern, konnte seine Wahl und Krönung zum römisch-deutschen König noch während der Regierungszeit seines Vaters, Ferdinand II., auf dem Reichstag in Regensburg im Jahr 1636 erreicht werden. Bereits ein Jahr später, am 15. Februar 1637, verstarb Kaiser Ferdinand II., worauf auch die Kaiserwürde auf seinen Sohn Ferdinand III. überging. Dieser trat damit mitten im Krieg ein äußerst schweres

³ Eine kurze Zusammenfassung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens findet sich bei BÜSSEM/NEHER (Hg.), Neuzeit 1 Repetitorium, 1210-123. Weiters: KLUETING, Konfessionelles Zeitalter, 346f.

⁴ Zur Stellung des Kaisers nach dem Westfälischen Frieden u.a.: PRESS, Großmachtbildung.

Erbe an und es dauerte noch über zehn Jahre bis zum Friedensschluss von Münster und Osnabrück. Sein Bestreben ging nun dahin, die Stellung des österreichischen Zweiges der Familie Habsburg, der Casa d’Austria, im Reich wiederum zu stärken und anderseits die landesfürstlichen Kompetenzen in den Erblanden zu sichern.

In Böhmen war bereits als Folge der Niederschlagung des Aufstandes und der Schlacht am Weißen Berg seit den 1620er-Jahren die Erblichkeit der Königskrone unbestritten. Die Enteignung der besiegt protestantischen Stände und die teilweise Weitergabe der konfiszierten Güter an katholische, dem Kaiser ergebene Adelige sicherten dem Haus Habsburg dort die Macht. Anders lagen die Verhältnisse in Ungarn. Dieses Land war als Folge der ständigen Auseinandersetzungen mit dem Osmanischen Reich bereits seit dem 16. Jahrhundert dreigeteilt, wobei lediglich der nordwestlich gelegene Landesteil direkt der habsburgischen Herrschaft unterstand; hier konnte der Kaiser auch mit der Unterstützung katholischer Magnaten rechnen.

Das mittel- und südungarische Kernland war zwar osmanisches Gebiet und die Türken standen weiterhin sozusagen direkt vor der Tür der habsburgischen Erblande; sie waren aber vor allem während des Dreißigjährigen Krieges mit innenpolitischen Problemen beschäftigt, so dass sie gerade in dieser Zeit der habsburgischen militärischen Schwächung im Osten keinen Angriff wagen konnten. Das östlich des Kernlandes liegende Siebenbürgen war ein Vasallenfürstentum der Hohen Pforte. Allerdings versuchte der siebenbürgische Fürst Georg I. Rákóczi sich auf Seiten Frankreichs und Schwedens im Jahre 1644 in den Krieg einzuschalten, um die Absetzung Ferdinands III. als König von Ungarn zu erreichen. Die Adeligen unterstützten seine Bemühungen aber nicht und so war er gezwungen, mit dem Kaiser einen Sonderfrieden zu schließen, welcher allerdings die Selbständigkeit Siebenbürgens und des Partiums – jener mit dem Fürstentum Siebenbürgen verbundenen Teile Ungarns – neuerlich festschrieb und die freie Religionsausübung der ungarischen Protestanten garantierte⁵.

Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges setzte im königlichen Westungarn die Gegenreformation ein, was zur Folge hatte, dass bald nur noch vier protestantische

⁵ WINKELBAUER, Ständefreiheit, Bd. 1, 150.

Magnatenfamilien hier zu finden waren; in den Städten und Dörfern waren die Untertanen teils auch mit Gewalt von der Rekatholisierung erfasst worden⁶.

Kaiser Ferdinand III. war zunächst mit der Infantin von Spanien Maria Anna (1608-1646) verheiratet, die sechs Kinder gebar, vor allem 1633 den Kronprinzen Ferdinand und im Jahr 1640 den späteren Kaiser Leopold I. Nach dem Tod seiner ersten Frau heiratete Ferdinand im Jahr 1648 die Erzherzogin von Österreich-Tirol, Maria Leopoldina (1632-1649), und nach deren Ableben in dritter Ehe die Prinzessin von Mantua Eleonora Gonzaga (1630-1686).

Der am 8. September 1633 geborene Erzherzog Ferdinand war für die Nachfolge des Kaisers vorgesehen und wurde daher bereits 1646 als Ferdinand IV. zum König von Böhmen und 1647 zum König von Ungarn gekrönt. Im Jahr 1653 konnte auch die Wahl und Krönung zum römisch-deutschen König erfolgen. Da der junge König aber bereits ein Jahr nach dieser Wahl verstarb, musste die Nachfolge neu geregelt und der 1640 geborene Erzherzog Leopold auf diese Aufgabe vorbereitet werden. Am 2. April 1657 verstarb Kaiser Ferdinand III. Leopold war zwar bereits seit 1655 König von Ungarn und seit 1656 König von Böhmen, die Wahl zum römisch-deutschen König hatte Ferdinand III. für seinen Sohn aber nicht mehr durchsetzen können⁷.

II.2. Leopold I. (1640-1705)

Nach anfänglichen familiären Zwistigkeiten um eine Kandidatur des Erzherzogs Leopold Wilhelm, des jüngsten Bruders des verstorbenen Kaisers Ferdinand III., konnte sich Leopold als Familienoberhaupt durchsetzen und stellte sich den Kurfürsten zur Wahl. Diese standen der Wahl eines Habsburgers zunächst eher skeptisch gegenüber; der spanische König Philipp IV. regierte zunächst ohne männlichen Nachkommen und eine baldige Vereinigung der spanischen mit der österreichischen Linie stand daher zu befürchten. Aber auch die erstrebte Vormachtstellung des französischen Königs Ludwig XIV., der sich der Kaiserwahl ebenfalls stellen wollte, war nicht im Sinne der Kurie. Nachdem durch die Geburt eines spanischen Thronfolgers die Sorge um einen spanisch-österreichischen Machtblock entfiel, konnte nach langen und schwierigen Verhandlungen sowie mit Hilfe hoher materieller Zuwendungen im Jahr 1658 schließlich Wahl und

⁶ WINKELBAUER, Ständefreiheit, Bd. 2, 80.

⁷ Zu Kaiser Ferdinand III. siehe auch HÖBELT, Ferdinand III.

Krönung Leopolds I. zum römisch-deutschen König durchgesetzt werden. Die im Zusammenhang mit der Wahl erzwungene Wahlkapitulation sah vor, dass der Kaiser das habsburgische Spanien im Falle eines Krieges mit Frankreich nicht unterstützen dürfe.

Schon einige Jahre nach seinem Regierungsantritt regten sich die Osmanen wieder und es kam zu einem erneuten Krieg, welcher aber aufgrund der Unterstützung durch Reichsfürsten und Subsidien des Papstes mit einem Sieg bei Mogersdorf im Jahr 1664 beendet werden konnte. Ein weiteres Zurückdrängen der Osmanen aus ihrem ungarischen Einflussbereich war aber finanziell nicht leistbar, daher bestätigte der geschlossene Frieden lediglich jene Gebietsaufteilung, die auch vor den Kampfhandlungen bestanden hatte. Diese Regelung war überhaupt nicht im Sinne der Ungarn, was eine Verschwörung der Magnaten gegen den Kaiser zur Folge hatte. Diese wurde aber durch loyale Untertanen des Kaiserhauses verraten und einige Rädelshörer im Jahr 1670 verhaftet und wenig später wegen des Verbrechens des Hochverrats hingerichtet.

Die Niederschlagung der Magnatenverschwörung bot Kaiser Leopold I. Gelegenheit, die ungarische Verfassung zu ändern, eine zentralistische Regierungsform wie in Böhmen zu installieren und die Gegenreformation voran zu treiben. Das Amt des Palatins von Ungarn, des Stellvertreters des Kaisers, wurde nicht besetzt und stattdessen ein Gubernium eingesetzt, das aber seine Aufgaben wegen des erbitterten Widerstandes der örtlichen Verwaltung nicht wirklich erfüllen konnte. Die Einhebung neuer Steuern und die ständige Anwesenheit undisziplinierter kaiserlicher Soldaten führten schließlich zu weiteren Aufständen, den Kuruzzenkriegen (lat. *Cruciatus* = Kreuzfahrer). Die Warnungen vor einem bevorstehenden neuerlichen Feldzug der osmanischen Armee nach Westen zwangen den Kaiser schließlich zum Nachgeben und nach zehn Jahren – im ungarischen Sprachgebrauch dem so genannten „Trauerjahrzehnt“ – wurde 1681 das Gubernium wieder abgeschafft und die Wahl eines Palatins gestattet⁸.

Tatsächlich überrannten die osmanischen Truppen den Westen Ungarns und standen Mitte Juli 1683 vor den Mauern Wiens. Nach sechswöchiger Belagerung und Verteidigung der Stadt durch Graf Starhemberg gelang es aber schließlich dem Entsatzheer unter Karl von Lothringen und den polnischen Truppen des Königs Jan Sobieski, die Türken vernichtend zu schlagen. Im Anschluss daran konnten die Osmanen aus Un-

⁸ WINKELBAUER, Ständefreiheit, Bd. 1, 161f.

garn und Teilen des Balkans zurückgedrängt werden. Die Folge davon war, dass der Preßburger Reichstag – aus „Dankbarkeit für die Errettung aus osmanischer Herrschaft“ – *die Erblichkeit der ungarischen Krone im Haus Habsburg* anerkennen musste, sowohl auf Widerstands- als auch Widerspruchsrecht verzichtete und sich verpflichtete, *den Thronfolger noch zu Lebzeiten des Vaters zum König zu krönen*, wodurch Ungarn nun tatsächlich zu einem habsburgischen Erbreich wurde⁹. Weitere militärische Erfolge gegen die Osmanen führten schließlich 1699 zum Frieden von Karlovits, durch den das Haus Habsburg zu bedeutenden Gebietsgewinnen in Ungarn, Kroatien und Slawonien kam.

Aber auch im Westen des Reichs spitzte sich die Lage durch die Hegemonialansprüche des französischen Königs immer mehr zu. In Spanien verstarb 1665 König Philipp IV., aber dessen Sohn und Nachfolger Karl II. war – vermutlich als Folge mehrfacher habsburgischer innerfamiliärer Heiratsverbindungen – weder zeugungs- noch tatsächlich regierungsfähig. Daher hatte König Ludwig XIV., welcher mit der ältesten Tochter Philipps IV. verheiratet war, sofort nach dessen Tod Ansprüche auf die spanischen Niederlande erhoben. Im Jahr 1672 fielen die Truppen Ludwigs XIV. in den Vereinigten Niederlanden ein; damit begann eine Reihe von militärischen Auseinandersetzungen, die erst lange nach dem Tode Leopolds zu einem Ende gebracht werden konnten. Zunächst aber gelang es nach sechsjährigen Kämpfen im Jahr 1679 in Nijmegen einen Friedensvertrag zu schließen. Dennoch kam es immer wieder zu militärischen Interventionen durch Ludwig XIV., wie 1681 eine Besetzung Straßburgs durch französische Truppen und 1688 ein Überfall auf das Reich¹⁰.

Als im Jahr 1700 Karl II. von Spanien – nachdem er sein zu Gunsten von Karl, dem jüngeren Sohn Kaiser Leopolds, erstelltes Testament noch kurz zuvor über französische Intervention geändert und Herzog Philipp von Anjou, den Enkel Ludwigs XIV. zu seinem Nachfolger bestimmt hatte – nach langem Siechtum starb, führte diese von ihm getroffene Regelung dazu, dass Leopold, der dies nicht akzeptieren wollte und konnte, seinen Sohn Erzherzog Karl für großjährig erklärte und ihn zur Durchsetzung seiner Rechte nach Spanien sandte.

⁹ WINKELBAUER, Ständefreiheit, Bd. 1, 167f.

¹⁰ WINKELBAUER, Ständefreiheit, Bd. 1, 404.

Kaiser Leopold I. hatte selbst lange Zeit keine Möglichkeit gehabt, seine eigene Nachfolge zu regeln. Im Jahr 1666 heiratete er seine damals erst fünfzehnjährige Cousine Margaretha Theresia (1651-1673), Infantin von Spanien. Sie starb aber bereits 1673, nachdem sie wohl zwei Knaben und ein Mädchen zur Welt gebracht hatte, beide Söhne aber nicht überlebten und daher zum Zeitpunkt ihres Todes noch kein Thronfolger geboren war. So ergab sich für Leopold die Notwendigkeit, sich bereits sieben Monate später mit Claudia Felicitas von Tirol (1653-1676) zu vermählen; sie verstarb aber bereits nach drei Jahren und die Nachfolge war nach wie vor nicht geregelt. Erst die Ehe mit Eleonore von Pfalz-Neuburg (1655-1720) brachte die Erfüllung der kaiserlichen Hoffnungen auf einen Thronfolger mit den Söhnen Joseph, der 1678 geboren wurde, und Karl, welcher 1685 zur Welt kam. Damit war der Weiterbestand der Dynastie sowohl in den Erblanden gesichert als auch die Nachfolge im Reich und eventuell in Spanien gewährleistet. Als Kaiser Leopold I. am 5. Mai 1705 nach 47-jähriger Regierungszeit verstarb, schien daher der Bestand des Hauses Habsburg auch in Spanien gesichert¹¹.

II.3. Joseph I. (1678-1711)

Der älteste Kaisersohn war am 26. Juli 1678 in Wien geboren worden und wurde bereits ganz jung zur Nachfolge für Leopold I. bestimmt. Da die Erblichkeit der ungarischen Königskrone von den Ständen des Landes bereits bestätigt war, konnte er im Jahr 1687 als Neunjähriger zum König von Ungarn gekrönt werden. Schon bald danach, am 26. Jänner 1690 konnte auch die Krönung zum römisch-deutschen König in Augsburg erfolgen.

Joseph wurde zur Nachfolge seines Vaters sorgfältig erzogen und erwies sich als begabter und selbstbewusster Schüler. Schon früh umgab er sich mit eigenen Ratgebern und konnte sich auch in die Regierungsgeschäfte des Vaters einbringen. So richtete er die so genannte „Mittelsdeputation“ ein, welche die so dringend benötigten finanziellen Mittel zur Weiterführung des Spanischen Erbfolgekrieges nach 1700 beschaffen sollte¹². Mehrere Intrigen im Umkreis des Kaisers – es hatte sich ein erbitterter Machtkampf zwischen den Ratgebern Leopolds und dem „jungen Hof“ des Thronfolgers ent-

¹¹ Zu Leopold I. siehe auch: PONS, „Wo der gekrönte Löw...“. Weiters: SPIELMAN, Leopold.

¹² INGRAO, Josef I., 26.

sponnen – schloss Leopold I. Anfang des Jahres 1705 seinen Sohn von allen Ratssitzungen und politischen Diskussionen aus¹³.

Als Leopold I. am 5. Mai 1705 nach Jahrzehntelanger Regierungszeit verstarb, ging die Kaiserwürde auf Joseph I. über. Schon sehr bald nach seiner Amtsübernahme begann er verschiedene administrative Einrichtungen zu reorganisieren. So senkte er die Zahl der Mitglieder des Geheimen Rates von 150 auf 33¹⁴ und reduzierte auch den Beamtenstand der Hofkammerverwaltung; weiters führte er eine Steuerpflicht für Hofbeamte ein¹⁵. Nachdem Joseph I. seinen Vater nicht hatte davon überzeugen können, ein neues, von der Hofkammer unabhängiges Geldinstitut zu schaffen, wodurch das Finanzwesen gestärkt werden sollte, setzte er nun diesen Plan in die Tat um und gründete 1706 die „Wiener Stadtbank“.

Das wichtigste und bedeutendste Problem Kaiser Josephs I. blieb der Spanische Erbfolgekrieg, welcher dem Haus Habsburg weiterhin die Krone Spaniens sichern sollte und dessen Führung mit unerhörtem finanziellem Aufwand verbunden war. Hatte der von Leopold I. mit der Kriegsführung in Italien betraute Prinz Eugen dort bereits den habsburgischen Einfluss gesichert, so verbündete sich Österreich sowohl mit den Niederlanden als auch England gegen den französischen König, welchem sich die bayerischen Wittelsbacher angeschlossen hatten. Während Karl in Madrid versuchte, sich gegen den von Papst Clemens XI. favorisierten französischen Thronanwärter Philipp von Anjou durchzusetzen, gelang es den vereinigten Armeen unter dem englischen General Herzog von Marlborough und Prinz Eugen, den Franzosen im Jahr 1709 bei Cambrai eine vernichtende Niederlage zu bescheren. Das Ergebnis der bald danach einsetzenden Verhandlungen und den in Utrecht geschlossenen Frieden erlebte Joseph aber nicht mehr.

Joseph hatte sich bereits in sehr jungen Jahren recht ausschweifenden erotischen Vergnügungen hingegeben und war auch als leidenschaftlicher und das Risiko liebender Jäger bekannt. Nicht nur um die Thronfolge zu sichern, sondern wohl auch um seine Vorlieben in geordnete Bahnen zu lenken, wurde er bereits im Jahr 1699 mit Wilhelmine Amalie (1673-1742), der Tochter des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, verhei-

¹³ INGRAO, Josef I., 28.

¹⁴ INGRAO, Josef I., 31.

¹⁵ INGRAO, Josef I., 41.

ratet. Sie schenkte ihm zwar im Jahr 1700 den erhofften Nachfolger Leopold Joseph; dieser verstarb aber bereits ein Jahr später. Zwei Töchter, Maria Josepha und Amalia Maria, in den Jahren 1699 und 1701 geboren, wurden später mit den Kurfürsten von Sachsen und Bayern verheiratet.

Joseph selbst blieb seinem Lebensstil und seinen ausgeprägten erotischen Neigungen aber auch weiterhin treu. Wilde Parforcejagden und wechselnde Liebesbeziehungen schwächten seine körperliche Konstitution auf die Dauer derart, dass er trotz wochenlanger Quarantäne schließlich ein Opfer der 1711 grassierenden Pockenepidemie wurde. Joseph I. starb am 17. April 1711 im Alter von nicht einmal 33 Jahren, ohne dem Haus Habsburg einen Nachfolger zu hinterlassen.

II.4. Karl VI. (1685-1740)

Karl, welcher auf die Thronfolge in Spanien mit einer besonders sorgfältigen Erziehung, vor allem durch Jesuiten, vorbereitet worden war, musste bereits im Jahr 1703, also mit knapp 18 Jahren, diese schwierige Aufgabe in Angriff nehmen. Nachdem er sich zunächst in England der Bündnistreue dieser Monarchie versichert hatte, reiste er nach Spanien, um sich vorläufig in Barcelona als Herrscher niederzulassen, da in Madrid bereits Philipp von Anjou seine Rechte auf den Thron geltend machte. Die folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen endeten schließlich 1710 mit der Eroberung von Madrid, das aber bereits im gleichen Jahr wieder an Frankreich verloren ging, so dass Karl wiederum nach Barcelona flüchten musste.

Mittlerweile hatte er 1708 Elisabeth Christine, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel (1691-1750), die dafür zum Katholizismus konvertiert war, geheiratet. Nach dem Tod seines Bruders Joseph I. war er gezwungen, nach Wien zurückzukehren und dessen Nachfolge zu übernehmen. Noch im gleichen Jahr 1711 wurde er in Frankfurt zum römisch-deutschen Kaiser gewählt und gekrönt, im darauf folgenden Jahr erfolgte die Krönung vom König von Ungarn, während die böhmische Krönung erst 1723 stattfand. Auf die Königswürde in Spanien hatte Karl bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verzichtet, was nach wie vor zu Feindseligkeiten von Seiten Frankreichs führte und auch ein beträchtliches Ungleichgewicht in Europa darstellte. Daher war auch England an einer Änderung des bestehenden Zustandes interessiert und so kam es zunächst 1713 zu einem Ausgleich im Vertrag von Utrecht und schließlich ein Jahr später zum Frieden von Rastatt: Philipp von Anjou erhielt Spanien mit den überseeischen Kolonien,

während Karl VI. der italienische Teil des spanischen Reiches, vor allem Mailand, Mantua und Sardinien, sowie die Spanischen Niederlande zugesprochen wurde¹⁶.

Obwohl beide Seiten nicht wirklich zufriedengestellt waren, blieb vor allem Karl keine andere Wahl als dieser Regelung zunächst zuzustimmen, da sich zu diesem Zeitpunkt bereits eine neuerliche Auseinandersetzung mit dem Osmanischen Reich abzeichnete. Die Türken hatten Venedig den Krieg erklärt und Österreich war auf Grund der 1684 gegründeten Heiligen Liga zur Hilfeleistung an die Adriastadt verpflichtet. Der geniale Feldherr Prinz Eugen konnte auch diesmal für das Haus Habsburg militärische Erfolge erringen und im Friedensvertrag von Passarowitz, der schließlich im Jahr 1718 geschlossen wurde, kam Österreich zu bedeutenden Gebietszuwachsen, etwa dem Banat, *Nordserbien mit Belgrad, und einem Grenzstreifen im nördlichen Bosnien*¹⁷.

Die Bindung der militärischen Ressourcen im Südosten und Süden hatte wohl Spanien, das sich mit dem Verlust der italienischen Besitzungen nicht abfinden wollte, veranlasst, die Rückgewinnung dieser ehemaligen Herrschaftsgebiete zu versuchen. Die daraufhin gebildete „Quadrupelallianz“ zwischen Österreich, Frankreich, England und den Niederlanden konnte dies zwar verhindern, allerdings um den Preis, dass Karl VI. im Jahr 1718 endgültig auf seinen Thronanspruch in Spanien verzichten musste. Ein formelles Ende fand der Spanische Erbfolgekrieg allerdings erst durch die Verträge von Wien vom 30. April und 1. Mai 1725¹⁸.

Während sich Karl VI. bei militärischen Unternehmungen auf die Tüchtigkeit seiner Generäle, insbesondere des Prinzen Eugen verließ, so war er in sonstigen Regierungsangelegenheiten sehr abhängig vom Einfluss seiner Berater. Er war erfüllt von großer Frömmigkeit und legte besonderen Wert auf regelmäßigen, oft täglich mehrmaliigen Besuch der Heiligen Messe. Anderseits war er geradezu beherrscht von einer unbändigen Jagdleidenschaft und Wildschwein-, Hirsch- und Hasenjagden prägten den gesamten Jahreslauf. Seine zweite große Liebe galt der Musik und zahlreiche Künstler wurden von ihm protegiert; Musik- und Theateraufführungen standen häufig auf dem Tagesprogramm und verschlangen Unsummen Geldes.

¹⁶ VOCELKA, Glanz und Untergang, 113.

¹⁷ VOCELKA, Glanz und Untergang, 108.

¹⁸ VOCELKA, Glanz und Untergang, 115.

Was ihn daneben in besonderem Maße beschäftigte, war die Frage der Thronfolge. Obwohl er noch durchaus mit einem männlichen Erben rechnen konnte, so war ihm vor allem die Unteilbarkeit der habsburgisch beherrschten Gebiete ein besonderes Anliegen. Daher berief er bereits im Alter von knapp 28 Jahren eine Versammlung seiner Geheimen Räte und Minister ein, um die so genannte „Pragmatische Sanktion“, welche die Nachfolge in seinem Sinne neu regeln sollte, zu verabschieden. In dieser sollte im Frauenstamm die Linie Karls vor der Linie Josephs den Vorrang haben¹⁹, obwohl er selbst der jüngere der beiden Brüder war. Das hieß, dass eine Tochter Karls den Vorrang in der Nachfolge vor den Töchtern Josephs, Maria Josepha (1699-1757) und Amalia Maria (1701-1756), haben sollte. Die Frage einer männlichen Nachfolge musste hier nicht angesprochen werden, da diese ohnehin unbestritten war. Tatsächlich wurde im Jahr 1716 ein Sohn geboren, welcher aber seinen ersten Geburtstag nicht mehr erlebte. Im Jahr 1717 kam dann die erste von drei Töchtern, Maria Theresia, zur Welt.

Im Jahr 1733 starb der sächsische Kurfürst Friedrich August I., der auch polnischer König war. Von zunächst 18 Kandidaten für die polnische Königswürde blieben zuletzt zwei übrig, deren Aussichten gewählt zu werden, besonders günstig beurteilt wurden, und zwar Friedrich August II. von Sachsen, der mit Maria Josepha – der Tochter Josephs I. – verheiratet war, sowie Stanislaus Leszcynski, der Schwiegervater Ludwigs XV. Obwohl die polnischen Magnaten sich für Leszcynski entschieden, konnte mit russischer Intervention in einem zweiten Wahlgang die Wahl Friedrich Augsts II. durchgesetzt werden²⁰. Diese sicher von Frankreich als Provokation empfundene Vorgangsweise führte zum Polnischen Erbfolgekrieg, den Frankreich jedoch in erster Linie gegen das Haus Habsburg führen wollte. Da sich England und die Niederlande neutral verhielten, war der Kaiser gezwungen, so bald als möglich zu einem Ausgleich mit Frankreich zu kommen; dies führte schließlich im Jahr 1738 zu einem Friedensvertrag, welcher Stanislaus Leszcynski mit dem Herzogtum Lothringen entschädigen sollte. Herzog Franz Stefan von Lothringen (1708-1765), der bereits seit zwei Jahren mit Maria Theresia, der Tochter Karls, verheiratet war, wurde mit dem Herzogtum Toskana abgefunden. Im Gegenzug konnte die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch Frankreich durchgesetzt werden, was sich zu diesem Zeitpunkt bereits als opportun erwies, da nach wie vor kein männlicher Nachkomme für Karl VI. geboren war. Die Königreiche Neapel und Sizilien wurden den spanischen Bourbonen, die Herzogtümer

¹⁹ VOCELKA, Glanz und Untergang, 85f.

²⁰ HUSS, Kaiserhof, 76f.

Parma und Piacenza dagegen dem Kaiser zugesprochen²¹. So wie Bündnisse zwischen einzelnen oder mehreren europäischen Mächten je nach Beurteilung der eigenen daraus zu gewinnenden Vorteile wechselten, so änderten sich auch die „Besitzverhältnisse“ an Herrschaftsräumen und deren Bewohnern ganz nach dem Belieben der mächtigen gekrönten Häupter Europas.

Etwa gleichzeitig meldeten sich auch die Osmanen wieder im südwestlichen Europa zurück und begannen 1737 erneut einen Krieg gegen das Habsburgerreich. Karl VI. konnte aber Russland, wo man den mächtigen Nachbarn bereits zu fürchten begann, als Verbündeten gewinnen. Zunächst wurden auch militärische Erfolge erzielt und die Kaiserlichen drangen bis in die Gegend von Niš vor, dann aber wendete sich das Blatt und die Osmanen marschierten bis Belgrad, wo eine Niederlage der habsburgischen Armee im Jahr 1738 den Verlust aller im Passarowitzer Frieden erlangten Gebietszuwächse bedeutete.

Die Regierungsjahre Karls VI. waren hauptsächlich geprägt durch den Verzicht auf die spanische Krone, wechselnde militärische Erfolge mit zuletzt eher unbefriedigenden Ergebnissen und leeren Staatskassen, vor allem aber von der Sorge um die Nachfolge durch Maria Theresia, da der Kaiser letztlich einsehen musste, dass er keinen männlichen Thronfolger hinterlassen würde. Die Erzherzogin wurde im Jahr 1736 mit großem Prunk und Aufwand mit Franz Stephan von Lothringen verheiratet; die Geburt des Thronfolgers Joseph im Jahr 1741 erlebte Karl VI. aber nicht mehr. Er starb am 20. Oktober 1740, nachdem er von einem Jagdausflug krank nach Wien zurückgekehrt war und sich nicht mehr erholen konnte²².

II.5. Maria Theresia (1717-1780)

Maria Theresia ist wohl jene Herrschergestalt der Familie Habsburg, mit welcher sich sowohl Historiker als auch Literaten in besonderer Weise beschäftigt haben und noch immer beschäftigen. Biographien und historische Fachliteratur, aber auch Romane von unterschiedlicher Qualität füllen lange Regale. Die am häufigsten benutzten Schlagworte sind wohl in diesem Zusammenhang: die Pragmatische Sanktion, der Österreichische Erbfolgekrieg und die Kriege gegen König Friedrich II. von Preußen ei-

²¹ HUSS, Kaiserhof, 78.

²² REIFENScheid, Habsburger, 216.

nerseits sowie ihre Liebesheirat mit Franz Stephan von Lothringen und die große Zahl der von ihr geborenen Kinder anderseits. Daher seien hier nur einige Daten und Ereignisse wiedergegeben, um einen kurzen Überblick über ihr Leben und Wirken zu ermöglichen:

Maria Theresia wurde als älteste von drei Töchtern Karls VI. am 13. Mai 1717 in Wien geboren und wuchs, da der Kaiser zu diesem Zeitpunkt noch auf einen männlichen Thronerben hoffen konnte, relativ unbeschwert auf, genoss allerdings eine sorgfältige Erziehung. Schon sehr früh lernte sie Franz Stephan von Lothringen (1708-1765) kennen. Dieser war auf Wunsch seines Vaters im Alter von 15 Jahren an den Wiener Hof gekommen, da eine Heiratsverbindung mit den Habsburgern nahe stehenden Familie der Lothringer im Jahr 1723 bereits erwogen wurde. Nach einer Unterbrechung von einigen Jahren, die er nach dem Tod seines Vaters in Lothringen zubrachte, kehrte er schließlich an den Wiener Hof zurück. Seine Brautwerbung um Maria Theresia war weit weniger geprägt von politischen Überlegungen, als – was im Hause Habsburg selten genug vorkam – von echter gegenseitiger Liebe, was Karl VI. auch in seinen Überlegungen bestärkte, diesen als Schwiegersohn, obwohl er eigentlich weder Reichsfürst war noch größeren Landbesitz vorweisen konnte, zu akzeptieren.

Die ersten drei Kinder, welche Maria Theresia in den Jahren 1737, 1738 und 1740 zur Welt brachte, waren Töchter. Als Karl VI. starb und Maria Theresia seine Nachfolge antreten musste, war sie 23 Jahre alt und gerade zum vierten Mal schwanger. Bald darauf, am 13. März 1741 kam der ersehnte Thronfolger Joseph zur Welt. Die Nachfolge in den habsburgischen Erbländen ging für die junge Erzherzogin ohne Schwierigkeiten vor sich, im Jahr 1741 wurde sie in Preßburg zur ungarischen Königin und 1743 im Prager St. Veits-Dom zur Königin von Böhmen gekrönt. Die Kaiserwürde blieb ihr als Frau allerdings verwehrt.

Hatten seinerzeit die wichtigsten europäischen Mächte wie Spanien, Russland, Preußen, Holland, Dänemark, Schweden und Frankreich die Pragmatische Sanktion gegen die Bezahlung hoher Geldsummen akzeptiert, so gestaltete sich die Durchsetzung dieser Nachfolgeregelung als äußerst schwierig. Bayern hatte die Zustimmung verweigert und bestand nun auf Erbansprüchen der ältesten Tochter Josephs I. Der sächsische Kurfürst Friedrich August II., welcher ebenfalls mit einer Tochter Josephs verheiratet

war, erhob Ansprüche auf die böhmische Königswürde. War die Lage bis dahin durch diese Forderungen eher nur angespannt, so führte die Absicht König Friedrichs II. von Preußen, Schlesien seinem Herrschaftsgebiet anzugliedern, schließlich zum Krieg um die Erbfolge im Haus Habsburg²³. Gegen die eher schwachen habsburgischen Truppen ergab sich schon bald eine Allianz zwischen Preußen, Sachsen und Bayern, auch Frankreich schaltete sich ein. Die militärischen Erfolge der gegnerischen Mächte erlaubten schließlich dem Wittelsbacher Karl Albrecht, sich 1742 in Frankfurt als Karl VII. zum römisch-deutschen Kaiser wählen zu lassen. Wechselndes Kriegsglück und der Tod Kaiser Karls VII. zu Beginn des Jahres 1745 machten allerdings Wahl und Krönung Franz Stephans von Lothringen möglich und diese erfolgte schließlich am 4. Oktober 1745 in Frankfurt.

Im Jahr 1743 hatte sich Frankreich direkt eingeschaltet und England und Österreich den Krieg erklärt²⁴. Damit waren Kampfhandlungen nicht nur im Norden, also vor allem in Böhmen und Mähren, wo Friedrich II. eingefallen war, notwendig, sondern auch der Westen und Süden Europas – Frankreich, Belgien und Italien – wurden zum Kriegsschauplatz. Schließlich waren alle des Krieges müde und 1748 kam es in Aachen zum Abschluss eines Friedens, welcher für die Habsburgermonarchie mit dem Verlust des wirtschaftlich florierenden und daher steuerlich besonders ertragreich gewesenen Schlesien einherging²⁵. Maria Theresia wollte auf das wirtschaftlich und finanziell für Österreich so wichtige Territorium aber nicht verzichten. So kam es, nachdem ein Unterstützungsvertrag mit Frankreich – wo sich eine österreichfreundliche Kriegspartei durchgesetzt hatte²⁶, im Jahr 1757 wiederum zum Kriegsausbruch. Dieser Krieg sollte beinahe sieben Jahre dauern und im Frieden von Hubertusburg ohne den Wiedergewinn Schlesiens enden.

Neben diesen andauernden militärischen Auseinandersetzungen, die nicht nur halb Europa zum Schlachtfeld werden ließen, sondern auch Österreich finanziell ausbluteten, fand Maria Theresia die nötige Energie, um auch im Inneren einiges zu bewegen und Reformen einzuleiten, die zum Teil noch heute spürbar sind. Ziel dieser Reformen war nicht nur die Absicht, die Verwaltung sparsamer zu gestalten, sondern in erster Li-

²³ VOCELKA, Glanz und Untergang, 164f.

²⁴ VOCELKA, Glanz und Untergang, 168.

²⁵ VOCELKA, Glanz und Untergang, 170.

²⁶ VOCELKA, Glanz und Untergang, 170.

nie, das Steuerbewilligungsrecht und damit den direkten Einfluss der Stände auf die Finanzen des Hauses Habsburg zu beschneiden. Bereits während der Zeit der Gegenreformation hatten sich einige Kontrollmechanismen in den habsburgischen Herrschaftsgebieten, wie zum Beispiel die Zensur von Druckschriften oder die Kontrolle von Schulen²⁷, als wirksames Mittel zu einer weitgehenden Sozialdisziplinierung der Untertanen bewährt, nun sollte auch die Verwaltung zentralisiert und vorrangig vom Hof direkt kontrolliert werden. Als kongenialer Partner bei den Bemühungen Maria Theresias um weitestgehende Reformen erwies sich der schlesische Graf Friedrich Wilhelm von Haugwitz (1702-1765), der ihr bereits 1743 erstmals Pläne zur Zentralisierung der Finanzverwaltung vorlegte²⁸.

Die Grundlage seines Vorschlages bildete die Notwendigkeit der Schaffung eines stehenden Heeres, welches jederzeit verfügbar wäre und vom Hof direkt finanziert werden sollte. Um dies zu gewährleisten, wurden die Stände verpflichtet, ihre Steuerbewilligung nicht wie bisher nur für ein Jahr, sondern für einen längeren Zeitraum und auch für bedeutend höhere Beträge zu erteilen. Diese Regelung konnte in Böhmen und Mähren ohne Schwierigkeiten durchgesetzt werden, in Niederösterreich und Innerösterreich bildete sich zunächst hartnäckiger Widerstand gegen diese Einschränkung der ständischen Kompetenzen, der nur mit Mühe gebrochen werden konnte²⁹.

Weitere Einsparungen wurden durch die Zusammenlegung mehrerer Behörden zu einer Haus-, Hof- und Staatskanzlei³⁰, die Konzentration der gesamten militärischen Verwaltung im Hofkriegsrat³¹ sowie die Aufhebung der *vom ständischen Adel beherrschten böhmischen und österreichischen Hofkanzlei* ermöglicht³². In jenen Herrschaftsgebieten, in welchen sich Reformen durchführen ließen, nämlich in den böhmisch-österreichischen Kernlanden, wurden Kreisämter eingerichtet, welche für die Rekrutierung der benötigten Soldaten zu sorgen hatten und auch an die Zentralstellen berichtspflichtig waren. Hier konnten aber auch Bauern Beschwerde gegen ihre Grundherren führen³³. Damit sollten die Lebensumstände der von den Grundherren völlig abhängigen und deren Willkür ausgelieferten Bauern sukzessive verbessert werden; eine Verminderung des bäuerlichen Standes hätte vor allem zu Mindereinnahmen und einer

²⁷ WALTER, Staatsreform, 11f.

²⁸ Zu Graf Haugwitz u.a.: HANTSCH, Geschichte Österreichs, Bd. 2, 155f.

²⁹ WALTER, Staatsreform, 49.

³⁰ VOCELKA, Glanz und Untergang, 355.

³¹ VOCELKA, Glanz und Untergang, 356.

³² VOCELKA, Glanz und Untergang, 358.

³³ VOCELKA, Glanz und Untergang, 359f.

Schwächung der Wehrfähigkeit geführt, da Soldaten nach wie vor aus diesem Bevölkerungssteil rekrutiert werden mussten³⁴. Der Nachwuchs an Offizieren für das reformierte Heer – der sich vor allem aus Angehörigen adeliger Familien rekrutierte – sollte in der von Maria Theresia neu geschaffenen Militärakademie ausgebildet werden. Diese hat noch heute ihren Sitz in Wiener Neustadt und erfüllt dort nach wie vor die ihr gestellte Aufgabe.

Der Wille zur Zentralisierung aller Agenden der Herrschaft machte auch ein neues einheitliches Rechtssystem notwendig. Dieser Aufgabe widmete sich Maria Theresia ab 1753 durch die Einsetzung einer *Kommission zur Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches*, des so genannten „Codex Theresianus“. Die einige Jahre später entstandene „Allgemeine Peinliche Gerichtsordnung“ oder „Constitutio Criminalis Theresiana“ galt für die gesamte Monarchie mit Ausnahme Ungarns, war allerdings ein Gesetzeswerk, welches nach wie vor die Anwendung der Folter als Mittel zur Erlangung von Geständnissen und die Todesstrafe beinhaltete³⁵.

Die nachhaltigsten Reformen gelangen Maria Theresia zweifelsohne mit der Neuordnung des Schulwesens. Eine neue staatliche Zentralbehörde wurde mit der Einrichtung von Normal-, Haupt- und Trivialschulen beauftragt. Ein diesbezügliches Gesetz sah die Unterrichtspflicht aller Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren vor. Einen völlig neuen Lehrbehelf stellten Schulbücher dar. Diese wurden nicht nur in deutscher, sondern in mehreren im habsburgischen Herrschaftsbereich gesprochenen Sprachen gedruckt³⁶.

Im Jahr 1765 wurde der jüngere Bruder Josephs Leopold Peter (1747-1792, der spätere Kaiser Leopold II.) in Innsbruck mit der spanischen Infantin Maria Luise aus dem Haus Bourbon verheiratet, um danach als Herzog der Toskana in Florenz zu leben, das Joseph an ihn abgetreten hatte³⁷. Während der mehrtägigen Feierlichkeiten starb aber Kaiser Franz I. völlig unerwartet im Alter von 58 Jahren. Er war seiner Frau zwar in Regierungsangelegenheiten keine Hilfe gewesen, hatte aber durch sein kaufmännisches Geschick ein riesiges Vermögen erworben, welches er testamentarisch großteils

³⁴ VOCELKA, Glanz und Untergang, 361.

³⁵ VOCELKA, Glanz und Untergang, 363f.

³⁶ VOCELKA, Glanz und Untergang, 365f.

³⁷ GUTKAS, Joseph II., 67.

zur Herabsetzung der Staatsschulden und den Rest zur Versorgung der Familie bestimmte.

Maria Theresia hatte in ihrer fast 30-jährigen Ehe 16 Kinder geboren, von denen zwei die Nachfolge als römisch-deutscher Kaiser antreten und damit die Erbfolge für das Haus Habsburg-Lothringen sichern sollten. Die folgenden letzten 15 Jahre ihres Lebens verwandte die Monarchin vor allem darauf, ihre noch lebenden Kinder möglichst vorteilhaft mit Angehörigen des europäischen Hochadels zu verheiraten. Prominentestes Beispiel dafür ist wohl die Tochter Maria Antonia (1755-1793), welche im Jahr 1770 mit dem Dauphin von Frankreich und späteren König Ludwig XVI. vermählt wurde.

Bald nach dem Tod ihres Gemahls hatte sie den ältesten Sohn Joseph, der ein Jahr zuvor in Frankfurt zum römisch-deutschen König gewählt und gekrönt worden war und damit jetzt die Kaiserwürde im Reich übernahm, zum Mitregenten der habsburgischen Erblände ernannt. Sowohl seine politischen und militärischen Entscheidungen als auch sein persönlicher Stil im Umgang mit seiner unmittelbaren Umgebung waren nicht immer nach ihrem Geschmack, aber nach einigen Unstimmigkeiten sah sie schließlich ein, dass sie gegen die Beschlüsse ihres Sohnes nicht agieren konnte. Am 29. November 1780 starb Maria Theresia im Alter von 63 Jahren an einer schweren Erkältung.

II.6. Joseph II. (1741-1790)

Joseph war der sehnlichst herbei gewünschte männliche Nachfolger für die nur mit großer Mühe dem Haus Habsburg-Lothringen gesicherte Kaiserwürde und genoss daher eine Erziehung, welche ihn auf die ihm gestellte Aufgabe bestens vorbereiten sollte. Bereits im Alter von sechs Monaten wurde er von Maria Theresia anlässlich deren Erbhuldigung dem ungarischen Adel als künftiger Thronerbe präsentiert. Der Schwerpunkt seiner Ausbildung lag vor allem auf dem Gebiet von Geschichte und Militärwissenschaft, aber auch mit den Werken vor allem der französischen Literatur der Aufklärung kam er schon früh in Berührung; dies sollte einige seiner späteren Entscheidungen wesentlich prägen.

Um allen Spekulationen über eine andere Nachfolge im Reich als jene des jungen Erzherzogs aus dem Weg zu gehen, erreichte das Kaiserhaus im Jahr 1764 die Wahl

und Krönung Josephs zum römisch-deutschen König. Bereits knapp eineinhalb Jahre später musste er nach dem plötzlichen Tod seines Vaters tatsächlich dieses Erbe antreten. Allerdings verfügte er zu dieser Zeit über keinerlei territorialen Einflussbereich, da seine Mutter Maria Theresia weiterhin Königin von Böhmen und Ungarn sowie regierende Erzherzogin von Österreich blieb³⁸.

Nachdem sie ihren Sohn wenig später zum Mitregenten in den habsburgischen Erblanden ernannt hatte, begann Joseph II. mit großer Energie ein umfangreiches Reformprogramm – welches offenbar in seinem Kopf schon lange existiert hatte und von den Ideen der Aufklärung wesentlich beeinflusst war – in die Wege zu leiten. So gab er, um der Wiener Bevölkerung Bewegung in gesunder frischer Luft zu ermöglichen und damit Seuchen weitgehend einzudämmen, den Prater mit Ausnahme der Hirschau zur Benützung frei; einige Jahre später stand auch der Augarten dem Volk offen. Eine weitere Maßnahme Josephs zur Erreichung eines besseren Gesundheitszustandes in der Bevölkerung war die Gründung des Allgemeinen Krankenhauses in Wien, welches 1774 eröffnet wurde und in den dazu errichteten Gebäuden bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts untergebracht war.

Im Jahr 1770 erreichte Joseph die Stellungspflicht für alle 17- bis 40-jährigen und deren Verpflichtung zum Militär bis zu Dienstunfähigkeit oder Tod. Befreiung vom Militärdienst sollte es nur für Geistliche, Adelige, Beamte und vermögende Bürger sowie die für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft wichtigen Berufe wie Fabrikarbeiter, Holzknechte, Bergleute etc. geben³⁹. Nach mehreren Missernten und für die Bauern unerträglichen Pressionen durch die Großgrundbesitzer kam es in den 1770er-Jahren zu mehreren Aufständen, vor allem in Böhmen und Mähren. Als Folge davon erließ Joseph II. im Jahr 1775 ein neues Robotpatent, welches den Einsatz der Bauern zu Frondiensten einschränkte und reglementierte⁴⁰.

Infolge der territorialen Neugestaltung der europäischen Fürstentümer nach dem Dreißigjährigen Krieg einerseits und der großen flächenmäßigen Erweiterung des habsburgischen Herrschaftsraumes infolge der Türkenkriege anderseits hatte sich die Notwendigkeit einer Neuordnung von Wirtschaft und Handel ergeben. Schwerpunkte waren

³⁸ GUTKAS, Joseph II., 69.

³⁹ GUTKAS, Joseph II., 103.

⁴⁰ GUTKAS, Joseph II., 135.

zunächst Flandern und Frankreich, aber auch im Herrschaftsgebiet Maria Theresias hatte sich langsam die Praxis des „Merkantilismus“ durchgesetzt. Schon im Jahr 1684 hatte Philipp Wilhelm von Hörnick (1540-1712) in seinem Buch „Österreich über alles, wenn es nur will“ seine ökonomischen Grundsätze festgeschrieben: Nutzung und Verarbeitung von Bodenschätzen und landwirtschaftlichen Gütern im eigenen Land, Einfuhr von Rohstoffen nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß, gute Ausbildung der zur Produktion der Gebrauchsgüter erforderlichen Personen⁴¹.

Ein Beispiel für die mercantilistische Politik des 18. Jahrhunderts ist die im Jahr 1767 herausgegebene erneuerte Hofklagsregulierung für den Wiener Hof: *Diese veränderung solle männlicher seits in das ordinari glate innländische tuch, welches in Klaggenfurth am besten gearbeitet wird, oder sommers zeit im Linzer camelot mit spizen oder entoilagen ohne fränzeln, die dames aber in gros de tour oder sommers zeit in taf-fet mit spizen, blondes oder entoilages ohne fränzeln, die völlig aufgehoben sind, bestehen*⁴². Eine derartige Wirtschaftspolitik, welche auf geringen Import und möglichst umfangreichen, gewinnträchtigen Export bei gleichzeitigem Wegfall der Binnenzölle zielte, erforderte auch entsprechende strukturelle Maßnahmen. Für das habsburgische Territorium bedeutete dies vor allem den Ausbau von Straßen zum einzigen verfügbaren Handelshafen Triest. Sowohl Maria Theresia als auch Joseph II. verfügten eine großzügige Erweiterung und damit den Ausbau dieser Hafenstadt.

Zur Durchsetzung mercantilistischer Wirtschaftsformen bedurfte es natürlich risikofreudiger Unternehmer nicht nur mit entsprechenden fachlichen und kaufmännischen Kenntnissen, sondern auch mit der nötigen finanziellen Basis. Um deren Existenz und Konkurrenzfähigkeit zu sichern, wurden sie mit „Privilegien“ ausgestattet, wobei es sich bei diesen Personen sowohl um adelige als auch bürgerliche Unternehmer und um besonders ausgebildete Fachkräfte handelte⁴³. In vermehrtem Maße erreichten diese Wirtschaftstreibenden auch ihre Nobilitierung, zwischen 1740 und 1780 etwa 7 %, von 1781 bis 1790 – während der alleinigen Herrschaft Josephs II. nach dem Tod seiner Mutter – bereits ca. 18 % dieses Personenkreises⁴⁴. Schon aus diesen Ziffern ist zu erkennen, wie wichtig dem aufgeklärten Kaiser eine funktionierende, ertragssichere und steuerintensive Wirtschaft war.

⁴¹ HÖRNICK, Österreich, 69f.

⁴² ZA SR Bd. 12, pag. 197.

⁴³ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte, 167. Dazu insbesondere: Höfische Gesellschaft, Protoindustrialisierung und Merkantilismus, 161-181.

⁴⁴ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte, 168.

Nach dem Tod Maria Theresias versuchte Joseph II. auch jene Reformideen durchzusetzen, welche zu ihren Lebzeiten eher zu Verstimmungen zwischen Mutter und Sohn geführt hätten, vor allem im Oktober 1781 mit der Verabschiedung des so genannten Toleranzpatentes, welches zunächst nichtkatholischen Christen die freie Religionsausübung gestattete⁴⁵. Wenig später erhielten auch Juden ein Toleranzpatent. Bereits im Jahr 1782 erließ Joseph die Weisung zur Aufhebung aller Klöster, die weder Schulen noch Krankenhäuser führten und auch sonst keine sozialen Dienste leisteten, weiters ein Dekret zur Gründung von Generalseminaren zur Priesterausbildung; 1783 erfolgte eine Pfarrregulierung mit Hilfe der Mittel aus dem von Joseph begründeten und aus dem Vermögen der aufgelösten Klöster gespeisten Religionsfond. Weitere Maßnahmen betrafen die Neueinteilung der Pfarrsprengel, die Aufsicht über Waisen- und Findelkinder und die Armenfürsorge, weiters eine Reform der Diözesen sowie die Neuregelung der Feiertage und Einschränkung von Prozessionen⁴⁶.

Auch eine Neuordnung der „Constitutio Criminalis Theresiana“ geht auf Joseph zurück. Vor allem die Aufhebung der Folter und der Todesstrafe, die durch Zwangsarbeit ersetzt werden sollte, war ihm ein besonderes Anliegen⁴⁷.

War Joseph II. mit seinen Reformen einerseits bemüht, das Leben des einfachen Volkes weniger mühsam zu gestalten, so ging er mit manchen seiner Neuerungen für den Adel wohl an die Grenzen des Erträglichen. Nicht nur, dass er sowohl Krönung als auch Erbhuldigung in Ungarn und Böhmen ablehnte, verfügte er 1784 die Einführung der deutschen Sprache als Amts- und Gesetzsprache in Ungarn und forderte damit wieder einmal den Widerstand der selbstbewussten ungarischen Magnaten heraus⁴⁸.

In den Niederlanden führte eine von Joseph II. initiierte Neuordnung des Verwaltungs- und Gerichtswesens sowie die Einführung neuer Steuern zur offenen Revolte der in ihren Privilegien eingeschränkten Stände⁴⁹. Diese endete schließlich 1789 mit der Unabhängigkeitserklärung und Ausrufung der Republik Belgien, die bald danach von

⁴⁵ REIFENScheid, Habsburger, 250.

⁴⁶ GUTKAS, Joseph II., 305-318.

⁴⁷ GUTKAS, Joseph II., 148f.

⁴⁸ REIFENScheid, Habsburger, 251.

⁴⁹ GUTKAS, Joseph II., 432f.

Holland, Großbritannien und Preußen anerkannt wurde und somit zunächst für das Haus Habsburg verloren war⁵⁰.

Joseph II. hatte bereits im Jahr 1760 die spanische Infantin Maria Isabella (1741-1763) geheiratet. Diese brachte 1762 eine Tochter zur Welt, welche allerdings nur acht Jahre alt wurde. Im November 1763 wurde eine zweite Tochter geboren, die noch am gleichen Tag verstarb. Nur wenige Tage später endete auch das kurze Leben der Mutter, was Joseph, der seine Frau wohl innig geliebt hatte, tief traf. Auf Wunsch seiner Mutter Maria Theresia, die wiederum um die männliche Nachfolge im Haus Habsburg-Lothringen fürchtete, verehelichte er sich im Jahr 1765 mit Maria Josefa, Prinzessin von Bayern (1739-1767), aber diese Ehe war nicht nur lieb-, sondern auch kinderlos, bis Maria Josefa an den Folgen einer Blatternerkrankung verstarb.

Danach blieb Joseph unverheiratet und widmete sich besonders intensiv seinen Regierungs- und Reformaufgaben. Was ihn dabei von vielen seiner Vorgänger unterschied, war seine ausgeprägte Reisetätigkeit. Er hatte sich bereits früher mit dem von ihm zum Leidwesen seiner Mutter verehrten König Friedrich II. von Preußen getroffen, weiters hatte er Zarin Katharina II. von Russland aufgesucht. Auch seine Schwester Marie Antoinette und König Ludwig XVI. besuchte er in Paris. Seine ausgeprägte Abneigung gegen die Zwänge des kaiserlichen Zeremoniells zeigte sich darin, dass er bevorzugt *all'incognito*⁵¹ – unter dem Pseudonym eines Grafen Falkenstein – reiste und so auch die Möglichkeit hatte, Örtlichkeiten wie Spitäler und Gefängnisse aufzusuchen und zu studieren bzw. mit Personen in Kontakt zu treten, die bei Hof nicht zugelassen waren, deren Anliegen und Meinungen ihn aber interessierten.

In Wien führte er ein arbeitsintensives Leben und gönnte sich wenig Zerstreuung. Er konnte weder der Jagd noch dem Kartenspiel viel abgewinnen und schränkte auch die Festlichkeiten bei Hof stark ein. Im Jahr 1788 erkrankte er vermutlich an Tuberkulose und verstarb am 20. Februar 1790 nach monatelangen Fieber- und Diarrhoeattacken in Wien⁵².

⁵⁰ REIFENScheid, Habsburger, 253.

⁵¹ Dies bedeutete, dass wohl jeder wusste, wer er war, das aufwändige und strapaziöse kaiserliche Zeremoniell aber unterlassen werden konnte.

⁵² GUTKAS, Joseph II., 449. Weitere Literatur zu diesem Kaiser u.a.: MIKOLETZKY, Kaiser Joseph II., sowie MAGENSCHAB, Joseph II.

II.7. Leopold II. (1747-1792)

Der Tod Josephs II. machte die Rückkehr seines jüngeren Bruders Leopold nach Wien notwendig. Dieser hatte seit fast einem Vierteljahrhundert in Florenz das Herzogtum Toskana regiert und dort umfangreiche und langfristig wirksame Reformen durchgeführt. Diese betrafen sowohl die Strafgesetzgebung als auch das Steuer- und Finanzwesen, das Schul- und Armenwesen⁵³.

Es darf angenommen werden, dass Leopold über die oft ungestüme und wenig rücksichtsvolle Art seines Bruders, Reformen von oben zu erzwingen, unterrichtet war, und so versuchte er, in seiner eigenen eher bedächtigen Art die angerichteten Schäden so weit als möglich zu beseitigen. Noch im Jahr 1790 in Frankfurt/Main zum römisch-deutschen König gewählt und gekrönt, versäumte er es nicht, sich auch im gleichen Jahr noch in Preßburg zum ungarischen König und 1791 in Prag zum König von Böhmen krönen zu lassen. Auch die von Joseph verweigerte Erbhuldigung, die stets mit der Bestätigung der ständischen Privilegien verbunden gewesen war, nahm er wieder entgegen. Bereits im Jahr seines Regierungsantritts kam es zu einer friedlichen Einigung mit den Ständen der Niederlande und zur Beendigung der immer wieder aufgeflammteten Feindseligkeiten mit Preußen. Auch mit der Hohen Pforte konnte 1791 ein endgültiger Frieden geschlossen werden⁵⁴.

Leopold II. war seit seinem 18. Lebensjahr mit der Infantin Maria Ludovika von Spanien verheiratet. Diese Ehe dürfte – ähnlich wie jene seiner Mutter Maria Theresia – sehr glücklich gewesen sein; wie sie brachte auch seine Gemahlin 16 Kinder zur Welt, von welchen einige – soweit sie ihre Kindheit überlebten – Heiratsverbindungen zu verschiedenen europäischen hochadeligen Familien eingingen. Seinen ältesten Sohn Erzherzog Franz drängte er bald nach dem Tod dessen erster Frau zur Wiederverheiratung mit Maria Theresia (1772-1807), Prinzessin beider Sizilien, einer Cousine ersten Grades. Als Leopold II. am 1. März 1792 völlig unerwartet verstarb, war die Nachfolge durch Franz II. zwar gesichert, der erhoffte weitere Thronfolger wurde aber erst im Jahr 1793 geboren.

⁵³ REIFENScheid, Habsburger, 260f.

⁵⁴ REIFENScheid, Habsburger, 263.

III. DER WIENER HOF

III.1. Der Hof und seine Ordnung

Der kaiserliche Hof in Wien war ein seit langem organisch gewachsenes Gebilde, welches in der Frühen Neuzeit bereits längst unterschiedliche Funktionen zu erfüllen hatte⁵⁵. Zunächst – und das war wohl die ursprünglichste seiner Aufgaben – war der Hof Wohnsitz und Haushalt der fürstlichen Familie. Eine entsprechend große Anzahl von Bediensteten musste in der Lage sein dafür zu sorgen, dass diese Familie zu essen und zu trinken hatte, mit Bekleidung und Schuhwerk versehen wurde, geheizte Räume bewohnen und, wenn gewünscht oder nötig, verreisen konnte. Der logistische und personelle Aufwand für den reibungslosen Ablauf des fürstlichen Alltags war enorm und konnte nur mit größtmöglicher Disziplin und Ordnung bewerkstelligt werden.

In zweiter Linie war der Wiener Hof natürlich auch Regierungssitz: Hier wurden politische und diplomatische Verhandlungen geführt, über Krieg und Frieden entschieden und die Umsetzung der landesherrlichen Beschlüsse erarbeitet. Dies erforderte einen dafür tauglichen Mitarbeiterstab, welcher dem Fürsten beratend zur Seite stand. Die besondere Funktion des Wiener Hofes bestand aber im Gegensatz zu anderen Fürstenhöfen darin, dass hier der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation residierte, der ranghöchste Monarch des christlichen Abendlandes und Herrscher „von Gottes Gnaden“. Aus diesem Umstand ergab sich die Notwendigkeit einer weitaus umfangreicheren und repräsentativeren Hofhaltung als an allen anderen königlichen und fürstlichen Herrschersitzen. Hierher kamen diplomatische Vertreter verschiedener europäischer gekrönter Häupter und Territorialfürsten, moskowitische Gesandte und jene der Hohen Pforte in Konstantinopel, die Botschafter der Republik Venedig und – last but not least – die Nuntien und Legaten des Heiligen Stuhls in Rom. Sie alle mussten nicht nur ihrem Rang entsprechend empfangen und behandelt werden, über sie liefen auch politische und diplomatische Kontakte, Meinungsaustausch und kaiserliche Willenserklärungen nach allen Himmelsrichtungen.

Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin in einem so umfangreichen Personenkreis konnte nur durch eindeutige Regeln gewährleistet werden. Vorbilder für

⁵⁵ Zur Struktur des Wiener Hofes: HENGERER, Kaiserhof.

eine Hofordnung des Wiener Hofes fanden sich bereits im 14. Jahrhundert in einer Aragonesischen Hofordnung⁵⁶, später in mehren Burgundischen Hofordnungen⁵⁷ und in der hauptsächlich aus diesen entstandenen und tradierten Spanischen Hofordnung. Diese wurde zunächst in fast unveränderter Form auch am Wiener Hof übernommen; sie gliederte die Hofdienste in vier Personengruppen, in deren Rahmen Rangordnung und Aufgabenbereich genau festgelegt waren. Das oberste in dieser Hierarchie der Hofämter war jenes des Obersthofmeisters, ihm folgte der Oberstkämmerer, der Obersthofmarschall und der Oberststallmeister, jeweils mit den ihnen unterstellten niederen Chargen⁵⁸.

Im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert, als der Personenstand am Wiener Hof bereits schwer überschaubar geworden war, sollten schriftliche Instruktionen für die einzelnen Hofämter hier den nötigen Überblick sicherstellen⁵⁹. Diese Instruktionen sind in den so genannten Instruktionsbüchern zusammengefasst, welche sich jetzt im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv befinden⁶⁰: Auch in den Zeremonialprotokollen finden sich fallweise Eintragungen, welche sich auf die Aufgaben der Hofämter beziehen oder neue Regelungen der bestehenden Ordnung betreffen. Als beispielsweise Maria Theresia im Jahre 1759 den nach ihr benannten militärischen Orden gründete, musste in den Statuten die Stellung der Ordensritter im Rahmen der höfischen Gesellschaft definiert werden⁶¹. In diesem Zusammenhang ergab sich auch die Fragestellung, ob den Rittern dieses Maria Theresien-Ordens die Kämmererwürde zu verleihen sei⁶², wobei in einem Verzeichnis der Prärogativen und des Rangs der Kämmerer unter anderem auf das in der Rangordnung bei Hof bereits seit langem bestehende Vorrecht der Kämmerer hin-

⁵⁶ HOFMANN-RANDALL, Herkunft, 152. Sie bezieht sich hiebei auf SCHWARZ, Aragonesische Hofordnungen.

⁵⁷ HOFMANN-RANDALL, Herkunft, 153.

⁵⁸ Zur Hofordnung der Habsburgerresidenz findet sich umfangreiche Fachliteratur. Hier sei auszugsweise angeführt: als Standardwerk ist vor allem ŽOLGER, Hofstaat, anzuführen. Weiters: DUINDAM, Habsburgermonarchie; WINKELBAUER, Ständefreiheit, 180f.; EHALT, Ausdrucksformen, 32-64; Zu den Amtsträgerinnen KELLER, Hofdamen; zum Wiener Hof im 19. Jahrhundert WINKELHOFER, „viribus unitis“, 57ff.

⁵⁹ SCHEUTZ/WÜHRER, Dienst, 23-228. Eine Auswahl an Instruktionen an diverse Hofämter, wie Hofküchenmeister, Hofquartiermeister, Saaltürhüter, Kammerdiener, Obersthofmeister der Kaiserin, Oberststabelmeister u.a. bietet einen Überblick über die Aufgabengebiete der genannten Ämter.

⁶⁰ HHStA: ZA SR.

⁶¹ ZA Prot. 27, fol. 395^{r-v}, 306^v-399^v und 400^v-402^v (6. Jänner 1759). Eine Transkription der in Rede stehenden Textstellen findet sich auszugsweise im Quellenanhang.

⁶² ZA Prot. 27, fol. 406^r-407^r (8. Februar 1759). Siehe Transkription im Quellenanhang.

gewiesen wurde, jederzeit Zutritt zum Kaiser zu haben und ihm die Hand küssen zu dürfen⁶³.

III.2. Der Hof und das Zeremoniell

Die obersten Hofämter waren jedoch nicht nur mit der Weitergabe von Aufträgen an ihre Untergebenen sowie mit der Kontrolle der erbrachten Leistungen betraut, sie hatten auch jeweils eigene Agenden, vor allem im zeremoniellen Bereich, wahrzunehmen. Insbesondere der Obersthofmeister war verpflichtet, an allen öffentlichen Ereignissen teilzunehmen und ab 1652 gehörte es auch zu seinen Aufgaben, darüber im Rahmen der Zeremonialprotokolle Buch zu führen. Aus diesen Protokollen sind die zeremoniellen Aufgaben der obersten Hofämter deutlich erkennbar. So wurde zum Beispiel beim Empfang eines ausländischen Botschafters zu seiner ersten öffentlichen Audienz beim Kaiser ein genaues Reglement eingehalten, in welches diese obersten Hofämter eingebunden waren: Hatte der Botschafter im inneren Burghof seinen Wagen verlassen, so empfing ihn am Fuße der Treppe zunächst der Obersthofmarschall und eskortierte ihn und seine Begleiter bis zum Eingang der Ritterstube. Dort wurde er vom Obersthofmeister begrüßt und weiter zur ersten Antekamera geführt. An der Tür dieses Raumes erwartete ihn bereits der Oberstkämmerer des Kaisers, welcher danach auch den Audienzbesucher beim Kaiser anmeldete und ihn sodann in die Ratsstube zur Audienz führte. War diese beendet, so musste der Guest von den genannten Personen in genau umgekehrter Reihenfolge wieder zu seinem Wagen geleitet werden⁶⁴.

Welchen präzisen Regeln das Leben am Wiener Hof unterworfen war, zeigen neben den erwähnten Zeremonialprotokollen die unterschiedlichen Ordnungen, welche wohl im Laufe der Zeit geringfügigen Veränderungen unterworfen sein konnten, im Allgemeinen aber während des gesamten untersuchten Zeitraums – und auch darüber hinaus – Gültigkeit hatten. Hierzu gehören unter anderem mehrere Kleiderordnungen⁶⁵, Hofklagsregulierungen⁶⁶, Kammerzutrittsordnungen⁶⁷ sowie eine Reihe von Akten zu

⁶³ ZA Prot. 27, fol. 408^v–411^v(8. Februar 1759); ebenfalls im Quellenhang transkribiert.

⁶⁴ Siehe dazu: Antrittsaudienz des venezianischen Botschafters am 22. April 1733; ZA Prot. 15, fol. 188^v –194^v sowie zahlreiche weitere Eintragungen in den Zeremonialprotokollen.

⁶⁵ Zu den Bekleidungsvorschriften siehe auch: KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht, 384-386. DBE, Bd. 6, 140: Studium d. Theologie und Rechtswissenschaften. Begleitete adelige Studenten aus Leipzig auf mehrjährigen Kavalierstouren und studierte dabei u.a. das Zeremoniell am Wiener Hof.

⁶⁶ Die Hofklagsordnungen der Jahre 1746, 1750 und 1767 sind im Quellenhang zu KNEIDINGER/DITTINGER, Hoftrauer, transkribiert.

⁶⁷ Zu den Kammerzutrittsordnungen siehe: PANGERL, „Höfische Öffentlichkeit“.

verschiedenen Anlässen wie Erbhuldigungen, Krönungen, Geburten, Taufen, Vermählungen und Todesfällen, welche ebenfalls in Sonderreihen des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs aufbewahrt werden⁶⁸. Nicht nur der Tagesablauf der Hofdienste, auch und vor allem jener des Kaisers selbst und seiner Familie war also einer strengen Etikette unterworfen und ließ für private Interessen oder persönliche Vorlieben nur sehr wenig Spielraum.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des kaiserlichen Zeremoniells am Wiener Hof war die Präsentation des Herrschers gegenüber anderen Potentaten. Da gegenseitige Staatsbesuche, wie sie heute üblich sind, nur sehr selten stattfanden, entfaltete sich dieses Zeremoniell in besonderer Weise beim Empfang und den öffentlichen Audienzen fremder Botschafter. Die Zeremonialprotokolle – vor allem jene aus der Zeit Karls VI., welcher besonderen Wert auf die Einhaltung der Etikette legte – geben darüber sehr anschaulich Auskunft. Sollte ein Audienzbesucher *aus Verstoß* das Zeremoniell nicht exakt einhalten – zum Beispiel die Bitte um den Handkuss für seine Begleiter oder die dreimalige Reverenz unterlassen sowie dem Kaiser beim Verlassen des Raumes den Rücken zuwenden –, so fand eine solche Vorgangsweise in den Protokollen ihren Niederschlag, vor allem mit dem Zweck, derartige Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden.

Von eminenter Wichtigkeit scheint dem kaiserlichen Hof das Zeremoniell, welches für den Erbprinzen Joseph im Jahr 1749 festzulegen war, gewesen zu sein; die Präsenz eines männlichen Thronfolgers, der dem kaiserlichen Haus Habsburg entstammte, sollte und musste immer wieder hervorgehoben werden, um die ihm gebührende Ehrerbietung durch die Vertreter anderer Potentaten sicher zu stellen. In den diesbezüglichen Zeremonialakten wurde darauf besonders hingewiesen: *So ist dan auch deme zu folge das hof-conferenz-gutachten unterm 4. Dezember vorigen jahrs einstimmig dahin ausgefallen, daß sothanes ceremoniale nicht allein auf dem vorigen fuß, sondern auch, so viel derer cardinalen, botschafftern und fremder gesandten audientzien anbetrifft, noch mehrers mit denen könig(liche)n spanisch- und französischen printzen zu parificiren wäre, inmassen die ertzherzoge nicht nur gebohrene könig(lich)e printzen von Hungarn und Böheim seynd, sondern über dieses auch von so vielen könig(liche)n kaysern und dem könig(liche)n spanischen geblüth abstammen, folgsam die cardinalen, botschaffter*

⁶⁸ Dazu HENGERER, Zeremonialprotokolle.

und fremde gesandte zu [ihrer ?] kayser(liche)n may(estät) und der kayserin königin may(estät) audientzien nicht ehender vor zu lassen wären, bis nicht mit ihnen ausgemacht und sie sich erklähret haben, auch die audientz bey seiner ertzherzoglichen durchleuchtigkeit mit dem behörigen ceremoniali nehmen zu wollen⁶⁹. Und weiters wird im Detail darauf hingewiesen: Fahls der herr nuntius oder botschaffter für einen etwa bey sich habenden cavalier oder den legations-secretario und cammer-meister sich den hand-kuß ausbitten sollte, wird solches gnädigst verwilliget, und von dem ausserhalb des teppichs und baldachins seitwerts allzeit bey der audienz gegenwärtig stehen verbleibenden herrn ajo das zeichen ihme hierzu gegeben werden, welcher cavalier, legations secretarius und cammer-meister alsdan mitels 3 kniebiegender – oder sogenannten am hiesigen hof gewöhn(liche)n spanischen reverentzien⁷⁰ sich iho ertzherzog(liche)n d(urc)hl(euchting)keit nähern und auf einem kneiende, den hand-kuß abstatten, sich aber nach der hand rücklings sofort unter ebenfahls machender dergleichen reverentzien zur audienz zimmer-thür zurück begeben sollen⁷¹.

Angehörige anderer fürstlicher Familien wurden in Privataudienz vom Kaiser empfangen⁷². Auch hier war die Etikette vorgeschrieben und wird von Johann Christian Lünig (1662-1740)⁷³ im *Theatrum Ceremoniale* in Kapitel XXII., *Nachricht, was eine Fürstliche Person in puncto des Ceremoniel am Kayserlichen Hofe zu observiren hat*, wiedergegeben: Diese Besucher wurden nicht in die Ratsstube, sondern in die kaiserliche Retirade geführt und waren auch nur zu einer zweimaligen Reverenz verpflichtet. Zum Abschied ist auf die darreichung der kayserl. Hand wohl acht zu haben, und selbige auf den Fall zu küssen⁷⁴.

III.2.1. Zweck des Zeremoniells im höfischen Leben

Das frühneuzeitliche Hofzeremoniell besaß eine dreifache Funktion: Es regulierte das Leben am Hof, es legte die Verkehrsformen zwischen verschiedenen Höfen

⁶⁹ ÄZA, Kt. 47, Bl. 2^{r-v} (12. Februar 1749).

⁷⁰ ŽOLGER, Hofstaat, 155. Es wird zwischen der spanischen Reverenz – einer tiefen Verbeugung mit Kniebeugung, und der französischen Reverenz – mit einer halben Verbeugung, unterschieden.

⁷¹ ÄZA, Kt. 47, Bl. 40^v – 41^r (12. Februar 1749).

⁷² Zu diplomatischen und privaten Audienzen in der Wiener Burg u.a. GRAF, Kaiserl. Zeremoniell, 576-579.

⁷³ DBE, Bd. 6, 519: J.Ch. Lünig unternahm nach dem Studium der Rechtswissenschaften ausgedehnte Reisen an viele europäische Fürstenhöfe, seit Anfang des 18. Jhs. Stadtschreiber in Leipzig.

⁷⁴ LÜNIG, Bd. 1, 191.

*fest und es stellte den Hoff für die eigenen Untertanen dar*⁷⁵. Diese einfache Formel stellt den wesentlichsten Zweck des Hofzeremoniells anschaulich dar, ist aber dennoch einer näheren Betrachtung wert. Dabei sollen neben den bereits im 18. Jahrhundert aufgestellten Theorien über die Notwendigkeit eines höfischen Zeremoniells auch Forschungen des 20. und 21. Jahrhunderts kurz dargestellt werden.

III.2.2. „Zeremonialwissenschaft“ des 18. Jahrhunderts

Bereits in den Jahren 1719/1720 veröffentlichte Johann Christian Lünig sein umfangreiches Sammelwerk „Theatrum Ceremoniale“, in welchem er die seiner Zeit gemäße Erklärung für die Notwendigkeit eines Zeremoniells darlegte: *Große Herren sind zwar sterbliche Menschen, wie andere Menschen; weil sie aber Gott selbst über andere in dieser Zeitlichkeit erhoben und zu seinen Statthaltern auf Erden gemacht, also daß sie von der Heil. Schrift in solchem Verstande gar Götter genennet werden, so haben sie freylich Ursache, sich durch allerhand euserliche Marquen von andern Menschen zu distinguiren*⁷⁶. Dass die Auserwähltheit des Fürsten für den Kaiser als den Herrscher „von Gottes Gnaden“ im Besonderen zutraf und ein dementsprechend anspruchsvolles Zeremoniell erforderte, welches diese Stellung für alle Augen sichtbar unterstrich, ergab sich von selbst.

Weiters führt Lünig aus: *Wenn man dem gemeinen Volck hundert und aber hundert mahl mit auserlesnen Worten und Gründen vorstellete, daß es seinem Regenten deßwegen gehorchen sollte, weil es dem Göttlichen Befehl und der gesunden Vernunft gemäß wäre, dieser aber sich in Kleidung und sonst in allem so schlecht, als ein gemeiner Bürger aufführete, so würde man wenig damit ausrichten. Allein man stelle demselben einen Fürsten vor, der prächtig gekleidet, mit vielen Höflingen umgeben, von verschiedenen auswärtigen Printzen mit Gesandtschafften verehret, auch von einer ansehnlichen Guardie bedecket ist, so wird es anfangen, sich über dessen Hoheit zu verwundern, diese Verwunderung aber bringet Hochachtung und Ehrfurcht zuwege, von welchen Unterthänigkeit und Gehorsam herkommen. Ein jeder wird sich willig finden lassen, einem solchen Fürsten zu gehorsamen, vornehmlich, wo er zugleich bey diesem äuserlichen Staat sein Interesse findet. Und aus dieser Raison haben sich die frömsten Könige unter dem Volck Gottes nicht enthalten, ihren Hofhaltungen durch angeordnete*

⁷⁵ GESTRICH, Höfisches Zeremoniell, 57.

⁷⁶ LÜNIG, Theatrum Ceremoniale, Bd. 1, 5.

*Ceremonien und prächtige Solennitäten ein Ansehen zu machen*⁷⁷. Aufgabe des Zeremoniells war es also nicht nur, die Erhabenheit des Fürsten gegenüber seiner Hofgesellschaft darzustellen, sondern diese vor allem auch dem Volk augenfällig zu zeigen, um Gehorsam und Untertänigkeit verlangen zu können. Je luxuriöser die Erscheinung des Herrschers den staunenden Augen vorgeführt wurde, desto eher war dies zu erreichen.

Johannes Basilius Küchelbecker (1697-1757), welcher die zeremoniellen Traditionen des Wiener Hofes sehr genau beobachtete, gliederte seine *Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kayserlichen Hof* in mehrere Abschnitte, beginnend mit dem morgendlichen kaiserlichen Lever über die Mittags- zur Abendtafel, schilderte weiters das Zeremoniell an Galatagen, bei Trauer, Hochzeiten von Hofdamen, Reichsbelehnungen, Erteilung des Kardinalsbaretts und vieles mehr, unter anderem auch *beym Hand-Kuß des Kaysers und der Kayserin*⁷⁸. Das war seiner Meinung nach die *höchste Gnade, so ein Particulier haben kann*. Dieser wurde nach Rücksprache mit dem Oberstkämmerer am festgesetzten Tag in der Nähe jener Tür postiert, durch die der Kaiser zur Tafel ging und musste ihm dort kniend die Hand küssen. Küchelbecker bemerkte allerdings in diesem Zusammenhang: *Dergleichen geschiehet nun fast täglich, vornehmlich aber an solenen und Gala-Tagen, da ein jedweder fast zu dem Hand-Kuß gelassen wird*⁷⁹. Dass es sich bei diesem Vorgang um eine von Karl VI. eingeführte Neuerung im Umgang mit Untertanen handelte, geht aus einer Notiz des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch aus dem Jahr 1745 hervor. Er berichtete in seinem Tagebuch, am 14. März hätte sich Maria Theresia aufgrund einer kürzlich eingetroffenen Todesnachricht in betrübter Stimmung befunden und es daher abgelehnt, *sich mit denen so ungelegenen und erst bei der vorherigen Regierung nach der spahnischen Etiquette aufgebrachten öffentlichen Handküssten noch mehr plagen zu lassen*⁸⁰.

Aus der Lektüre der Zeremonialprotokolle des Wiener Hofes ist ebenfalls zu erkennen, dass um die Mitte des 18. Jahrhunderts in manchen Bereichen bereits Widerstand gegen die allzu strengen Regeln des Spanischen Zeremoniells einzusetzte. Dies mag möglicherweise auf den Einfluss Franz Stephans von Lothringen zurückgehen, welcher die etwas ungezwungeneren Sitten am französischen Hof wohl kannte und sich dem

⁷⁷ LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, 5.

⁷⁸ KÜCHELBECKER, *Allerneueste Nachricht*, 182.

⁷⁹ KÜCHELBECKER, *Allerneueste Nachricht*, 399f.

⁸⁰ KHEVENHÜLLER, *Tagebücher* 2, 34.

rigiden Reglement in Wien nur ungern beugte. Im Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Arbeit findet sich eines von mehreren Beispielen dafür, dass seine Einstellung auch auf Maria Theresia nicht ohne Wirkung blieb; in der Eintragung vom 24. Jänner 1756 werden zwei Vorträge des Obersthofmeisters an beide Majestäten festgehalten: *Nachdem eur kayserliche mayestät allergnädigst mündlich zu entschliessen geruhet, daß behörig kundgemacht werden solle, welcher gestalten allerhöchst dieselben in Zukunft keine fremde mehr zum handkuß lassen würden, es wäre dann, daß sie es sich zur Gnade ausbäthen*⁸¹. Die beiden Vorträge wurden sowohl mit dem *placet* des Kaisers als auch jenem der Königin Maria Theresia abgezeichnet. Obwohl eine Definition, welche Personen mit dem Begriff „Fremde“ gemeint sind, aus den Eintragungen des Protokolls nicht hervorgeht, kann angenommen werden, dass diese nicht zur Hofgesellschaft gehörten, sondern in diplomatischer oder anderer Mission hierher kamen. Die Tendenz, das Zeremoniell etwas aufzulockern, ist aus dieser Entschließung bereits abzulesen⁸².

III.2.3. Forschungen des 20. und 21. Jahrhunderts zu Hof und Zeremoniell im Überblick

Die Erforschung europäischer Fürstenhöfe und deren Zeremoniell ist im Laufe des 20. Jahrhunderts besonders intensiviert worden und steht darüber zahlreiche Fachliteratur zur Verfügung. Aus dieser umfangreichen Auswahl werden hier einige Werke zitiert, die sich neben allgemeinen Betrachtungen zur Bedeutung von Zeremoniell auch mit der Situation am Wiener Hof befassen. Das diesbezügliche Standardwerk schlechthin und als Informationsquelle für die Einrichtungen des Wiener Hofes unverzichtbar ist nach wie vor „Der Hofstaat des Hauses Österreich“. Der Autor Ivan Ritter von Žolger definierte im Jahr 1917 – also noch während der letzten Jahre der österreichischen Monarchie – die Aufgabe des Zeremoniells so: *Das Hofzeremoniell dient der Verherrlichung und Ehrung der Würde und erhabenen Stellung des Fürsten und seines Hauses*⁸³.

Auch in der jüngeren Forschung steht natürlich der Monarch im Mittelpunkt des Zeremoniells. Hubert Ch. Ehalt geht davon aus, dass das Zeremoniell vor allem zur Demonstration der Rangordnung innerhalb der Hofgesellschaft gedient und die abgeho-

⁸¹ ZA Prot. 25, fol. 283^{r-v} (24. Jänner 1756).

⁸² FRÖTSCHEL, Mit Handkuss, 351.

⁸³ ŽOLGER, Hofstaat, 153.

bene Stellung des Fürsten sichtbar gemacht habe⁸⁴, während Norbert Elias meint, das Zeremoniell wäre in erster Linie ein Mittel gewesen, den Herrscher, der im Gottesgnadentum stand, kultisch zu überhöhen und im übrigen die adelige Hofgesellschaft in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Fürsten zu zwingen⁸⁵. Hierbei darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass Elias den Schwerpunkt seiner Forschungen auf den französischen Hof während der Regierungszeit des Sonnenkönigs Ludwigs XIV. legte, wo der Adel tatsächlich in einem besonders starken Abhängigkeitsverhältnis zum König stand.

Der Kaiserhof in Wien zeigte allerdings ein etwas anderes Erscheinungsbild: Hier hielten sich vor allem Mitglieder des höchsten Adels auf, die sozusagen in doppelter Strategie wirkten. Einerseits waren sie Großgrundbesitzer, daher Mitglieder des Herrenstandes und sollten als solche ihre Standesinteressen vertreten, anderseits aber in ihrer Eigenschaft als Amtsträger bei Hof die Politik und die Entscheidungen des Kaisers in den Erblanden durchsetzen⁸⁶. Die Rangordnung innerhalb dieser Hofgesellschaft, die durch das Zeremoniell vorgegeben war, diente als Hilfe zur eigenen Orientierung und wurde daher mit wenigen Ausnahmen auch akzeptiert. Jene Fälle, in denen es zu Präzedenzstreitigkeiten – mit sogar möglichen handgreiflichen Auseinandersetzungen – kam, wurden in den Zeremonialprotokollen ausführlich behandelt, die Stellungnahmen mehrerer mit der Etikette vertrauter Personen eingeholt und schließlich die Lösung des Problems dokumentiert, um Wiederholungen solcher Vorfälle unmöglich zu machen.

Insbesondere regelte das Zeremoniell auch den Ablauf von Ereignissen, welche einer erweiterten Hofgesellschaft oder sogar dem Volk zugänglich waren. Von diesen sollen hier nur stellvertretend wenige erwähnt werden, die in der vorliegenden Arbeit detailliert keinen Platz gefunden haben, da sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem Thema „Handkuss“ stehen, zu denen aber bereits einige Forschungsergebnisse publiziert wurden: Öffentliche Tafeln zu unterschiedlichen Anlässen wie Hochzeiten, Krönungen oder Erbhuldigungen fanden unter Einhaltung einer streng reglementierten Sitzordnung statt, welche die Stellung jedes Einzelnen und seine Beziehung zum Kaiser anschaulich machte; eine derartige Sitzordnung gab es ebenfalls für theatralische Veranstaltungen am Wiener Hof⁸⁷. Auch die Tafeldienste unterlagen einer vorgeschriebenen

⁸⁴ EHALT, Ausdrucksformen.

⁸⁵ ELIAS, Höfische Gesellschaft.

⁸⁶ PEČAR, Hofzeremoniell, 388.

⁸⁷ Siehe dazu: SOMMER-MATHIS, Theatrum und Ceremoniale.

Etikette⁸⁸. Die öffentlichen Kirchgänge der kaiserlichen Familie und des zahlreichen Gefolges, die sich tatsächlich vor den Augen des Volkes ereigneten, waren ebenso den zeremoniellen Vorgaben unterworfen wie die im Winter stattfindenden Schlittenfahrten der Hofgesellschaft⁸⁹.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt und auch an einigen Beispielen dargestellt, wurde über die Erlaubnis zum Handkuss als Teil dieses komplizierten Zeremoniells in den Protokollen immer wieder berichtet. Da die Zeremonialprotokolle aber seit dem Jahr 1652 schriftlich festhalten, was bereits seit langer Zeit tradiert und geübt wurde, kann angenommen werden, dass auch der Handkuss für den Herrscher oder für höher stehende Personen bereits lange üblich war.

⁸⁸ Dazu beispielsweise BASTL/HEISS, Tafeln.

⁸⁹ Zu den Kirchgängen: KOVÁC, Kirchliches Zeremoniell; zu Schlittenfahrten: BASTL, Feuerwerk und Schlittenfahrt.

IV. KUSS UND PROSKYNESE IN DARSTELLUNGEN VOR 1652

Sowohl der Handkuss als auch die „kniegebogene“ oder „kniebiegende“ Reverenz waren – wie aus den zahlreichen Eintragungen in den Protokollen des Wiener Hofes ersichtlich ist – nonverbaler Teil einer Etikette, die den daran beteiligten Personen einen bestimmten Stellenwert zuwies. So wie das höfische Zeremoniell überhaupt, hatte der Handkuss bereits vor Beginn der Aufzeichnungen in den Zeremonialprotokollen eine lange Tradition. Sowohl dieser als auch der jeweiligen Bedeutung des Handkusses soll im folgenden Kapitel nachgegangen werden, wobei in diesem Zusammenhang auch ähnliche Formen wie der Fuß- und Kniekuss nicht unerwähnt bleiben sollen. Die hier zitierten Beispiele können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sollten jedoch einen informativen Überblick über die Geschichte des Handkusses geben.

IV.1. Antike

Der griechische Historiograph Herodot beschrieb im 5. Jahrhundert vor Christus in seinen „Historien“ die Sitten und Gebräuche der Perser und wusste dazu Folgendes zu berichten: *Begegnen sich zwei auf der Straße, so kann man sofort erkennen, ob sie gleichen Standes und Ranges sind. Denn ist dies der Fall, dann küssen sie sich auf den Mund statt eines einfachen Grusses; ist aber der eine nur um ein wenig niedriger, so küssen sie sich auf die Wange; ist er um vieles geringer, dann wirft er sich auf den Boden und ehrt so den anderen*⁹⁰. Die Art des Grusses, die Darbietung von Mund oder Wange zum Kuss sowie die Niederwerfung des „Niedrigeren“ zeigen hier „auf der Straße“, wo alle Welt es sehen kann, deutlich die sozialen Rangunterschiede der einander Begegnenden auf.

Xenophon erzählte im 4. vorchristlichen Jahrhundert in seinem Werk „Kyrou paideias“ im Zusammenhang mit der Erziehung des persischen Königs Kyros, dass dessen Untertanen *προσεκύνουν* sowie *κατεφίλονται καὶ χείρας καὶ πόδας*⁹¹. Die „Anabasis“ des Arrian berichtet im siebenten Buch der Erzählung über den Siegeszug Alexanders des Großen von einer Meuterei des Heeres in der persischen Stadt Opis. Zutiefst enttäuscht über das Verhalten seiner Offiziere *rief er [am dritten Tag] die auserlesenen Perser zu sich ins Schloss, verteilte unter sie die Kommandostellen der Regimenter und Armeekorps, und nur denen, die er als seine Verwandten erklärt hatte, gestattete er, ihn*

⁹⁰ HERODOT, Historien, 74.

⁹¹ XENOPHON, Kyrou paideia, VII/5/32. *Sie fielen vor ihm nieder und küssten ihm Hände und Füße.*

*dem Brauch gemäß zu küsself⁹². Arrian, der seine Alexandergeschichte im 2. nachchristlichen Jahrhundert verfasste, bezog sich in seiner Erzählung auf ihm zugängliche antike Quellen. So gab er unter anderem die Überlieferung weiter, Alexander hätte sich kniefällig verehren lassen wollen, da er sich nach seinem erfolgreichen Eroberungszug nach Ägypten als Nachfahre des Gottes Amon verstanden habe⁹³. Hier hätte er aber den Widerstand seines Begleiters Kallisthenes geweckt, welcher ihm zu bedenken gegeben habe: *Menschen werden von denen, die sie bewillkommen, geküsst. Die Gottheit dagegen, die in der Höhe wohnt und nicht berührt werden darf, wird durch kniefällige Anbetung geehrt*⁹⁴.* Obwohl die Makedonen allgemein eine kniefällige Verehrung strikt ablehnten, hätten aber einige seiner Getreuen dennoch ihm gegenüber darauf bestanden und sich auch den „verwandtschaftlichen“ Kuss von ihm erbeten.

Auch nach Alexanders Tod sollen die makedonischen Gefolgsleute ihrem König nach persischer Sitte die Hände geküsst haben⁹⁵. Wie sehr sich die Griechen jedoch generell gegen den Kniefall vor anderen Menschen – auch vor Herrschern – sträubten, zeigt die Schilderung einer Audienz des thebanischen Gesandten Ismenias vor dem persischen König Artaxerxes im 4. Jahrhundert vor Christus, wobei er seinen Ring zu Boden fallen ließ, sich nach ihm bückte und so die Proskynese lediglich vortäuschte⁹⁶. Der griechische Gesandte unterlief damit die altorientalische Sitte, wonach am Beginn und Ende einer Audienz die Proskynese durch Niederknien, Berühren des Bodens mit der Stirn und anschließendem Küsselfen des Bodens vor dem Herrscher durchzuführen war⁹⁷.

Wenn auch die Griechen – wie oben erwähnt – die kniefällige Verehrung von Menschen grundsätzlich nicht vornahmen, so war ihnen Proskynese und demütiger Handkuss als begleitende Geste einer inständigen Bitte nicht fremd. Eines der ältesten literarischen Zeugnisse für den Einsatz von Kniefall und Handkuss als ein solches Mittel zum Zweck bietet die „Ilias“ des Homer:

⁹² ARRIAN, Alexander, 373.

⁹³ ARRIAN, Alexander, 233.

⁹⁴ ARRIAN, Alexander, 235.

⁹⁵ Dazu SITTL, Gebärden, 166. Sittl bemerkt in diesem Zusammenhang, dass sich die persische Sitte des Kisses auch nach Ägypten verbreitete (78f). Diese Feststellung findet ihre Bestätigung in der Darstellung auf einer alexandrinischen Münze aus späterer Zeit. Sie zeigt den Einzug Kaiser Hadrians in Alexandria um 130 n.Chr., wobei dieser *in zeremonieller Begüßung von Alexandria Ähren erhält und ihr die Hand zum Kuss reicht*. Siehe dazu: VOGT, Münzen, 102f.

⁹⁶ GABELMANN, Audienzszenen, 90f. Er bezieht sich auf Plutarchs „Artaxerxes“ 22,8.

⁹⁷ GABELMANN, Audienzszenen, 15.

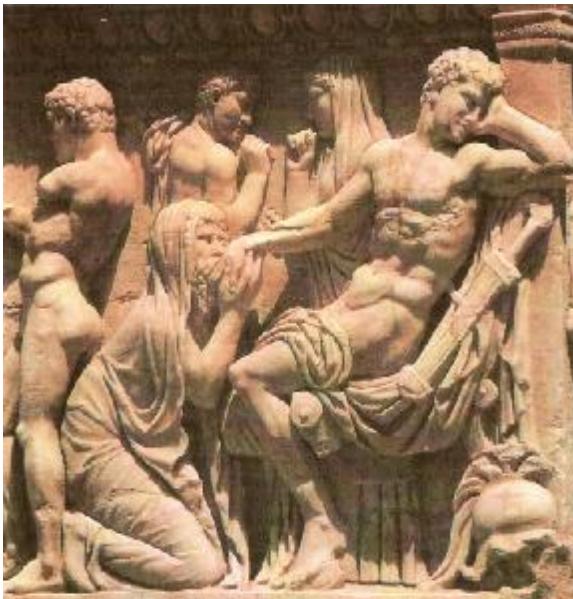


Abb.: Priamos und Achilles (Sarkophag, Beirut, Archäologisches Museum)⁹⁸

Der greise König Priamos, einer der wohl mächtigsten Herrscher der damals bekannten Welt, kommt heimlich des Nachts in das Zelt des Helden Achilles, welcher seinen Sohn nicht nur getötet, sondern auch dessen Leichnam wiederholt geschändet hat. Priamos fällt dem Feind zu Füßen und küsst ihm die Hände, verbunden mit der Bitte, ihm seinen toten Sohn gegen hohes Lösegeld zu überlassen, um diesem die ihm gebührende Bestattung zu ermöglichen. Achilles kann sich diesem Ersuchen nicht verschließen und überlässt den toten Hektor seinem Vater⁹⁹. Die Dramaturgie der Szene ist klar erkennbar: Indem sich König Priamos vor dem Feind durch Kniefall und Handkuss selbst demütigt, macht er ihm eine Ablehnung seiner Bitte unmöglich, eine Vorgangsweise, welche in den Köpfen der Leser und Zuhörer vermutlich bereits im 8. vorchristlichen Jahrhundert so gefestigt war, dass sie nicht weiter kommentiert werden musste.

Auch das Römische Weltreich blieb von Einflüssen aus dem Orient nicht unberührt. In der Republik war es für römische Bürger nicht üblich, durch Kniefall oder gar Hand- bzw. Fußkuss demütige Verehrung zu demonstrieren. Livius berichtet lediglich, dass um 170 v. Chr. Gesandte der spanischen Provinzen sich im römischen Senat über die Willkür und Überheblichkeit römischer Beamter beschwert und die Senatoren kniefällig gebeten hätten, nicht zuzulassen, dass sie als Bundesgenossen in dieser Weise behandelt würden¹⁰⁰.

⁹⁸ STIERLIN, Welt, 84.

⁹⁹ HOMER, Ilias XXIV, 510.

¹⁰⁰ LIVIUS, Röm. Geschichte. Buch XLII-XLIV, 152f.

Julius Caesar ließ sich bereits – wenn wir einer Schilderung Plutarchs folgen – in aller Öffentlichkeit von einem Bittsteller die Hand küssen¹⁰¹. Die römischen Kaiser, von welchen einige gottähnlichen oder gottgleichen Status für sich beanspruchten, verhielten sich in Bezug auf demütige Gruß- bzw. Bittgebärden unterschiedlich. Es kann vermutet werden, dass die jeweilige Einstellung von dem persönlichen göttlichen Selbstverständnis des betreffenden Kaisers abhing. Kritische Historiographen ließen die von ihnen beschriebenen Persönlichkeiten in dieser Hinsicht manchmal nicht allzu gut wegkommen. So schilderte Sueton, Caligula hätte einem Offizier, welcher ihm für eine erwiesene Gunst dankte, *in unzüchtiger Form und Bewegung die Hand zum Kuss gereicht*¹⁰². Über Tiberius berichtete er jedoch, dieser habe in einem Edikt das Küsselfen bei der täglichen Begrüßung der Senatoren verboten¹⁰³. Plinius der Jüngere gab seiner Befriedigung Ausdruck, wenn er in einer Lobrede auf Kaiser Trajan bemerkte, dass dessen Untertanen sich nicht auf den Boden werfen und ihm die Hand küssen müssten¹⁰⁴. Besonders aufwändig scheint die Inszenierung des Empfanges des Königs Tiridates von Armenien durch Kaiser Nero gewesen zu sein. Sueton erzählte ausführlich, dass Nero im Gewand eines Triumphators auf einem Amtssessel zwischen Feldzeichen und Fahnen seinen Besucher erwartete und ihn, als dieser vor ihm niederkniete, mit der Rechten aufgehoben und geküsst hätte. Auch später im Theater hätte er ihn, nachdem sich dieser ihm wieder zu Füßen geworfen hatte, neben sich Platz nehmen lassen¹⁰⁵.

IV.2. Ostrom/Byzanz

Die Legitimation der Forderung nach Proskynese und Hand- oder Fußkuss leiteten die römischen Kaiser aus ihrem „Gottherrschaft“ ab¹⁰⁶. Diese Einstellung setzte sich zunächst auch im oströmischen Kaisertum fort, ließ sich allerdings nach Anerkennung des christlichen Glaubens als Staatsreligion in dieser Form nicht mehr aufrecht erhalten. So wurde der byzantinische Kaiser fortan zum Stellvertreter Gottes auf Erden und konnte als solcher wiederum kniefällige Verehrung einfordern. Dadurch kam es

¹⁰¹ PLUTARCH, Griechen und Römer, 78f.

¹⁰² SUETON, Leben der Caesaren, 198.

¹⁰³ SUETON, Leben der Caesaren, 141. In einer Fußnote ergänzt er jedoch, dies wäre vor allem aufgrund einer ansteckenden, aus dem Orient eingeschleppten Hautkrankheit, von welcher der Kaiser selbst befallen gewesen wäre, geschehen.

¹⁰⁴ PLINIUS d.J., Panegyrikus, 53.

¹⁰⁵ SUETON, Leben der Caesaren, 239.

¹⁰⁶ ALFÖLDI, Monarch. Repräsentation, 59. Er bezieht sich vor allem auf das Verhältnis der Kaiser zu den Untertanen: *Um die religiöse Weihe, die das Kaisertum umgab, zu verstehen, muss man sich vergewissern, dass die Sphäre des Göttlichen in der Gedankenwelt der Antike unvergleichlich niedriger anfängt als in der unsrigen.* Ebenda, 30.

weiterhin zu einer Überhöhung des Kaisers „von Gottes Gnaden“ und zu einem dement sprechend gestalteten Zeremoniell, sowohl für Untertanen als auch für Besucher des byzantinischen Hofes. In diesem wurde auch genau festgelegt, wer zu welcher Gelegenheit zum Fuß-, Knie-, Hand- oder Wangenkuss zugelassen wurde.

Seine schriftliche Kodifizierung erfuhr dieses komplizierte Gebilde im Zeremonienbuch des Kaisers Konstantin VII. Porphyrogennetos, daher nicht vor dem 10. Jahrhundert nach Christus, eher aber später. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung bereits bestehender Texte zu zeremoniellen Abläufen am kaiserlichen Hof, ergänzt durch wesentlich später hinzugekommene anonyme Schilderungen, den so genannten Pseudo-Kodinos, vermutlich aus dem 14. nachchristlichen Jahrhundert¹⁰⁷.

Kaiser Konstantin VII. begründete den von ihm erteilten Auftrag zur Niederschrift dieses Werkes mit folgenden Worten: *Manche, die sich nicht um wichtige Dinge kümmern, könnten dieses Kompendium vielleicht als überflüssig erachten. Für uns aber ist es angenehme Pflicht, äußerst erstrebenswert und persönliches Anliegen, da aufgrund einer ländlichen Ordnung die kaiserliche Herrschaft noch erhabener und ansehnlicher erscheint und aus diesem Grunde von Fremden wie auch unserer Bevölkerung bewundert wird. Denn viele Dinge werden vergessen im Laufe der Zeit [...]. Dazu gehört auch jenes große und ehrwürdige Gut des Ablaufs und der Überlieferung des Kaiserzeremoniells. Da man sie vernachlässigte und sie sozusagen erloschen war, sah man die Herrschaft ihrer Zier und Erscheinung beraubt. So wie man einen missgestalteten Körper, dessen Glieder ohne Ordnung zusammenhängen, ungeordnet nennt, so verhält es sich auch mit der kaiserlichen Herrschaft, die nicht ordnungsgemäß ausgeübt wird; sie unterscheidet sich in nichts von dem Betragen eines Teilglieds ohne Führung*¹⁰⁸.

Die Entwicklung des Zeremoniells lässt sich aus den Eintragungen in diesem Zeremonienbuch ablesen. Im Umgang mit Untertanen ist als Beispiel dafür die Ernennung von Würdenträgern kennzeichnend: Im 6. Jahrhundert nach Christus übergab der Kaiser dem neu Ernannten an einem beliebigen Tag die diesbezügliche Urkunde und dieser küsstet ihm zum Zeichen des Dankes die Füße¹⁰⁹. Weitaus aufwändiger gestaltete sich der gleiche Vorgang im 10. Jahrhundert. So fanden Ernennungen und Verleihungen von Würden nunmehr an besonderen Festtagen statt; weiters erhielt der Bewerber sein Dip-

¹⁰⁷ DIETERICH, Hofleben, 14f.

¹⁰⁸ BAUER (Hg.), Visualisierung, 154f.

¹⁰⁹ TREITINGER, Kaiseridee, 216.

lom erst, nachdem er dem Kaiser Fuß- und Kniekuss abgestattet hatte, während er nach der Überreichung noch den Handkuss leisten musste¹¹⁰. Als besonderer Gunstbeweis galt es, wenn der Kaiser „den Purpur“, das heißt, den Aufschlag seines Mantels, zum Kuss reichte.

Eine kurze Eintragung im Zeremonienbuch II, 51, schildert den Ablauf einer Ausfahrt des Kaisers: [...] *und besteigt den Wagen. Jeder Würdenträger küsst dem Range nach die Knie des Kaisers. Der Präfekt küsst dem Kaiser die Füße, steigt von links auf den Wagen und bleibt stehen, und wenn er die Erlaubnis zum Setzen erhält, küsst er ihm die Knie und nimmt Platz. Auch der Wagenführer bleibt stehen, und wenn er die Erlaubnis zum Setzen erhält, küsst er ihm die Knie und nimmt Platz*¹¹¹.

Auch das Zeremoniell im Zusammenhang mit dem Empfang ausländischer Diplomaten nahm eine erstaunliche Entwicklung. Der Bericht über den Besuch eines persischen Gesandten aus dem 6. Jahrhundert vermittelt zunächst ein anschauliches Bild des Empfanges durch die obersten Würdenträger und schildert im Anschluss die Audienz beim Kaiser: *Nachdem alle Würdenträger empfangen sind, verliest der Kanzler das Vorladungsschreiben. Nach der Bekanntgabe des Schreibens durch den Kanzler geht der Dekurio in den kleinen Sitzungssaal, lässt die Leibgardisten hereinkommen und stellt sie links und rechts von den Würdenträgern hinter den Konsuln auf. Hierauf wendet er sich an den Gesandten, und wenn er sieht, dass dieser bereit ist, ruft er: „Vorhang zurück!“ Der Vorhang wird zurückgeschlagen, der Gesandte wirft sich an der Stelle, wo sich die rote Marmorplatte befindet, zu Boden, bringt die Huldigung vor und erhebt sich wieder. Dann tritt er durch den Portikus ein, wirft sich abermals zur Huldigung nieder und steht auf. Ist er endlich in der Mitte des Sitzungssaales angelangt, huldigt er in derselben Weise zum dritten Mal. Darauf nähert er sich dem Kaiser um ihm die Füße zu küssen, nimmt wieder in der Mitte des Platzes Aufstellung, überreicht die Briefe und richtet den Gruß seines Königs aus*¹¹².

Ein bedeutend großartigeres Spektakel durfte Liudprand von Cremona erfahren, als er 968 n.Chr. zur Audienz bei Kaiser Nikephoros II. Phokas (963-969)¹¹³ vorgelas-

¹¹⁰ TREITINGER, Kaiseridee, 217.

¹¹¹ DIETERICH, Hofleben, 97f. In einer Fußnote bemerkt Dieterich, dass dieser Bericht aus der Zeit Justinians stammt.

¹¹² DIETERICH, Hofleben, 88f; Quelle ist das Zeremonienbuch I, 89.

¹¹³ DUCELLIER, Byzanz, 173.

sen wurde. Er beschrieb die Szene mit folgenden Worten: *Vor dem Thron des Kaisers stand ein eherner, aber vergoldeter Baum, dessen Zweige erfüllt waren von Vögeln verschiedener Art, ebenfalls von Erz und vergoldet [...]. Löwen von ungeheurer Größe, mit Gold überzogen, standen gleichsam als Wächter vor dem Thron [...]. Bei unserem Eintritt brüllten die Löwen, und die Vögel zwitscherten jeder nach seiner Weise [...]. Als ich nun zum dritten Mal niedergefallen war und den Kopf emporrichtete, da erblickte ich ihn, den ich vorher auf einer mäßigen Erhöhung hatte sitzen sehen, fast bis an die Decke emporgehoben und mit anderen Kleidern angetan als vorher [...]. Mit eigenem Munde sprach der Kaiser bei dieser Gelegenheit kein Wort¹¹⁴.* Es fällt auf, dass in dieser Schilderung mit keiner Silbe auf einen abgestatteten Kuss – in welcher Form auch immer – eingegangen wurde. Ob der Gesandte ihn aufgrund der überhöhten Position des Kaisers oder aus anderen Gründen nicht leisten konnte oder durfte, oder ob er es aus Stolz nur verschwiegen hat, blieb dem Leser zur Beurteilung überlassen. Jedenfalls beeilte sich Liudprand hinzuzufügen, dass ihn die pompöse Inszenierung nicht sonderlich beeindruckt habe, da er aus Schilderungen anderer Diplomaten bereits darauf vorbereitet gewesen sei, was ihn am byzantinischen Hof erwartete.

Eine der Ursachen für die besondere Ausgestaltung des byzantinischen Hofzeremoniells und dessen stetige Steigerung im Lauf der Jahrhunderte mag darin gelegen sein, dass sich der oströmische Kaiser als Stellvertreter Gottes auf Erden fühlte und darauf einen Anspruch auf eine umfassende Weltherrschaft gründete. Diese Vorstellung wurde aber infolge des Aufsteigens der Karolinger im Westen Europas bereits eingeschränkt, spätestens aber nach der Krönung Karls des Großen zum Kaiser und durch ein Papsttum, das sich längst aus den Diensten des oströmischen Kaisers empfohlen und sich dem als sicherer erscheinenden Schutz des fränkischen Herrschers anvertraut hatte, weiter abgewertet. Bulgarische und serbische Potentaten beanspruchten ebenfalls Selbstherrschaft und Anerkennung durch Byzanz¹¹⁵. Aus der anderen Himmelsrichtung breitete sich der Islam mit wachsender Intensität aus und bedrohte nach und nach auch byzantinisches Staatsgebiet. Es scheint doch so, als wollte der kaiserliche Hof in Byzanz den unwiderruflichen Verlust seiner Vormachtstellung im Raum des früheren Römischen Reiches durch eine besondere Hervorhebung der Person des Herrschers kompen-

¹¹⁴ DIETERICH, Hofleben, 92f. Als Quelle hiezu ist das Buch der Vergeltung des Liudprand. VI, 5 zitiert.

¹¹⁵ TREITINGER, Kaiseridee, 235.

sieren. Das höfische Zeremoniell geriet dadurch nach und nach immer mehr zu einem überzogenen, pompösen Schauspiel ohne realen Hintergrund.

IV.3 Mittelalter und Frühe Neuzeit

Wenn der lateinische Westen auch spätestens seit Karl dem Großen bestrebt war, sich politisch gegenüber Byzanz zu emanzipieren, so wurden doch rege diplomatische Beziehungen zum oströmischen Kaiserhof gepflogen, die auch Bemühungen um Eheverbindungen betrafen¹¹⁶. Der Austausch von Gesandtschaften führte sicher auch dazu, byzantinische Hofsitten und Gebräuche im westlichen Europa bekannt zu machen. Auch Prinzessin Theophanu, welche mit dem ostfränkischen Kaiser Otto II. verheiratet wurde, hat gewiss in diesem Sinne Einfluss ausgeübt. Dennoch konnte sich die Sitte des Fuß- oder Kniekusses hier nicht generell durchsetzen und wurde vorrangig vom päpstlichen römischen Zeremoniell aus Byzanz übernommen, insbesondere im Zusammenhang mit Papstwahl und Kaiserkrönung¹¹⁷. Vereinzelte Hinweise zeugen allerdings davon, dass der Fußkuss als Unterwerfungsakt, Huldigung oder Ehrung nicht unbekannt war. So sollen Konsuln und Ritter von Mailand im Jahr 1182 die Füße Kaiser Friedrich Barbarossas geküsst haben¹¹⁸.

Im Westen schien der Kuss in seinen verschiedenen Formen im Mittelalter als Gebärde der Dankbarkeit, als äußeres Zeichen von Friedenswillen bzw. als Geste der Freundschaft zu gelten¹¹⁹, wobei besonders der Handkuss Verehrung und Demut ausdrücken sollte. So schildert die „Vita Henrici IV. imperatoris“: *Nach dem Tode Heinrichs IV. im Jahre 1105 eilte das einfache Volk, aus Witwen, Waisen und „allen Armen“ des Landes zusammengewürfelt, nach Lüttich, um die freigiebigen Hände des toten Kaisers zu küssen und seinen Leichnam zu umarmen*¹²⁰. Dass jedoch der Handkuss als Geste der Dankbarkeit nicht nur gegenüber dem Landesherrn oder Fürsten, sondern auch in der Bevölkerung nicht unbekannt war, zeigt zum Beispiel die Verserzählung „Meier Helmbrecht“ aus dem späten 13. Jahrhundert, in welcher der Freund des Helden der

¹¹⁶ OHNSORGE, Abendland und Byzanz, 12. Kontakte zum byzantinischen Hof bestätigt bereits EINHARD in der Vita Caroli, 24f.

¹¹⁷ ZAKHARINE, Angesicht, 487f.

¹¹⁸ LMA, Bd. VI, Sp. 163-166.

¹¹⁹ SCHREINER, Er küssé mich..., 114. Der Friedens- und Freundschaftskuss wurde vor allem als Wanzenkuss gegeben. Als Beispiel dafür zitiert er u.a. den Friedenskuss zwischen Herzog Otto von Nordheim und Herzog Welf IV. von Bayern, welche sich 1076 versöhnten.

¹²⁰ SCHREINER, Er küssé mich, 102. Quelle: Vita Henrici IV. imperatoris. Hg. V. W. Eberhard.

Erzählung diesem aus Freude und Dankbarkeit die Hand und den Saum des Gewandes küsst, weil er ihm seine Schwester zur Frau verspricht¹²¹.

Als eines der bedeutendsten Fürstentümer des Mittelalters führte das reiche Burgund vermutlich im 14. Jahrhundert durch Herzog Philipp den Kühnen eine verbindliche Hofordnung ein¹²², deren Herkunft nicht eindeutig geklärt ist. Vergleichende Analysen lassen sowohl Einflüsse aus Frankreich als auch aus Mallorca erkennen¹²³. Diese enthält zwar viele Details über die Organisation des Hofes, aber wenige Informationen über die vorgeschriebene Etikette¹²⁴. Dem burgundischen Chronisten Jean Froissart (ca. 1337-1404) verdanken wir folgenden Bericht: Im Jahre 1389 reiste Herzog Philipp von Burgund mit seinem Bruder Johann nach Avignon. Dort trafen sie den französischen König Karl VI. und dessen Bruder Ludwig von der Touraine (Herzog von Orleans) und begaben sich mit diesen beiden Herren zu Papst Clemens VII. *Um Punkt 9 Uhr am Morgen überquerte der König von Frankreich die Brücke von Avignon, begleitet von seinem Bruder, seinen 3 Onkeln und 12 Kardinälen, und er ging ins Palais. Dort erwartete ihn derjenige der sich Papst Clemens nannte, im Konsistorium auf einem Stuhl päpstlich in seiner Päpstlichkeit sitzend. Als der König den Papst sah, verneigte er sich, und als er vor ihn getreten war, erhob sich der Papst. Der König von Frankreich küsste ihm die Hand und den Mund. Der Papst setzte sich und ließ den König neben sich auf einem Sitz Platz nehmen, den man für ihn bestimmt hatte. Dann setzten sich die 4 Herzöge, nachdem sie dem sitzenden Papst ihre Reverenz gemacht und ihm die Hand und den Mund geküsst hatten. Und die vier Herzöge saßen zwischen den Kardinälen*¹²⁵. Die Rangordnungen werden hier sehr deutlich. Als der König eintrat, erhob sich der Papst. Wichtig ist es dabei, die politische Situation festzuhalten. Der Papst brauchte die Anerkennung durch den französischen König, um sich gegen den gleichzeitig in Rom residierenden Gegenpapst Urban VI. legitimieren zu können. Der König küsste ihm Hand und Mund, verneigte sich offenbar vor dem Kirchenfürsten, sah sich aber als Staatsmann durchaus gleichrangig. Die Herzöge hingegen zeigten ihren geringeren Rang durch eine tiefe Verbeugung und den Handkuss.

¹²¹ WERNHER DER GÄRTNER, Meier Helmbrecht, 45, V 1297–1298.

¹²² HOFMANN-RANDALL, Herkunft, 151.

¹²³ HOFMANN-RANDALL, Herkunft, 152.

¹²⁴ HOFMANN-RANDALL, Herkunft, 153.

¹²⁵ DERICUM, Burgund, 54f.

Nach der Heirat der letzten Herzogin Maria von Burgund mit Erzherzog Maximilian von Österreich brachte deren Sohn Philipp der Schöne infolge seiner Verehelichung mit Königin Johanna von Kastilien bereits burgundische Einflüsse nach Spanien. Am 15. August 1548 führte sein Sohn Karl V. eine modifizierte Form dieses Zeremoniells in Spanien offiziell ein¹²⁶. Aber schon früher fühlte sich dieser Habsburger, welcher 1516 zum spanischen König und nach der Wahl von 1519 im Jahr 1520 in Aachen zum Kaiser gekrönt worden war, in Anbetracht der riesigen Ausdehnung seines Reiches als Universalherrscher „von Gottes Gnaden“ und als oberster Schirmherr des Christentums. Bereits anlässlich der feierlichen Investitur in Aachen mit kaiserlichem Pallium, Alba und Stola, nach der Überreichung von Schwert, Ring und Szepter sowie der Krönung durch den Erzbischof von Köln *nahm Karl V. auf dem Thron Karls des Großen Platz, und einige seiner Untertanen küssten ihm die Knie*¹²⁷. Auch in Spanien selbst wurde der Kaiser in ähnlicher Weise von den Delegierten geehrt, da sie ihm, nachdem er im Jahre 1520 die erste Sitzung der Cortes von Santiago eröffnet und *auf seinem königlichen Stuhl Platz genommen hatte, auf traditionell spanische Weise ihre Subordination bewiesen, indem sie ihm Hände und Füße küssen wollten*¹²⁸. Die Erwähnung, dass Hand- und Fußkuss in Spanien bereits seit längerem in Gebrauch waren, lässt lediglich die Vermutung zu, das byzantinische Hofzeremoniell hätte schon früher in eventuell abgewandelter Form die Iberische Halbinsel erreicht. Auch der Kniekuss durch Untertanen in Aachen schien ein Relikt dieser oströmischen bzw. mittelalterlichen Form der Herrscherverehrung zu sein.

Das Selbstverständnis Karls V. als Universalherrscher von Gottes Gnaden war vermutlich einer der Gründe, warum im Rahmen des Spanischen Hofzeremoniells – übrigens ähnlich wie in Byzanz – eine totale Überhöhung des Herrschers und seiner Familie geschaffen wurde. Es gab bereits genaue Richtlinien, in welche kaiserlichen Gemächer Untertanen und Gesandte verschiedenen Ranges im Fall der Gewährung einer Audienz vorgelassen werden durften¹²⁹. Strenge Kleiderordnungen, demütige Anredeformeln mit Kniebeugungen und Verneigungen, die Ausschmückung der jeweiligen Empfangsräume mit Teppichen und Baldachinen, führten zu immer größer werdender Distanz selbst zwischen dem Herrscher und dem ihn umgebenden Hof. Schon Philipp II.

¹²⁶ HOFMANN-RANDALL, Herkunft, 155. Als Quelle gibt sie Juan Cristoual Caluete de Estrella an.

¹²⁷ BURKE, Präsentation, 426.

¹²⁸ BURKE, Präsentation, 403.

¹²⁹ PFANDL, Philipp II., 13f.

dürfte jedoch als tiefgläubiger Christ mit dieser Behandlung als gottähnlichem Herrscher – jeder Untertan musste vor ihm niederknien und ihm die Hand küssen – nicht sehr glücklich gewesen sein. Jedenfalls ließ er verkünden, dass es zumindest den Angehörigen des Priesterstandes erlaubt sei, sich ihm nur mit einer tiefen Verbeugung zu nähern¹³⁰.

Aufgrund der zahlreichen Verbindungen zwischen den Habsburgern in Spanien und den österreichischen Erblanden bis zum Jahr 1700 – vor allem seit der Regierungszeit Maximilians II. erfolgten politisch motivierte Verehelichungen in naher und nächster Verwandtschaft, welche die Durchsetzung gemeinsamer politischer Interessen¹³¹ leichter ermöglichen sollten – gelangten sicher mehrere Elemente des Spanischen Hofzeremoniells an den Wiener Hof. Im Rahmen der höfischen Etikette wurden jedoch schon früher – insbesondere im diplomatischen Verkehr – strenge Regulative eingehalten, aber auch verändert. Da die in der vorliegenden Arbeit behandelten schriftlichen Zeremonialprotokolle erst seit 1652 geführt wurden, kann man diesbezügliche Informationen vorzugsweise aus Tagebuchaufzeichnungen oder Berichten von Botschaftern oder deren Begleitern erhalten.

IV.4. Osmanisches Reich

Der diplomatische Verkehr mit der Hohen Pforte gestaltete sich auf Grund der politischen Gegebenheiten nach 1526 besonders schwierig, was auch in zeremoniellen Abläufen seinen Niederschlag fand. Die Weigerung zahlreicher ungarischer Magnaten, Ferdinand I. als ihren König anzuerkennen, die Wahl des Johann Szapolyai zum „Gegenkönig“ und die darauf folgenden militärischen Auseinandersetzungen hatten schließlich dazu geführt, dass Szapolyai infolge seiner schwächeren Position die Hilfe des Osmanischen Reiches in Anspruch nahm¹³². Daher kam es trotz oder gerade wegen der für Habsburg bedrohlichen Nähe der türkischen Armee – sowohl vor als auch insbesondere nach der erfolglosen Belagerung Wiens im Jahr 1529 – zu einem regen Austausch von Gesandtschaften, welche vor allem von österreichischer Seite um friedliche Lösungen bemüht waren.

¹³⁰ PFANDL, Philipp II., 29.

¹³¹ Das waren vor allem die ständigen Auseinandersetzungen mit den Osmanen und Frankreich.

¹³² Dazu: WINKELBAUER, Ständefreiheit, 123f.

Bereits im Frühjahr 1528 sandte Ferdinand I. – nicht lange nach seiner Krönung zum ungarischen König – zwei Gesandte nach Konstantinopel, um einen Friedensvertrag mit dem türkischen Sultan auszuhandeln. Diese mussten anlässlich ihrer Audienz, nach der Präsentation der für ihn bestimmten Geschenke, Sultan Soliman die Hand küssen¹³³. Das gleiche Zeremoniell ist auch für Gesandtschaften in den Jahren 1530 und 1533 überliefert¹³⁴.

Im Jahr 1541 trat Siegmund Freiherr von Herberstein im Auftrag des römisch-deutschen Königs Ferdinands I. eine Reise nach Ungarn an, um mit Sultan Soliman bezüglich des Abschlusses eines Friedensvertrags zu verhandeln. In seiner Selbstbiographie schilderte er in anschaulicher Weise die Vorbereitungen und die erfolgte Begegnung mit dem türkischen Machthaber: Am 8. September 1541 wurden Herberstein und sein Begleiter, Graf Niclas Salm, schließlich in das Zelt des „Türkischen Kaisers“ geführt. Dort fassten zunächst zwei Höflinge *den Grauen [Graf Niclas Salm] Jegclicher bey ainem Armb, unnd füerten den zu dem Khaiser, damit Er Ime die Recht hanndt, so Er am khnie hallten het, khüste. Mich hiellt man dieweill unnder der Thur der hüttent, hintzt der Graf khame. Dann füerten sy mich gleichermassen hin zu dem Khaiser, die hanndt zukhüssen*¹³⁵. Zwei Tage später wurden die beiden Herren neuerlich von Sultan Soliman empfangen und mussten wiederum den Handkuss abstatten. Herberstein war aber an diesem Tag von einem heftigen Schmerz in der Leiste geplagt und bat den anwesenden Dolmetsch darum, dem Sultan zu erklären, dass er sich nicht so tief verneigen könne. *Er thet mir khain hilff, aber der Khaiser verstundt das unnd hebt sein hanndt nahenndt ain spann hoch von dem khnie, damit Ich die mit dem mundt erraichen möcht*¹³⁶. Ob Herberstein dieses Entgegenkommen tatsächlich hilfreich war, ist zu zweifeln, aber tiefe Verbeugung und Handkuss für den Herrscher der Osmanen waren ihm jedenfalls eine Selbstverständlichkeit.

Hatten die osmanischen Herrscher noch im 15. Jahrhundert Gesandten aus dem Westen den Handkuss nicht abverlangt, so waren sie sich ihrer vor allem militärischen Überlegenheit im späten 16. Jahrhundert bereits so sicher, dass sie diese Demuts- und

¹³³ PETRITSCH, Ungarnpolitik, 22. Als Quelle wird der Schlussbericht des Gesandten Habardanecz vom 19.II.1529 angegeben. Er verwendet in seiner Arbeit für den osmanischen Herrscher den Namen „Süleyman“.

¹³⁴ PETRITSCH, Ungarnpolitik, 42, 65.

¹³⁵ HERBERSTEIN, Selbstbiographie, 334.

¹³⁶ HERBERSTEIN, Selbstbiographie, 335.

Unterwerfungsgeste als selbstverständlich für sich in Anspruch nahmen¹³⁷. In weiterer Folge mussten abendländische Gesandte sogar den Ärmel des Herrschergewandes mit gleichzeitiger tiefer Kniebeugung küssen¹³⁸. Dieses Verlangen ärgerte beispielsweise den Begleiter des Reichshofrates Sinzendorf, welcher 1577 an die Hohe Pforte gesandt worden war, beträchtlich. Er machte seiner Verstimmung Luft, indem er feststellte: *Gleich vor dem Gemach warteten vier Tschauschen, das sind Adelsmäßige, deren zwei ergriffen je einen der beiden Legaten zuvorderst an den Wamsärmeln und griffen sie unter die Arme. Führten sie also vor den Sultan hinein und stießen sie dann ganz ungestüm und unfreundlich zu Boden auf die Knie. Ein Kämmerer reichte den Legaten des Sultans – der gleich vor ihnen saß – Rockärmel, den mussten sie küssen. Dies ist ein recht teuflischer Stolz und eine Hoffart, daß diese Barbaren sich nicht scheuen, dem Römischen Kaiser solchen Despekt und Spott anzutun, daß des Kaisers Gesandten dieser Bestia einen Fußfall tun müssen [...]. Will sich deshalb wohl gebühren, daß die Legaten des Türken auch in solcher Demut vor der Kaiserlichen Majestät erscheinen und zu gleichem Fußfall gezwungen werden*¹³⁹.

Es ist deutlich erkennbar, dass es gerade mit der Hohen Pforte immer wieder zu Schwierigkeiten bezüglich der Behandlung westlicher Gesandter, vor allem jener des habsburgischen Kaiserhofes, kam. So einigte man sich schließlich zu Beginn des 17. Jahrhunderts darauf, dass der jeweilige Botschafter zum Ende seiner Audienz den Mantelsaum des Herrschers küsste¹⁴⁰. Im Jahr 1628 hatte Freiherr Hans Ludwig von Kuefstein die Aufgabe, zur Erneuerung des Friedens von Zsitvatorok eine kaiserliche Großbotschaft an Sultan Murad IV. zu führen¹⁴¹. Er beschrieb in seinem Tagebuch eine Audienz bei diesem folgendermaßen: *Gegenüber dem Sultan, so auf einer Bühne, welche stattlich mit einer von Perlen und Edelsteinen durchwirkten Decke belegt war, auf einem geschnitzten und mit Gold durchwirkten Thron gesessen, standen 6 Wesire. Sobald ich unter die Tür kam und dem Kaiser mit abgetanem Hut gebührende Reverenz erwiesen hatte, fassten mich die beiden bescheidenlich unter den Armen, führten mich hinzu und gaben mir den Rock zu küssen. Unter solchem Führen und Rock-Küssen der*

¹³⁷ DILGER, Osman. Hofzeremoniell, 70.

¹³⁸ DILGER, Osman. Hofzeremoniell, 124f.

¹³⁹ TEPLY, Gesandtschaften, 199f. Dazu auch: DILGER, Osman. Hofzeremoniell. Die Aussage des Salomon Schweigger wird hier in ähnlichem Wortlaut wiedergegeben.

¹⁴⁰ MEIENBERGER, Kaiserlicher Resident, 27.

¹⁴¹ MÜLLER, Gesandtschaftswesen, 119: *Die Bezeichnung Großbotschafter oder Magnus Legatus war jenen Gesandten vorbehalten, die der Kaiser nach dem Abschluss von Friedensverträgen bzw. Waffenstillständen oder deren Verlängerung an den Sultan sandte. Gesandter 1. Klasse.*

Kaiser mich sehr tyrannisch angesehen, also daß es fast einem ungebärdigen und affektierten Wesen ähnlich gesehen, vielleicht daß es eine Grandezza sein sollte¹⁴².

Dass die Abwicklung des diplomatischen Verkehrs mit Konstantinopel auch weiterhin nicht reibungslos verlief, geht anschaulich aus den seit 1652 geführten Zeremonialprotokollen hervor. Aber auch am kaiserlichen Hof in Wien war der Handkuss durch Untertanen längst gebräuchlich. Freiherr Hans Ludwig von Kuefstein, der 1628 im Auftrage Kaiser Ferdinands II. nach Konstantinopel zu Sultan Murad IV. aufbrach, erschien vor seiner Abreise zu einer Abschiedsaudienz bei Hof. In sein Tagebuch trug er zum Ablauf und Ende dieser Audienz ein: *Hierauf bat ich Ihre Majestät untertänigst um die Ehre, sie möge geruhen, meine Aufwarter, Knaben und Offiziere zu empfangen und ihnen die Gnade gewähren, ihr die Hände küssen zu dürfen, so sie alsbald allergnädigst erlaubet, und welches auch geschehen. Worauf Ihre Majestät samt Dero Kaiserlicher Gemahlin zur Tafel gegangen*¹⁴³.

Wie ungebrochen die zeremoniellen Traditionen beispielsweise am Hof der persischen Herrscher erhalten blieben, zeigt der Bericht von Engelbert Kaempfer, welcher sich in den Jahren 1684 bis 1685 am Hof des Großkönigs aufhielt. Er beschreibt sowohl die Sitte, dass ausländische Gesandte diesem zu allererst ein *würdiges Geschenk* darreichen und ihn erst anreden durften, nachdem sie vorher *den vom Schah betretenen Boden unter tiefer Verneigung dreimal geküsst* hatten¹⁴⁴.

¹⁴² TEPLY, Großbotschaft, 80.

¹⁴³ TEPLY, Großbotschaft, 27.

¹⁴⁴ HINZ, Engelbert Kaempfer, 24.

V. VERSCHIEDENE FORMEN DES ZEREMONIELLEN KUSSES

Wie aus dem vorher Gesagten erkennbar, wurden in unterschiedlichen Regionen auch verschiedene Arten des zeremoniellen Kusses gepflegt. Daher seien hier die wesentlichsten Charakteristika dieser Kussformen kurz angeführt, wobei auf die besondere Bedeutung des Fußkusses für den Papst näher eingegangen wird.

V.1. Der Fußkuss

Das Küssen des Bodens unter den Füßen oder der Füße eines Herrschers selbst war wohl im byzantinischen Kaiserreich und am persischen Hof¹⁴⁵ üblich und sollte eine besonders deutlich sichtbare Geste der Unterwerfung, der Demut und des Gehorsams, ja sogar der Anbetung sein¹⁴⁶.

V.1.1 Der Fußkuss in der katholischen Kirche

Während im Byzantinischen Reich der Fußkuss als Bestandteil des kaiserlichen Zeremoniells noch regelmäßig verlangt wurde, konnte er sich im lateinischen Westen auf Dauer nur am päpstlichen Hof als Demuts- und Unterwerfungsgeste durchsetzen. Zur Legitimation dieser päpstlichen Forderung wurden wohl – wie auch in anderem Zusammenhang – Textstellen des Neuen Testaments herangezogen. Der Evangelist Lukas beschreibt beispielsweise in 7, 36-50 den Besuch Jesu im Hause eines Pharisäers: Die herbei geeilte Sünderin Maria Magdalena wäscht Jesu Füße, trocknet sie mit ihrem Haar, küsst und salbt sie schließlich; eine Demutsgeste, durch welche sie Vergebung ihrer Sünden erlangen will.

Die Überlieferung von Begebenheiten, anlässlich welcher dem Papst der Fußkuss geleistet wurde, bezieht sich vor allem auf Einholung und Begrüßung regierender oder zu krönender Kaiser oder von Königen. Bereits im Sommer 711 n. Chr. soll sich Kaiser Justinian II. anlässlich eines Treffens mit Papst Konstantin I. in Nikomedia vor diesem zu Boden geworfen und ihm die Füße geküsst haben, worauf er sich erhoben habe und beide sich umarmt hätten¹⁴⁷.

¹⁴⁵ HINZ, Engelbert Kaempfer, 24.

¹⁴⁶ ZAKHARINE, Angesicht, 487-493.

¹⁴⁷ HACK, Empfangszeremoniell, 396f; als Quelle wird Liber Pontificalis I, S. 391 angegeben.

Papst Gregor VII. verlangte im 11. Jahrhundert in seinem „*Dictatus Papae*“ kategorisch den Vorrang des Pontifex vor allen anderen Fürsten. In Punkt 9 seines Dikta-tes erklärte er: *quod solius papae pedes omnes principes deosculentur*. Ausschließlich dem Papst sollten alle Fürsten den Fußkuss leisten¹⁴⁸. Im 12. Jahrhundert war der Fußkuss für den Papst offenbar bereits längst gewohnter Bestandteil des Empfangszeremoniells und wurde jedenfalls gefordert. Im Jahre 1111 n. Chr. leistete Heinrich V. anlässlich der Einholung in die Stadt Rom zu seiner Kaiserkrönung den Fußkuss, worauf eine dreifache Umarmung und dreifacher Kuss folgten¹⁴⁹. In Venedig trafen im Jahre 1177 n. Chr. Kaiser Friedrich Barbarossa und Papst Alexander III. zusammen, um sich nach jahrelangen Auseinandersetzungen zu versöhnen. Die politisch hoch bedeutsame Begegnung fand vor der Markuskirche statt, wobei der Papst den Kaiser auf einem Thron sitzend erwartete. Nachdem Friedrich sich vor ihm zur Erde geworfen und den Fußkuss geleistet hatte, hob der Papst ihn auf, umarmte ihn, tauschte mit ihm den Friedenskuss und segnete ihn¹⁵⁰.

Auch im 14. und 15. nachchristlichen Jahrhundert war der Fußkuss durch den Kaiser für den Papst noch immer gebräuchlich, wie mehrere Berichte zeigen: Kaiser Karl IV. wurde von Papst Urban V. im Jahr 1365 in Avignon oberhalb der Stufen vor dem Hauptportal seines Palastes empfangen. Nachdem Karl zunächst niedergekniet und den Fußkuss geleistet hatte, erhob er sich und stattete Hand- und Mundkuss ab, worauf der Papst seine Mitra abnahm und ihm den feierlichen Segen erteilte¹⁵¹.

Im Jahre 1414 n. Chr. erwartete Papst Johannes XXIII. Kaiser Sigismund im Konstanzer Münster, wobei dieser ihm Fuß-, Hand- und Mundkuss leistete, während seine Gemahlin nur Fuß- und Handkuss abstattete¹⁵². Im darauf folgenden Jahr traf Kaiser Sigismund mit Papst Benedikt XIII. in Perpignan zusammen. Hier wird lediglich berichtet, der Kaiser wäre auf dem päpstlichen Fußschemel niedergekniet und habe dem Pontifex die Hände geküsst, worauf sich beide erhoben und den Friedenskuss getauscht hätten¹⁵³.

¹⁴⁸ HOFMANN, *Dictatus Papae*, 52f.

¹⁴⁹ HACK, Empfangszeremoniell, 356; Quelle: Liber Pontificalis II, 340.

¹⁵⁰ HACK, Empfangszeremoniell, 542.

¹⁵¹ HACK, Empfangszeremoniell, 558.

¹⁵² HACK, Empfangszeremoniell, 567.

¹⁵³ HACK, Empfangszeremoniell, 569.

Besonders ausführlich geschildert und in mehreren Quellen nachgewiesen ist die Einholung Friedrichs III. zu seiner Kaiserkrönung in Rom im Jahre 1452 n. Chr.¹⁵⁴. Der künftige Kaiser wurde am Tag vor seinem Einzug von päpstlichen Legaten, Bischöfen, Kardinälen, italienischen Gesandtschaften und dem römischen Adel vor den Toren der Stadt empfangen und nahm dort auch Quartier¹⁵⁵. Am nächsten Morgen ritt er zusammen mit mehreren tausend Beteiligten in die Stadt ein¹⁵⁶ und wurde bei der Engelsburg vom römischen Klerus begrüßt¹⁵⁷. Papst Nikolaus V. erwartete Friedrich am oberen Ende der Treppe zum Petersdom, wo er auf einem Thron aus Elfenbein saß, umgeben von zahlreichen Würdenträgern. Der künftige Kaiser wurde von mehreren Kardinälen zum Thron des Pontifex geführt, küsste dessen rechten Fuß, dann die rechte Hand. Danach erhob sich der Papst, umarmte den Kaiser und tauschte mit ihm den Wangenkuss¹⁵⁸. Die künftige Kaiserin, welche Friedrich nach Rom begleitet hatte, wurde ebenfalls zu Fuß- und Handkuss zugelassen. Lediglich der Wangenkuss unterblieb, vermutlich um „erotischen Missdeutungen“ vorzubeugen¹⁵⁹.

Etwas anders verlief die Begegnung zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Felix V. in der Konzilsstadt Basel im Jahr 1442 n. Chr. Nach einer durch die Mehrheit des Konzils verursachten neuerlichen Kirchenspaltung, in welcher die deutschen Kurfürsten versuchten, sich neutral zu verhalten, wollte Friedrich sich dieser Haltung offenbar anschließen und begrüßte den Papst in dessen Quartier durch eine Umarmung und tauschte mit ihm vermutlich lediglich den Friedenskuss¹⁶⁰.

Im Jahre 1530 n. Chr. kniete Karl V. anlässlich seiner Kaiserkrönung in Bologna vor dem Papst nieder und küsste dessen Füße¹⁶¹. Martin Luther hatte zehn Jahre zuvor vergeblich gegen diese *teufelige hoffart* gewettet¹⁶². Da dies die letzte Kaiserkrönung durch den Papst blieb, entfielen in weiterer Folge auch die damit verbunden gewesenen Reisen nach Rom und dieser Teil der Krönungsordines wurde obsolet. Aus den erhaltenen Schilderungen geht aber hervor, dass bis dahin besonderes Augenmerk auf die

¹⁵⁴ HACK verweist in diesem Zusammenhang auf: Zeremonielles Diarium, ed. F. Wasner; Aeneas Silvius Piccolomini, Historia Frederici III imperatoris; Th. Ebendorfer, Chronica regum Romanorum, Agostino Patrizi, Ceremoniale; Jacopo Gaetano Stefaneschi, Ceremoniale u.a.

¹⁵⁵ HACK, Empfangszeremoniell, 107.

¹⁵⁶ HACK, Empfangszeremoniell, 120.

¹⁵⁷ HACK, Empfangszeremoniell, 136.

¹⁵⁸ HACK, Empfangszeremoniell, 144.

¹⁵⁹ HACK, Empfangszeremoniell, 153; Quelle: Patrizi, Ceremoniale.

¹⁶⁰ HACK, Empfangszeremoniell, 577; Quelle: Johannes von Segovia.

¹⁶¹ BURKE, Präsentation, 408.

¹⁶² LUTHER, An den christlichen Adel, o.S.

Rangordnung von Papst und Kaiser gelegt worden war. Zuerst musste der zu krönende Kaiser sich vor dem Papst erniedrigen, dessen vorrangige Stellung als Stellvertreter Gottes anerkennen, um von ihm die Kaiserwürde empfangen zu können. War dies geschehen, dann war er erst berechtigt, das Vorrecht des Hand- und Wangenkusses, welcher auch als Friedenskuss galt, in Anspruch zu nehmen, was nur einem ganz kleinen Kreis vorbehalten war.

Der Fußkuss für den Papst blieb aber weiterhin gebräuchlich, wie ein Bericht des „Wienerischen Diariums“ aus dem Jahr 1741 belegt: Am 15. Juni kam Papst Benedikt XIV. nach der Kirche St. Paul zu Albano, um die Sonntagsmesse zu zelebrieren. *Nach der Messe begaben sich Ihre Heilgk. in den Pallast der Abbtey, daselbst sowol aus eigenem Antriebe als auf Begehrn der Versammlung der P.P. Hieronymitanern, welche sich in besagter Abbtey befinden, Ihr der Cardinal [Aquaviva] ein vornehmes herzlich gedrucktes und die Sendschreiben des Heil. Hieronymi enthaltens Buch verehrte, Sie aber solches mit sehr großem Wollgefallen annahmen und hienach alle aldasige Mönche, den Hrn. Grafen Lagnaschi, den Cav. Sampajo und andere Fremde zum Fußkuss kommen lassen.* Am Nachmittag des gleichen Tages las der Papst die Messe in Marino zur Feier San Barnabas und begab sich anschließend in die Sakristei, *in welcher Sie auf einem etliche Staffel hoch erhöhten und mit reichen Teppichen belegten Sessel sitzend das ganze Capitul und alle Geistlichkeit, den Hrn. Gubernatorn und den Magistrat zum Fußkuss zuließen. Diese Ehre hatten auch die Frau Mutter der Gemahlin des Hrn. Contestabels, der Fürst und Fürstin von Civitella und die Herzogin Riarj*¹⁶³. Es erstaunt allerdings, dass das Wienerische Diarium diesem Ereignis von eher lokaler Bedeutung einen doch recht ausführlichen Artikel widmete. Möglicherweise überließ es die Zeitung, welche noch immer der Zensur unterworfen war und selbst keine Kommentare zu den von ihr geschilderten Ereignissen abgab, dem Leserpublikum, sich eine kritische Meinung zu den in der Umgebung des Papstes in der Mitte des 18. Jahrhunderts gebräuchlichen Sitten zu machen.

Knapp vierzig Jahre später besuchte Papst Pius VI. Kaiser Joseph II. in Wien. Er unterbrach seine Reise in Laibach, wo er der Schwester des Kaisers, Erzherzogin Marianne, Äbtissin von Mons, Audienz gab. Er reichte ihr zur Begrüßung die Hand zum Kuss, führte mit ihr ein längeres Gespräch und ließ danach ihr adeliges Gefolge zum

¹⁶³ WIENERISCHES DIARIUM Nr. 61 vom 2. August 1741, Anhang.

Fußkuss zu¹⁶⁴. Joseph II. reiste dem Hl. Vater bis in die Nähe von Neunkirchen entgegen, um ihn dort zu begrüßen. Das Zeremonialprotokoll zu diesem Tag notiert dazu Folgendes: *Der papst und der kaiser begaben sich aus ihren wägen und empfingen einander auf die freundschaftlichste zärtlichste art im beyseyn des erzherzogs*¹⁶⁵. Mit keinem Wort wird die Abstattung eines Handkusses erwähnt. Und sogar der Kanzler des Kaisers Fürst Kaunitz konnte es sich bereits erlauben, dem Papst den erwarteten Handkuss zu verweigern. Während seines Aufenthaltes in Wien besuchte Pius VI. auch die Kapuzinerkirche und Gruft. Danach erlaubte er im Refektorium der Kirche den anwesenden Damen der Aristokratie, ihm den Fußkuss abzustatten¹⁶⁶.

Was Fuß- und Handkuss für den Papst im Rahmen liturgischer Handlungen betrifft, so kann hier darauf nicht näher eingegangen werden. Die diesbezüglichen Vorschriften sind in mehreren Zeremonienbüchern festgelegt und betreffen die Liturgie sowohl in Rom als auch in Avignon¹⁶⁷.

Ein spätes Zeugnis für die Erlaubnis zum Fußkuss durch den Papst ist der Bericht betreffend die Inthronisation Pius IX. im Jahr 1846. Vor der Krönung wurde ein Hochamt im Petersdom zelebriert. In der Vorhalle des Doms empfing der Papst, auf einem Thron sitzend, die Domherren und das Domkapitel zum Fußkuss und zur Überreichung der Schlüssel. Nach der Heiligen Messe erteilte der Papst den Kardinälen die Erlaubnis zum Handkuss, die Prälaten küssten ihm die Füße¹⁶⁸. Noch im Jahre 1869 – anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Priesterweihe Pius IX. – kniete während der Generalaudienz für Gesandte aller katholischen Nationen der deutsche Vertreter Fürst von Löwenstein vor dem Papst nieder, küsste Fuß und Ring und überreichte die Glückwunschadresse¹⁶⁹.

Aus den angeführten Beispielen ist zu erkennen, dass der Fußkuss für den Papst als Nachfolger Petri und Stellvertreter Gottes sehr lange Zeit dokumentiert ist. Später scheint darauf stillschweigend verzichtet worden zu sein.

¹⁶⁴ SCHLITTER, Reise, 29f.

¹⁶⁵ ZA Prot. 36, fol. 89^v (22. März 1782).

¹⁶⁶ SCHLITTER, Reise, 46.

¹⁶⁷ Dazu insbesondere: SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher.

¹⁶⁸ RÜTJES, Leben, Wirken und Leiden, 240f.

¹⁶⁹ RÜTJES, Leben, Wirken und Leiden, 657.

Wie sehr das „einfache Volk“ seine Demut und Gottesfurcht gegenüber einem besonders verehrten Geistlichen ausdrücken konnte, zeigt ein Bericht des hessisch-darmstädtischen Gesandten Passer über das kaiserliche Wien, wo er zum Datum 18./28 Juni 1682¹⁷⁰ vermerkte: *Der P. Marcus¹⁷¹ ist noch hier vnd wird dergestalt venerirt, daß auch die Leuthe in der Kirchen, wo Er hingetretten, die Erde küssen, vnd stücker aus dessen kutten, abergläubischer Weiße, schneiden¹⁷².*

V.2. Der Kniekuss

Diese Form der Demutsbezeugung ist im Wesentlichen vom byzantinischen Hof bekannt und war vor allem Höflingen und direkten Untergebenen des Kaisers vorhalten.

V.3. Der Schulterkuss

Diese Art des Küssens ist vor allem im römischen Herrscherzeremoniell als Gesste der morgendlichen Begrüßung bekannt und war nur wenigen Personen vorbehalten¹⁷³.

V.4. Der Wangen- und Mundkuss

Der Wangen- und Mundkuss ist wohl jene Geste, die uns auch heute noch am vertrautesten ist und aus ganz unterschiedlichen Motiven gegeben werden kann. Als Teil einer zeremoniellen Handlung war er wohl seit jeher als Zeichen von Gleichrangigkeit zu verstehen.

V.5. Der Stirnkuss

Dieser wurde in der späten römischen Kaiserzeit vom Herrscher selbst nur hohen Beamten gegeben, welche ihrerseits dafür mit dem Schulterkuss dankten¹⁷⁴.

V.6. Der Kuss des Mantelsaums

Der Kuss des Mantelsaums oder des „Purpur“ wurde vor allem als Teil des Audienzzeremoniells durch die Abgesandten der Hohen Pforte am Wiener Hof bzw. durch kaiserliche Gesandte gegenüber dem Sultan gepflegt.

¹⁷⁰ Angabe des Datums sowohl aus dem alten als auch aus dem neuen Kalender nach der Gregorianischen Reform.

¹⁷¹ Marco d'Aviano, Kapuzinerpater und Prediger aus Friaul, welcher auch die kaiserliche Armee als päpstlicher Legat begleitete. Siehe dazu: WINKELBAUER, Ständefreiheit, Bd. 1, 164.

¹⁷² BAUR (Hg.), Berichte, 346f.

¹⁷³ ZAKHARINE, Angesicht, 494-496. Der Autor untersucht in seiner Arbeit insbesondere die Gepflogenheiten am russischen Zarenhof.

¹⁷⁴ ZAKHARINE; Angesicht, 538f. Auch hier wird vor allem der Bezug zum russischen Hof hergestellt.

VI. DIE HAND UND DER HANDKUSS

Um die auf Dauer vorrangige Stellung des Handkusses im Herrscherzeremoniell würdigen zu können, ist es wohl erforderlich, die Bedeutung der menschlichen Hand und die Verehrung, welche gerade ihr durch den Kuss erwiesen wurde, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Das Zedler'sche Universallexikon beschreibt in ausführlicher Weise die anatomische Beschaffenheit der menschlichen Hand, bevor es auf die besonderen Eigenschaften dieses Körperteils hinweist: *Die gütige Natur hat dem Menschen zwey Hände gegeben, damit sie einander in der Arbeit, desto besser mögen helffen, und ablösen können. Diejenige welche auf der Seite ist, da das Hertze lieget und schläget, heisset die lincke, und die andere die rechte Hand. Diese letztere wird von den meisten Menschen zum meisten gebrauchet, und fast bey allen Völckern vor die geehrteste gehalten. Daher, wenn man jemand ehren will, man ihn zur rechten Hand gehen und sitzen lässt*¹⁷⁵.

Eine vom Institut für Geschichte der Medizin an der Ernst-Moritz-Arndt Universität in Greifswald/Deutschland in der Zeit von 28. bis 30. Juni 2007 abgehaltene Tagung unter dem Titel „Die Hand. Elemente einer Medizin- und Kulturgeschichte“ untersuchte die Bedeutung der Hände aus unterschiedlichen Perspektiven. Die Referate wurden von Vertretern aus Medizin, Philosophie, Kultur-, Religionswissenschaft, Anthropologie, Kunst-, Literatur-, Sprach- und Kommunikationswissenschaft sowie Geschichtsgehalten¹⁷⁶. Aus der Breite der dargestellten Bedeutungen und Funktionen der menschlichen Hand lässt sich bereits erkennen, wie vielfältig die Möglichkeiten zum Einsatz dieses „Instrumentes“ sind, ohne welches weder das praktische Leben noch Religion, Kult oder Kunst vorstellbar ist.

In einem sich über mehrere Seiten erstreckenden Eintrag im Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten finden sich zahlreiche Beiträge aus verschiedenen Epochen, die sich mit der direkten oder sinnbildlichen Bedeutung von Tätigkeiten oder Gesten, die durch die Hände ausgedrückt werden, auseinander setzen¹⁷⁷. Der Autor unterscheidet dabei kultische Handlungen oder Aussagen, wie Gebets-, Segens-, Opfer-,

¹⁷⁵ ZEDLER, Universallexikon, Bd. 12, Sp. 422.

¹⁷⁶ Eine kurze Zusammenfassung der vorgestellten Beiträge unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de>tagungsberichte/id=1668&count=1579&recno...> 16.09.2007.

¹⁷⁷ RÖHRICH, Lexikon, Bd. 2, 638 – 655.

Trauer- oder Klagegestus, und profane Gebärden wie verschiedene Handzeichen, zum Beispiel die Zeichensprache der Taubstummen. Einige wenige dieser vorgestellten Redensarten seien hier wiedergegeben: „Mit erhobenen Händen“, „die Hände falten“, „Die Hand über jemanden halten“, „in jemandes Hand stehen“, „auf der Hand liegen“, „mit Händen zu greifen“, „aus erster Hand“, „aus zweiter Hand“, „seine Hände in Unschuld waschen“, und viele mehr. Man kann davon ausgehen, dass alle in diesem sehr umfangreichen Artikel zusammengefassten Redensarten bereits seit langer Zeit in Gebrauch sind. Sie geben jedenfalls das Bewusstsein vieler Menschen wieder, dass die Hände in allen Bereichen des Lebens besondere Wichtigkeit und Bedeutung haben. Daraus erklärt sich auch das Verständnis für die Verehrung der Hände des allmächtigen Gottes bzw. des von Gottes Gnaden eingesetzten Herrschers sowohl in vorchristlicher Zeit als auch in Mittelalter und Früher Neuzeit, welche den Rahmen der vorliegenden Arbeit absteckt.

Sowohl das Alte als auch das Neue Testament zeigt dem Leser der Bibel die strafende (Psalm 21,9: *Deine Hand wird all deine Feinde finden, wer dich hasst, den trifft deine Rechte*) ebenso wie die helfende, heilende Hand Gottes (Markus 1,21-31 *Er ging zu ihr, fasste sie an der Hand und richtete sie auf. Da wich das Fieber von ihr; Markus 1,41 Jesus hatte Mitleid mit ihm [dem Aussätzigen]. Er streckte die Hand aus, berührte ihn und sagte: werde rein*).



Abb.: Vivian-Bibel, Karl der Kahle¹⁷⁸

¹⁷⁸ <http://de.wikipedia.org/wiki/Vivian-Bibel> (Stand: 29.11.2008).

In mittelalterlichen Herrscherbildern ist die segnende und hilfreiche Hand Gottes für den Betrachter als Zeichen der Auserwähltheit und des Gottesgnadentums zu erkennen. So zeigt eine Darstellung in der vollständig erhaltenen und in der Bibliothèque Nationale in Paris aufbewahrten Vivian-Bibel aus dem 9. nachchristlichen Jahrhundert Kaiser Karl den Kahlen, umgeben von mehreren Personen; oberhalb seines Kopfes erscheint die Hand Gottes, wobei die weltliche und himmlische Sphäre durch Voluten getrennt sind.

Die Hand des im Gottesgnadentum herrschenden Königs oder Kaisers konnte auch sozusagen stellvertretend für die Hand Gottes Heiltum erwirken. Dies belegt die Schilderung des Weltreisenden Gemelli-Careris, zu Ostern 1686 habe in Paris der allerchristlichste König Ludwig XIV. mehr als tausend Skrofulosekranken¹⁷⁹ die Hand aufgelegt und diese mit den Worten: *Le Roi te touche, Dieu te guérisse* von ihrem Leiden befreit¹⁸⁰. Dass die Hand des von Gottes Gnaden regierenden und im Range über allen anderen europäischen Fürsten stehenden Kaisers besondere Verehrung genoss, ergab sich daher von selbst und mag auch der Grund für die Einbindung des Handkusses in das Hofzeremoniell gewesen sein.

Die heilende und helfende Hand ist auch in der Gegenwart nicht aus der Mode gekommen. Ärzte und Patienten, welche mit den Hilfsmitteln der Pharmazie und der etablierten Schulmedizin nicht mehr zurecht kommen, besinnen sich auf Methoden der manuellen Heilbehandlung. Osteopathen spüren mit ihren Händen die Beweglichkeit von Knochen und Weichteilen auf und lösen sanft Bewegungsblockaden in Gelenken, Muskeln, Sehnen, Bändern, in inneren Organen, im Nerven- oder Gefäßsystem, aber auch innerhalb von Knochen, und aktivieren dadurch die Selbstheilungskraft des Patienten. Akupressur und Heilmassagen stehen ebenfalls in immer höherem Ansehen. Wie wichtig in diesem Zusammenhang auch die anatomische Beschaffenheit der Hand ist, sei hier am Rande erwähnt. Nur mit völlig unversehrten Händen können solche Praktiken ausgeführt werden. Der komplizierte Aufbau der menschlichen Hand zeigt sich daran, dass es trotz Anwendung ausgeklügelter Techniken nach wie vor nicht möglich ist, eine Handprothese herzustellen, welche ihren Träger in die Lage versetzt, die Tätigkeiten einer gesunden Hand auch nur annähernd nachzuvollziehen.

¹⁷⁹ Skrofulose: lt. KNAUR, Lexikon Bd. 8, 5571: besondere Verlaufsform einer Tuberkulose im Kindesalter, gekennzeichnet durch Lymphknotenschwellungen.

¹⁸⁰ EHALT, Ausdrucksformen, 127f. Zitiert bei ZIERER, Kultur- und Sittengeschichte, 91.

Dass Macht und Gewalt mit dem Mittel einer Handhaltung demonstriert werden kann, zeigt wohl am eindrucksvollsten der so genannte „Hitler-Gruß“, auf dessen Bedeutung hier wohl nicht näher eingegangen werden muss. In diesem Zusammenhang sei aber auf ein Zitat von Elias Canetti in seinem Buch „Masse und Macht“ hingewiesen: *Von den Verrichtungen der Hand verleihen nicht alle gleichviel Macht; ihr Ansehen ist sehr verschieden. Manches, das für das faktische Leben einer Gruppe von Menschen besonders wichtig ist, mag hoch bewertet werden. Das höchste Ansehen hat aber immer, was in die Richtung des Tötens geht. Was bis zum Töten gehen kann, wird gefürchtet, was nicht unmittelbar dem Töten dient, ist bloß nützlich. Alle geduldigen Verrichtungen der Hand bringen denen, die sich auf sie beschränken, nichts als Unterwerfung ein. Doch die anderen, die sich dem Töten widmen, haben die Macht¹⁸¹.*

Diese Macht über Leben und Tod musste aber nicht nur dem Herrscher – sei es Stammeshäuptling oder Kaiser – selbst bewusst sein, sondern auch demonstriert werden, und zwar nicht nur gegenüber der eigenen Gruppe oder den Untertanen, sondern auch nach außen. Aus dieser Notwendigkeit resultierten sichtbare Handlungen, die vor allem in schriftloser Zeit notwendig waren, um die Stellung des Herrschers zu untermauern. Fast immer ist es die Hand, durch welche diese Machtposition gezeigt wird. Sei es Kampf oder Ritterschlag, die Hand führte das Schwert des Königs. Der hoch gestellte oder abgesenkte Daumen des römischen Herrschers entschied über Leben und Tod in der Manege.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten, Macht zum Nachteil oder Vorteil anderer auszuüben, erzeugte Furcht oder Verehrung, häufig auch beides. Die Folge war, dass die Untertanen dem Herrscher ihre Unterwerfung und Demut zeigen wollten oder mussten, was vor allem in der Körpersprache deutlich sichtbar wurde. Die vollständige Niederwerfung und das Küssen der Füße oder des Bodens unter den Füßen des Herrschers war dabei die augenscheinlichste Demonstration von Unterwerfung. Das Niederknien oder die tiefe Verbeugung sowie der Handkuss zeigten ebenfalls Demut und waren Zeichen des unterschiedlichen Ranges der handelnden Personen. Nur der Kuss auf die Wange und den Mund signalisierte Gleichrangigkeit.

¹⁸¹ CANETTI, Masse und Macht, 250.

Die bevorzugte Anwendung des Handkusses im herrscherlichen Zeremoniell des Wiener Kaiserhofes lässt sich sowohl aus der Charakteristik als auch aus der historischen Entwicklung dieser Geste erklären. Sie war Teil jener strengen Etikette, die in den Zeremonialprotokollen seit 1652 dargestellt wurde. Diese Protokolle sollen im folgenden Kapitel vorgestellt werden.

VII. DIE ZEREMONIALPROTOKOLLE DES WIENER HOFES

VII.1 Die Entstehung der Protokolle

Die Jahrzehnte vor 1650 waren am Wiener Hof nicht nur geprägt von den Folgen der Gegenreformation, sondern auch von den Ereignissen des Dreißigjährigen Krieges. Die beinahe ausschließliche Zulassung katholischer Adeliger – welche teilweise erst kürzlich nobilitiert worden waren – zu Hofämtern und damit der Ausschluss protestantischer Ständevertreter von einer Karriere bei Hof, aber auch der Tod einiger Amtsträger, welche mit den zeremoniellen Normen des höfischen Alltags vertraut waren, führten zu beträchtlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Abwicklung des kaiserlichen Tagesablaufs und machten eine Reform des Hofstaates erforderlich. Binnen weniger Monate waren nämlich sowohl der Obersthofmeister des Kaisers, Graf Maximilian Trauttmansdorff, der Obersthofmeister der ebenfalls kürzlich verstorbenen Gattin des Kaisers Maria Leopoldine, Graf Franz Christoph Khevenhüller-Frankenburg, und der Oberstkämmer Graf Johann Rudolf Puchheim verstorben¹⁸².

Im Frühjahr 1651 setzte Kaiser Ferdinand III. daher eine Kommission ein, welche sich diesen Problemen widmen sollte¹⁸³. Diese trat für die Führung eines Protokolls durch den Obersthofmeister, welcher gemäß der für sein Amt geltenden Instruktionen bei allen öffentlichen Auftritten des Kaisers anwesend sein musste, ein. In dessen Entscheidungskompetenz fiel auch die Auswahl jener Ereignisse, welche in die Aufzeichnungen Eingang finden sollten.

VII.2. Formaler Aufbau und Inhalt der Protokollbände

Die Zeremonialprotokolle („Protocollum Aulicum in Ceremonialibus“) wurden in insgesamt 154 Bänden bis zum Ende der Monarchie im Jahr 1918 geführt. Für die vorliegende Arbeit wurden folgende Bestände bearbeitet: Bd.1: 1652-1659; Bd.2: 1660-1674; Bd.3: 1671-1681 (hier findet eine Überschneidung statt); Bd.4: 1681-1691; Bd.5: 1692-1699; Bd.6: 1700-1709; Bd.7: 1710-1712; Bd.8: 1713-1715; Bd.9: 1716; Bd.10: 1717-1719; Bd.11: 1720-1722; Bd.12: 1723-1724; Bd.13: 1725-1727; Bd.14: 1728-1731; Bd.15: 1732-1734; Bd.16: 1735-1738; Bd.17: 1739-1740; Bd.18: 1741-1742, Bd.19: 1743-1744; Bd.20: 1745-1746; Bd.21: 1747-1748; Bd.22: 1749-1750; Bd.23:

¹⁸² HÖBELT, Ferdinand III., 321f.

¹⁸³ Dazu: HENGERER, Zeremonialprotokolle, 78.

1751-1752; Bd.24: 1753-1754; Bd.25: 1755-1756; Bd.26: 1757-1758; Bd.27: 1759-1760; Bd.28: 1761-1762; Bd.29: 1763-1764; Bd.30: 1765; Bd.31: 1766; Bd.32: 1767-1768; Bd.33: 1769-1770; Bd.34: 1771-1773; Bd.35: 1774-1780; Bd.36: 1781-1785; Bd.37: 1786-1790. Kurz Einsicht genommen wurde noch in Band 38: 1791-1792.

Der gesamte Bestand ist im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt; parallel dazu werden dort auch die so genannten „Älteren Zeremonialakten“ archiviert, welche zu verschiedenen Ereignissen zusätzliche Informationen bieten. Ein stichprobennartiger Vergleich dieser Unterlagen mit den zum Thema der vorliegenden Arbeit in den Zeremonialprotokollen enthaltenen relevanten Texten hat ergeben, dass diese fast immer wörtlich gleich lauten. Die Frage, ob es sich bei den Älteren Zeremonialakten um Konzepte für später erfolgte Eintragungen in die Protokolle oder umgekehrt um Extrakte aus diesen handelt, konnte bisher nicht geklärt werden. Da die Handschriften in den Protokollbänden – neben langen Eintragungsperioden auch fallweise in kürzeren Abständen – wechseln, wäre außerdem ein Vergleich mit den Handschriften in den Älteren Zeremonialakten interessant, um festzustellen, ob Konzepte eventuell von der gleichen Person erstellt wurden, welche auch die endgültige Protokollierung vornahm.

Die Folianten gliedern sich in die Eintragungen in chronologischer Reihenfolge und in die Register am Ende jedes Bandes, in welchen die einzelnen Protokollierungen unter alphabetisch angeordneten Stichworten – jeweils mit einem Hinweis auf Datum und Seite – nochmals kurz verzeichnet sind. Die beiden ersten Bände sind paginiert, wobei in Band 1 die Seitenzahlen von 1 bis 880 (incl. Register bis 912) und in Band 2 von 881 bis 1770 (incl. Register bis 1805) verlaufen. Dies lässt erkennen, dass diese beiden Bände erst später getrennt und gebunden wurden. Ab dem dritten Band wurde bereits durchgehend foliert. In den ersten drei Bänden erfolgten die Eintragungen fast durchwegs in der Form, dass sie die gesamte Seite füllen, die Überschriften befinden sich jeweils oberhalb des Textes. Später wurden die Seiten nur mehr in der rechten Blatthälfte beschrieben, Überschriften, allfällige Ergänzungen, kurze Notizen, Korrekturen usw. finden sich dann links neben dem fortlaufenden Text angeführt. Auch ein eventuelles „Placet“ oder ein kurzer Kommentar des Kaisers wurden hier verzeichnet.

Der Wechsel von Personen im Amt des Obersthofmeisters einerseits und die ständige Vergrößerung des Hofstaates anderseits fand im Laufe der Zeit ihren Nieder-

schlag in einer beträchtlichen Veränderung der Eintragungspraxis, sowohl was die Auswahl und Anzahl der protokollierten Ereignisse als auch den Umfang des jeweiligen Berichtes in den Protokollen betrifft¹⁸⁴. Dies zeigt sich auch in der Aufzählung der Stichworte im jeweiligen Register.

VII.2.1. Register

In den frühen Protokollbänden finden sich unter anderem Stichworte wie: Ankunft, Audienz, Abreise, Ableben, Empfang, Einzug, Exequien, Erbhuldigung, Gala, Geburt, Installation, Jagd, Krönung, Landtag, Lehen, Niederkunft, Reisen, Te Deum, Toison, Visite u. a. Die Dichte der Stichwortaufzeichnungen verändert sich zunächst nur unbedeutend, ab den 1680er-Jahren nimmt die Registrierung von Galatagen anlässlich von Geburts- und Namenfesten zu. Zum Ende des 17. Jahrhunderts finden sich bereits Eintragungen, die sich auf Wallfahrten, insbesondere nach Mariazell, beziehen. Aber erst nach dem Regierungsantritt Karls VI. mehren sich die Protokollierungen von Kirchgängen, was sich auch in den Registern widerspiegelt. Über zahlreiche Seiten hinweg finden sich die Stichworte Andacht, Kirchgang, öffentlicher Kirchgang, Gottesdienst, Wallfahrt, Prozession, Kommunion mit Datum und Hinweis auf die jeweiligen Kirchen, welche besucht wurden¹⁸⁵. Die Stichworte geben aber auch vermehrt und immer detaillierter Hinweise auf Vergnügungen bei Hof, wie Ball, Burleske, Oper, Jagd, Schlittenfahrt, Feuerwerk und vieles mehr. Daneben bleiben Registrierungen von öffentlichen Ereignissen wie Audienzen, Reisen, Krönungen, Erbhuldigungen, Vermählungen etc. auch weiterhin als Schwerpunkte in den Protokollen bestehen.

Anhand der Stichwortregister können auch andere Entwicklungen verfolgt werden. Es fällt auf, dass sich nach dem Tod Kaiser Franz I. die Stichworte Todesfall, Ausfahrt, Ausflug, Übersiedlung (hauptsächlich nach Laxenburg oder Schönbrunn und wieder zurück in die Burg) mehren und politische oder diplomatische Ereignisse in den Hintergrund treten. Erst nach dem Ableben Maria Theresias und während der alleinigen Regierung durch Joseph II. liegt der Schwerpunkt der Eintragungen wieder im öffentli-

¹⁸⁴ Ein Verzeichnis der zwischen 1650 und 1824 amtierenden Ersten Obersthofmeister siehe Haus-, Hof- und Staatsarchiv unter der Signatur ZA SR 71.

¹⁸⁵ Die häufigsten Kirchgänge fanden zur Augustinerkirche, den Dominikanern, St.Anna, den Paulanern, den Kapuzinern, nach St.Michael und in den Stephansdom statt. Am 1. Jänner fuhr man jeweils zum Professhaus der Jesuiten; Andachten oder Gottesdienste wurden fallweise auch in der Hofkapelle abgehalten.

chen Bereich wie Belehnungen, Ernennungen, Ordenspromotionen und diversen Regierungsangelegenheiten.

VII.2.2. Eintragungen

Grundsätzlich wurden die Eintragungen in den Protokollbänden nach Datum, fallweise auch mit Angabe der Uhrzeit oder dem Hinweis auf die Tageszeit, gegliedert. Die Protokollierungen erfolgten in den Jahren bis 1709 in eher kurzer Form, so dass für diesen Zeitraum von 57 Jahren lediglich sechs Bände gefüllt wurden. Ab dem Jahr 1710 sind die Eintragungen bedeutend umfangreicher gestaltet, auch Vorträge verschiedener Hofämter, Konferenzen und Gutachten wurden bereits aufgenommen sowie Beschreibungen von Audienzen, Erbhuldigungen, Krönungen und anderen öffentlichen Ereignissen immer detaillierter geschildert. Die folgenden Folianten beinhalten daher Eintragungen für den Zeitraum von höchstens vier Jahren, in der Mehrzahl gliedern sie sich in Zweijahresabschnitte, fallweise – so wie für 1765 und 1766, also das Todesjahr Kaiser Franz I. und den Beginn der Mitregentschaft Josephs II. – füllt auch nur je ein Jahr einen ganzen Band. Dies liegt auch daran, dass der Stil der Eintragungen mit der Zeit immer üppiger wurde, die Darstellung der jeweils behandelten Ereignisse bis ins kleinste Detail erfolgte und neben den anfangs im Vordergrund stehenden diplomatischen und sonstigen öffentlichen Handlungen auch sehr viele familiäre Angelegenheiten ihren Niederschlag in den Protokollen fanden. Erst ab dem Jahr 1774 wurden die Eintragungen wieder kürzer gefasst und zeremonielle Details nicht mehr besonders umfangreich erwähnt. Die drei Bände 35 bis 37 umfassen daher wieder einen Zeitraum von insgesamt 17 Jahren bis zum Tod Kaiser Josephs II.

VIII. DER HANDKUSS IN DEN ZEREMONIALPROTOKOLLEN

Die bereits früher erwähnten alphabetisch geordneten Stichwortverzeichnisse am Ende jedes Bandes beinhalten „Handkuss-Erteilungen“ erstmals in Band 18, danach mehrmals, allerdings in keinem der bearbeiteten Bände vollzählig. Es galt daher, zunächst nach Eintragungen zu suchen, welche die Erlaubnis zum Handkuss überhaupt erwähnen könnten, wobei zu beachten war, bei welchen Gelegenheiten der Handkuss bewilligt wurde, welche Personen hierzu zugelassen wurden und wem die Hand geküsst werden durfte. Aufgrund des Umfanges des zu bearbeitenden Materials aus immerhin 37 Bänden wäre es daher nötig gewesen, um lückenlos alle Handkusserteilungen zu dokumentieren, sämtliche Bände vollständig zu autopsieren. Es stellte sich allerdings hierbei heraus, dass anlässlich von Protokollierungen verschiedener Ereignisse, die nach der aus der Lektüre gemachten Erfahrung durchaus die Erlaubnis zum Handkuss inkludierten, dieser aber – vor allem in den ersten und letzten, in eher kurz gefasster Form erstellten Bände dieser Periode – nicht oder nur selten erwähnt wird. Da schon aus diesem Grunde eine vollständige Erfassung sämtlicher Handkusserteilungen nicht durchführbar war, bezieht sich die Beschreibung der bearbeiteten Protokoll-Eintragungen auf einige Schwerpunkte. Dies sind vor allem Audienzen, Huldigungen, weiters Reisen und Veranstaltungen anlässlich von Krönungen sowie andere Reisen des Kaisers oder der kaiserlichen Familie, wobei der Handkuss unterschiedlichen Personen bewilligt wurde. Aber auch familiäre Ereignisse wie Geburt oder bevorstehende Heirat, Geburts- und Namenstage, weiters Besuche von Verwandten oder von dem Hof nahe stehenden Persönlichkeiten boten Gelegenheit, den Handkuss abzustatten.

VIII.1. Audienzen

VIII.1.1. Die „solenne Audienz“

Die Abhaltung von Audienzen war, wie aus den zahlreichen diesbezüglichen Eintragungen in jedem Band hervorgeht, ein wesentlicher Bestandteil des höfischen Lebens bzw. des kaiserlichen Tagesprogramms. Die Begriffe „erste öffentliche“ oder „solenne“, weiters auch „Antrittsaudienz“, bezeichnen dabei jeweils die besonders aufwändig vorbereitete erste Audienz neu akkreditierter Botschafter. Daher gilt das besondere Augenmerk vor allem diesen feierlichen Audienzen. Sowohl die frühen Protokollierungen als auch fallweise Eintragungen in späten Zeremonialbüchern halten wohl den

Empfang und die Verabschiedung des jeweiligen Audienzbesuchers und seiner Begleiter durch Träger verschiedener Hofämter fest, nicht aber den tatsächlichen Ablauf der Audienz beim Kaiser selbst, so dass hier die Erlaubnis zum Handkuss nicht durchgehend aufgefunden werden konnte, was allerdings nicht bedeutet, dass dieser nicht stattfand. Offensichtlich betrachtete man zunächst die Abwicklung des Besuches im Audienzraum als so eindeutig zeremoniell geregelt, dass man sich ein separates Festhalten im Protokoll ersparte. Da im Laufe der Zeit die Protokollierungen zu den meisten Ereignissen immer detailgetreuer wurden, konnte dann aus den oft viele Seiten umfassenden Eintragungen über derartige diplomatische Ereignisse ein genauerer Überblick über deren protokollarische Usancen gewonnen werden.

Grundsätzlich vertrat der Botschafter, welcher dem Hochadel des von ihm repräsentierten Landes angehörte, seinen Fürsten persönlich, das heißt, er konnte jene Ehrenbezeugungen erwarten, mit welchen auch sein Souverän bedacht worden wäre¹⁸⁶. Zur Erfüllung seiner diplomatischen Aufgaben und insbesondere um eine reibungslose Abwicklung des Zeremoniells zu ermöglichen, stand ihm sein Legationssekretär¹⁸⁷ zur Seite. Dieser verfügte über eine diesbezügliche gute Ausbildung und sollte vor Antritt seines Amtes bereits langjährige Erfahrung im diplomatischen Dienst gesammelt haben¹⁸⁸. Nach der Ankunft war es Aufgabe des Legationssekretärs, sowohl den Ablauf des feierlichen Einzugs zum Quartier des Ambassadeurs als auch Termin und genaue Abwicklung der ersten Audienz mit den obersten Hofämtern zu verhandeln.

An dem festgelegten Tag wurde der Botschafter zur Audienz beim Kaiser vorge lassen¹⁸⁹. Der am Wiener Hof vor allem mit zeremoniellen Aufgaben betraute Audienzkommissar¹⁹⁰ begab sich zum Quartier des Botschafters, brachte diesen zur Hofburg, begleitete ihn zur Audienz gab ihm danach auch wieder das Geleit zurück¹⁹¹. Sowohl beim Einzug als auch zur Audienz hatte der Ambassadeur ein je nach der Bedeutung des von ihm vertretenen Fürsten zahlreiches Gefolge, welches in den Zeremonialprotokollen

¹⁸⁶ MÜLLER, Gesandtschaftswesen, 118.

¹⁸⁷ MÜLLER, Gesandtschaftswesen, 95. Am Wiener Hof *ein vom Kaiser ernannter, vereidigter und besoldeter Staatsdiener, der den Missionschef bei der Erfüllung seiner amtlichen Pflichten zu unterstützen hatte*.

¹⁸⁸ MÜLLER, Gesandtschaftswesen, 96.

¹⁸⁹ Dazu GRAF, Kaiserl. Zeremoniell, 577–579.

¹⁹⁰ SCHEUTZ/WÜHRER, Dienst, 66.

¹⁹¹ SCHEUTZ/WÜHRER, Dienst, 174–176. Instruktionen für den Audienzkommissar aus 1718.

als *Cavaliers*, die Angehörige des Herrenstandes waren, bzw. als *Gentilhommes*, *Gentilhuomini* oder *Edelleute*, als Vertreter des niederen Adels, bezeichnet wurden¹⁹².

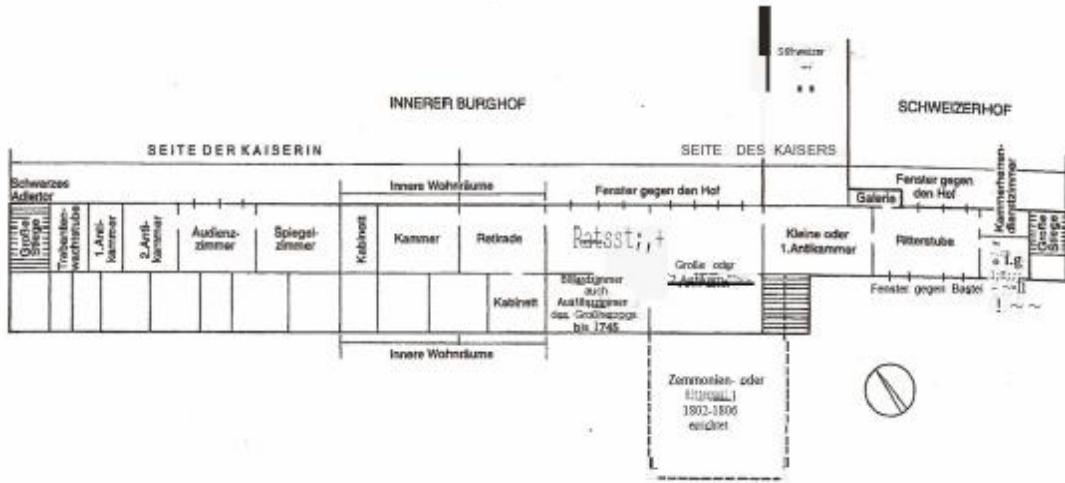


Abb.: Planschema der Zeremonial- und Wohnräume des Herrscherpaars im ersten Stock des Leopoldinischen Traktes zu Beginn der Regierung Maria Theresias¹⁹³.

Um den Weg zu einer solchen Audienz nachvollziehen zu können, ist es zunächst notwendig, sich mit den Räumlichkeiten in der Wiener Hofburg ein wenig vertraut zu machen¹⁹⁴. Durch das Schweizer Tor und den Schweizerhof wurde vorerst die Große Stiege erreicht, über die man die Trabantenwachstube betrat, von hier kam der Besucher durch die Ritterstube in die Kleine oder Erste und anschließend in die Große oder Zweite Antecamera und zuletzt in die Ratsstube, in welcher der Kaiser üblicherweise Audienz gab¹⁹⁵.

Nach der Einfahrt in den Inneren oder Schweizerhof verließ der zur Audienz geladene Botschafter seinen Wagen, wo ihn der Obersthofmarschall unten an der Stiege, der Obersthofmeister an der Tür der Ritterstube und der Oberstkämmerer bei der Tür der zweiten Antecamera empfing und zur Audienz in die Ratsstube führte. Während der Audienz stand der Kaiser für gewöhnlich auf einer mit drei Stufen versehenen „Bühne“, unter einem goldbestickten Baldachin (wenn Hoftrauer herrschte, war dieser schwarz) im Mantelkleid, neben einem Lehnsessel. Diese Bühne oder Staffel war mit einem tür-

¹⁹² MÜLLER, Gesandtschaftswesen, 108.

¹⁹³ GRAF, Kaiserl. Zeremoniell, 574.

¹⁹⁴ Zur Anlage der Hofburg und deren baulichen Veränderungen ab Leopold I. ausführlich: BENEDIK, Herrschaft. Appartements, 552–570. Zu den Kammerzutrittsordnungen siehe auch PANGERL, „Höfische Öffentlichkeit“.

¹⁹⁵ Siehe dazu GRAF, Kaiserl. Zeremoniell, 574.

kischen Teppich bedeckt. Nach dem Ende der Audienz wurde der Besucher in gleicher Weise, wie der Empfang vor sich gegangen war, wieder zu seinem Wagen geleitet.

Handkusserteilungen für die Begleiter der am Kaiserhof neu akkreditierten Botschafter anlässlich deren Antrittsaudienz werden in den Protokollbänden immer wieder angeführt; einige sollen stellvertretend hier zitiert werden: 1674 wurde den begleitenden Kavalieren, edlen Personen und Offizieren des schwedischen Botschafters die Erlaubnis zum Handkuss erteilt¹⁹⁶. Nach dem Vortrag des moskowitischen Gesandten während der im gleichen Jahr stattgefundenen ersten Audienz küssten sowohl der Gesandte als auch 15 begleitende Personen dem Kaiser die Hand¹⁹⁷. Auch 1676 erhielten der moskowitische Gesandte und seine Offiziere die Erlaubnis zum Handkuss zum Ende der Audienz¹⁹⁸.

Im Jahr 1725 vermerkte der Schreiber des Protokolls anlässlich der Antrittsaudienz des spanischen Botschafters Duque de Ripperda: *Da dann der herr bottschafter bey dem eintritt die gewöhnliche drey kniegebogene reverenzen gemacht, seine anrede mit bedecktem haupt gethan und daz creditiv überreicht, batte er auch ingleichen vor seine edelleute zu dem allergnädigsten hand-kuß vorgelassen zu werden, welches ihm ihro kayserliche mayestät auch allergnädigst verwilliget hatten*¹⁹⁹. Anschließend wurde der Botschafter sowohl bei der regierenden als auch bei der verwitweten Kaiserin zur Audienz empfangen und erbat auch dort den Handkuss für seine Begleiter²⁰⁰.

Im November des gleichen Jahres kam der französische Ambassadeur Duc de Richelieu zu seiner ersten Audienz an den Wiener Hof. Der Protokollant beschrieb den Verlauf der Audienz detailliert, erwähnte dabei ausdrücklich den mit einer weißen Imperialfeder verzierten Hut des Botschafters²⁰¹ und betonte besonders, dass sich dieser – ohne den Handkuss für seine Offiziere und Edelleute zu erbitten – lediglich unter Abstattung der drei gewöhnlichen Reverenzen zurückgezogen habe²⁰².

¹⁹⁶ ZA Prot. 3, fol. 5^r (22. Oktober 1674).

¹⁹⁷ ZA Prot. 3, fol. 9^r (2. Oktober 1674).

¹⁹⁸ ZA Prot. 3, fol. 48^r (18. Mai 1676).

¹⁹⁹ ZA Prot. 13, fol. 100^r (23. August 1725).

²⁰⁰ ZA Prot. 13, fol. 100^v–101^r (23. August 1725).

²⁰¹ Bei dieser Imperialfeder handelt es sich – wie der Name sagt und auch aus anderen Protokollierungen hervorgeht – offenbar um ein Accessoir, welches eigentlich dem Kaiser selbst vorbehalten ist.

²⁰² ZA Prot. 13, fol. 119^r (8. November 1725).

Im Frühjahr 1733 hielt der venezianische Botschafter Marcus Foscarini öffentlichen Einzug in Wien und hatte anschließend seine Antrittsaudienz bei Kaiser Karl VI. sowie bei der regierenden Kaiserin Elisabeth Christine und der verwitweten Kaiserin Amalia Wilhelmine²⁰³. Im Jahr 1738 erbat der französische Botschafter Marquis de Mirrepoix am Ende seiner Antrittsaudienz für seinen Legationssekretär, einen *abbate* und einen *gentilhuom* die Erlaubnis zum Handkuss²⁰⁴. Der venezianische Gesandte Pietro Andrea Capello, welcher 1741 nach Wien kam und seine „solenne“ Audienz bei Königin Maria Theresia absolvierte, ersuchte sowohl hier als auch während seines anschließenden Besuches bei der verwitweten Kaiserin, seinen Legationssekretär, dessen Vettern und seinen Kammermeister zum Handkuss zuzulassen²⁰⁵.

1744 erschien ein Botschafter des Johanniterordens bei Königin Maria Theresia zur öffentlichen Audienz und erbat zum Ende derselben den Handkuss für die ihn begleitenden Ritter, den Legationssekretär sowie den Kammermeister²⁰⁶, ebenso wie der venezianische Botschafter im gleichen Jahr für den Legationssekretär und den Kammermeister, wobei erwähnt wurde, dass die Letzteren sich zum Handkuss vor dem Kaiser auf ein Knie niederließen²⁰⁷. Auch die Botschafter der Republik Lucca, Andrea Sbarra Franciotti und Nicolao Montecatini Gigli, erbaten im Jahre 1766 am Ende ihrer ersten Audienz bei Kaiser Joseph II. den Handkuss für die *4 cavagliere camerale dell’ambasciada*, was ihnen *mittels allermildester antwortt verwilliget wurde*²⁰⁸.

Aus den Eintragungen in den Zeremonialprotokollen ist klar ersichtlich, dass anlässlich der erwähnten Antrittsaudienzen die Bitte um Erlaubnis zum Handkuss als ein selbstverständlicher Bestandteil der Etikette angesehen wurde, wenn sie auch nicht immer explizit angeführt ist. Abweichungen von dieser Usance wurden zwar ohne jeden Kommentar, aber doch besonders erwähnt. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildeten jedoch die Audienzen für den apostolischen Nuntius, welcher generell nicht zur Leistung eines Handkusses verpflichtet war.

²⁰³ ZA Prot. 15, fol. 188^v–194^v (22. April 1733). Eine Transkription dieser Protolleintragung findet sich im Quellenanhang.

²⁰⁴ ZA Prot. 16, fol. 395^v (13. Oktober 1738).

²⁰⁵ ZA Prot. 18, fol. 111^v (24. April 1741).

²⁰⁶ ZA Prot. 19, fol. 397^r (17. Jänner 1744).

²⁰⁷ ZA Prot. 19, fol. 453^r (12. Mai 1744).

²⁰⁸ ZA Prot. 31, fol. 201^r (27. April 1766).

Erwähnenswert wäre noch, dass sich nach dem Regierungsantritt Maria Theresias und ihres Gatten Franz Stephan von Lothringen eine Änderung im Audienzzeremoniell ergab, welche auch nach dessen Wahl zum Kaiser im Jahr 1745 aufrecht blieb. Diese Modifizierung war aufgrund der doppelten Funktion Maria Theresias als regierender Königin von Ungarn und Böhmen sowie als Erzherzogin von Österreich einerseits und als Gattin des Kaisers anderseits nötig geworden und betraf vor allem die Räumlichkeiten, in welchen die Botschafter empfangen wurden²⁰⁹. Ein Hinweis darauf findet sich zum 19. März 1747 anlässlich der öffentlichen Audienz eines Gesandten aus Lucca, welcher nach seinem Besuch beim Kaiser auch bei Maria Theresia vorsprach. Ein Notandum gibt darüber Auskunft, *daß diese audienz nun deswegen nicht ins besondere in der rath-stuben vorgegangen, wie iho mayestät die kayserin als selbst regierende königin von Hungarn und Böheim, ertzherzogin von Österreich andern bottschafftern und gesandten, so an sie accreditiret, daselbst solche zu ertheilen pflegen; weilen diese ambasciada nur in ansehung iho mayestät des kaysers erhebung zum kayserlichen thron, und um ausrufung der confirmation deren kayserlichen privilegien abgesendet worden, mithin iho mayestät die kayserin als königin nicht betroffen, sondern ihr compliment als an eine gemahlin des kaysers eingerichtet gewesen*²¹⁰. Der erwähnte Umstand wurde in den Protokollen mehrmals erwähnt, unter anderem auch anlässlich der Audienz, welche Maria Theresia dem französischen Botschafter im Jahr 1752 auf „der Kaiserin Seiten“ in ihrem Audienzzimmer *in qualität einer kaiserlichen gemahlin gab*²¹¹.

VIII.1.2. Audienzzeremoniell und „Hohe Pforte“:

War der zeremonielle Ablauf der öffentlichen Audienzen im Großen und Ganzen einer gleichbleibenden Regelung unterworfen und wurde diese auch, was die Erteilung der Erlaubnis zum Handkuss betrifft, grundsätzlich eingehalten, so ergaben sich insbesondere mit den Gesandten der Hohen Pforte immer wieder überraschende Schwierigkeiten. Man war zu Beginn des 17. Jahrhunderts nach beträchtlichen Unstimmigkeiten zu der Übereinkunft gelangt, dass der jeweilige Botschafter am Ende seiner

²⁰⁹ Vgl. BENEDIK, Appartements, 561f. Der Autor geht auch auf bauliche Veränderungen in der Hofburg ein, welche weitere protokollarische Änderungen notwendig machten. Weiters PANGERL, „Höfische Öffentlichkeit“.

²¹⁰ ZA Prot. 21, fol. 43^{r-v} (19. März 1747).

²¹¹ ZA Prot. 23, fol. 456^v-457^r (11. April 1752).

Audienz den Mantelsaum des Herrschers küssen sollte²¹². Dies galt sowohl für die Botschafter des osmanischen Reiches in Wien als auch für die Gesandten des Wiener Hofes in Konstantinopel.

Erst nach dem so genannten „Langen Türkenkrieg“ und dem darauf folgenden Friedensschluss von Zsitvatorok mussten die Osmanen, welche den Kaiser bisher gerne als „König von Wien“ bezeichnet hatten, diesen endgültig als ebenbürtigen Herrscher anerkennen²¹³. Wie sehr man trotzdem an der Hohen Pforte bemüht war, die Position des Sultans jener des Kaisers in Wien mindestens gleichzusetzen, zeigt die fantasievolle Geschichte eines türkischen Efendi namens Evliya Çelebi, welcher von sich behauptete, den Internuntius²¹⁴ Kara Mehmed Aga im Jahre 1664 nach Wien begleitet zu haben. Er berichtete von langwierigen Verhandlungen über das abzuwickelnde Zeremoniell und schilderte dann die Audienz des Gesandten am Wiener Hof so: *Wie nun der Pascha-Botschafter den Kaiser bereits dastehen sah, trat er mit etwas eiligeren und ehrerbietigeren Schritten ein und gab sich den Anschein, als ob er dem Kaiser den Selâm entböte, indem er „Sâm äleyküm“ sagte. Der Kaiser wiederum zog seinen juwelenbesetzten Hut mit dem „Mantelikfe“²¹⁵ vom Kopf und erwiderte mit entblößtem Haupt den Gruß des Paschas, worauf dieser mit eiligen Schritten zu ihm hintrat und den Kaiser auf die Brust küsste, der seinerseits den Pascha-Botschafter seinem Wunsche gemäß auf die Schulter küsste. Nun zog der hochwürdige Pascha die großherrliche Urkunde aus dem Busen, küsste sie, führte sie an die Stirn und überreichte sie dann mit der rechten Hand dem Kaiser, der sie mit beiden Händen in Empfang nahm, zweimal küsste, an die Stirn legte und so dann allen seinen Wesiren zu seiner Rechten zeigte. Diese nahmen allesamt ihre Hüte ab und fielen vor der Urkunde auf die Knie, berührten mit der Stirne den Boden und dankten Gott dafür, dass sie einen solchen Frieden hatten erleben dürfen*²¹⁶. Der Bericht des großherrlichen Waffenträgers, welcher wohl tatsächlich bei dieser Audienz anwesend war, klingt allerdings etwas nüchtern: *Wir begaben uns also in den inneren Saal, in dem er sich befand; vor dem großherrlichen Schreiben unseres großmächtigen und hoherhabenen Padischahs trat der unselige Kaiser zum Zeichen seiner Ehrerbietung von dem Thron, auf dem er gesessen hatte, etwa 2 Ellen weit vor und blieb*

²¹² MEIENBERGER, Kaiserlicher Resident, 27.

²¹³ SCHÄNDLINGER, Entdeckung, 89.

²¹⁴ MÜLLER, Gesandtschaftswesen, 121. Bezeichnung für einen Gesandten 2. Klasse.

²¹⁵ Lt.einer Fußnote des Übersetzers ist der Begriff nicht geklärt; möglicherweise handelt es sich aber um die Imperialfeder.

²¹⁶ KREUTEL, Goldener Apfel, 148.

aufrecht stehen; als wir ihm dort das großherrliche Schreiben einhändigten, legte er es voller Verehrung an einen besonderen Platz in gleicher Höhe mit seinem Haupte²¹⁷.

Infolge der ständig wechselnden Friedensbedingungen zwischen dem Reich und Konstantinopel fanden immer wieder Entsendungen von diplomatischen Vertretern statt. Die dabei aufgetretenen Abweichungen vom vorgesehenen Zeremoniell finden natürlich auch in den Protokollen ihren Niederschlag. Dies zeigt auch die Eintragung einer Audienz des türkischen Internuntius in Preßburg im Jahr 1659, in welcher dieser sowohl einen Brief seines Padischah an den Kaiser als auch ein Schreiben des Großwesirs an Erzherzog Leopold überreichte, *sonst aber sich, nach dem alten herkhomen und gebühr mit denen reverenzen bey dieser audienz nit verhalten, und weder in hinein noch hinausgehen die gewöhnlichen reverenzen gemacht, auch iho mayestät er selbst und sowoll seine mit sich gehabten türckhen nit den mantl, wie sonst von dergleichen barbarischen leuthen zu beschehen pflegt, auch gar die hand khüst, und er in zurückgehen von iho mayestät derselben den rucken khert*²¹⁸. Als Konsequenz dieses ungebührlichen Verhaltens wurde im Protokoll angemerkt, man habe ihm durch den kaiserlichen Botschafter an der Hohen Pforte angedeutet, sollte er sich bei Audienzen nicht entsprechend benehmen, der Kaiser ihm keine weitere Audienz erteilen werde.

Das Zeremonialprotokoll von 1665 berichtet über die Audienz des türkischen Großbotschafters Mehmed Bassa Beyler Beg: Dieser habe zur Begrüßung nach dreimaliger, mit geneigtem Haupt gemachter Reverenz dem Kaiser den Mantel geküsst. Sodann habe er, wie es die Etikette vorsah, sein Creditiv überreicht und eine Rede gehalten, die übersetzt und sodann vom Reichsvizekanzler beantwortet wurde. Nach der Überereichung der Präsente und dem Wunsch für eine lange Regierung und gute Gesundheit habe er sowie auch seine 30 Begleiter die geforderten Reverenzen gemacht. Von dem auch seinen Begleitern erlaubten Mantelkuss wollte der Großbotschafter allerdings gar nichts wissen, denn dies hätte bedeutet, dass jene ihm gleichgestellt wären. Sie mussten sich daher lediglich mit der Reverenz begnügen²¹⁹.

Auch im Jahr 1709 verhielt sich der nach Wien entsandte türkische Internuntius nicht dem Protokoll entsprechend. Zu Anfang der ihm gewährten Audienz küsste er den

²¹⁷ KREUTEL, Goldener Apfel, 277.

²¹⁸ ZA Prot. 1, pag. 879 (7. September 1659).

²¹⁹ ZA Prot. 2, pag. 1187–1189 (18. Juni 1665).

Mantel des Kaisers nicht unten, wie es der Brauch war, sondern *oben und gegen der brust*, aber damit nicht genug, hat er zur Verabschiedung anstatt der gewöhnlichen drei Reverenzen mit tiefen Neigungen nur eine Neigung mit dem Kopf gemacht, anstatt sich rückwärts weg zu bewegen, nur zwei Schritte zurück gemacht und sich umgewendet²²⁰. Anlässlich seiner Abschiedsaudienz, welche wenige Tage später stattfand, wurde er bei Hof von niemandem empfangen, erst in der Ritterstube vom Oberstkämmerer begrüßt und dem Kaiser angesagt, und sodann mit sechs Begleitern in die Ratsstube eingelassen, wo außer dem Kaiser nur einige Minister anwesend waren. Er beurlaubte sich, *worauf er wiederumb ihro kayserlichen mayestät und nach ihme seine 6 mit zur audienz eingelassenen türcken den mantl geküsst, und er sich sodan umgewendet und davon gegangen, ohne daß er die reverenzen, sondern nur eine naigung mit dem kopff gemacht*²²¹.

Im August 1740 fand eine Konferenz bezüglich der Audienz eines türkischen Großbotschafters, welche im September des gleichen Jahres erfolgen sollte, statt. Nach einer genauen Darstellung des gewünschten zeremoniellen Ablaufes findet sich folgende Eintragung:

29no lassen ihro kayserliche mayestät den groß-bottschaffter für sich und geben ihm dero mantel etwas oberhalb des endes zu küssen, wan es ein bassa von 3 roß-schweiffen wie der jezige ist, sonsten aber, wan es ein geringerer wäre, wird das ende von mantel dargereichert.

*30mo findet sich in protocollen fürgemerckt, daß auch andere fürnehme türcken solche gnad verlanget haben, wan der großbottschaffter darumb angehalten. Ein Notandum gibt dazu folgende Auskunft: dieses ist aber von ihro kayserlichen mayestät totaliter abgeschlagen worden*²²².

Im Jahr 1748 benahmen sich der türkische Internuntius Caddi Efendi und seine Begleitung ebenfalls nicht den protokollarischen Vorschriften entsprechend. So sind die *türcken von seiner suite sich durchdringend mit in die zweyte ante camera wieder die gebühr hineingegangen, haben auch die präsenten, welche in der ritterstuben inzwischen hätten verbleiben sollen, dahin überbracht*²²³. Anlässlich dieser Audienz zeigte der Wiener Hof eine besondere Prachtentfaltung; so empfing der Kaiser den Audienzbe-

²²⁰ ZA Prot. 6, fol. 314^r–315^r (11. Juni 1709).

²²¹ ZA Prot. 6, fol. 323^r (13. Juni 1709).

²²² ZA Prot. 17, fol. 210^r (26. August 1740).

²²³ ZA Prot. 21, fol. 332^r (6. Juni 1748).

sucher in einem mit kostbaren Brillanten verzierten schwarzen Mantelkleid, das Golde-ne Vlies um den Hals, sein Hut mit Imperialfedern und einem Strauß Brillanten verse-hen. Tisch und Baldachin glänzten nur so von Gold, auf der Bühne lag ein türkischer und, dort wo der Kaiser stand, noch ein besonderer mit Gold und Silber reich durch-wirkter persischer Teppich. Zum Ende der Audienz küsste der Internuntius den darge-reichten Mantelzipf wohl etwas höher als es hätte geschehen müssen, machte im Zu-rückgehen drei orientalische Reverenzen, ohne dass ihn der kaiserliche Oberstkämmerer begleitet hätte. Der kaiserliche Kommissarius ging dabei so dicht an seiner Seite, dass es ihm unmöglich war, sich umzuwenden und er sich rückwärts entfernen musste²²⁴. Vier Tage später, also am 10. Juni, hatte der türkische Internuntius auch Audienz bei der Kaiserin Königin. Der spätere Obersthofmeister Johann Josef Khevenhüller-Metsch, welcher seit 1742 ein Tagebuch sowohl über die Ereignisse bei Hof als auch bezüglich seines eigenen Familien- und Berufslebens führte, hielt zu diesem Tag fest, der Effendi hätte sich hier zwar etwas besser benommen als beim Kaiser; die Kaiserin habe ihm den Saum ihres Appartement-Mantels mit der Hand dargeboten und er diesen mit einer tie-fen Neigung des Hauptes geküsst, *wiewollen auch diser Actus Submissionis – die Wahrheit zu sagen – nicht gar decent und in der That gar zu vertraulich ausgesehen,* *daß mann einer Dame (geschweige ein Türck einer so großen Frauen) so nahe an die Brust oder doch an das Mieder gekommen, allein ein solches ware bei der einmahl fest-gesetzten Notwendigkeit der beizubehaltenden alten Etiquette nicht wohl zu vermei-den*²²⁵. Ein vergleichsweise geringeres Missgeschick stieß dem osmanischen Internuntius 1755 zu, als er während des vorgeschriebenen Mantelkusses die unter dem Mantel befindliche Hand des Kaisers aus Versehen berührte²²⁶. Im Jahr 1758 jedoch näherte sich der türkische Gesandte Resmi Achmed Efendi dem Kaiser und stattete den Mantel-kuss *folgsam ab*²²⁷. Auch der Kaiserin küsste er tags darauf den unteren Teil ihres Ap-partement-Mantels, worunter dieselbe die Hand im Handschuh hielt²²⁸.

Es erscheint klar erkennbar, dass zwischen der Hohen Pforte in Konstantinopel und dem Hof in Wien stets ein angespanntes Verhältnis herrschte. Aufgrund der immer wiederkehrenden kriegerischen Auseinandersetzungen und der nur kurzfristig geschlos-senen Waffenstillstände oder Friedensverträge war ein ständiger Austausch von Ge-

²²⁴ ZA Prot. 21, fol. 333^v–377^r (6. Juni 1748).

²²⁵ KHEVENHÜLLER, Tagebücher, 2, 230 (10. Juni 1748).

²²⁶ ZA Prot. 25, fol. 130^r (14. Mai 1755).

²²⁷ ZA Prot. 26, fol. 225^v (17. April 1758).

²²⁸ ZA Prot. 26, fol. 229^r (18. April 1758).

sandtschaften notwendig, von welchen jede die besondere Stellung des eigenen Potentaten hervorkehrte, um vorteilhafter verhandeln zu können. Der osmanische Sultan, stets an Gebietszuwachsen interessiert und mit einer schlagkräftigen Armee im Rücken, wollte unbedingt eine dem fernen Herrscher in Wien überlegene Position einnehmen; umgekehrt war der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation als rechtgläubiger katholischer, von Gottes Gnaden eingesetzter Schirmherr des christlichen Abendlandes ebenfalls darauf bedacht, dem Sultan seine eigene Höherrangigkeit zu demonstrieren. Daher wurde dem Zeremoniell, in welchem die Art der Begrüßung und Verabschiedung, die Abwicklung von Einzug und Audienz genau festgelegt waren, besonderes Augenmerk gewidmet.

Sogar im Jahr 1774, als Joseph II. längst Mitregent war und Vermerke über Audienzen in den Protokollbänden bereits weit weniger Raum einnahmen als noch einige Jahre früher, widmete man offensichtlich dem Besuch des türkischen Gesandten Suleiman Efendi besondere Aufmerksamkeit und hielt den vorbereitenden Vortrag des Obersthofmeisters bezüglich des Zeremoniells, Ankunft, Einzug, Antritts- und Abschiedsaudienz in mehrseitigen Einträgen fest. Da der Kaiser bereits 1766 das Tragen des spanischen Mantelkleides aufgehoben hatte, schlug der Obersthofmeister vor, dass *in den dermahlichen fall kein anderer unterschied* [zum herkömmlichen Zeremoniell] obwaltet, als daß euer maiestät anstatt des mantelzipfs das kleid zum küssen darzubiethen allerhöchst belieben²²⁹. Ergänzend sei hier kurz auf die Audienz eines marokkanischen Botschafters im Jahr 1783 verwiesen, zu der das Protokoll vermerkt, der Kaiser wäre in Uniform²³⁰ gekleidet gewesen; der Botschafter habe sich zum Ende der Audienz mit aller Ehrerbietung zum *Kleidkuss* begeben²³¹.

Wie wichtig der diplomatische Verkehr mit dem osmanischen Reich für den Hof in Wien war, zeigt auch der Umstand, dass dem kaiserlichen Großbotschafter, ehe er Wien verließ, eine „öffentliche Beurlaubungsaudienz“ gewährt wurde. Dieser erhielt, nachdem er mit drei knieiegenden Reverenzen vor den Kaiser getreten war, im Anschluss an eine kurze Anrede das auf Pergament in türkischer Sprache geschriebene und in einer goldbesetzten Tasche verwahrte Creditiv, küsste anschließend dem Kaiser die Hand und erbat diese Gnade auch für sein Gefolge. Zu diesem gehörten zum Beispiel

²²⁹ ZA Prot. 35, fol. 39^v (10. Juni 1774).

²³⁰ ZA Prot. 36, fol. 226^r (2. Mai 1783).

²³¹ ZA Prot. 36, fol. 228^r (2. Mai 1783).

im Jahr 1740 der Obersthofmarschall Graf von Ulfeld, die Herren Kavaliere, die Geistlichkeit, der kaiserliche Legationssekretär mit der Kanzlei und den Sprachknaben, Edelleute, Offiziere von der Leibwacht, mehrere Hausoffiziere, Pagen und Kuriere²³².

Bereits eine Protokollierung aus dem Jahr 1713 gibt ein anschauliches Bild, wie die Rückkunft eines kaiserlichen Internuntius vom türkischen Hof zelebriert wurde. Dieser erhielt die Erlaubnis zu einem öffentlichen Einzug, welcher in folgender Ordnung vor sich ging: Zuerst marschierten 20 Mann von der Wiener Stadtgarde, danach zwei kaiserliche Kuriere zu Pferd, hinter diesen der Stallmeister des Internuntius und mit ihm *6 auf türckische arth montirte handpferdt*. Diesen folgten zwei Trompeter des Internuntius zu Pferd und sechs Musikanten; nach diesen der Chirurg und einige Unteroffiziere, die Hofkapelle des Botschafters, sechs Oberoffiziere in deutscher Kleidung, aber auf türkisch montierten Pferden, der Sekretär des Internuntius, ebenfalls zu Pferd und mit dem Recreditiv des Großsultans. Hinter diesem ritten der Sohn des Internuntius und schließlich er selbst, beide in türkischer Kleidung, mit *hut und federn drauff*. Zu deren beiden Seiten gingen sechs Haiducken und 36 Lakaien, sowie drei Kammerdiener. Den Abschluss dieses farbenprächtigen Zuges bildeten weitere 20 Mann der Stadtgarde. Nach der Überreichung des Recreditivs an den Kaiser wurden sowohl der Internuntius als auch seine Offiziere zum Handkuss zugelassen²³³.

VIII.1.3. Audienzen für Botschaftersgattinnen

Nicht nur Botschaftern wurde eine öffentliche Audienz gewährt, auch deren Gattinnen erhielten auf Wunsch die Gelegenheit, bei der Kaiserin zu erscheinen. Eine der ersten diesbezüglichen Eintragungen findet sich zum 2. Jänner 1667. An diesem Tag erschien die Gemahlin des spanischen Botschafters, Theresa Condessa de Castellar, zur festgesetzten Stunde – nämlich um 3 Uhr Nachmittag – in einem Tragsessel, wurde zunächst vom Obersthofmeister und danach von der obersten Kammerfrau, letztlich von der Obersthofmeisterin²³⁴ begrüßt und zur Audienz geführt. Sie küsste der Kaiserin zu Beginn der Audienz kniend die Hand. Anschließend wurde ihr ein rot bezogener Sessel

²³² ZA Prot. 17, fol. 128^r (28. April 1740).

²³³ ZA Prot. 8, fol. 20^r–21^v (11. April 1713).

²³⁴ Zu den Hofämtern am Hof der Kaiserin: KELLER, Hofdamen.

mit Goldfransen sowie mit Rücken- und Seitenlehne angeboten, ein Privileg, welches im Protokoll besonders vermerkt war²³⁵.

Bezüglich des Audienzzeremoniells für Botschaftersgattinnen dürfte es zunächst nicht allzu häufig, aber doch hie und da zu Differenzen gekommen sein, so einmal wegen des der jeweiligen Besucherin zur Verfügung gestellten Sessels. Aus einer kaiserlichen Deklaration vom 1. August 1692 ging hervor, dass ab sofort den Botschafterinnen bei der ersten ordentlichen Audienz ein rotsamtener Sessel, etwas niedriger als jener ihrer Majestät der Kaiserin, mit einer *hintren aber ohne seithen lahn*, gegeben werden solle²³⁶. Der Botschafter Savoyens reklamierte jedoch 1693 für seine Gattin unter Hinweis auf eine Audienz der schwedischen Botschafterin, welche angeblich einen Sessel mit Seitenlehne erhalten habe²³⁷. Die darauffolgende *resolutio caesarea* lautete: *ich lasse es bey dem bewenden, dass der savoyischen pottschaffterin bey ihrer ersten audienz ein sessl ohne seithen lahn solle gegeben und er dessen per extractum protocolli oder endtlich durch ein billet erinnert werden, dass dises ein trattamento regio seye*²³⁸.

Im Allgemeinen verliefen die Audienzen der Botschaftersgattinnen ohne Widrigkeiten, sie wurden in den Zeremonialprotokollen auch nicht allzu ausführlich erwähnt. Als im Mai 1732 die Gattin des venezianischen Botschafters Audienz in Laxenburg erhielt, küsste sie der Kaiserin zum Ende ihres Besuches die Hand, verrichtete die drei vorgeschriebenen Reverenzen und wurde vom Obersthofmeister hinaus begleitet²³⁹.

Im Jahr 1753 kam es allerdings zu Unstimmigkeiten, als die Gattin des neuen neapolitanischen Gesandten Marchese Majo erste Audienz bei der Kaiserin-Königin Maria Theresia erhielt. Ein dem Eintrag zugefügtes Notandum sagt aus, *dass diese neapolitanische frau gesandtin keinen anstand gemacht iho kayserlichen königlichen mayestät die händ zu küssen*. Bei den königlichen Prinzessinnen und Erzherzoginnen hatte sie nicht Audienz erhalten, da sie behauptet hatte, ohne diesbezüglichen Befehl des königlichen neapolitanischen Hofes den höchsten Herrschaften die Hände nicht küssen zu dürfen. Auf Rückfrage ihres Gatten hatte sie aber von dort die Anweisung erhalten, *kei-*

²³⁵ ZA Prot. 2, pag. 1333 (2. Jänner 1667).

²³⁶ ZA Prot. 5, fol. 29^v–30^r (1. August 1692).

²³⁷ ZA Prot. 5, fol. 62^r–65^r (23. Februar 1693).

²³⁸ ZA Prot. 5, fol. 68^v (ohne Datum, jedoch nicht vor dem 6. März 1693).

²³⁹ ZA Prot. 15, fol. 44^v (5. Mai 1732).

nen weiteren anstand zu machen, und so wurde sie letztlich doch zu den erwähnten Audienzen zugelassen, wo sie allen jüngeren Herrschaften den Handkuss abstattete²⁴⁰.

Khevenhüller-Metsch notierte in seinem Tagebuch zum 10. Jänner 1756, es habe mit der Gattin des spanischen Ministers *Difficultäten* gegeben, da diese keinerlei Neigung gezeigt habe, anlässlich ihrer Präsentation im Spiegelzimmer der Kaiserin die Hand zu küssen. Man habe zwar diesbezüglich mit dem spanischen Hof wiederholt, aber ergebnislos verhandelt, man wollte jedoch zu keiner *Kaltstimmigkeit mit sothanem Hof – dessen Freundschaft wir bei dermahlinger Crisi in Europa allerdings nöthig haben*, Anlass geben und habe daher nicht weiter darauf bestanden²⁴¹. In diesem Zusammenhang ist wohl auch folgende Eintragung im Protokoll zu sehen, welche die schriftliche Kundmachung einer kaiserlichen Willensäußerung betrifft: *nachdeme eur kayserliche mayestät allergnädigst mündlich zu entschliessen geruhet, daß behörig kundgemacht werden solle, welchergestalten allerhöchst dieselben in zukunfft keine fremde mehr zum handkuß lassen würden, es wäre dann, daß sie es sich zur gnade ausbäthen*²⁴². Khevenhüller zeigte sich in diesem Zusammenhang besorgt darüber, dass der Begriff „Fremde“ missverstanden werden und auch von *Untertanen des Kaisers und Reichs* für sich in Anspruch genommen werden könnte, somit diese den Handkuss, *als welcher einen Actum Submissionis in sich hältet*, verweigern und *mithin das wenige, so die kaiserl. Würde bishero noch beschattet, nach und nach gänzlich auszulöschen suchen werden*²⁴³.

VIII.1.4. Die private Audienz

Während ihres Aufenthaltes am Wiener Hof erhielten die Botschafter immer wieder Gelegenheit zu privaten Audienzen, um die sie jeweils ansuchen mussten oder zu welchen sie auch vom Kaiser eingeladen werden konnten. Über die Themen der Gespräche, welche hierbei geführt wurden, geben die Zeremonialprotokolle keine Auskunft. Die Eintragungen sind eher kurz und beinhalten neben Datum und Ort der Audienz meist nur wenige Informationen. Sie fanden üblicherweise beim Kaiser in der

²⁴⁰ ZA Prot. 24, fol. 131^r–132^r (5. Juli 1753).

²⁴¹ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 4, 4f (27. Jänner 1756). Der Autor bezieht sich auf die ständigen Auseinandersetzungen mit Preußen.

²⁴² ZA Prot. 25, fol. 283^{r-v} (24. Jänner 1756). Siehe die Transkription im Quellenanhang.

²⁴³ KHENVENHÜLLER, Tagebücher 4, 5 (27. Jänner 1756).

Ratsstube, bei der Kaiserin Königin in dem vor dem Spiegelzimmer gelegenen Audienzzimmer statt.

Privataudienzen für Botschafter finden sich in mehreren Protokollbänden. So hatte, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, der französische Botschafter Marquis de Mirepoix 1738 Privataudienz²⁴⁴, ein Gesandter aus Lucca 1745 in der kaiserlichen Ratsstube²⁴⁵, im gleichen Jahr der päpstliche Nuntius in der Retirade²⁴⁶. Der ehemalige venezianische Botschafter Andrea Erizzo bat 1744 anlässlich einer Privataudienz, dem Kaiser seinen Sohn präsentieren zu dürfen, welcher auch zum Handkuss zugelassen wurde²⁴⁷.

Private Audienzen wurden vor allem auch Personen gewährt, welche mit dem Kaiserhaus in verwandtschaftlicher Beziehung standen, dem Reichsadel oder den fürstlichen Familien anderer europäischer Höfe angehörten und an die Residenz des Kaisers kamen. Hier berichtet das Protokoll zum 5. Februar 1678 von der Ankunft des Herzogs Karl zu Lothringen am Wiener Hof. Als dieser gegen 6 Uhr abends in den Burghof einfuhr, geleiteten ihn vier kaiserliche Edelknaben mit Windlichtern in Begleitung der Hofkavaliere über die Stiege hinauf, an der Tür der ersten Antecamera empfingen ihn Obersthofmeister und Oberstkämmerer und führten ihn zum Kaiser, welcher ihm aus der Retirada in die Ratsstube drei Schritte entgegen gekommen war. Der Herzog beeilte sich dem Kaiser mit tiefer Reverenz die Hand zu küssen²⁴⁸. Auch die regierende und die verwitwete Kaiserin empfingen den Herzog noch am gleichen Abend und er küsste auch diesen beiden Damen die Hand²⁴⁹.

Ebenfalls 1678 erfolgte der Einzug des Kurfürsten von Pfalz-Neuburg – welcher mit Maria Anna, Erzherzogin von Österreich verheiratet wurde – in Wiener Neustadt mit einem Gefolge von 25 Mann und seine anschließende Privataudienz bei Kaiser Leopold I. in dessen Retirade, wo er ihm auch mit untertänigster Reverenz die Hand küsste²⁵⁰. Im Juni des gleichen Jahres war der litauische Fürst Radziwill (polnisch Radziwiłł) in Wien angelangt, in der Favorita vom Kaiser in der Ratsstube und von der Kaise-

²⁴⁴ ZA Prot. 16, fol. 292^v (18. Jänner 1738).

²⁴⁵ ZA Prot. 20, fol. 108^v (28. März 1745).

²⁴⁶ ZA Prot. 20, fol. 110^r (9. April 1745).

²⁴⁷ ZA Prot. 19, fol. 503^r (13. Oktober 1744).

²⁴⁸ ZA Prot. 3, fol. 132^r (5. Februar 1678).

²⁴⁹ ZA Prot. 3, fol. 132^v–133^r (5. Februar 1678).

²⁵⁰ ZA Prot. 3, fol. 175^{r-v} (24. Oktober 1678).

rin in deren Spiegelzimmer empfangen worden, wo diese auch seinen mitgekommenen Kavalieren die Hand zu küssen erlaubte²⁵¹. 1717 war der bayerische Churprinz nach Wien gekommen und in der Retirade zur Audienz empfangen worden²⁵², ebenso wie zwei Jahre später der Churprinz von Sachsen²⁵³. Bei diesen Eintragungen fehlt die Erwähnung des Handkusses und es ist daher nicht nachvollziehbar, ob dieser bei solcher Gelegenheit üblich war oder nach persönlicher Zuneigung erstattet wurde.

Das Protokoll zur ersten Privataudienz des churbayerischen Gesandten Baron von Neuhaus bei den kaiserlichen Majestäten im Sommer des Jahres 1750 in Schönbrunn berichtet: [...] *wobey anzumercken ist, daß ihme solche von iho mayestät dem kayser in der an die rath-stuben anstoßenden retirada, und von iho mayestät der regierenden kayserin königin im spiegl-zimmer, so zu Schönbrunn für die retirada gehalten wird, gleichwie mit dem königlich portugisischen und königlich pohlnisch-chursächsischen beobachtet worden [...] weilen eben auch dieses chur hauß mit dem durchlauchtigsten ertzhaus in so naher anverwandtschafft stehet, daß diese höfe also vom hauß zu seyn angesehen werden*²⁵⁴. Ein Notandum zum Protokoll der Privataudienz des polnisch-chursächsischen Prinzen Franz Xaver beim Kaiser im Jahr 1758 merkt an, dass dieser die Hand des Kaisers nicht geküsst habe und auch seine Kavaliere nicht präsentiert wurden, weil der Prinz *dies außer Acht gelassen*²⁵⁵.

Dass auch Besuche von hochadeligen Persönlichkeiten aus dem Reich nicht immer reibungslos abgewickelt werden konnten, zeigt das Beispiel des regierenden Herzogs von Württemberg, welcher im Jahr 1757 nach Wien kam. In einer dem Besuch vorangegangenen Konferenz sollte unter anderem geklärt werden, ob ein besonderes Zeremoniell vorgesehen sei, ob der Herzog beim Kaiser zur öffentlichen Tafel geladen werde, und ob er ihm die Hand küssen müsse. Der Obersthofmeister entschied sich in dieser letztgenannten Causa, auf jene Reichsfürsten zu verweisen, welche zuletzt in Frankfurt anlässlich der Wahl zum römischen König anwesend gewesen waren und von welchen jene, [...] *die devot zu seyn sich angelegen seyn liessen, es keiner unterlassen*

²⁵¹ ZA Prot. 3, fol. 148^r (4. Juni 1678).

²⁵² ZA Prot. 10, fol. 46^v–52^r (22. Mai 1717).

²⁵³ ZA Prot. 10, fol. 393^r–406^v (4. September 1719).

²⁵⁴ ZA Prot. 22, fol. 333^r–334^r (26. Juli 1750).

²⁵⁵ ZA Prot. 26, fol. 204^v (2. April 1758).

hätte²⁵⁶. Khevenhüller-Metsch vermerkte hiezu in seinem Tagebuch, man habe auf die Leistung des Handkusses durch den Herzog deswegen besonderen Wert gelegt, *weilen diser Herr von großer Einbildung ist und vor wenig Jahren den bekannten großen Contrasto zu Rom gehabt, wo er sich geweigert, dem Pabsten den Fuß zu küssen, und also weder den heiligen Vatter gesehen, noch mit jemandem deren Cardinälen und dor-tiger Noblesse einigen Umgang wegen des dißfahls verhengten päpstlichen Verbotts pflegen können*²⁵⁷.

In die Reihe der eher privaten Audienzen kann auch jene eingereiht werden, welche Erzherzogin Maria Anna und ihr Gemahl Karl von Lothringen im Jahre 1744 dem gesamten Niederländischen Rat gegeben haben. Dieser war nach Wien gekommen, um das Gouverneursdiplom zu überreichen; nach der feierlichen Übergabe gestattete die Erzherzogin-Infantin sowohl dem Präsidenten des Rates als auch sämtlichen Räten und dem Ratssekretär, ihr die Hand zu küssen²⁵⁸.

Die vorstehend angeführten Beispiele können einen wohl nicht vollständigen, so doch informativen Überblick über das Audienzwesen am Wiener Hof vermitteln. Jene Personen, welche dem Kaiser sowie den Angehörigen der kaiserlichen Familie die Hand küssen durften, waren entweder diplomatische Vertreter, deren Begleitpersonen oder selbst Angehörige anderer Fürsten- oder Königshöfe. Der Handkuss ist hier nicht nur als Gnadenakt gegenüber dem jeweiligen Besucher zu deuten, sondern sollte wohl auch die – allerdings nicht immer unbestrittene – besondere Stellung des Kaisers vor anderen europäischen Königen und Fürsten betonen. Der Kuss des Mantelsaums für Vertreter der Hohen Pforte bildete hier wohl ein Entgegenkommen gegenüber den Sitten der mächtigen islamischen Herrscher, erfüllte aber im Grunde den gleichen Zweck, nämlich die Position des Kaisers hervorzuheben.

Weitere Audienzen für Personen, welche vorzugsweise ein mündliches oder schriftliches Bittgesuch an den Kaiser richten wollten, konnten nach einer vom Oberst-kämmerer erteilten Zusage und Terminvorgabe erteilt werden²⁵⁹. Solche Audienzen

²⁵⁶ ZA Prot. 26, fol. 49^v–53^r (20. April 1757). Eine Transkription der diesbezüglichen Protokolleintragung (in Auswahl) befindet sich im Quellenanhang.

²⁵⁷ KHEVENHÜLLER, Tagebücher, 4, 89 (14. Mai 1757).

²⁵⁸ ZA Prot. 19, fol. 379^v (12. Jänner 1744).

²⁵⁹ HENGERER, Konstellation, 536.

wurden allerdings in den Protokollen entweder gar nicht oder nur am Rande erwähnt, so dass deren Abwicklung aus dieser Quelle nicht nachvollzogen werden kann.

VIII.2. Huldigungen

Die Huldigung war schon seit dem Mittelalter üblich und in dem hier untersuchten Zeitraum bereits einem präzisen zeremoniellen Ablauf unterworfen. Sie stand – in der Regel, aber nicht immer nach dem Tod des früheren Fürsten – im Zusammenhang mit der Übernahme von Herrschaft in einem bestimmten Territorium und wurde von den Vertretern der Stände geleistet²⁶⁰.

Dem Huldigungsakt voraus ging der Besuch einer Messe und anschließend versammelten sich alle Beteiligten an jenem Ort, an welchem die Zeremonie stattfinden sollte. Eröffnet wurde diese mit der Verlesung der Huldigungsproposition und der Aufrichtung an die Untertanen, den Huldigungseid zu leisten. Gleichzeitig mit dem Wunsche nach einer langen und glücklichen Regierungszeit des anwesenden Fürsten begehrten die Vertreter der Stände dagegen die Bestätigung ihrer althergebrachten Rechte und Privilegien. Wurde diesem Ersuchen nachgekommen, so erfolgte schließlich als Höhepunkt der Huldigungshandlung der Treueschwur durch die Stände. Sie gelobten dem Fürsten Treue und Gehorsam, Rat und Hilfe; dieser verpflichtete sich dagegen, die Rechte und Freiheiten der Stände zu akzeptieren²⁶¹. Den Abschluss der Zeremonie bildete fallweise ein Te Deum bzw. ein Bankett²⁶².

VIII.2.1. Die Huldigung der habsburgischen Erblande

Den wesentlichsten Bestandteil der Huldigung bildete der Treue- und Gehorsamsschwur durch die Abgeordneten der vier Stände. Diese setzten sich aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstand sowie aus jenen Städten und Märkten zusammen, welche der unmittelbaren landesfürstlichen Gewalt unterstanden und daher auch einen Teil der Steuerlast tragen mussten. Dem Prälatenstand gehörten im Wesentlichen Bischöfe, Domkapitel, Vertreter von Orden – vor allem des Deutschen und des Johanniterordens – und Pfarrer an. Den Herrenstand bildeten der Hochadel und Ministeriale, während der Ritterstand sich hauptsächlich aus in den Adelsstand erhobenen Bürgerlichen rekrutier-

²⁶⁰ Zu den Landständen im 17. u. 18. Jh.: MAT'A, Landstände, sowie GODSEY Jr., Stände, Militärwesen. Weiters SCHULZE, Ständewesen. Zu den landesfürstlichen Städten: PÜHRINGER, „Mitleiden“.

²⁶¹ PETRIN, Stände, 7.

²⁶² HOLENSTEIN, Huldigung, 25f.

te²⁶³. Wesentliche Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem der Stände war die Grundherrschaft, da durch diese die Steuern aufgebracht wurden. Daraus ergab sich das Recht der Steuerbewilligung für die Stände, welches diese in Auseinandersetzungen mit dem Landesfürsten immer wieder nachdrücklich einforderten. Dagegen waren die Stände zur Landesdefension verpflichtet, die entweder durch persönlichen Einsatz im Kriegsdienst oder durch organisatorische oder finanzielle Leistungen erbracht werden konnte²⁶⁴. Die Aufgaben der ständischen Versammlung – des Landtages – bezogen sich hauptsächlich auf die Einhebung von Steuern und Zöllen sowie auf die Finanzierung von Straßenbau, Sanitätswesen und ähnlichen Infrastrukturmaßnahmen. Dem Landtag stand ein Landeshauptmann, welcher dem Herrenstand angehörte, in Österreich unter der Enns ein Landmarschall, vor²⁶⁵.

Die Erbhuldigung für Österreich unter der Enns fand in der Residenzstadt Wien statt, zu anderen wurde der die Regierung antretende Herrscher am Ort der Huldigung von einer Abordnung des jeweiligen städtischen Magistrats unter symbolischer Übergabe der Stadtschlüssel als Zeichen der grundsätzlichen Unterwerfung der Stadt begrüßt und empfangen. Der feierliche Einzug durch geschmückte Straßen bezeugte bereits die Bereitschaft der Untertanen, dem Fürsten Ehre und Treue zu erweisen²⁶⁶. Am festgelegten Schauplatz wurde die Huldigung mit Proposition, Bestätigung der Privilegien und Treueschwur durchgeführt.

In den Zeremonialprotokollen wurde den Erbhuldigungen bedeutender Raum gewidmet, handelte es sich doch um Ereignisse mit relativ hohem politischem Stellenwert und einer großen Zahl an Teilnehmern, wobei für die vorliegende Arbeit vor allem von Interesse ist, dass die Zeremonie mit dem Handkuss durch die anwesenden Ständevertreter abgeschlossen wurde. Daher seien auch hierzu einige Beispiele angeführt:

Am 26. Jänner 1655 nahm Erzherzog Leopold noch zu Lebzeiten seines Vaters, Kaiser Ferdinands III., die Erbhuldigung der Stände des Erzherzogtums unter der Enns entgegen. Zunächst begab er sich in den Stephansdom und nahm dort in Anwesenheit der Erbämter, der Abgesandten der Städte und Märkte und des Magistrats der Stadt

²⁶³ HASSINGER, Landstände, 996f.

²⁶⁴ PETRIN, Stände, 22.

²⁶⁵ PETRIN, Stände, 24.

²⁶⁶ HOLENSTEIN, Huldigung, 25.

Wien, sowie der kaiserlichen Räte, Minister und anderer Kavaliere, sowie der Ständevertreter und der erzherzoglichen Edelknaben an einem Hochamt teil²⁶⁷. Nach der Rückkehr zum Hof erfolgte der Huldigungsakt in der Ritterstube. Zunächst hielt der Hofkanzler seinen Vortrag und darauf erfolgte die Bitte des Landmarschalls um die Bestätigung der Freiheiten und der alten Gewohnheiten der Stände. Hierauf las der Hofkanzler diesen das Gelübde vor, welches der Prälaten-, Herren- und Ritterstand von Wort zu Wort, *der vierte standt aber der stadt und marckt zugleich mit aufhebung dreyer finger nachgesprochen, auch darauf alsobald die bestättigung der freyheiten under den großen erzherzoglichen insigl auf parchamon dem landtmarschall zugestelet worden, darüber erstlich der landtmarschall, sodan die geistliche und andere stendt, wie auch ohne praecedenz die fürsten*²⁶⁸ *ihro majestät die handt khüst*²⁶⁹.

Im Jahr 1660 huldigten Leopold I. die Grafschaften Görz und Gradisca sowie die Stadt Triest. In Görz wurde der Kaiser vom Vizelandmarschall im Namen der gesamten Stände in *wällischer sprach* empfangen, er antwortete in deutscher Sprache und erteilte dem Landeshauptmann und allen Landständen die Erlaubnis zum Handkuss²⁷⁰. In Gradisca und Triest wurde er jeweils vom Stadtmagistrat begrüßt und reichte auch dort die Hand zum Kuss²⁷¹.

Die Erbhuldigung des Erzherzogtums unter der Enns für Joseph I. fand am 22. September 1705 in der Ritterstube der Wiener Burg statt. Nach der Bitte der Ständedelegierten um Bestätigung der Privilegien und Überreichung des diesbezüglichen Briefes an den Landmarschall leisteten die Anwesenden den Huldigungseid, *die stände aber mit gebogenen knien haben ihro kaiserlichen mayestät die hand geküsst*²⁷².

Am 8. November 1712 huldigten die Stände des Erzherzogtums unter der Enns dem bereits zum römisch-deutschen Kaiser gewählten und gekrönten Karl VI. in Wien. Zu diesem Anlass wurde tags zuvor der im Stift Klosterneuburg aufbewahrte Erzherzogshut durch eine mehrköpfige Delegation, angeführt von zwei Kommissaren und dem Propst des Stiftes, nach Wien geholt, in einem feierlichen Akt dem Futteral entnommen

²⁶⁷ ZA Prot. 1, pag. 455–456 (26. Jänner 1655).

²⁶⁸ PÜCHL, Erbhuldigungen, 24f.: *Es handelt sich hiebei um jene Fürsten des Reiches, welche in Österreich unter der Enns begütert waren.*

²⁶⁹ ZA Prot. 1, pag. 466 (26. Jänner 1655).

²⁷⁰ ZA Prot. 2, pag. 945 (15. September 1660).

²⁷¹ ZA Prot. 2, pag. 955 und 957 (22. und 26. September 1660).

²⁷² ZA Prot. 6, fol. 410^r–414^r (22. September 1705).

und in der kaiserlichen Retirade neben anderen Kleinodien, welche aus der Schatzkammer gebracht worden waren, abgestellt. Nach der Zulassung zum Handkuss begaben sich die Herren wieder nach Hause²⁷³.

Am Tage der Erbhuldigung versammelten sich in der Ritterstube – wohin auch der Erzherzogshut und die Kleinodien gebracht worden waren – der Erbmarschall, alle Erbämter, weiters der Landmarschall als Präses des Herrenstandes, die Bischöfe von Wien und Wr. Neustadt, der Prälat von Melk als Präses des Prälatenstandes, der Landuntermarschall als Präses des Ritterstandes, und nach diesem die übrigen Stände hintereinander²⁷⁴. Nachdem der Hofkanzler die Freude des Landesfürsten bekannt gegeben hatte, dass die Stände in so großer Zahl zur Huldigung erschienen waren, richtete der Landmarschall an den Kaiser die Bitte um Gewährung der Privilegien der Stände, welche dieser auch allernädigst bestätigte. Darauf erfolgte die Ablegung des Huldigungseides. *Gleich darauf hat der herr landmarschall und praeses deß herrenstandes, nach ihm der herr bischoff zu Neustadt als honorary, folgends der praelat zu Mölckh alß praeses deß praelaten- und der landuntermarschall als praeses deß ritterstands, sodann die übrige drey obere stände, worunter auch ohne praecedenz die fürsten promiscué, leztlich die abgeordnete von der stadt Wienn, und die von denen mitleydenden städt und märkten, hinzugetreten und ihrer kayserlichen mayestät mit gebührender unterthänigster reverenz auf gebogenen knien die hand geküßt haben*²⁷⁵.

Am 4. September 1723 erfolgte die Erbhuldigung in Prag, nachdem Karl VI. im Juni des gleichen Jahres im St. Veits-Dom zum König von Böhmen gekrönt worden war. Nach der Eidesablegung wurden der Erzbischof und der gesamte geistliche Stand, nach diesem der Herrenstand, und zwar die Reichsfürsten und obersten Offiziere, folglich die Geheimen Räte, danach der Ritter- und letztlich der Bürgerstand, darunter Abgesandte der Städte Prag und Eger, zum königlichen Handkuss, *welcher zu gleich zum zeichen eines handstreich geschahe*, zugelassen. Als der Erzbischof seiner Majestät die Hand küsste, rückte dieser etwas seinen Hut, gegen die übrigen Stände neigte er ein wenig das Haupt, und so wurden über 500 Personen aus allen Ständen zum Handkuss *allermildest zugelassen*²⁷⁶.

²⁷³ ZA Prot. 7, fol. 181^r (7. November 1712).

²⁷⁴ ZA Prot. 7, fol. 191^r–192^r (8. November 1712).

²⁷⁵ ZA Prot. 7, fol. 193^r–v (8. November 1712).

²⁷⁶ ZA Prot. 12, fol. 717^r–718^r (4. September 1723). Eine Transkription der diesbezüglichen Protokolleintragung findet sich im Quellenanhang.

1728 wurde anlässlich der Erbhuldigungen in Graz, Kärnten, Görz, Triest und Fiume den anwesenden ständischen Abgeordneten der Handkuss erlaubt²⁷⁷. Die Erbhuldigung in Kärnten ging allerdings traditionell nach einem etwas abgewandelten Modus vor sich²⁷⁸.

Am 10. September 1732 wurden in Linz nach erfolgter Huldigung des Landes ob der Enns die Stände, und zwar zunächst der Älteste des Herrenstandes, darauf die Prälaten sowie der Herren- und Ritterstand, weiters die Erbämter *in ihrem ständischen rang promiscué*, und zuletzt der vierte Stand zum Handkuss zugelassen.²⁷⁹

Nach dem Tod Kaiser Karls VI. am 20. Oktober 1740 erfolgte bereits am 22. November des gleichen Jahres die Erbhuldigung des Landes Österreich unter der Enns für Erzherzogin Maria Theresia. Diese fand sich in Begleitung der Kämmerer, Geheimen Räte, der Ritter vom Goldenen Vlies und der Erbämter in der Ritterstube ein, wo sich die Vertreter der Stände bereits versammelt hatten. Auf ein Zeichen der Erzherzogin hielt der Hofkanzler Graf von Sinzendorf den Vortrag mit dem Inhalt, dass nach dem Tod des Kaisers alle Erbländer an die Erzherzogin als einziger rechtmäßiger Erbin übergingen und sie daher die Huldigung der versammelten, treu gehorsamen Stände des Erzherzogtums unter der Enns entgegen zu nehmen bereit sei²⁸⁰. Im Anschluss an den Vortrag des Hofkanzlers versicherte der Landmarschall, dass die Stände die *huldigung willfährigst abzulegen bereit und eben dahero so zahlreich zur erzeigung ihrer allerunterthänigsten schuldigsten devotion erschienen wären*²⁸¹. Zugleich richtete er das gehorsame Ansuchen an die Regentin, die wohl hergebrachten Privilegien der Stände mündlich zu bestätigen. Nachdem die Erzherzogin sowohl dies getan als auch mitgeteilt hatte, dass sie ihrem Gemahl die Mitregentschaft anvertraut hat, fand der Huldigungsakt in der bereits mehrfach beschriebenen Abfolge statt²⁸².

²⁷⁷ ZA Prot. 14, fol. 123^r, 188^v, 214^v und 221^r (23. Juni, 22. August, 5. und 17. September 1728).

²⁷⁸ Dazu VOCELKA/HELLER, Lebenswelt, 181-183.

²⁷⁹ ZA Prot. 15, fol. 111^{r-v} (10. September 1732).

²⁸⁰ ZA Prot. 17, fol. 325^{r-v} (20. Oktober 1740).

²⁸¹ ZA Prot. 17, fol. 326^r (20. Oktober 1740).

²⁸² ZA Prot. 17, fol. 326^v-327^r (20. Oktober 1740).

VIII.2.2. Huldigungen im Reich



Abb.: Kaiserliche Huldigung für Ferdinand II. anno 1620²⁸³

Hier sei eine Eintragung erwähnt, welche die Huldigung der Reichsstadt Frankfurt einige Tage nach der Krönung Franz I. zum römisch-deutschen König im Jahr 1745, betrifft: Am Ende dieser sehr ausführlich beschriebenen Zeremonie statteten alle Mitglieder des Magistrats kniend Seiner königlich kaiserlicher Majestät den Handkuss ab, welchen dieser auf dem obersten Staffel des kaiserlichen Throns entgegennahm²⁸⁴.

Auch in Regensburg, dem Tagungsort des Reichstages – später auch des immerwährenden Reichstages – wurde dem Kaiser nach seiner Krönung gehuldigt. Diese Huldigung erfolgte für Kaiser Joseph I. am 19. November 1705 durch den Rat der Stadt mit dem *üblichen Handkuss*²⁸⁵. Entgegengenommen wurde die Huldigung nicht vom Kaiser selbst, sondern von Kardinal Johann Philipp von Lamberg als kaiserlichem Prinzipalkommissar²⁸⁶. Im Juli 1718 huldigte die Stadt Kaiser Karl VI., ebenfalls vertreten durch seinen Prinzipalkommissar, wobei nach dem Eid ein *Handsclag* erfolgte²⁸⁷; anlässlich der Huldigung der Stadt Regensburg für Kaiser Franz I. im Jahre 1750 wurde ein *Handgelübde* geleistet²⁸⁸. Da der Kaiser zu diesen Huldigungen jeweils nicht anwesend war, finden sich zu diesen Ereignissen selbstverständlich keine Vermerke in den Protokollen des Wiener Hofes.

²⁸³ KHEVENHÜLLER, Annales Ferdinandei, o.S.

²⁸⁴ ZA Prot. 20, fol. 339^r (11. Oktober 1745).

²⁸⁵ STAUDINGER, Huldigung für Joseph I.

²⁸⁶ Der Prinzipalkommissar war Interessensvertreter des Kaisers bei den Verhandlungen des Reichstages.

²⁸⁷ STAUDINGER, Huldigung für Karl VI.

²⁸⁸ STAUDINGER, Huldigung für Franz I.

Die Eintragungen in den Zeremonialprotokollen zu Huldigungsakten unterscheiden sich im Wesentlichen nur durch die Darstellung von Details, da – wie bereits erwähnt – der Ablauf der Handlung einer präzisen Regelung unterworfen war. Das Ablegen des Eides war offenbar mit dem darauf folgenden Handkuss durch die huldigenden Ständevertreter fest verbunden. Dieser kann hier somit wohl als fixer Bestandteil der Huldigung und Bekräftigung des Schwurs betrachtet werden. Inwieweit die Huldigung als solche ihre besondere Bedeutung im Laufe der Zeit eingebüßt hatte, kann daraus ersehen werden, dass Joseph II. auf diese Zeremonie bereits verzichtete.

VIII.3. Krönungen

Zunächst ist zu bemerken, dass in direktem Zusammenhang mit dem Akt der Krönung die Erwähnung eines Handkusses als Bestandteil der Zeremonie selbst nicht erfolgte. Allerdings wurden – entweder in unmittelbarer Folge oder auch zu einem späteren Zeitpunkt – Personen, welche durch die Ausübung verschiedener Ämter in unmittelbarer Umgebung des Herrschers tätig waren, oder welche auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum hohen Adel, dem Militär bzw. der höheren Geistlichkeit dazu ausersehen waren, zum Handkuss zugelassen, womit diese auch ihre Glückwünsche zur Wahl und Krönung sowie ihre Untertänigkeit zum Ausdruck brachten.

Im September 1723 wurde Elisabeth Christina, die Gattin Karls VI., in Prag zur Königin von Böhmen gekrönt. Im Anschluss an die feierliche Zeremonie hielt man öffentliche Tafel. Nach deren Aufhebung begaben sich die Majestäten durch den Speisesaal, wo sie *denen in der grossen menge anwesenden zuschauern beyderley geschlechts den handkuß in vorbeygehen allergnädigst gestatteten*, unter Pauken- und Trompetenschall und in Begleitung des Herrn Kardinal, Herrn Nuntius und des venezianischen Botschafters, der obersten Landoffiziere, Kavaliere und Damen, zu deren Zimmern²⁸⁹.

Am 25. Juni 1741 erfolgte die Krönung Maria Theresias in Preßburg zur ungarischen Königin. Am 1. Juli erlaubte sie jenen ungarischen Damen des Herren- und Ritterstandes, welche sonst keinen Zutritt hatten, bei Hof zu erscheinen. Diese kamen in ihrer kostbaren ungarischen Tracht, wurden in die zweite Antecamera vorgelassen und

²⁸⁹ ZA Prot. 12, fol. 333^v–334^r (8. September 1723).

statteten den Handkuss ab. Nach einem etwa halbstündigen Gespräch wurden sie unter *nochmahliger gestattung des handkusses* entlassen²⁹⁰.

Im Anschluss an die Wahl und Krönung Josephs II. zum römisch-deutschen König im Jahr 1764 empfing dieser nach seiner Rückkehr nach Wien – verteilt über einen längeren Zeitraum von April bis Juli – mehrere Adels- und *Distinktionspersonen* zur Beglückwünschung und erteilte diesen die Erlaubnis zum Handkuss: zunächst den obersten Hofämtern und Ministern sowie der Jugend aus der Emanuelischen adeligen Akademie²⁹¹ und den in Wien befindlichen Feldmarschallen²⁹²; des weiteren der hiesigen Universität *in corpore* und der adeligen Jugend aus der Löwenburgischen Stiftung²⁹³. Weiters erfolgte die Handkusserteilung an den Wiener Stadtmagistrat, die Stadtoffiziere und das Stadtgericht²⁹⁴.

Im Zusammenhang mit Krönungen kam es auch zur Übergabe von verschiedenen Präsenten, die in die Protokolle Eingang gefunden haben und von welchen hier stellvertretend drei angeführt werden: Am 8. Jänner 1742 erschienen Deputierte des Fürstentums Siebenbürgen bei der im Vorjahr zur ungarischen Königin gekrönten Maria Theresia und *überbrachten allerhöchst deroselben in einem kostbahren beutl ein in etlich tausend dukaten bestehendes praesent, worauf dieselben zum allergnädigsten handkuss gelassen wurden*²⁹⁵. Vier Tage nach der am 12. Mai 1743 erfolgten Krönung zur Königin von Böhmen empfing Maria Theresia in der zweiten Antecamera der Prager Burg die Vertreter der Stände des Königreichs, wobei der Oberstburggraf ein Präsent von 10.000 Dukaten im Namen der Stände überreichte, worauf alle zum Handkuss gelassen wurden²⁹⁶. Am 18. Juni 1743 stattete zu Freistadt ein ständischer Ausschuss, bestehend aus je vier Mitgliedern des Prälaten-, des Herren- sowie des Ritterstandes und vier städtischen Deputierten, den alleruntertänigsten Glückwunsch und *das geschänck von 6000 dukaten* ab. Darauf wurden die Herren *samt und sonders zum handkuss zuge lassen*²⁹⁷.

²⁹⁰ ZA Prot. 18, fol. 315^v–316^r (1. Juli 1741).

²⁹¹ Auch bekannt als Savoy'sche Ritter-Akademie, welche von der Ehefrau des Herzogs Thomas Emanuel von Savoyen gegründet worden war.

²⁹² ZA Prot. 29, fol. 509^{r-v} (28. April 1764).

²⁹³ ZA Prot. 29, fol. 510^r (29. April 1764). Löwenburgisches Konvikt in Wien 1748-1782. Vgl. WURZBACH, Biographisches Lexikon.

²⁹⁴ ZA Prot. 29, fol. 514^r (11. Juni 1764).

²⁹⁵ ZA Prot. 18, fol. 423^v (8. Jänner 1742).

²⁹⁶ ZA Prot. 19, fol. 87^v (16. Mai 1743).

²⁹⁷ ZA Prot. 19, fol. 113^v (18. Juni 1743).

VIII.4. Reisen

Da die Kaiser des Mittelalters nicht über einen festen Herrschersitz verfügten, begaben sie sich häufig auf Reisen in ihr Reichsgebiet, um an unterschiedlichen Orten Herrschaft und Gerichtsbarkeit auszuüben. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf ein feierliches Empfangszeremoniell gelegt. Mit dem Erscheinen des Herrschers *manifestierte sich erst die Reichsgewalt und wurde greifbare Wirklichkeit*²⁹⁸. Nachdem im Zuge der Schaffung von festen Residenzen der mittelalterliche Umritt des Herrschers obsolet und dieser daher für seine Untertanen weitgehend unsichtbar geworden war, kam den Hofreisen in der Folge besondere Bedeutung zu. Diese wurden, soweit aus den Zeremonialprotokollen hervorgeht, vor allem zu Krönungen, Huldigungen bzw. Hochzeiten unternommen. Sie erforderten nicht nur einen beachtlichen finanziellen Aufwand, da der Herrscher von einem großen Hofstaat begleitet wurde, welcher die höfische Prachtentfaltung und die überhöhte Stellung des Fürsten repräsentieren sollte; gleichzeitig bedurften sie einer umfangreichen Logistik, da sowohl der Herrscher als auch seine zahlreiche Begleitung, oft sogar mehrfach, einquartiert und versorgt werden musste²⁹⁹. Daher fanden vor Beginn jeder Reise aufwändige Vorbereitungen, welche durch Obersthofmeister, Obersthofmarschall sowie Oberstkämmerer und Oberststallmeister durchgeführt wurden, statt; Kutschen und Pferde, Proviant und Bekleidung mussten vorbereitet, die Reiseroute festgelegt und jene Orte, an welchen Rast gemacht oder Quartier genommen wurde, kontaktiert werden.

Einen wesentlichen Bestandteil des Reisezeremoniells bildete weiterhin der Empfang an jenen Orten, an welche die Reise führte oder wo sie unterbrochen wurde. Zu diesem Zweck setzte sich der Hof mit den örtlichen Honoratioren in Verbindung, um Pannen möglichst zu vermeiden. Der Empfang folgte einem weitgehend festgelegten Reglement, und zwar wurde der Herrscher zunächst auf einer Wiese in einiger Entfernung der zu besuchenden Stadt in einem hierzu aufgestellten Zelt von den Landständen, eventuell auch vom päpstlichen Nuntius und dem spanischen und venezianischen Botschafter empfangen und mit Handkuss begrüßt. Michael Franckenberger beschrieb die Ankunft Kaiser Leopolds I. im Jahr 1660 in Graz: Am Morgen des 23. Juni brach die Reisegesellschaft in Frohnleiten auf und wurde, wie das Zeremoniell es vorschrieb, von

²⁹⁸ DRABEK, Reisen, 127.

²⁹⁹ MILLER, Hofreisen. Die Autorin setzt sich mit den Hofreisen Kaiser Leopolds I., deren Kosten, logistischem Aufwand, Vorbereitungen und Abläufen auseinander. Ausführlich beschrieben wird vor allem die Reise Leopolds I. nach Frankfurt 1685. Zum Thema „Hofreisen“ auch: RAUSCH, Hofreisen Karls VI., sowie ZIWES, Brautfahrt, sowie auch KOLLREIDER, Hofreisen Ma. Theresias.

den Landständen in einem Zelt vor der Stadt Graz erwartet: *So bald Sie an das Zelt kommen / seynd Sie abgestigen / unnd under dasselbig auff einen Deppich gestanden / darauff empfieng Sie Herr Georg Christian Graff von Sauraw Land Marschall in Steyer / in Nahmen aller Landständ / mit einer zierlichen / wolgesetzten / tapfferen Red; auff welche Ihre May. allergnädigst selbsten geantwortet / unnd darnach dero Steyrischen gehaimen Räthen / und allen Landständen die Hand gereicht: auff dises haben die 6 Compagnien in einem Knall Fewer geben [...].* Später wurde der Kaiser durch den Bürgermeister empfangen: [...] *der Burgermaister Herr Simon Cartin / mit fußfälliger Eherrbietung / unnd einer zierlichen Red / Seine May. empfieng / und Ihro dero Statt Schlüssel / in einem grünsameten Beuttel underthänigst darreichte / drauff Sie allernädigst mit wenigem geantwortet / einen jeden die Hand dargebotten / unnd unter einem köstlichen aurorafarbenen Himmel / in die Statt eingeritten [...]*³⁰⁰. Auch Verabschiedung und Geleit zur Weiterreise wurden öffentlich zelebriert. Nach einem längeren Aufenthalt empfing der Herrscher am letzten Tag die Stände und Stadtverordneten.

Die zeremonielle Abwicklung von Empfang, Aufenthalt und Verabschiedung findet auch in den Zeremonialprotokollen ihren Niederschlag, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen, wobei die Eintragungen in den frühen Protokollbänden wie üblich eher kurz gehalten sind:

Als Kaiser Leopold I. 1673 seiner Braut, Erzherzogin Claudio Felizitas, nach Graz entgegen reiste, unterbrach er am 30. September seine Fahrt in Bruck an der Mur; dort wurde er vom Stadtmagistrat unter Überreichung der Stadtschlüssel empfangen und erteilte die Erlaubnis zum Handkuss³⁰¹. Die Rückreise nach Wien führte über den Wienerberg, wo die Landstände anlässlich der Begrüßung die Erlaubnis zum Handkuss erhielten³⁰². Der Wiener Stadtrat empfing das Paar wegen des eingetretenen Schneefalls unter dem Stubentor und erhielt nach Überreichung der Stadtschlüssel ebenfalls die Hand zum Kuss³⁰³.

Auch die Reise Kaiser Leopolds I. zu seiner dritten Vermählung mit Prinzessin Eleonore Magdalena von Pfalz-Neuburg im Jahr 1676 wurde zu einem öffentlichen Er-

³⁰⁰ FRANCKENBERGER, Kuertzliche Beschreibung, ohne Seitenzahl.

³⁰¹ ZA Prot. 2, pag. 1684 (30. September 1673).

³⁰² ZA Prot. 2, pag. 1717 (11. November 1673).

³⁰³ ZA Prot. 2, pag. 1719 (11. November 1673).

eignis, das in den Zeremonialprotokollen beschrieben wird: Zunächst wollte ihm die Braut beim Empfang in Neuburg unteränigst die Hand küssen, was er aber nicht gestattete³⁰⁴. Die Rückreise des Paars wurde mehrfach unterbrochen, so unter anderem auch in Passau. Der Bischof, welcher mit einer Bürgerkompanie ein Stück des Weges das Geleit gegeben hatte, durfte den Majestäten die Hand küssen³⁰⁵. Auch in Linz wurde Halt gemacht, wo der Gattin des Landeshauptmannes und anderen Damen der Handkuss von der Kaiserin gestattet wurde³⁰⁶.

Im Mai 1712 wurde Karl VI. zum König von Ungarn gekrönt und reiste zu diesem Zwecke nach Preßburg. Am 18. Mai verließ Karl mit dem Hofstaat Wien, ab in Fischamend zu Mittag, übernachtete darauf in Petronell und brach anderntags – im ungarischen Habit – nach Anhörung einer Messe über Wolfsthal in Richtung Preßburg auf. Unterwegs, beim Empfang durch Erzbischof von Kolocsa und einige Deputierte *seynd sie zum handkuss, wie auch ihre edlleuthe zugelassen worden*³⁰⁷. Auf der *hayde* vor Preßburg war zum Empfang ein Zelt errichtet worden, in welchem sich ein Tisch und Sessel befanden, vor diesem empfingen die Stände den Kaiser an seinem Reisewagen, betraten mit ihm das Zelt, der Erzbischof hielt eine lateinische Anrede, welche der Kaiser beantwortete und sodann die Stände zum Handkuss zuließ³⁰⁸. Vor dem Stadttor von Preßburg erwartete der Stadtmagistrat den Herrscher, der Bürgermeister hielt ebenfalls eine lateinische Oration und überreichte zugleich die Stadtschlüssel, welche der Kaiser kurz berührte und wieder zurückgab, danach wurde dem Bürgermeister und den Stadträten ebenfalls der Handkuss gewährt. Dieser zeremonielle Empfang wurde abgeschlossen durch den Einritt in die Stadt, wo alle Glocken läuteten und vom Michaeler Stadtturm Pauken und Trompeten zu hören waren³⁰⁹.

Als besonders aufwändiges und prunkvolles Ereignis gestaltete sich die Reise Maria Theresias nach Frankfurt, wo im September 1745 ihr Gemahl Franz Stephan von Lothringen zum römisch-deutschen Kaiser gewählt werden sollte. Nachdem sie am 17. September in Passau angekommen war und hier übernachtet hatte, brach sie anderntags nach Anhörung einer Messe von dort nach Regensburg auf, und zwar in Begleitung der

³⁰⁴ ZA Prot. 3, fol. 84^v (12. Dezember 1676).

³⁰⁵ ZA Prot. 3, fol. 95^v (18. Dezember 1676).

³⁰⁶ ZA Prot. 3, fol. 97^r (18. Dezember 1676).

³⁰⁷ ZA Prot. 7, fol. 121^{r-v} (18. und 19. Mai 1712).

³⁰⁸ ZA Prot. 7, fol. 122^v–123^r (19. Mai 1712).

³⁰⁹ ZA Prot. 7, fol. 124^r (19. Mai 1712).

Obersthofmeisterin und anderer Damen, des Oberststallmeisters, Oberstpostmeisters und eines Kämmerers. Der Kardinal, das Domkapitel und andere Kavaliere begleiteten die Reisenden bis zum Schiff und *beurlaubten sich dort*³¹⁰. In Straubing wurde die königliche Majestät um 11 Uhr durch den Landvicedomgrafen, die Stiftskapitulare, den Stadtmagistrat und andere Honoratioren mit Handkuss begrüßt³¹¹.

Gegen Abend traf die Reisegesellschaft in Regensburg ein. Dort wurde die Königin vom Abt von St. Emmeran, vielen Kavalieren und Domherren empfangen. Nachdem sie in ihre Zimmer gekommen war, ließ sie sowohl sämtliche Adelige, vor allem die fürstlichen Äbtissinnen und Stiftsdamen von Ober- und Niedermünster, sowie etliche weitere anwesende Personen zum Handkuss zu³¹².

Ab 19. September führte die Reise weiter nach Nürnberg und Würzburg³¹³. Auch bei kurzen Unterbrechungen in größeren und kleineren Städten erteilte Maria Theresia den sie begrüßenden Honoratioren immer wieder die Erlaubnis ihr die Hand zu küssen.

Auch während der Rückreise von Frankfurt nach Wien unterbrach das kaiserliche Paar die Fahrt mehrmals und wurden dabei, wie beim Empfang in Würzburg, mehrere Personen zum Handkuss zugelassen³¹⁴. Auch in Ulm wurde am 18. Oktober im Gasthof zum Goldenen Hirschen dem Magistrat anlässlich der Begrüßung die Erlaubnis zum Handkuss erteilt³¹⁵.

Wie aus den angeführten Beispielen ersichtlich, kam es gerade auf Reisen zu Begegnungen mit Untertanen, die sonst keine Möglichkeit hatten, sich dem Kaiser oder seiner Familie zu nähern. Dieses sicherlich höchst beeindruckende Erlebnis konnte die Verbundenheit zum Herrscherhaus jedenfalls intensivieren und gleichzeitig das Prestige jener, welchen eine solche Auszeichnung zuteil wurde, beträchtlich heben. War es solchen Personen auch noch gestattet, dem Kaiser, der Kaiserin oder deren Familienmitgliedern die Hand zu küssen, so stärkte dies vermutlich auch die Loyalität und damit die Bereitschaft, dem Herrscherhaus weiterhin treu und ergeben zu sein.

³¹⁰ ZA Prot. 20, fol. 211^r 18. September 1745).

³¹¹ ZA Prot. 20, fol. 212^r (18. September 1745).

³¹² ZA Prot. 20, fol. 215^{r-v} (18. September 1745).

³¹³ Eine Transkription der diesbezüglichen Eintragungen im Zeremonialprotokoll findet sich in Auswahl im Quellenanhang.

³¹⁴ ZA Prot. 20, fol. 381^{r-v} (17. Oktober 1745).

³¹⁵ ZA Prot. 20, fol. 385^r (18. Oktober 1745).

Sehr ausführlich beschrieben ist auch die kaiserlich-königliche Erbreise nach Preßburg im Jahre 1751. Es kam hier zu einer ganzen Reihe von Begebenheiten, anlässlich welcher die Erlaubnis zum Handkuss erteilt wurde, weshalb darauf hier besonders eingegangen werden soll:

Am 5. Mai 1751 begrüßte Erzbischof Kolocsa das kaiserliche Paar am *gränitz brückl auf der heyde*; dort wurden er selbst, alle anwesenden Bischöfe und Prälaten, die ungarischen Magnaten und die übrigen weltlichen Stände, welche sich zum Empfang eingefunden hatten, zum Handkuss zugelassen³¹⁶. Drei Tage später erteilten die mitgereisten Prinzen den Offizieren verschiedener Regimenter, welche zu deren Bedienung während der Erbreise eingeteilt waren, die Erlaubnis zum Handkuss³¹⁷.

Am Sonntag, dem 9. Mai 1751, erfolgte die Eröffnung des ungarischen Landtages. Nachdem der ungarische Hofkanzler den Landtagsvortrag an die Stände gehalten hatte, sprach die Kaiserin-Königin die Stände selbst an. Im Anschluss daran sollte – *weilen kein primas oder palatinus vorhanden*³¹⁸ – Erzbischof Kolocsa die schriftliche Landtagspostulation aus der Hand der Königin empfangen und die Danksagung im Namen sämtlicher Stände sprechen. Danach würde er selbst sowie alle übrigen Magnaten und Stände zum Handkuss zugelassen. Der Erzbischof war jedoch entweder mit den Einzelheiten des zeremoniellen Ablaufes nicht ganz vertraut oder durch die für ihn offenbar ungewohnte Situation überfordert, so dass es zu einem Lapsus kam, welcher im Protokoll vermerkt wurde, vermutlich um eine Wiederholung dieser Peinlichkeit bei anderer Gelegenheit zu verhindern: *Es hat aber besagter ertzbischoff die abhollung der postulatorum aus verstöß übersehen, und haben dahero ihre mayestät diese schrift bis nach des ertzbischoffs gethaner rede in händen halten müssen, welches dan auch verursachet hatte, dass die sämtliche stände ebenfalls nicht zu dem handkuss gelanget, inmaßen durch dieses versehen der erthzbischoff irre worden und selbsten den handkuss anzufangen unterlassen hat. Ihro mayestät die kayserin königin erhuben sich also, nachdeme der ertzbischoff die postulata empfangen und der handkuss solcher gestalten versäummet worden, von dero thron und verfügten sich nach dero retirada [...]*³¹⁹. Während des weiteren Aufenthaltes in Preßburg wurde am 11. Mai der neue ungarische Palatin gewählt und legte vor dem kaiserlichen Paar sein Treuegelöbnis ab, wonach er die Erlaubnis zum Handkuss erhielt³²⁰.

³¹⁶ ZA Prot. 23, fol. 150^r (5. Mai 1751).

³¹⁷ ZA Prot. 23, fol. 159^v–160^v (8. Mai 1751).

³¹⁸ ZA Prot. 23, fol. 166^v (9. Mai 1751).

³¹⁹ ZA Prot. 23, fol. 167^r (9. Mai 1751).

³²⁰ ZA Prot. 23, fol. 171^{r-v} (11. Mai 1751).

Am Abend des 21. Mai fand ein musikalischer Abend statt und im Anschluss daran wurde den beiden vortragenden Sängern der Handkuss allernädigst gestattet³²¹. Ebenfalls während dieses Aufenthaltes in Preßburg schlug Kaiser Franz I. Graf Georg Erdödy am 29. Mai zum Toisonritter. Zum Abschluss der Zeremonie stattete der Graf seine unertänigste Danksagung und den Handkuss ab. Danach begab er sich zur Kaiserin-Königin, um auch dort zu Dank und Handkuss zugelassen zu werden, auch die Prinzen und Erzherzöge erteilten ihm die Erlaubnis zum Handkuss³²².

VIII.5. Sonstige Ereignisse und Anlässe

Am kaiserlichen Hof in Wien gab es außer den angeführten offiziellen auch noch vielfältige weitere Anlässe eher familiärer Natur, die aber keineswegs als „privat“ anzusehen waren und welche Angehörigen der Hofgesellschaft oder dem Hof nahe stehenden Personen die Möglichkeit eröffneten, dem Kaiser oder einem Mitglied der kaiserlichen Familie die Hand zu küssen. Aus den zahlreichen Eintragungen in den Zeremonialprotokollen seien hier zu verschiedenen Ereignissen jeweils einige Beispiele angeführt, die aufgrund des Umfanges des zu sichtenden Materials bei weitem keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, aber doch einen guten Überblick gewähren, wie die Erlaubnis zum Handkuss vor allem gegenüber der Hofgesellschaft gehandhabt wurde:

VIII.5.1. Hochzeiten

Im Hinblick auf die Vermählungszeremonien selbst finden sich in den Protokollen keine Hinweise auf Handküsse, was bei der oft sehr detaillierten Darstellung darauf schließen lässt, dass es – so wie übrigens auch im Verlauf von Krönungszeremonien – tatsächlich keine Handkusserteilungen gab. Allerdings ist es im Umfeld von Hochzeiten, vor allem als die zahlreichen Kinder Maria Theresias solche feierten, zu Handkussabstimmungen gekommen.

Mehrere Eintragungen finden sich unter dem Hinweis auf Glückwünsche zu Vermählungen in der kaiserlichen Familie, so zum Beispiel zum 28. Februar 1736, als Erzherzogin Maria Theresia und ihr Gatte, Erzherzog Franz Stephan von Lothringen, nach ihrer am 12. des gleichen Monats stattgefundenen Trauung die Deputierten der

³²¹ ZA Prot. 23, fol. 182^v (21. Mai 1751).

³²² ZA Prot. 23, fol. 191^v–192^r (29. Mai 1751).

Wiener Universität empfingen. Allen anwesenden Mitgliedern der Universität wurde dabei die Erlaubnis zum Handkuss erteilt³²³.

Ebenfalls zur Abstattung von Glückwünschen zur Vermählung und zur bevorstehenden Reise nach den Niederlanden erschien die Wiener Universität *in corpore* am 31. Jänner 1744 bei Erzherzogin Maria Anna, einer Schwester Maria Theresias, und ihrem Gemahl, Prinz Karl von Lothringen. Der versammelten Universität wurde gnädigst der Handkuss gestattet³²⁴.

Zur ersten Heirat Josephs II. mit Maria Isabella, Infantin von Spanien, gratulierte am 19. Oktober 1760 ebenfalls die Wiener Universität und die anwesenden Personen erhielten die Erlaubnis zum Handkuss³²⁵. Anlässlich der bevorstehenden Vermählung „per procurationem“ der Erzherzogin Maria Karoline mit Ferdinand III., König von Bourbon-Sizilien, fand am 16. März 1768 eine große Gala statt. Zum Handkuss wurden laut Protokolleintragungen zugelassen: die beiden adeligen Leibgarden, die Stabs- und Oberoffiziere der Leibgarde zu Fuß, die Savoy'sche Akademie und die Löwenburgische Stiftung, weiters der Obersthofmeister, die Obersthofmeisterin sowie die Kammerfräulein³²⁶. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anwesenheit von Offizieren sowie von Angehörigen von Ständischen und Ritterakademien bei verschiedenen Anlässen zunahm. Auch am 20. Juni 1769 erteilte Erzherzogin Maria Amalia anlässlich ihrer bevorstehenden Heirat mit Ferdinand II., Infant von Spanien, der adeligen Jugend des Kollegium Theresianum, sowie jener der Savoy'schen und der Löwenburgischen Ritterakademie die Erlaubnis zum Handkuss³²⁷.

Wegen der bevorstehenden Vermählung der Erzherzogin Maria Antonia mit dem späteren französischen König Ludwig XVI. wurden am 2. bzw. 3. April 1770 folgende Personen in Audienz empfangen und zum Handkuss zugelassen: die deutsche und ungarische adelige Leibgarde, die Offiziere der Leibgarde zu Fuß sowie die Wiener Universität und die Garnisonoffiziere, weiters die Jugend des Kollegium Theresianum, der Stadtmagistrat und die Oberoffiziere des Bürgerregiments³²⁸.

³²³ ZA Prot. 16, fol. 143^v (28. Februar 1736).

³²⁴ ZA Prot. 19, fol. 404^v (31. Jänner 1744).

³²⁵ ZA Prot. 27, fol. 349^r (19. Oktober 1760).

³²⁶ ZA Prot. 32, fol. 322^v (16. März 1768).

³²⁷ ZA Prot. 33, fol. 44^v (20. Juni 1769).

³²⁸ ZA Prot. 33, fol. 139^r (2. und 3. April 1770).

Erzherzog Ferdinand begab sich in die Wiener Hofburg, um an den Tagen zwischen 16. und 20. Oktober 1771 die Wünsche verschiedener Personen zu seiner bevorstehenden Abreise und demnächst in Mailand stattfindenden Vermählung mit Maria Beatrix, Herzogin von Modena, entgegenzunehmen; zum Handkuss zugelassen wurden: der Rektor, die Dekane und Professoren der Wiener Universität sowie die Oberoffiziere des bürgerlichen Regiments, die adelige Jugend des Kollegium Theresianum und die niederösterreichischen Landstände, die deutschen und königlich ungarischen adeligen Leibgarden, Offiziere der Leibgarde zu Fuß, sämtliche Stabs- und Oberoffiziere der hiesigen Garnison, sowie Geheime Räte, Kämmerer, Truchsessen und St. Stephans-Ordensritter³²⁹.

Es fällt bei der Aufzählung dieser Handkusserteilungen auf, dass sich die Eintragungen in fast monotoner Weise wiederholen und einander bis auf wenige Einzelheiten beinahe wortgetreu gleichen. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Handkuss sich von seiner ursprünglichen Bedeutung als Verehrungs- und Demutsgeste in diesem Zusammenhang bereits weit entfernt hat, und es sich eher um eine höfliche Floskel handelte, zu der ein bestimmter Personenkreis regelmäßig vorgelassen wurde.

VIII.5.2. Geburten

Wie in allen Herrscherdynastien, in welchen die Thronfolge innerhalb der Familie ein besonderes Anliegen war, wurde auch am Wiener Hof der Habsburger den Geburten besondere Aufmerksamkeit geschenkt und diese zu öffentlichen Ereignissen, an welchen nahezu der gesamte Hofstaat Anteil nahm³³⁰. Dem gemäß finden sich auch die entsprechenden Eintragungen in den Protokollbüchern, welche Entbindungen und Tauen, insbesondere wenn es sich um die Geburt eines Thronfolgers handelte, ausführlich beschreiben. Hierbei ist festzustellen, dass der Schwerpunkt der Berichterstattung weniger der Niederkunft als vielmehr der Taufe galt, welche manchmal direkt am Tag der Geburt, üblicherweise aber am darauffolgenden Tag stattfand und an welcher daher die Mutter nicht teilnehmen konnte. Bei der Geburt selbst waren in der Regel mehrere Damen anwesend, vor allem die Obersthofmeisterin der Gebärenden sowie die Gattinnen der Obersten Hofämter. Diese und auch einige andere Personen wurden zur Entrichtung ihrer Glückwünsche entweder am Tag nach der Geburt, wenn die Mutter wohllauf war,

³²⁹ ZA Prot. 34, fol. 75^v (16.bis 20. Oktober 1771).

³³⁰ Zum Geburts- und Taufzeremoniell am Wiener Hof: KUBISKA, Frolockhen.

oder einige Tage später, in die Schlafkammer vorgelassen und durften bei dieser Gelegenheit auch den Handkuss abstatten.

Wie ganz allgemein – und schon mehrfach erwähnt – die Eintragungen in den Zeremonialprotokollen während der Regierungszeit Karls VI. und Maria Theresias immer detailgetreuer und die Sprache „barocker“ wurde, so sind auch in diesem Zusammenhang die aufschlussreichsten Berichte zu den Niederkünften der späteren Kaiserin erhalten. So zum Beispiel anlässlich der Geburt der Erzherzogin Maria Christina am 13. Mai 1742. Bereits am nächsten Tag erteilte die junge Mutter den Kammerzutrittsfrauen, Hofdamen und Hofämtern die Erlaubnis zum Handkuss, und wurden diese jeweils zu drei und drei Personen in die Schlafkammer eingelassen³³¹.

Fürst Khevenhüller-Metsch, welcher seit 1742 als Obersthofmarschall im Dienste Habsburgs stand und, wie in der Einleitung zu seinen Tagebüchern erwähnt wird, bevorzugten Zutritt vor allem zur Kaiserin hatte³³², berichtete, er habe anlässlich der Geburt der Erzherzogin Elisabeth im August 1743 Zutritt zur Kammer der Königin erhalten und ihr, die er *in bestem Wohlsein und mit ganz lebhafften Augen und munterer Stimme vorgefunden habe* unteränigst die Hand geküsst³³³.

Erzherzog Karl Joseph wurde am 31. Jänner 1745 geboren und noch am gleichen Abend getauft. Ein Notandum im Protokoll gibt darüber Auskunft, dass die Hofämter und Zutrittsfrauen wegen deren großer Zahl und der kalten Witterung nach der Taufe nicht zum Handkuss gelassen wurden und diesen bei der Kaiserinmutter abstatteten³³⁴. Hierzu schrieb Khevenhüller-Metsch in sein Tagebuch: *wir Anwesende gratulierten sofort dem Herzog und küsten der Kaiserin die Hand*³³⁵. Erst am 11. Februar ließ die Königin, welche bereits seit drei Tagen aufgestanden war, die Zutrittsfrauen und Herren zum Handkuss in ihre Kammer³³⁶. Khevenhüller-Metsch berichtete dagegen, bereits am 4. Februar hätte die Königin den Obersthofmeistern erlaubt, in die Kammer zu gehen und ihr die Hand zu küssen, was bei den Zutrittsfrauen, die dies sonst zugleich mit den Obersthofmeistern zu tun pflegten, *einen Verschmach verursacht* habe, weswegen sie

³³¹ ZA Prot. 18, fol. 523^r (14. Mai 1742).

³³² KHEVENHÜLLER, Tagebücher 1. Einleitung, 95.

³³³ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 1, 163f (16. August 1743).

³³⁴ ZA Prot. 20, fol. 84^v (31. Jänner 1745).

³³⁵ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 22 (31. Jänner 1745).

³³⁶ ZA Prot. 20, fol. 88^v (11. Februar 1745).

zwar für den nächsten Tag bestellt gewesen, aber wegen einer zwischenzeitig aufgetretenen Indisposition der Königin noch länger warten müssen³³⁷.

Zum 7. März 1745 trug Khevenhüller-Metsch in sein Tagebuch ein, der Landmarschall Graf Friedrich von Harrach hätte das von den österreichischen Ständen des Landes unter der Enns für den im Jänner geborenen Erzherzog bewilligte *Kindbett Präsent* in Höhe von 3.000 Dukaten überreicht und er selbst und andere Kavaliere bei der Tür des Spiegelzimmers die Erlaubnis zum Handkuss erhalten³³⁸. Am 9. März hätte der Abgeordnete der oberösterreichischen Stände ebenfalls ein *Kindbett Präsent* in Höhe von 3.000 Dukaten überbracht und wäre bei dieser Gelegenheit, wie es alter Brauch sei, zum Handkuss zugelassen worden³³⁹.

Am 17. September 1748 brachte die Kaiserin eine Tochter zur Welt, die jedoch sofort verstarb, weswegen keine Galatage angesetzt wurden. Am 22. befand sie sich bereits so wohl, dass sie die Frauen der Hofämter zum Handkuss lassen konnte³⁴⁰. Die Zeremonialprotokolle erwähnen dies allerdings nicht. Am 24. September wurde Khevenhüller-Metsch vorgelassen, um der Kaiserin, *welche ich viel bleicher als in anderen Kindbett gefunden*, die Hand zu küssen³⁴¹. Die Eintragung im Protokoll bestätigt, dass an diesem Tag die Hofämter zum ersten Mal nach der *beglückten entbindung* zum Handkuss gelassen wurden³⁴².

Eine Protokollierung zum 25. März 1751 berichtet, dass die Kaiserin sechs Tage nach der Geburt der Erzherzogin Maria Josepha die obersten Hofämter, die ersten Minister sowie deren Gemahlinnen zum ersten Mal in das Wochenzimmer einließ, wo diese in großer völlig gefärbter Gala zum Handkuss kamen³⁴³.

Am 13. August 1752 wurde Maria Theresia in Schönbrunn von einer Tochter entbunden, die den Namen Maria Karolina erhielt. Khevenhüller-Metsch vertraute seinem Tagebuch an, dass am 16. dritte und letzte Gala gewesen sei, wobei die wirklichen Hofämter und die verwitwete Obersthofmeisterin zum Handkuss zugelassen wurden. Er

³³⁷ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 26 (4. Februar 1745).

³³⁸ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 33 (7. März 1745).

³³⁹ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 33 (9. März 1745).

³⁴⁰ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 266 (22. September 1748).

³⁴¹ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 267 (24. September 1748).

³⁴² ZA Prot. 21, fol. 402^v (24. September 1748).

³⁴³ ZA Prot. 23, fol. 61^v (25. März 1751).

wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dies sonst gleich nach dem Taufakt zu geschehen pflegte, da diese Dame auch bei der Geburt anwesend gewesen sei, durch ein Versehen aber verabsäumt worden wäre. Anderntags hatte er selbst Gelegenheit der Kaiserin die Hand zu küssen, welche, *Gott sei Lob und Dank, nicht munter- und besser aussehen könnte*. Am 19. kamen die Kammerzutrittsfrauen zum Handkuss und tags darauf die Zutrittsfrauen³⁴⁴.

In der zu dieser Zeit üblichen Breite fielen die Eintragungen zur Geburt der ersten Tochter des jungen Erzherzogs Joseph aus. Am 20. März 1762 brachte seine Frau Maria Isabella ein Mädchen zur Welt, welches den Namen Maria Theresia erhielt. Eine große Anzahl von Damen des obersten Hofstaates sowie der Obersthofmeister des Kaisers und jener des Erzherzogs, welche alle namentlich genannt sind, verblieben bis nach der Geburt im Spiegelzimmer, in der Antecamera warteten die Geheimen Räte und Kämmerer sowie viele andere Standespersonen. Nach der Niederkunft verfügte sich der Erzherzog vom Oratorium der Hofkapelle zu seiner jungen Gemahlin, um sie zu beglückwünschen; danach teilte er den Versammelten die Geburt einer Tochter mit³⁴⁵. In den Tagen von 26. bis 29. März statteten zahlreiche Personen ihre Glückwünsche und den Handkuss ab³⁴⁶.

Bereits die Aufzählung jener Personen, welche sich in unmittelbarer Nähe der Gebärenden, also direkt in der „Kammer“, und jener, welche sich im anschließenden Spiegelzimmer bzw. in der Antecamera aufhalten durften, gibt Aufschluss über Rangordnungen bei Hof. Auch bezüglich der Abstattung von Glückwünschen und des Handkusses im Verlaufe der auf die Geburt folgenden Tage kann man, wenn die bezüglichen Eintragungen so präzise sind wie zum Februar 1762, die Präzedenzen bei Hof deutlich erkennen³⁴⁷.

VIII.5.3. Geburts- und Namenstage

Die öffentliche feierliche Begehung von Geburts- und Namensfesten in der kaiserlichen Familie findet in den Zeremonialprotokollen erst relativ spät Eingang; wieder-

³⁴⁴ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 3, 56 (16. August 1752).

³⁴⁵ ZA Prot. 28, fol. 295^r–296^v (20. März 1762).

³⁴⁶ ZA Prot. 28, fol. 316^r–317^v (26. bis 29. März 1762).

³⁴⁷ Dazu: KELLER, Hofdamen. 237: Abschrift aus den Älteren Zeremonialakten 10 des HHStA vom 20. Jänner 1676, mit Instruktionen zum Zutritt von Hofdamen anlässlich einer Geburt.

holte kurze Erwähnungen finden diese Ereignisse ab den 1690er-Jahren. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint sich die Gewohnheit durchgesetzt zu haben, anlässlich dieser Feste große Gala abzuhalten. So berichtet ein Eintrag zum 19. November 1743 von einer großen Campagne-Gala zum Namenstag der verwitweten Kaiserin Elisabeth Christine, welche zu diesem Anlass in der Hofkapelle ein Hochamt besuchte und auf dem Rückweg allen in der Ratsstube und den beiden Antekammern versammelten Personen den allergnädigsten Handkuss gestattete³⁴⁸. Im darauf folgenden Jahr sollte zum Geburtstag der verwitweten Kaiserin Gala in Hetzendorf gehalten werden, sie selbst konnte aber wegen einer Unpässlichkeit nicht daran teilnehmen und empfing bereits tags zuvor eine große Anzahl von Damen und Kavalieren zum Handkuss³⁴⁹.

Zum 8. Dezember 1749 findet sich anlässlich des Geburtstages des Kaisers eine Eintragung im Tagebuch des Fürsten Khevenhüller-Metsch. Er selbst hatte ihm die Hand bereits *beim Anziehen* geküsst. Nach der Messe in St. Stephan legten, so schildert es Khevenhüller, der Kardinal und der Nuntius ihre Gratulation ab, sonst wollte der Kaiser aber niemanden mehr sehen und ließ den übrigen Anwesenden sagen, dass er *ihren Handkuss und Glückwünsche für empfangen annehme*³⁵⁰.

Sehr aufwändig gestalteten sich offenbar die Feierlichkeiten anlässlich der Geburts- und Namensfeste der Kinder Maria Theresias. Im Jahr 1761 fanden – wie auch in anderen Berichtszeiträumen – zu diesen Gelegenheiten zahlreiche Galatage statt, an welchen mehrere Personen zum Handkuss zugelassen wurden. Am 26. Februar gratulierten die Botschafter, die Gattin des venezianischen Botschafters sowie hoher Adel und Militär Erzherzogin Maria Amalia zum Geburtstag³⁵¹, am 13. März Erzherzog Joseph zum Geburts- sowie Erzherzogin Maria Josepha zum bevorstehenden Geburts- und Namenstag die einheimischen Minister, Erzbischöfe und Bischöfe, hoher Adel beiderlei Geschlechts sowie das Militär nebst der königlich ungarischen adeligen Leibgarde³⁵²; am 5. Mai wurde anlässlich des Geburtstages von Erzherzog Leopold ebenfalls Gala gehalten und hoher Adel, Geistlichkeit, Erzbischöfe und Bischöfe, sowie Militär und andere Standespersonen gratulierten mit Handkuss³⁵³.

³⁴⁸ ZA Prot. 19, fol. 223^v (19. November 1743).

³⁴⁹ ZA Prot. 19, fol. 486^{r-v} (28. August 1744).

³⁵⁰ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 372 (8. Dezember 1749).

³⁵¹ ZA Prot. 28, fol. 73^{r-v} (26. Februar 1761).

³⁵² ZA Prot. 28, fol. 76^v (13. März 1761).

³⁵³ ZA Prot. 28, fol. 129^r (5. Mai 1761).

Am 13. Mai feierten sowohl Kaiserin Maria Theresia als auch ihre Tochter Maria Christina Geburtstag³⁵⁴, am 1. Juni Erzherzog Ferdinand Geburts- und Namenstag, im gleichen Monat Maria Antonia und Maria Amalia Namenstag. Zu allen diesen Anlässen wurden Adel, Geistlichkeit und Militär zur Gratulation und zum Handkuss zugelassen³⁵⁵.

Zum 8. Dezember 1764 findet sich ein Eintrag in den Protokollen zum Geburtstag des Kaisers sowie des Namensfestes Maria und des Erzherzogs Maximilian. Viele Hof- und Distinktionsleute sowie die Offiziere der beiden adeligen Leibgarden kamen zu den kaiserlichen Majestäten und zu den königlichen Hoheiten, um zu gratulieren und den Handkuss abzustatten³⁵⁶. 1766 wurden zum Geburtstag der Erzherzogin Maria Anna am 6. Oktober sowohl Botschafter und Minister, als auch Geheime Räte, Generäle und Ordensritter, die Garde- und Garnisonsoffiziere, später die Hof- und Stadtdamen und auch weitere nicht näher genannte Personen zum Handkuss zugelassen³⁵⁷.

VIII.5.4. Neujahr

Wurde in den früheren Protokollbänden zum Neujahrstag meistens nur die Fahrt der kaiserlichen Familie zum Professhaus der Jesuiten erwähnt, so finden sich ab Mitte des 18. Jahrhunderts auch hier Eintragungen zu Empfängen von Botschaftern oder sonstigen honorigen Persönlichkeiten. So berichtet das Protokoll zum 1. Jänner 1765, dass an diesem Tag bei Hof Gala gehalten wurde, wobei *die allerhöchsten Majestäten mittels allergnädigster Verleihung des üblichen Handkusses bereits frühmorgens von vielen Hof- und Distinktionspersonen die kniefälligsten Neujahrsgratulationen annahmen*³⁵⁸. Im Jahr darauf wurde allerdings keine Neujahrsgala gehalten, da sich der Hof nach dem Tod Kaiser Franz I. noch in Trauer befand³⁵⁹.

Hatte die Kaiserin-Königin Maria Theresia am 19. September 1765 mittels eines Handbilletts an den Obersthofmeister Graf Ulfeld mitgeteilt, dass sie sich entschlossen habe, ihrem Sohn die Mitregentschaft über ihre gesamte erbkönigreiche und lande zu

³⁵⁴ ZA Prot. 28, fol. 133^v–134^v (13. Mai 1761).

³⁵⁵ ZA Prot. 28, fol. 141^r–147^v (1. Juni 1761 und weitere).

³⁵⁶ ZA Prot. 29, fol. 621^r–622^r (8. Dezember 1764).

³⁵⁷ ZA Prot. 31, fol. 302^r–303^v (6. Oktober 1766).

³⁵⁸ ZA Prot. 30, fol. 1^r (1. Jänner 1765).

³⁵⁹ ZA Prot. 31, fol. 1^r (1. Jänner 1766).

übertragen³⁶⁰, so sollte sich in einigen zeremoniellen Gewohnheiten bald manches ändern. So hob Joseph II. am 8. November 1766 mittels eines Billets an seinen Ersten Obersthofmeister Graf Ulfeld³⁶¹ das Tragen des Spanischen Mantelkleides samt der Hutbänder, Rabat und Pumphosen auf³⁶², und bereits am 30. November 1766 verfügte er die Abschaffung aller Galatage und Bestimmung derselben auf den Neujahrstag³⁶³. Daraus wurde ab dem Jahr 1767 jeweils nur am 1. Jänner öffentlicher Einzug der Garden mit Handkuss, wie auch Eintritt der obersten Hofämter, große Gala, Tafeldienst mit goldenem Service und Appartement gehalten.

In den Jahren 1767 bis 1779 finden sich die entsprechenden Einträge in den Protokollbänden, wobei über die Erlaubnis zum Handkuss für verschiedene Persönlichkeiten mehr oder weniger ausführlich berichtet wird. Für den 1. Jänner 1780 erging bereits am 6. Dezember 1779 ein kaiserliches Handbillet an Obersthofmeister Fürst Schwarzenberg, in welchem Joseph II. genaue Anweisungen gab, in welcher Reihenfolge die von ihm benannten Personen zur Neujahrsgratulation und zum Handkuss zugelassen werden sollten, und wie der Tagesablauf zu gestalten sei³⁶⁴. Dem gemäß sollte am Morgen des Neujahrstages *gar nichts abgehalten* und erst am Nachmittag ab ½ 4 Uhr Gala gehalten werden.

Am 1. Jänner 1781 wurde – nach dem Tod Maria Theresias im November des Vorjahres – gewöhnliche Hauptgala in tiefer Trauer gehalten³⁶⁵, am Neujahrstag 1782 fand Hauptgala statt³⁶⁶, ebenso wie 1783³⁶⁷, jedoch findet sich für diese Jahre in den Protokollen keine Erwähnung bezüglich einer Handkusserteilung, so wie übrigens auch in den darauffolgenden Jahren die diesbezüglichen Eintragungen eher kurz gehalten sind.

³⁶⁰ ZA Prot. 30, fol. 298^v (19. September 1765).

³⁶¹ Fallweise auch Uhlfeld.

³⁶² ZA Prot. 31, fol. 330^r (8. November 1766).

³⁶³ ZA Prot. 31, fol. 345^v (30. November 1766).

³⁶⁴ ZA Prot. 35, fol. 303^v–304^v (6. Dezember 1779).

³⁶⁵ ZA Prot. 36, fol. 1^r (1. Jänner 1781).

³⁶⁶ ZA Prot. 36, fol. 76^r (1. Jänner 1782).

³⁶⁷ ZA Prot. 36, fol. 186^r (1. Jänner 1783).

VIII.5.5. Toisonverleihung und Maria Theresien-Orden

Der heute noch bestehende Orden vom Goldenen Vlies galt und gilt als einer der renommieritesten Orden der Welt, dessen Mitgliedschaft ausschließlich Angehörigen des europäischen Hochadels vorbehalten ist. Er wurde bereits 1430 vom burgundischen Herzog Philipp dem Guten (1419-1467) gegründet und die Würde des Großmeisters ging nach dem Tod Herzog Karls des Kühnen im Jahr 1476 auf den Gemahl dessen Tochter Maria von Burgund, den späteren Kaiser Maximilian I. und damit in weiterer Folge auf das Geschlecht der Habsburger über³⁶⁸.

Aus den zahlreichen Eintragungen bezüglich der Verleihung des Ordens vom Goldenen Vlies konnten nur einige gefunden werden, in welchen die Abstattung sowohl des Dankes als auch des Handkusses durch den oder die neu bestellten Ritter erwähnt wurde. Da die Protokollierungen auch hier in unterschiedlicher Genauigkeit erstellt wurden, ist daher nicht nachzuvollziehen, ob der Handkuss obligatorisch oder nur bestimmten Personen erlaubt war, wobei dieser entweder vor der Umarmung durch den Kaiser oder im Anschluss an die Feierlichkeiten in der Retirade erfolgte³⁶⁹.

VIII.5.6. Diverse andere Gelegenheiten

Hier seien einige wenige Beispiele angeführt, welche zeigen sollen, dass auch abseits der üblicherweise im Zeremoniell streng geregelten Begebenheiten die Erlaubnis zum Handkuss erteilt wurde: Eine Eintragung zum Jahr 1683 gibt darüber Auskunft, dass sich nach dem Sieg über das türkische Heer Kaiser Leopold I. am 15. September zu den deutschen und polnischen Truppen begeben habe. Das Zeremonialprotokoll berichtet dabei vom Zusammentreffen mit König Sobieski im Beisein zahlreicher Adeliger. Man habe sich *zu Pferde sitzen bleibend* begrüßt und einander zum erfochtenen Sieg gratuliert. Danach habe der polnische König seinen Sohn herbeigerufen und dieser habe dem Kaiser die Hand geküsst³⁷⁰. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Julius Bernhard von Rohr (1688-1742), welcher die übliche Etikette beim Zusammentreffen „großer Herren“ etwas anders beschrieb. Diese würden nach seiner Beobachtung vom Pferd absteigen oder ihre Karossen verlassen und einander mit *eini-*

³⁶⁸ Zum Orden und Ordensfest des Hl. Andreas: WIELACH, Ordensfeste, sowie STACHER/GFALL, Andreasfest. Weiters: WEBER, Der österreichische Orden; FILLITZ, Schatz, und FILLITZ, Schatzkammer.

³⁶⁹ Dazu: WIELACH, Ordensfeste, 294.

³⁷⁰ ZA Prot. 4, fol. 95^{r-v} (15. September 1683).

gen Reverenzen begrüßen³⁷¹. Eine solche Geste der Höflichkeit und des Respekts dürfte bei der geschilderten Begegnung zwischen Kaiser Leopold I. und dem polnischen König unterblieben sein, was im Protokoll auch ausdrücklich erwähnt wurde.

Etwa 80 Jahre später, im März 1763, erhielten der nach dem Friedensschluss zwischen Preußen und Österreich aus der österreichischen Kriegsgefangenschaft entlassene preußische General Graf von Finckenstein und einige seiner Feldoffiziere Gelegenheit, sich hierfür bei den beiden kaiserlichen Majestäten zu bedanken und ihnen die Hand zu küssen³⁷². Anlässlich der Gründung des St. Stephans-Ordens erteilte Kaiserin Maria Theresia am 5. Mai 1764 den Rittern dieses Ordens in ihrer Retirada die Erlaubnis zum Handkuss³⁷³.

Nach der Genesung von ihrer schweren Erkrankung³⁷⁴ im Jahr 1767 ließ Maria Theresia im Juni zunächst jene Damen, welche ständig zu ihrer Kammer Zutritt gehabt hatten, danach auch die obersten Hofämter, Konferenzminister, Geheimen Räte und weitere Personen der Hofgesellschaft, welche ihre Glückwünsche abstatteten, zum Handkuss zu³⁷⁵. Der dieser Eintragung nachfolgende Entwurf einer Liste gibt darüber Aufschluss, welche Personen in den darauffolgenden Tagen und Wochen ebenfalls zur Gratulation und zum Handkuss zugelassen werden sollten. Am Samstag, dem 4. Juli des gleichen Jahres, erwähnte auch das Wienerische Diarium, dass der Gesundheitszustand der Kaiserin *immer vollkommener* werde und daher *verschiedene Hof- und andere Partheyen zum Handkuss zugelassen würden: wie denn gestern alle Kammerherren und heute die adelichen Hofgarden solche Ehre gehabt haben, welche folgends auch den Hof- und anderen Stellen zu Theil werden wird*³⁷⁶.

³⁷¹ ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft, 364. DBE, Bd. 8, 370: Erzieher des sächs. Kurfürsten Friedrich August I. Ab 1723 Regierungsrat der Niederlausitz. Verfasste philosophisch-moralische und ökonom. Schriften.

³⁷² ZA Prot. 29, fol. 33^r (17. März 1763).

³⁷³ ZA Prot. 29, fol. 376^r (5. Mai 1764).

³⁷⁴ In den Protokollen üblicherweise als „Blattern“ bezeichnet. Es handelt sich dabei wohl um die lebensbedrohlichen Pocken, welche damals immer wieder auftraten und auch in der kaiserlichen Familie Todesopfer forderten.

³⁷⁵ ZA Prot. 32, fol. 145^{r-v} (29. Juni 1767).

³⁷⁶ WIENERISCHES DIARIUM, Nr. 53 (4. Heumonat 1767).

VIII.6. Joseph II. und die Folgen – ein Ausblick

Bereits sehr früh war der am 13. März 1741 geborene Thronfolger in die zeremoniellen Abläufe am Wiener Hof eingebunden worden. Fürst Khevenhüller-Metsch schreibt zum siebenten Geburtstag Josephs in sein Tagebuch, er habe den Erzherzog *zur Regierung* begleitet, wo dieser der Stadtmagistrats-Renovation zugesehen und danach sämtliche Regierungsmitglieder zum Handkuss empfangen habe³⁷⁷. Auch das Zeremonialprotokoll berichtet zu diesem Tag, Erzherzog Joseph habe den Regierungsräten, Sekretären, mehreren Kanzleipersonen sowie der Universität und dem Stadtmagistrat den Handkuss gestattet³⁷⁸.

Ein knappes Jahr später wurde für den Thronfolger bereits ein eigener Hofstaat installiert und zeremonielle Regeln für den Verkehr fremder Botschafter mit dem Erbprinzen festgelegt³⁷⁹. Bereits am 19. März 1749 empfing der achtjährige Erzherzog zum ersten Mal die Namenstagskomplimente des Kardinals, des apostolischen Nuntius sowie des maltesischen Botschafters. Auch der Adel wurde zum Handkuss zugelassen³⁸⁰.

Der bereits ausführlich erwähnte Bericht über die Reise Maria Theresias zum ungarischen Landtag im Jahr 1751 weist darauf hin, dass sowohl Erzherzog Joseph als auch seine Brüder in Preßburg mehreren Personen die Erlaubnis zum Handkuss erteilt haben³⁸¹.

Hatte sich Joseph zunächst als junger Erwachsener noch mit Änderungen des höfischen Zeremoniells wohl eher zurück gehalten, so ist aus den kritischen Anmerkungen Khevenhüllers bereits knapp nach dem Tod des Kaisers und der Übernahme der Mitregentschaft durch den Thronfolger erkennbar, dass dieser die hergebrachte Etikette bei Hof nicht sonderlich goutierte. Bereits im Oktober 1765 erschien Joseph zur Toisonvesper nicht im Mantelkleid, wozu Khevenhüller etwas indigniert seinem Tagebuch anvertraute: *Da dieser junge Herr [...] der Ankleidung des Mantelkleides entgegen ist,*

³⁷⁷ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 213 (12. März 1748).

³⁷⁸ ZA Prot. 21, fol. 241^r (12. März 1748).

³⁷⁹ Siehe dazu Kapitel III.2.

³⁸⁰ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 309 (19. März 1749).

³⁸¹ ZA Prot. 23, fol. 159^v–160^v (8. Mai 1751).

weil er zu dieser Tracht seine Haar nicht im Beutel oder Zopff tragen kann³⁸². Ein knappes Jahr später, am 8. November 1766, erhielt der Erste Obersthofmeister Graf von Ulfeld ein kaiserliches Handbillet, womit *die tragung des spanischen mantelkleids samt jeder hutbänder, rabat und pumphosen aufgehoben seyn; gegeben in der stadt Wienn den 8^{ten} Novembris 1766³⁸³*. Khevenhüller hatte bereits im Oktober des gleichen Jahres eine Audienz bei der Kaiserin gehabt und mit ihr über dieses Thema und *sonstige Umstände des jungen Hofs* gesprochen. Er vertraute seinem Tagebuch an, dass diese offenbar weder Möglichkeit noch Lust hatte, die diesbezüglichen Entscheidungen ihres Sohnes zu beeinflussen³⁸⁴. Noch im gleichen Jahr erfolgte – wie bereits an anderer Stelle erwähnt – die Abschaffung der zahlreichen Galatage und Verlegung derselben auf den Neujahrstag, an welchem auch weiterhin der solenne Handkuss abgelegt werden sollte. Besondere Gala sollte künftig nur noch im Falle einer Taufe oder Hochzeit eines Mitglieds der kaiserlichen Familie gehalten werden³⁸⁵.

Nach dem Tod Maria Theresias finden sich in den Zeremonialprotokollen nur noch gelegentlich Hinweise auf Handkusserteilungen. Joseph II. legte nicht nur selbst wenig Wert darauf die Erlaubnis zum Handkuss zu erteilen, er wollte diese Demutsgeste überhaupt nicht mehr bei Hof gestatten. Schließlich erfolgte nach dem diesbezüglichen Vortrag des Obersthofmeisters am 2. Jänner 1787 *die abstellung der dames appartements kleider, des handkusses von männern und weibern, so wie des niederkniens und der kneiebogenen reverenzen vor den allerhöchsten und höchsten herrschaften³⁸⁶*. Im Gegensatz zu anderen Verfügungen des Kaisers, welche im Protokoll wörtlich wiedergegeben wurden, erscheint der Text des diesbezüglichen Handbillets nur sehr verkürzt auf. Die Wiener Zeitung veröffentlichte allerdings die Anordnung Josephs II. im gesamten Wortlaut: *Se. Majest. haben durch ein Hofdekret vom 4.d.M. verordnet: Daß von nun an und in Hinkunft die sogenannten Hof- und Appartementskleider der Damen, der Handkuß von Männern und Weibern gegen den allerhöchsten Landesherrn und alle höchsten Personen vom durchlauchtigsten Erzhause, sowie die kneiebogenen Reverenzen und das Niederknien selbst von Jedermann und in allen Fällen gänzlich unterbleiben, mithin auch Niemand, wer es immer sey, der um etwas zu bitten oder sonst was*

³⁸² KHEVENHÜLLER, Tagebücher 6, 149f (31. Oktober 1765). Siehe dazu KÜCHELBECKER, Aller-neueste Nachricht, 385: *Dahero kann man so wohl in der Favorita als zu Laxenburg in einer Peruque mit einem Haar-Beutel erscheinen, welches in der Kayserlichen Burg verboten ist.*

³⁸³ ZA Prot. 31, fol. 330^r (8. November 1766). Dazu auch: HAUPT, Aufhebung.

³⁸⁴ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 6, 208 (17. Oktober 1766).

³⁸⁵ ZA Prot. 31, fol. 345^v (30 November 1766).

³⁸⁶ ZA Prot. 37, fol. 50^r (2. Jänner 1787).

*einzureichen hätte, künftig mehr niederknien soll, weil dieses von Mensch zu Mensch keine anpassende Handlung sey, sondern gegen Gott allein vorbehalten bleiben müsse*³⁸⁷.

Diese Verfügung wurde offensichtlich durchgängig befolgt; auch nach dem Tod des Kaisers im Jahr 1790 erfolgten zunächst keine Eintragungen, welche die Sitte des Handkusses betreffen. So gibt der Text der Protokollierungen zur Erbhuldigung Leopolds II. im April 1792 den Abschluss der Eidesleistung durch die Stände folgendermaßen wieder: *Nach dem eid übergab der oberste kanzler dem landmarschall die auf pergament geschriebenen und von s(eine)r maj(es)t(ä)t eigenhändig unterschriebenen privilegien mit angehangenem siegel, nach welchen erfolg der landmarschall und so dann die stände [durchgestrichen: ihre] ohne beobachtung eines rangs sich dem thron näherten und mittels einer ehrfurchtsvollsten verbeugung das nomagium geleistet haben*³⁸⁸.

Erst im Juni 1792 – anlässlich der Krönung Franz II. in Buda zum ungarischen König und der Eröffnung des ungarischen Landtages – beschreibt das Zeremonialprotokoll folgende Begebenheit: Die ungarischen Stände hatten die Königin ersucht, ebenfalls zur Landtagssitzung zu erscheinen. Nachdem der Primas eine kurze Rede gehalten hatte, versicherte die Königin die Nation ihrer Liebe; *Die nazion dankte mit vielen vivatrufen und als der durchl(euchtige) palatin ihrer maj(es)t(ä)t dafür die hand küsst, folgte diesem beispiel der primas und alles, was sich in dem saal befand. Diese szene, die monarchin und die ältesten männer aus dem tiefesten Hungarn bis zu thränen gerührt zu sehen* [durchgestrichen: *das sorgsame bemühen der hungarn bis zu thränen gerührt zu sehen*] *das sorgsame bemühen der hungarn, die bey der stärkesten sommerhitze vom landhaus in das schloß gelaufen sind, die königin bey dem handkuß nicht zu beschmutzen, das bestreben auch drey und viermal zum handkuß zu kommen, waren auftritte, die nur gesehen werden mußten, und welche keine feder zu schildern fähig ist*³⁸⁹ Der Schreiber des Protokolls versteigt sich hier zu einer Begeisterung für das Geschehen, welche bisher in diesen Aufzeichnungen absolut unüblich war; auch die Veränderung der Bedeutung des Handkusses ist hier besonders klar erkennbar: er wurde

³⁸⁷ Wiener Zeitung Nr. 3 vom 10. Jänner 1787.

³⁸⁸ ZA Prot. 38, fol. 115^v (25. April 1792).

³⁸⁹ ZA Prot. 38, fol. 137^{r-v} (5. Juni 1792).

längst nicht mehr als Demutsgeste, sondern als Zeichen der Verehrung und Bewunderung für die Person selbst empfunden.

Eine durchgängige Untersuchung der Zeremonialprotokolle des 19. Jahrhunderts liegt zwar noch nicht vor, es kann aber festgestellt werden, dass der Handkuss als Teil eines höfischen Zeremoniells offenbar nicht mehr üblich war, während auf gewisse andere Gesten der Etikette nach wie vor Wert gelegt wurde. So berichtet das Protokoll zum 10. Februar 1819 von einer Audienz des persischen Botschafters bei Kaiser Franz I. von Österreich: zunächst habe sich der Botschafter beim Betreten des Audienzaales nur widerwillig bereit gefunden, die vorgesehene zweite Reverenz zu erweisen und die dritte direkt vor dem Kaiser überhaupt unterlassen. Auch das Ende der Audienz verlief nicht so wie es den protokollarischen Vorschriften entsprochen hätte: *Er stieg das zweyte mahl wie das erste mahl, von k.k. truchsessen geführt, mit unabgewandtem gesichte die stuffen der treppe herunter – obwohl er, wie man gesehen – sich schon beym herabgehen von den stuffen umzukehren versuchte, was ihm aber nicht gelang – und so wurde er auch auf diese weise von den stuffen der treppe, wo er beym weggehen seine verbeugung machte, jedoch nur bis zur mitte des saales geführt, dann, indem er die zweyte verbeugung machte, riss er sich los, kehrte sich um und gieng mit gewandtem rücken gegen se. majestät aus dem saale und sprach ununterbrochen sehr laut und zornig auf persisch mit seinem gefolge³⁹⁰.*

³⁹⁰ ZA Prot. 50, fol. 22^r (10. Februar 1819).

IX. ZEREMONIELL UND HANDKUSS IN ZEITGENÖSSISCHEN BERICHTEN

Nicht nur die Zeremonialprotokolle und die früher bereits erwähnten Ordnungen spiegeln das tägliche Leben am Wiener Hof wider, auch persönliche Aufzeichnungen von am Hof beschäftigten Personen können einen guten Einblick in den Ablauf von Begebenheiten über mehrere Jahre geben. Zwei Beispiele seien hier angeführt:

IX.1. Der Hofdichter Pietro Metastasio (1698-1782)

Im Jahr 1730 trat der Dichter Pietro Metastasio³⁹¹ seinen Dienst am Hofe Karls VI. an und wurde von diesem – wie er einem Freund brieflich mitteilte – mit freundlichen Komplimenten zu seinen dichterischen Fähigkeiten und zu seinen hervorragenden Manieren empfangen. Wie es ihm empfohlen worden sei, habe er den Kaiser gebeten, ihm unteränigst die Hand küssen zu dürfen, was dieser ihm bereitwillig und lächelnd gestattet habe. *Getröstet von diesem Gunstbeweis drückte ich voller Zufriedenheit die kaiserliche Hand mit meinen beiden Händen und gab ihr einen so festen Kuss, dass der allergütigste Herr gut merken konnte, dass dieser Kuss von Herzen kam*³⁹². Künstler schienen auch zu jener Zeit Freiheiten für sich beanspruchen zu können, welche die strengen zeremoniellen Formen ein wenig überschritten. Im Gegensatz dazu fühlte sich der Oberstkämmerer und spätere Obersthofmeister Fürst Johann Joseph Khevenhüller-Metsch dem Protokoll stets verpflichtet und drückte dies auch wiederholt in seinen Tagebuchaufzeichnungen aus.

IX.2. Die Tagebücher des Fürsten Khevenhüller-Metsch (1706-1776)

Ergänzend zu den objektiv gestalteten und eher einförmig anmutenden Eintragungen in den Zeremonialprotokollen zeigen sich die bereits mehrfach zitierten Aufzeichnungen des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch aus den Jahren 1742 bis 1776, also ausschließlich während der Regierungszeit Maria Theresias, in einem sehr persönlichen Stil. Diese Tagebücher wurden im Auftrag der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs von Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch und Dr. Hanns Schlitter ediert und ab 1907 in Wien und Leipzig gedruckt. Allerdings umfassen sie den oben

³⁹¹ DBE, Bd. 7, 85f: eigentlich Antonio Domenico Bonaventura. Jurist und Dichter, seit 1730 in Wien als Hofdichter tätig; verfasste 27 Opern, 8 Oratorien, viele kleine Stücke und mehrere Serenaden.

³⁹² RILL, Karl VI., 198f.

genannten Zeitraum nicht vollständig, da offenbar einige Aufzeichnungen verloren gegangen sind. Die Bände 1 (1742-1744) und 2 (1745-1749) beschreiben einen ununterbrochenen Zeitraum, danach folgt eine Lücke bis 1751. Band 3 (1752-1755), 4 (1756-1757) und 5 (1758-1759) schließen wieder vollständig an. Band 6 (1764-1767) beendet eine längere Periode, aus welcher keine Eintragungen vorhanden sind, auch Band 7 (1770-1773) schließt nicht unmittelbar an. Band 8 umfasst die Jahre 1774 bis 1780. Nach dem Tod des Fürsten Johann Joseph im April 1776 hatte sein Sohn Graf Franz Anton Khevenhüller-Metsch die Eintragungen nach Notizen seines Vaters fortgeführt. In diesem Band finden sich auch Aufzeichnungen von fremder Hand, welche teilweise in französischer Sprache abgefasst sind.

Khevenhüller-Metsch erwähnte in seinen Tagebüchern zahlreiche der auch in den Protokollen festgehaltenen Zeremonien, anlässlich derer die Erlaubnis zum Handkuss erteilt wurde, beschrieb aber auch andere Begebenheiten, welche in den Protokollen keinen Niederschlag gefunden haben. Die Berichte geben fallweise seine kritische Haltung gegenüber den Änderungen des Zeremoniells wieder, die sich im Laufe der Zeit ergaben³⁹³ und die seinem eher konservativen Verständnis von Etikette zutiefst widersprachen. Schon in der Einleitung zu den Tagebüchern bemerkte der Herausgeber Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch, dass sein Vorfahre mit *peinlicher Gewissenhaftigkeit seines Hofamtes waltete und an alter Sitte, altem Brauch nicht gerüttelt sehen wollte*³⁹⁴. Daher konnte er sich mit Lockerungen des Zeremoniells nur schwer abfinden, was dazu führte, dass er sich im Jahr 1767 während der lebensbedrohlichen Erkrankung Maria Theresias mit dem Gedanken trug, im Falle ihres Ablebens den Dienst zu quittieren und Joseph II., nicht mehr zu dienen. Da er selbst aber im April 1776 an den Folgen einer starken Erkältung starb, blieb ihm diese Entscheidung erspart³⁹⁵.

In den Niederschriften des von Franz I. im Jahr 1763 in den Reichsfürstenstand erhobenen Khenvenhüller-Metsch findet man auch Berichte, die sein persönliches Verhältnis zur kaiserlichen Familie, und auch jenes seiner Angehörigen erkennen lassen und von welchen hier einige wenige wiedergegeben werden:

³⁹³ Siehe dazu in Kapitel VIII.: Ergänzungen zu Eintragungen in den Zeremonialprotokollen, welche den Standpunkt Khevenhüllers ausdrücken.

³⁹⁴ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 1, Einleitung, 93.

³⁹⁵ KHEVENHÜLLER, Tagebücher, Einleitung, 97.

Als im Frühjahr 1745 seine Tochter an einer fiebrigen Erkrankung litt, sandte Königin Maria Theresia einen ihrer Kammerdiener ins Khevenhüller'sche Haus, um sich nach dem Befinden des Kindes zu erkundigen. Am 5. Mai hatte seine Gattin Gelegenheit, sich in Schönbrunn nach dem Rosenkranzgebet für diese Anteilnahme zu bedanken und der Königin die Hand zu küssen³⁹⁶. Auch er selbst konnte am 27. Mai seinen Dank für die *allergnädigste Attention* mit einem Handkuss ausdrücken³⁹⁷.

Im Februar 1748 erlitt die Fürstin Khevenhüller eine Fehlgeburt. Am 10. des Monats besuchte die Kaiserin *all' incognito* diese in ihrem Schlafzimmer, nahm mit ihr gemeinsam das Frühstück ein und unterhielt sich über eine Stunde mit der Familie, da auch die anderen Kinder ihre Aufwartung machen durften. Bei dieser Gelegenheit erteilte sie auch einem zu Besuch weilenden Baron Schlangenberg die Erlaubnis, ihr die Hand zu küssen³⁹⁸. Am 2. Jänner 1752 schrieb Khevenhüller in sein Tagebuch, dass er zum ersten Mal nach seiner *Unpässlichkeit* bei Hof erschienen sei, beiden Herrschaften die Hand geküsst und ihnen seinen Dank ausgesprochen habe, da man sich während seiner Erkrankung mehrfach nach seinem Befinden erkundigt habe³⁹⁹. Als im Dezember des gleichen Jahres im Hause des Fürsten Khevenhüller ein Feuer ausbrach, wurde nach Bekanntwerden sofort von der Kaiserin ein Wagen gesandt, um Frau und Kinder abholen zu lassen. Auch für diese *Gnade und Attention* bedankte sich Khevenhüller mit dem *alleruntertänigsten Handkuss*⁴⁰⁰.

Der Herausgeber der Tagebücher, Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch, beschreibt in der Einleitung das Verhältnis des Fürsten zum kaiserlichen Paar in sehr eindrucksvoller Weise. Er habe jederzeit Zutritt zur Kaiserin gehabt und ihr nicht nur in Staatsgeschäften zur Seite gestanden, sondern es sei ihm auch erlaubt gewesen, seine eigenen familiären Angelegenheiten mit ihr zu besprechen. Selbst seine Kinder hätten ohne kaiserliche Erlaubnis keine Ehe eingehen dürfen. Aber auch die Kaiserin habe *in trüben Stunden* seinen Rat gesucht und ihm vor allem nach dem Tod des Kaisers ihre Sorgen anvertraut⁴⁰¹. Dieses gute Einvernehmen bestätigen die zahlreichen Eintragungen in den Tagebüchern des Fürsten, welche sein Erscheinen bei Kaiser oder Kaiserin mit einer

³⁹⁶ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 51(5. Mai 1745).

³⁹⁷ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 60f (27. Mai 1745).

³⁹⁸ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 2, 210 (10. Februar 1748).

³⁹⁹ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 3, 1 (2. Jänner 1752).

⁴⁰⁰ KHEVENHÜLLER, Tagebücher 3, 78f (10. Dezember 1752).

⁴⁰¹ KHEVENHÜLLER, Tagebücher, Einleitung, 95.

Abstattung des Handkusses wiedergeben. Hierbei fanden abseits jedes reglementierten Zeremoniells Begegnungen statt, bei welchen der Handkuss aus tief empfundener persönlicher Ergebenheit erfolgte.

Aus den Tagebüchern des Fürsten Khevenhüller erfahren wir aber auch, dass der zeremonielle Handkuss nicht nur am Hof üblich war, sondern auch auf anderer Ebene abgestattet wurde. Er erwähnte, im Jahre 1743 nach dem Tode seines Vaters die Herrschaft Weitersfeld übernommen zu haben. Anlässlich des Angelobungsaktes für die Wirtschaftsbeamten, Richter und Geschworenen – wohl einer abgeschwächten Form der erblichen Huldigung – wurde von den Anwesenden sowohl ihm selbst als auch seinem Sohn Hand oder Rock geküsst⁴⁰².

⁴⁰² KHEVENHÜLLER, Tagebücher 1, 136.

X. RESÜMEE

Aus den in Kapitel IV wiedergegebenen Darstellungen ist erkennbar, dass seit der Antike Kuss und Proskynese als Form der Präsentation von Gleich- oder Verschiedenrangigkeit der jeweils handelnden Personen verstanden wurde. Dazu war es vor allem nötig, dass diese Gesten im öffentlichen Raum stattfanden. Unter vier Augen hätten einige Worte genügt, um Rangunterschiede, die möglicherweise nicht akzeptiert werden konnten oder wollten, begreiflich zu machen. Nur durch die zeremonielle Inszenierung vor Publikum hatte es Sinn, eine Person durch den Kuss auf die Wange – wobei beide auf Augenhöhe verblieben – als gleichrangig zu präsentieren, während jener, der sich notgedrungen verbeugen, auf die Knie fallen oder sich sogar zu Boden werfen musste, um die Hand oder die Füße des Höherrangigen zu küssen, dadurch für alle augenscheinlich als Untergebener, Unterworferner oder jedenfalls geringer Geschätzter erkannt werden konnte.

Die Bedeutung von Niederwerfung, Kniebeugung bzw. Hand-, Knie- oder Fußkuss war seit jeher unbestritten. Diese Handlungen drückten vor allem Demut oder Unterwerfung aus, konnten aber auch eine Bitte nachdrücklich unterstützen oder Dank für eine erwiesene Gnade vermitteln. Zugleich war es klar, dass bei einer Umkehr der Rangordnung – wie in der von Homer geschilderten Szene dargestellt wird, als König Priamos sich vor dem eindeutig Niedrigeren, also vor Achilles, zu Boden wirft und ihm die Hand küsst – die Handlungsmöglichkeit des Anderen deutlich eingeschränkt wurde. Es war in diesem Fall eine unabdingbare Notwendigkeit, den Knienden sofort wieder auf Augenhöhe zu erheben und ihm die Ehre dadurch zu erweisen, dass seine Bitte auf keinen Fall abgelehnt wurde.

Diese bewusste Inszenierung von Handlungen, welche sowohl einem daran beteiligten als auch einem beobachtenden Personenkreis Rangunterschiede innerhalb einer Gruppe einerseits und die überhöhte Stellung des über diese herrschenden Potentaten anderseits verdeutlichen sollte, verdichtete sich im Laufe der Zeit zu jenem Zeremoniell, welches schließlich den gesamten Tagesablauf an Herrscherhöfen maßgeblich beeinflusste. Die jeweilige Selbsteinschätzung des regierenden Fürsten, Königs oder Kaisers bestimmte dabei den Grad der Differenzierung zwischen ihm selbst, ihn umgebenden Höflingen, Untertanen und jenen, welche den Hof in verschiedenen Missionen aufsuchten.

Neben den bereits aus der Antike erhaltenen Quellen ist es insbesondere das am byzantinischen Hof verfasste Zeremonienbuch, welches sehr genaue Einblicke in das dort übliche Zeremoniell vermittelt. Die Motive Kaiser Konstantins VII., einen diesbezüglichen schriftlichen Kodex zu verfassen, sind ebenfalls überliefert: Einerseits war er besorgt, die althergebrachten Bräuche des Kaiserzeremoniells könnten – aus welchen Gründen auch immer – vergessen werden, anderseits erachtete er dieses Zeremoniell als unbedingt notwendig, um die Stellung des Kaisers sowohl bei den Untertanen als auch gegenüber fremden Besuchern deutlich zu machen.

Ähnliche Beweggründe haben über ein halbes Jahrtausend später zur Anordnung Kaiser Ferdinands III. geführt, jene Zeremonialprotokolle zu erstellen, welche schließlich bis zum Ende der habsburgischen Monarchie den Leitfaden für einen geordneten Ablauf beinahe aller täglichen Ereignisse und Handlungen bei Hof bilden sollten. Auch hier ging es darum, die tradierten Vorschriften der höfischen Etikette nicht mehr und mehr zu vernachlässigen und damit der Stellung und dem Ansehen des Kaisers Schaden zuzufügen.

Beide Kodices wurden nach einem ähnlichen Muster geführt. Sowohl in Byzanz als auch später in Wien erfolgten die Eintragungen in einer tagebuchartigen Manier als chronologische Aufzeichnung aller Ereignisse, für welche ein zeremonieller Ablauf vorgesehen war. In den mittlerweile vergangenen beinahe 600 Jahren hatte sich das Zeremoniell allerdings bedeutend verändert. Die byzantinischen Kaiser, welche sich selbst als legitime Nachfolger der Herrscher im Römischen Weltreich verstanden, verlangten mit der größten Selbstverständlichkeit die totale Unterwerfung sowohl der eigenen Untertanen als auch ausländischer Diplomaten, welche den kaiserlichen Hof besuchten. Vollständige Niederwerfung gehörte dazu genauso wie das Küssen der Füße oder des Bodens unter den Füßen des Kaisers. Diese Vorgangsweise konnte im Westen nicht aufrechterhalten werden und blieb letztlich lediglich dem Papst vorbehalten.

Am Wiener Hof hatte sich in einer langen Tradition im Zeremoniell die so genannte „kniegebogene“ Reverenz, welche im Zuge von Audienzen meist dreimal ausgeführt werden musste, sowie der Handkuss durchgesetzt. Diese Geste konnte von allen Beteiligten als Zeichen der Ehrerbietung und Anerkennung der erhöhten Stellung des Kaisers und seiner Familie akzeptiert werden. Aus den Eintragungen in den Zeremoni-

alprotokollen ist ersichtlich, dass der Handkuss sowohl von Untertanen als auch von Repräsentanten anderer Herrscherhäuser geleistet wurde.

Vor allem im Rahmen der Erbhuldigungen scheint der die Zeremonie abschließende Handkuss durch die Vertreter der Stände ursprünglich ein wesentlicher und diesen bekräftigender Bestandteil des Huldigungseides gewesen zu sein. Im Gegenspiel der Kräfte zwischen Kaiser und Ständen ließen sich diese aber zuerst ihre Rechte und Privilegien bestätigen, ehe sie den Schwur leisteten und den demütigen Handkuss abstatten, eine Handlungsabfolge, welche gegenseitige Abhängigkeiten deutlich machte. Auch Maria Theresia wurde noch auf diese Art gehuldigt; nachdem diese aber im Zuge ihrer Staatsreformen die Stände weitgehend ausgeschaltet hatte, verzichtete ihr Sohn Joseph II. bewusst auf die Huldigung. Sein Bruder Leopold II. kam der Forderung nach neuerlicher Huldigung zwar nach, der Handkuss zur Bekräftigung des Eides wurde aber nicht wieder abgestattet; die Zeremonie fand ihren Abschluss lediglich mit einer Verbeugung der Ständevertreter.

Im diplomatischen Verkehr wurde dem Zeremoniell vor allem im Rahmen der öffentlichen Antritts- und Abschiedsaudienzen von Botschaftern besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Hier lag das Hauptaugenmerk auf der Darstellung der unterschiedlichen Stellung des Kaisers gegenüber jener anderer Potentaten, was auch in der vorgeschriebenen dreimaligen Reverenz und der Abstattung des Handkusses zum Ausdruck gebracht wurde. Welchen politischen Stellenwert der Handkuss in diesem Zusammenhang ebenfalls hatte, lässt sich vor allem aus jenen Eintragungen ablesen, die sich mit bewusst herbeigeführten Abweichungen von der geübten Etikette befassen.

Als der französische Botschafter im Herbst 1725 anlässlich seiner Antrittsaudienz die Bitte um den Handkuss für seine Begleiter verweigerte, war dies sicher ein deutlich sichtbares Zeichen dafür, dass die Spannungen zwischen dem Kaiser und dem französischen König auch nach dem formellen Ende des Spanischen Erbfolgekrieges nicht behoben waren. Ständige Kalamitäten mit Vertretern der Hohen Pforte, welche sich in regelmäßigen Abständen weigerten, die Reverenzen zu erweisen oder den vereinbarten Kuss des Mantelsaumes abzustatten, machten das schwierige Verhältnis zwischen Wien und Konstantinopel deutlich.

Im Jahre 1756 notierte Fürst Khevenhüller-Metsch in seinem Tagebuch, die Gattin eines spanischen Ministers habe der Kaiserin den Handkuss verweigern wollen. Man habe diesbezüglich sogar mit dem spanischen Hof verhandelt, wäre allerdings zu keinem Ergebnis gekommen, da man in Anbetracht der angespannten politischen Lage in Europa dort keine Verstimmung verursachen wolle. Einen Ausweg aus dieser etwas verzwickten Situation fand der Wiener Hof mit Hilfe einer Weisung des kaiserlichen Paares, künftig an „Fremde“ keinen Handkuss mehr zu erteilen, außer dieser würde als Gnade erbeten werden; die diplomatische Lösung eines vermutlich schon längere Zeit bestehenden Problems, welche sichtbar macht, dass der Handkuss im Rahmen des Zeremoniells nicht nur eine Geste der Herrscherverehrung, sondern auch ein Indikator für die Qualität diplomatischer Beziehungen war. In dieser Funktion hatte er allerdings offenbar bereits an Bedeutung so sehr verloren, dass es opportun erschien, in Hinkunft lieber darauf zu verzichten als zu Auseinandersetzungen Anlass zu geben.

Mit dieser Verfügung hatte der Wiener Hof auf die früher getroffenen Vereinbarungen mit den Botschaftern und Gesandten, im Zuge der öffentlichen Audienz um die Erlaubnis zum Handkuss zu bitten, verzichtet und überließ diese Entscheidung in Hinkunft den Audienzbesuchern selbst. Noch etwa zehn Jahre früher – anlässlich der Einrichtung eines eigenen Hofstaats für Erzherzog Joseph – war man selbstverständlich davon ausgegangen, dass Botschafter und Gesandte auch im Zuge von Audienzen bei dem jungen Thronfolger um den Handkuss bitten sollten⁴⁰³.

Als Zeichen der Ergebenheit blieb der Handkuss am Wiener Hof aber zunächst weiterhin üblich und wurde sowohl durch Mitglieder der Hofgesellschaft als auch durch dort erscheinende Bittsteller einerseits, auf Reisen auch von Honoratioren der jeweils besuchten Orte erstattet. An Geburts- und Namensfesten in der kaiserlichen Familie sowie anlässlich der großen öffentlichen Gala zu Neujahr war es üblich, dass die Hofgesellschaft sowie ausländische Botschafter und Gesandte ihre Glückwünsche verbunden mit dem Handkuss überbrachten. Noch im Jahr 1767 – anlässlich der Genesung Maria Theresias von ihrer schweren Erkrankung – erging eine lange Liste mit Namen jener Personen, welche in den darauffolgenden Wochen zum Handkuss erscheinen sollten. Auch den Kindern der Kaiserin wurde vor allem anlässlich bevorstehender Verehelichungen von zahlreichen zivilen und militärischen Amts- oder Würdenträgern, wie Of-

⁴⁰³ Siehe dazu Kapitel III.2.

fizieren der Garden oder Mitgliedern der Wiener Universität, der Handkuss abgestattet. Mit dieser Geste sollte offenbar die besondere Verbundenheit der Untertanen zum kaiserlichen Haus dokumentiert werden.

Erst nach dem Tod Maria Theresias setzte Joseph II. auch hier ein endgültiges Zeichen seiner Einstellung zum Zeremoniell im Allgemeinen und zum Handkuss im Besonderen. Er hatte ein anderes Verständnis vom Begriff der Kaiserwürde als jenes seiner Vorgänger; für ihn bedeutete diese nicht eine überhöhte Stellung für sich in Anspruch zu nehmen und dies auch zu zeigen, sondern für das Land und sein Volk zu arbeiten. Daher konnte er auf eine visuelle Veranschaulichung seiner Stellung durch Leistung von Reverenz und Handkuss verzichten und verordnete daher zu Beginn des Jahres 1787 die Abschaffung dieser Handlungen sowohl gegenüber ihm selbst als auch den Mitgliedern der kaiserlichen Familie. Damit war der Handkuss endgültig als Bestandteil des Zeremoniells am Kaiserhof obsolet geworden und wurde auch nach dem Tod Kaiser Josephs II. nicht wieder eingeführt.

XI. NACHWORT

Die Abschaffung des zeremoniellen Handkusses am Wiener Hof bedeutete nicht, dass diese Geste überhaupt nicht mehr zur Anwendung kam. Sie hatte längst den Weg in die Salons der sehr selbstbewusst gewordenen bürgerlichen Gesellschaft gefunden, sich aber dort im 19. Jahrhundert zum ritterlichen Handkuss als Zeichen von Respekt und Verehrung gegenüber der Dame gewandelt⁴⁰⁴. Die Einstellung zum Handkuss der Dame hat sich allerdings im Laufe der Zeit immer wieder verändert. So kann man in einem so genannten „Benimm-Buch“ aus dem frühen 20. Jahrhundert nachlesen, wie der Handkuss abzustatten ist, nämlich niemals im Freien und verbunden mit einer Verbeugung über die Hand der Dame, ohne sie zu drücken oder mit dem Mund zu berühren. *Übrigens ist diese kleinstädtische Sitte schon längst aus fast allen besseren Gesellschaftskreisen verbannt*⁴⁰⁵. Heute wird die präzise Ausführung des Handkusses an die Dame zwar in Tanzschulen noch häufig gelehrt, an sich wird diese Begrüßungsgeste aber wohl einerseits mit aller Ernsthaftigkeit ausgeführt, andererseits aber eher nachsichtig belächelt.

Was unterschiedliche Kussformen in zeremoniellem Zusammenhang betrifft, welche Art des Kisses also einem anwesenden oder zuschauenden Publikum die Position der Handelnden zueinander anschaulich machen soll, so hat vor allem das Medium Fernsehen es ermöglicht, dies besonders deutlich darzustellen und glaubhaft zu machen. Vor allem der „Bruderkuss“, welcher zwischen den Machthabern der Sowjetunion und deren Satellitenstaaten immer wieder ausgetauscht und demonstriert wurde, ist dafür ein anschauliches Beispiel. In jüngster Zeit ist auch der Kuss auf die Wange wieder in Mode gekommen und wird fernsehwirksam zwischen Regierungschefs vor allem der Staaten der Europäischen Union und der deutschen Bundeskanzlerin praktiziert, vermutlich auch deshalb, weil eine Frau diese Funktion ausübt. Jedenfalls sollte dies wohl Einigkeit und harmonisches Zusammenwirken zwischen den für das zuschauende Volk verantwortlichen Politikern zeigen. Die Glaubwürdigkeit aller dieser Gesten war immer und ist auch heute eine Frage der Interpretation durch die jeweiligen Beobachter.

Im päpstlichen und bischöflichen Audienzzeremoniell ist der Handkuss bzw. der Kuss des Fischerringes bis heute zwar vorgesehen, wird aber nur bedingt gehandhabt.

⁴⁰⁴ ZAKHARINE, Angesicht, 397.

⁴⁰⁵ HOHENECK, Der gute Ton, 53.

Für katholische Audienzbesucher bleibt er eher eine Selbstverständlichkeit, während der Papst in seiner Eigenschaft als Regierender des Vatikanstaates andersgläubige Staatsoberhäupter oder diplomatische Vertreter meist mit Händedruck begrüßt.

Eine Form des Handkusses wurde bisher noch nicht erwähnt, und zwar jener durch Bediente im privaten Haushalt. In der adeligen Gesellschaft war es seit jeher üblich, zahlreiches Personal zu beschäftigen; dies wurde vor allem vom vermögenden Großbürgertum des 19. Jahrhunderts gerne übernommen. Erst im 20. Jahrhundert, als einerseits die Bildungsmöglichkeiten für Kinder armer oder bürgerlicher Familien sich verbesserten und damit die Notwendigkeit „in den Dienst“ zu treten nicht mehr gegeben war, anderseits technische Neuerungen die Arbeit im Haushalt vereinfachten und damit die kostspielige Anstellung von Dienstboten weitgehend überflüssig machten, traten sukzessive an deren Stelle Dienstleister, die nur temporär den familiären Haushalt aufsuchen, wie Putzfrauen oder Handwerker. Ein Relikt aus jener Zeit der im Haus ständig beschäftigten Bediensteten wie Köchin, Stubenmädchen oder Diener ist die vor allem in Österreich bekannte Grußform „Küss`die Hand“, welche darauf schließen lässt, dass der Handkuss an Hausherren und -herrin durch das Personal tatsächlich abgestattet wurde.

Auf die Frage, inwieweit der Handkuss außerhalb der in dieser Arbeit hauptsächlich behandelten mitteleuropäischen Kultur heute noch gebräuchlich ist, kann hier nicht näher eingegangen werden. Abschließend möge aber noch ein Beispiel eigener Beobachtung in der dem europäischen Raum immer näher rückenden Türkei darstellen, dass diese Geste auch dort nicht unbekannt ist und bestimmte Aussagekraft hat: Mehrere Söhne besuchten ihre betagte Mutter und begrüßten diese mit einem Kuss auf die Wange; nach ihnen durften erst ihre Gattinnen nähertreten und der Schwiegermutter die Hand küssen, ein untrügliches Zeichen für die bestehende Rangordnung zwischen den Frauen einer Familie.

QUELLENANHANG

1.

Erster Anhang zum Protocollum Aulicum de anno 1759. Statuten des neu errichteten Maria Theresien-Ordens.

Wien, 6. Jänner 1759

ZA Prot. 27,fol. 394^r–395^v [in Auswahl]

[394^r Überschrift] Die denen großcreutzern und rittern des neu errichteten militarischen Maria Theresia ordens allergnädigst zugestandenen vorzüglichkeiten und allerhöchst beangenehmte statuten dieses erwehnten ordens, wie auch auf was arth und weise das titularfest desselben zum ersten mahl, und für das künfftige alljährlich an dem hierzu bestimmten allerglorreichsten nahmenstag ihrer kay(*serlich*) könig(*lich*) apostol(*ischen*) mayestätt als allerdurchleuchtigsten stifterin davon begangen werden solle betr(*effend*): Nachdem bereits voriges 1758(*igstes*) jahr, wie im hof ceremonial protocoll des mehren zu ersehen, der militarische Maria Theresia orden von ihrer may(*estät*) der kayserin königin als allerd(*urc*)hl(*euch*)tigsten stifterin errichtet worden, und s(*ein*)e röm(*ische*) kay(*serliche*) may(*estät*) das großmeisterthum dieses vortrefflichsten ordens allerhuldreichst zu übernehmen geruhet, auch bereits unterm 7^{ten} Martij gedachten 1758. jahrs durch die solemne aufnahme allerhöchst dero d(*urc*)hl(*euch*)tigsten herrn bruders des herzogs Carl zu Lothringen, gouverneur und capitaine general der österreich(*ischen*) Erb-Niederlanden, und des feld[394^v]marschallen grafen v. Daun nicht nur der anfang zu sothanen orden gemacht, sondern auch durch die nachhero erfolgte promotion dessen wachsthüm beförderet worden, bisanhero aber die statuten davon noch nicht zur vollständigkeit gediehen. So haben s(*ein*)e may(*estät*) der kayser den entwurff gedachter statuten dem ersten kay(*serlichen*) und könig(*lichen*) herrn obristen hofmeister grafen von Ulfeld allergnädigst mitzutheillen geruhet. Worüber derselbe dann nachstehenden allerunterthänigsten vortrag hinaufgegeben.

links: Vortrag über die allergnädigst beliebte mittheilung des entwurffs derer statuten, privilegien und vorzüglichkeithen des militar(*ischen*) Maria Theresia ordens, besonders den § 35, dann die einverleibung in das hof-protocoll betr(*effend*). Wien den 6. Jenner 1759.

Allergnädigster. Nachdeme eurer kay(*serlichen*) may(*estät*) gefällig gewesen, mit gehors(*am*)sten obristen hofmeistern den allerunterth(*änig*)st beygelegten entwurff derer statuten, prärogativen und vorzüglichkeithen des militar(*ischen*) Maria Theresia ordens allerg(*nä*d*(i)*gst mitzutheillen und ich denselben für allerhöchst beangenehmet ver-

muthet und [395^r] angesehen, mithin daß sothaner entwurff dem hof-protocollo einzuvorleiben seyn, der §phus 35 hingegen zur künftigen norma und beobachtung dem obristen cämmere kundgemachet werden solle.

So habe allergehorsamst ohnermanglet erwehnten §phum 35 dem obristen cämmere zur künftigen in achtnehmung und befolgung zuzustellen. Hinzumahlen aber zu beyleg- und einverleibung des erst angeführten entwurffs in das hof-protocoll das allergnädigste placet zur legalität erforderlich ist, als wird hierdurch unterthänigst gebetten, eure kayser(liche) may(estät) allerhuldreichst geruhen möchten, dasselbe allergnädigst beyzusetzen. Womit g.

links: Resol. cäsarea, placet, und der ordens canzler graf Kaunitz wird es zuschicken. Frantz.

ZA Prot. 27, fol. 396^v–399^v [in Auswahl]

[396^v] *links:* Antwortt des kay(serlich) könig(lichen) ersten obristen hofmeisters über vorangezohene nota des herrn hof- und staats canzlers.

Über den von s(eine)r excell(enz) dem herrn hof- und staats canzler dem obristen hofmeistern mizutheilen gefällig gewesenen entwurff derer statuten des löb(lichen) militär(ischen) Maria Theresia ordens, und sonder(lich) dererselben 35. und 49. artikuln, über welche die abzugebende äusserungen anzuverlangen beliebig gewesen, scheinen in betr(effend) des kayser(lichen) hof-ettiquets und ceremoniels folgende betrachtungen einige aufmerksamkeit zu verdienen, und zwar daß ein jedwederer hof sein besonderes etiquette, sowohl was das ceremoniale überhaupt als den rang des hof- und militär staats, und dererselben glieder nach ihrem aufhabenden caractere anbelanget, eingeführet und ausgemessen [397^r] habe, bey allen aber jene verfassung, die einmahl erwählet worden, um einem jeden seinen rang anzuweisen und festzusetzen, nach der hand allezeit bey behalten worden, ohne eine verfassung mit der anderen zu vermischen, inmaßen eine dergleichen abänderung ohne andere nach sich zu ziehen, einfolglich eine überschreitung der guten ordnung ohnfehlbahr viele andere unordnungen veranlasset, denen mit der zeit nicht leicht wiederum abgeholfen werden kan.

An einigen nordischen höfen wird der rang eines jeden mitglieds des staats und der hofstaat nach einem militär grad dergestalt ausgemessen, daß ein geheimer oder hof rath, präsident oder vice präsident, dann die beamte von einer gerichts- oder politischen stelle vom feldmarschallen an bis zum lieutenant rang vertheillet werden und die im gleichen rang der ancieneté folgen. Man ist aber dem [397^v] vernehmen nach am russisch

kay(*serlichen*) hof so weit in der entscheidung der hof-bedienten gegen das militare hinaufgerücket, daß der russischen kayserin may(*estät*) leibkutscher den obristenrang überkommen.

Die verfassung des kay(*serlichen*) hofs hingegen ist jederzeit dermassen eingerichtet gewesen, daß der rang bey hof nach denen politischen ehren stellen ertheillet worden, ohne jedoch dieserhalben das militare davon auszuschliessen, und es bestunde solchem-nach die hof-staat in denen unterschiedenen stuffen von obristen hofämtern, würck(*lichen*) und titular geheimen räthen, cammerherren, truchseß und knaben.

In dieser ordnung erscheinen dieselben jederzeit in publico bey allen ofent(*lichen*) funktionen, und ware folgsam niemahlen ein anderer rang am kay(*serlichen*) hof bekannt, dergestalten zwar, daß die fürsten selbsten, wann sie nicht [398^r] cammerherren oder geheime räthe gewesen, bey hof keinen rang gehabt.

Um nun aber auch das militare zu begünstigen und zu belohnen, wurden einige von de-nenselben zu cammerh(*ernen*), wann sie mit denen proben ihrer alt adelichen geburt aufzukommen vermöget, oder zu geheimen räthen benennet.

Der goldene vließ wurde vormahls zu jederzeit sowohl in dem politico als militari für die höchste belohnung angesehen. Es hat aber solcher dem ritter, wann derselbe weder geheimer rath noch cammerh(*err*) gewesen, keinen anderen rang als in die rathstuben eingehen zu dürffen bey hof zugeleget.

So wenig nun als vormahls ein anderer rang als der obangeführte bey der kay(*serlichen*) hof-staat bekannt gewesen, so wurden jedannoch hingegen, was die entreen anbelanget, bey verschiedenen gelegenheiten ein und andere mit dieser vorzüglichkeit begünstiget.

Aus diesem grundsatz haben diejenigen, so als knaben beym kay(*serlichen*) hof vorhin gestanden, das besondere [398^v] vorrecht erlanget, die audientzien bey ihrer kay(*serlichen*) may(*estät*) in der retirade für allezeit zu haben, wann sie auch keine cammerh(*errn*) worden.

Ingleichen wurde denen feldmarschallen gestattet, wann auch die übrige hof-staat im mantelkleid zu erscheinen gehabt, im campagnekleid in die rathstuben einzugehen, welches sonst nur denen reichsfürsten von alten häusern und dererselben cadeten vorbehaltten gewesen, wann sie zur aufwartung nacher hof gekommen.

Auf diesem fuß verbliebe es unter vorig kay(*serlichen*) regierungen, folg(*lich*) wann ein militaris, der einen rang und die entree besonders wegen seiner gemahlin ansuchte, so hatte derselbe entweder um die cammerh(*ernen*) oder um die geheime raths stelle nach maaßgaab seiner geburth ansuchen müssen. Andere militares aber, die sich blos bey

ihren regimentern oder commandi aufgehalten, hatten sich wenig um die ein- oder die andere hof/[399^r]ehren stelle bekümmeret, weil sie dadurch im militari keinen höheren rang, sondern nur solchen bey hof sich erwerben konten.

Als ihre may(*estät*) die kayserin königin bey antrettung dero regierung in einen schweren krieg verwicklet waren und das militare einigermassen zu begünstigen geruhen woltten, hatten zwar allerhöchst dieselben den rang bey dero hof-staat abzuändern nicht für gut befunden.

Um aber gleichwohlen dem militari ein mehreres ansehen zu geben, liessen sich ihre k.k. may(*estät*) allergnädigst gefallen, der samt(*lichen*) generalität die entree in die rathstuben, welche vorhin nur nebst denen feldmarschallen, auf die g(*ener*)alen der cavallerie, und feldzeugmeistern eingeschränket gewesen, allerhuldreichst zu gestatten, denen staabs- und oberoff(*zie*)rs aber bis auf den fähnrich inclusive den zutritt in das appartement allermildest zu erlauben, durch welch ersteres der [399^v] feldmarschall caractere und die demselben zugestandenen prärogativ mit jener des g(*ene*)ral wachtmeisters in der rathstuben gemein geworden, hingegen aber wohl geschehen, daß samt(*liche*) ober off(*zie*)rs den eingang in das appartement erlanget, um dadurch das militare zu distinquieren.

ZA Prot. 27, fol. 400^v–402^v [in Auswahl]

[400^v] Um nun die proposition zu beobachten, so wird erachtet, daß in die retirade nur die cammerh(*erren*) gehören, sodann aber in die rathstuben nur die großcreutz und nicht die rittern die entree haben solten, um zwischen diesen letzteren und der übrigen generalität einen unterschied zu beobachten, und erkennen [401^r] zu geben.

Anno 1757 geruheten ihre k.k. may(*estät*), nur alleine denen generalfeldmarschallen, welche cammerh(*erren*) oder geheime räthe sind, auch an denen mantelkleidtägen in uniform bey ofent(*lichen*) kirchgängen, processionen und festivitäten erscheinen zu können, zu verwilligen, welches auch nach der hand auf die frohnleichnahms processionen extendiret worden, jenen feldmarschallen aber, welche weder cammerh(*erren*) noch geheime räthe sind, wurde zwar auch die entree an mantelkleidtägen und sonst in die rathstuben und im appartement in jenem zimmer, wo ihre kay(*serlichen*) und könig(*lichen*) may(*estät*)tten selbsten spielen, auch verwilliget, bey ofent(*lichen*) kirchgängen, processionen und anderen hoffestivitäten aber, zu welchen denen geheimen räthen und cammerh(*erren*) zu erscheinen angesaget wird, zu cortegiren und sich mit denen cammerh(*erren*) und geheimen räthen zu vermischen, keineswegs erlaubt. Denen feld-

zeugmeistern, g(ene)rals der cavallerie, nicht minder denen [401^v] g(ene)ral feldmarschall lieutenants und g(ene)ral wachtmeistern wurden zwar auch die audientzien in der retirade zu bekommen und der eintritt in die rathstuben in ihren uniforms zugestanden, jedoch nur allein damahls, wann das mantelkleid nicht getragen wird, weilen an jenen tägen, wo im mantelkleid sich bey hof einzufinden angesaget wird, auch die cammerh(erren) und geheime räthe selbsten nicht ohne mantelkleid in besagte rathstuben eingehen dürffen, außer sie seynd cammerh(erren) oder geheime räthe, da sie dann an mantelkleidtägen in mantelkleidern mit cortegiren und denen processionen und der o-fent(*lichen*) communion mit beywohnen können, widrigen falls sie, wann sie keine cammerh(erren) oder geheime räthe sind, sich mit denenselben auch im cortegiren nicht vermischen dürffen.

Die feldmarschalle und übrige g(ene)rals haben, wann sie cammerh(erren) oder geheime räthe, ihrem rang nach diesem aufhabenden politischen würcken und nicht nach dem militar(ischen) wie [402^r] dann auch bereits anno 1719, da der prinz Eugenius hofkriegsraths präsident gewesen, ausgemachet und festgesetzt worden, daß, wann ein militaris einen hof-caractere zugleich begleitet [sic!], dieser jenem vorzuziehen wäre.

Solches enthaltet ebenfalls die obangezohene allerhöchste vorordnung de anno 1751 in gewisser maas in sich, da zwar denen sämt(*lichen*) generals, die noch den cammerh(erren) weder den geheimen raths caractere zugleich haben, die vorzüglichkeit allergnädigst ertheillet worden, daß sie denen cammerfesten oder im masquirten hofbalm, bey welchen nur sonst den obristen hofämteren, geheimen räthen und cammerh(erren) zu danzen erlaubt ist, ebenfalls beywohnen können, nach allen obristen hofämtern, geheimen räthen und cammerh(erren) aber gehen und dantzen sollen.

Daß die generals also, wann sie nicht zugleich geheime räthe und cammerh(erren) sind, sich mit diesen nicht vermischen, sondern denenselben nachgehen sollen, erhellet ob der [402^v] erst angeführten allerhöchsten verordnung de anno 1751, welche ihre may(estät) die kayserin königin noch voriges jahr bey gelegenheit der alljährlich zu begehen pflegenden procession und danckfest von erledigung der belagerung Wienns de anno 1683 mit der ausdrückung allergnädigst zu bestättigen geruhet, daß es in allem bey dem alten verbleiben solle.

Wien, 8. Februar 1759

ZA Prot. 27, fol. 406^r–407^r [in Auswahl]

[406^v] links: Antwortt des k.k. obristen cämmherers [auf eine Anfrage um seine Meinung zur Verleihung des Kammerherrenranges an die Ritter des Ma.Theresien Ordens]

Die vornehmste und weesentlichste prärogativ derer cammerh(erren) ist die gnade, wechselweis ihre k.k. may(estät)ten und derer d(urg)hl(euch)t(i)gsten herrschaften respee aller- und höchste personhen zu bedienen und infolge dessen allen ofent(lichen) functionen, wie ingleichen denen hof- und cammerfesten beyzuwohnen, dahero bey deren auswahl zuforderst auf den grad des adls und die qualitäten der familien gesehen wird, und ist bekannter massen unter der dermahlig glorreichesten regierung das neue reglement gemacht worden, vermög wessen für diese würde fast die nehmliche proben derer malteser ordens ritttern erforderd werden, von welchem statuto ihre k.k. may(estät) ohne sonderbahren motivis nicht zu dispensiren pflegen.

Eine weitere folge dieser prärogativ [406^v] ist die distinction des goldenen schlüssels und obschon die cammerh(erren), wann sie zur geheimen rath stelle gelangen, selben ablegen, so behalten sie doch in ihren titulaturen beständig jenen eines cämmherers bey.

Die entree, audientzien und das recht ihre may(estät)ten zu cortegiren, haben sie gleich denen geheimen räthen, nur daß sie diesen im rang weichen und im zurückbegleiten von ofent(lichen) functionen, da die botschafter, geheime räthe, feldmarschalle sich in der rathstuben rangiren, die cämmherer bis in die retirade als das innerste gemach eintreten, allda, wie man es zu nennen pfleget, spällier machen und darinnen auch die hand küssen dürffen, welche besondere distinction ebenfalls aus der gleich im anfang bemerkten ursach herrühret, weil sie nämlich die gnade geniessen, ihre dienste um ihrer may(estät)ten allerhöchste personhen zu verrichten.

Die cämmherer erscheinen an [407^r] denen bestimmten tägen wie die geheime räthe in mantelkleidern und tragen damahlen den goldenen schlüssel, dürfen sich auch des nemlichen privilegy gebrauchen, an dem ersten tag ihrer ankunft nebst denen zwey nachfolgenden und an jenem ihrer abreyse vom hoflaager in campagnekleidern in der rathstuben und retirade zu erscheinen und allda die hand zu küssen.

2.

Verzeichnis der Prärogativen und des Rangs der k.k. Kämmerer*Ohne Datum [1759]*ZA Prot. 27, fol. 408^v–411^v

[408^v] links: Verzeichnuß derer prärogativen und des rangs derer k.k. cämmereern.

1^{to} haben die cämmereer die ausnehmende vorzüglichkeit, s(*ein*)e may(*estät*) den kayser und die d(*urc*)hl(*leuch*)t(*i*)gsten könig(*lichen*) prinzen und erzherzoge könig(*lichen*) hoheiten allerhöchst und höchste personen in der cammer und in denen retiraden zu bedienen.

2^{do} verrichten sie auch ihre dienste bey der kayserin königin may(*estät*) und denen d(*urc*)hl(*euch*)t(*i*)gsten könig(*lichen*) prinzessinnen und erzherzoginnen könig(*lichen*) hoheiten in der ansag und anmeldung, haben anbey daselbsten den eintritt in das spiegzimmer und retiraden. Es werden

3^{tio} ihre kay(*serlichen*) und könig(*lichen*) may(*estä*ten) wie auch die d(*urc*)hl(*euch*)t(*i*)gste junge herrschaften von denen cämmereern bey ofent(*lichen*) tafeln nicht nur im vorschneiden und schenken, sondern [409^r] auch, wann nach dem ersten drunck die botschaftern und sodann der herr obrist cämmerer, der anderte herr obrist hofmeister, der herr ajo und der erzherzog(*liche*) herr obrist hofmeister sich retiriren, in reichung des handtüchels, haltung des huths und rückung des sessel bedienet.

4^{to} wartten nicht nur der dienstcämmerer, sondern auch alle übrig anwesende cämmereern bey reichs- und böheim(*ischen*) belehnungen mit denen geheimen räthen im mantelkleid coram throno auf und werden denen abweesenden erbämtern substituirt.

5^{to} haben die cämmereer die gnade, die d(*urc*)hl(*euch*)t(*i*)gsten könig(*lichen*) prinzessinnen und erzherzoginnen, welche noch mit keinem ob(ersten) hofmeister versehen sind, oder aber wann derselbe sich abweesend befindet, bey ofent(*lichen*) kirchendiensten, processionen und tafelgängen zu bedienen.

6^{to} haben sie den eintritt in die rathstuben nebst der vorzüglichkeit, die audientzien in denen retiraden [409^v] zu erlangen. Es finden sich

7^{mo} die cämmereer an denen bestimmten tägen, maßen ihnen zu allen ofent(*lichen*) hof-functionen die ansage beschiehet, im mantelkleid wie die geheimen räthe, ein, begleiten überall ofentlich mit und weichen niemanden außer denen geheimen räthen, tragen auch den goldenen schlüssel, wogegen vermög allerhöchster verordnung de anno 1751 die

g(ene)rals zwar in ihren uniforms an diesen tägen erscheinen, aber nicht cortegiren können, und die geheime räthe oder cämmrerer zugleich sind, wann sie cortegiren wollen, im mantelkleid erscheinen müssen.

8^{oo} genießen die cämmrerer das besondere vorrecht, daß sie bey ofent(*lich*) vollzohener zurückbegleitung, da die botschafter, geheime räthe und feldmarschalle und die übrige generals in der rathstuben rangirter verbleiben, sie bishinein in die retirade voraus cortegiren und daselbst, wie man zu sagen [410^r] pfleget, spällier machen, auch an denen gala tägen allda den handkuß abstatten.

9^{no} dürffen sich die cämmrerer eben das privilegy wie die geheime räthe gebrauchen, daß sie den ersten tag ihrer ankunft nebst denen zwey folgenden, nicht minder an jenen ihrer abreys vom hof laager in der rathstuben und retirade an einem mantelkleidtag in campagnekleidung erscheinen können.

10^{mo} empfangen sie am grünen Donnerstag die ofent(*liche*) communion und dann am äscher Mittwoch die einäscherung, sich unmittelbahr an die geheime räthe anschließend.

11^{mo} werden sie zu allen hof- und cammerfesten sowohl masquirt als unmasquirt eingelassen und haben die freyheit, bey selbigen zu dantzen. Dahingegen denen g(ene)rals, die weder geheime räthe noch cämmrerer sind, zufolge allerhöchsten reglement de anno 1751 bey derley hoffestinen zwar zu erscheinen, aber erst nach [410^v] denen cämmrerern zu dantzen erlaubet ist.

12^{mo} ist allemahl ein cämmrer commissarius zu abhollung derer botschafter zu denen ofent(*lichen*) audientzien, wobey derselbe mit denen 3 ersten obristen hofämtern den botschafter bis in das audienz zimmer bey hof begleitet und während der audienz darinnen gegenwärtig verbleibet.

13^{tio} haben derer cämmrerern gemahlinen das vorrecht, bey ofent(*lichen*) funktionen und processionen, auch gleich nach denen geheimen raths frauen mit denen hofdames zu gehen.

14^{to} haben die cämmrerer ihre 6spännigen gala equipagen zu denen ofent(*lichen*) botschafters einzügen abzuschicken, welches denen g(ene)rals, so keine geheime räthe oder cämmrerer, nicht zu thun erlaubet ist, und haben sie auch hiebey den rang gleich nach denen geheimen räthen, welche derenselben gemahlinnen bey botschafter festinen en [411^r] ceremonie und sonst in der stadt nach denen geheimen raths frauen geniessen.

15^{to} haben die cämmrerer gleich nach denen geheimen räthen, wann sie in commissionen mit g(ene)rals zusammen kommen, die weder geheime räthe noch cämmrerer sind, nach

maaßgaabe bereits mehr angeführten reglement de anno 1751 die rechte hand sammentlich, und die linke hand die generals einzunehmen.

16^{to} ist bisanhero die würdigkeit und hochschäzung des cämmere charactere solcher gestalten jederzeit vorzüglich beehret worden, daß, wann sie auch geheime räthe nach der hand worden, sie allemahl den cämmere titul mit beygeföhret.

17^{mo} daß solchernach und schlüsslich eben aus der ursach, weil, wie eingangs angeführt worden, die cämmere die allerhöchst- und höchste herrschaften persönlich zu bedienen haben, bey deren auswahl zuforderst auf den grad des adels und die qualitäten der familien gesehen wird, also zwar, daß unter dermahlig *kay(serlich)* und *könig(lich)* allerglorreichsten [411^v] regierungen das neue reglement festgestellet worden, vermög wessen für die cämmereis würde fast die nemliche proben derer malteser ordens rittern erforderet werden, von welchem statuto ihre *kay(serlichen)* und *könig(lichen)* may(*estä*)ten ohne sonderbahren motivis nicht zu dispensiren pflegen.

3.

Antrittsaudienz des venezianischen Botschafters

Wien, 22. April 1733

ZA Prot. 15, fol. 188^v–194^v

[188^v] links: offent(lich)e 3 audienzendes venetian(ische)n herrn bottschaffters Marci Foscarini.

Nachdeme iro kay(*serlich*)e may(*estät*) dem gestrigen tages eingezogenen neuen venezian(ische)n bottschaffter, herrn Marco Foscarini, zu gehabung seiner 3 offent(*liche*)n audienzen den heutigen vormittag allergnädigst bestimmet, und zu solchem ende dero Cammerern herrn Joannem Basilium à Castelvi [189^r] graffen v. Cervellon als audienz commissarium ernennet, als ist selbten nach geendigtem geheimen rath allergnädigst befehliget worden, den herrn bottschaffter mit dem in dem inneren burgg-hoff sambt vier kay(*serliche*)n leib-laggeyen zur bedienung, dan dem and(er)e n in dem äussern hoff in bereitschafft gestandenen 6-spännigen audienz-wagen abzuholen und naher hoff zu führen.

Zu solchem ende nun fuhre obged(achte)r kay(*serliche*)r audienz commissarius unter vortrettung seiner in galla bekleydeten livreé bedienten mit besagten kay(*serliche*)n hoff-wägen nach der wohnung des herrn bottschaffters, in welche der erstere wagen eingefahren, der and(er)e aber vor derselben haltend geblieben. Am ende der stiegen wurde der herr audienz-commissarius von denen livreé bedienten, officiren und gentilhuomini des bottschaffters, am [189^v] mitte derselben aber von ihme selbsten empfan-gen, und mit gebung der rechten handt in dessen retirade unter vortrettung des bottschaffter(*liche*)n gefolges, begleitet.

Als sie nun aldort sich eine kleine weille auffgehalten, gienge mann auff erst besagte arth und ordnung wiederumb hinunter, und sezte sich der herr bottschaffter, nachdeme die thür von denen kay(*serliche*)n leib-laggeyen geöffnet worden, zum ersten in den erstern audienz wagen, und zwar oben, nach ihn aber der kay(*serlich*)e audienz commissarius unten an, und fahrete man hierauff auff folgende weiß nach der kay(*serliche*)n burg:

1mo fuhre der kay(*serlich*)e ordinari mit 6 pferden bespante hoff-wagen, worinnen des herrn bottschaffters legations-secretarius lincker, rechter handt aber der junge cav(alie)re Morosini sassen.

2do giengen des herrn audienz[190^r]commissarii und des herrn bottschaffters livreé be-dienten vorauß, alle in kostbahrer galla.

3to der erstere kay(*serlich*)e 6spännige audienz wagen, worinnen der herr bottschaffter und der herr graff Cervellon gesessen.

4to giengen des herrn bottschaffters pages zu fuß, welche sonst, wan die audienz ausserhalb der stadt pahsiret, zu reithen pflegen.

5to komme der lähre leib-wagen des herrn bottschaffters.

6to zwey corteggio wägen, in deren einen des alhiesigen herrn cardinalens und erzbischoffens eminenz, in den andern aber des päbstlichen herrn nuntii gentilhuomini und officiers gesessen.

7mo und schließ(*liche*)n folgten die übrige 3 wägen des herrn bottschaffters, in welchen sich dessen edlleuthe und officiers befanden.

Als nun dieser so geordnete zug in der kay(*serliche*)n burg angelanget, stunde das aldort befindliche corpo des leib regi(*me*)nts in gewehr, und der erstere kay(*serlich*)e audienz - wie [190^v] auch des herrn bottschaffters lärer parade- und leib-wagen fuhren über die auffzieh-brucken in den von andern wägen außgelährten innern burgg-hoff, die übrige aber seynd herauß haltend geblieben. Ohnweit der breiten stiegen besagten hoffs wurde die wagen thür von denen kay(*serliche*)n leib laggeyen geöffnet und nachdem aldort der kay(*serlich*)e audienz-commissarius zum ersten, nach ihm aber der herr bottschaffter außgestiegen, wurde dieser von dem kay(*serliche*)n cammerer herrn graffen v. Brandeis - welcher wie gestern beym einzug also auch anheut bey der offent(*liche*)n audienz die vices des kranck gelegenen herrn obr(iste)n hoff marschalls auff allergnädigst kay(*serliche*)n befehl vertreten hat - fast am ende besagter stiegen empfangen. Alle livréé bediente, officiers und edlleuthe giengen über mehr gemelte treppe – so von unten an biß nach der 1ten kay(*serliche*)n ante cam(er)a mit denen härtschiern und trabanten garden [191^r] spalier-weiß besetzt ware – vorauß, und der angesezte hoff marschall gienge dem herrn bottschaffter zur rechten, zur lincken aber der kay(*serlich*)e audienz-commissarius, biß selbte zum eingang der ritterstuben gelangten.

Alda wurde der herr bottschaffter von dem kay(*serliche*)n herrn obrist hoffmeistern graffen von Sinzendorff empfangen und bis zur ersten ante camera also begleitet, daß ihm erdeuter herr obrist hoffmeister zur rechten, zur lincken der herr graff v. Brandeis, vorauß aber allein der kay(*serlich*)e audienz-commisarius gienge.

Beym eintritt in die erste ante camera bewillkombte den herrn bottschaffter der [*einge-fügt*: kay(*serlich*)e] herr obrist cammerer graff v. Cobenzl, und führte selbten an seiner lincken handt gehend biß zur zugethanen thür der rathstuben, nachdem der kay(*serlich*)e herr obrist hoffmeister des herrn bottschaffters rechte, der herr graff v.

Cobenzl die lincke hand behalten, und der herr graff v. Brandeis mit dem herrn graffen v. Cervellon ihnen [191^v] vortrettend auch dessen rechte hand genohmen hatte.

Vor erst besagt-geschlossener thür der kay(*serliche*)n rath-stuben seynd sie insgesamt, außgenohmen der kay(*serlich*)e obrist cammerer, stehn geblieben, welcher sich zu i(hre)r kay(*serliche*)n may(*estät*) hinein begeben und den herrn bottschaffter angesagt hat. [links: bey ihro may(*estät*) dem kayser] Als nun allerhöchst ged(acht)e selbte sich, mit dem mantl-kleyd angethan, und zwar â sinistris des am tisch befind(*liche*)n lähn-sessels stehend, befunden, hat der herr obrist cammerer die thür völlig öffnen und den herrn bottschaffter eintreten lassen, er aber hat sich für seine person zur thür der kay(*serliche*)n rath-stuben gestellet.

Währenden eintretens machte der herr bottschaffter gegen ihro kay(*serlich*)e may(*estät*) drey verschiedene knye biegende reverenzen, bey welch mitlerer allerhöchst selbte den hut in etwas gerucket haben, und näherte sich mit ohnbedecktem haubt zu ihro kay(*serlich*)e may(*estät*) auff die bühne, alwo er bey überreichung [192^r] deren credentialien seine rede gethan, welche ihme von der allerhöchsten person selbsten mit kurzen worten beantwortet worden.

Nach volbrachter audienz hat sich der herr bottschaffter allerunterthänigst ausgebetten, daß seine gentilhuomini zum kay(*serliche*)n handkuß gelassen werden möchten, zu welchem dan auff allergnädigste gewilligung, bey stäts offen gelassener thür, der junge cav(alie)re Morosini und der venetian(*isch*)e legations secretario gekommen, und seynd nach solchen erstens sie, dan auch der herr bottschaffter mit machung knye biegender reverenzen – bey welch mitlerer ihro may(*esät*) den hut abermahlen gerucket – ohnbedeckter abgetreten, und ist selbter sodan von der rathstuben an biß zur thür der ersten ante camera, wo mann auff den contralorgang gehet, von obernenten dreyen hoff-ämbtern und dem kay(*serliche*)n audienz commissario begleitet worden.

[192^v] Als er nun auß der kay(*serliche*)n ante cam(er)a – alwo sich der kay(*serlich*)e obrist hoffmeister und obrist cammerer beurlaubet hatten – ausgetreten, führten ihn, unter vortrettung deren bedienten, der angesezte obrist hoff marschall und der audienz commissarius auff ihro may(*estät*) der regierenden kayserin seithen durch die mit trabanten spalirte wacht-stuben, und ihro may(*estät*) der kayserin obrist hoffmeister fürst von Lobkowitz empfienge den herrn bottschaffter in mitte der warth-stuben, führte auch selben, nachdeme sich der herr graff v. Brandeis als angesezter hoffmarschall alda beurlaubet hatte, nebst dem audienz commissario in das erste vor-zimmer oder sala bis zur

zugemachten thür des audienz-zimmers, alwo er ihn in etwas stehen lassen, und immit-tels bey iho may(*estät*) angesagt hat.

[193^r] links: bey iho may(*estät*) der kayserin] Nachdeme nun sich iho may(*estät*) die kayserin unter den baldachin zur seithen des iho zur rechten am tisch gestandenen lähnsessels auf einem alda außgebreitteten persian(*ische*n) teppich gestellet, die kay(*serlich*)e hoff-dames auch von der thür des spiegel-zimmers bis zur thür des au-dienz-zimmers in einer zeill herabwerts sich rangiret hatten, ist der herr bottschaffter von dem herrn obrist hoffmeister herein geführet und die thür des audienz-zimmers völ-lig offen gelassen worden. In hinein gehen machte er die 3 gewöhn(*lich*)e reverenzen, bey welchen sich iho may(*estät*) in etwas geneiget haben, und salutirte in vorbey gehen das ihme lincker hand gestandene hoch adeliche frauenzimmer, tratte so dan bis zum ranfft oder saum des teppichs, alwo er mit ohnbedecktem haubt – obschon iho may(*estät*) ihme zum auffsetzen das zeichen gegeben – [193^v] seine rede volführte und das creditiv von dem senat überreichte.

Ihro may(*estät*) die kayserin haben ihme in allerhöchster person hierauff geantwortet und all-übrigens wurde mit dem handkuß deren edlleuthen, auch im zurück gehen und abweichen wie bey iho may(*estät*) dem kayser ganz gleichformig gehalten.

Nach der auch alda volbrachten audienz ist der herr bottschaffter von dem kay(*serliche*n audienz-commissario allein – massen sich der kayserin obrist hoffmeister in der warth-stuben, alwo er ihn empfangen, albereits beurlaubet hatte – zum verwittib-ten kay(*serliche*n hoff geführet worden, alwo ihn an dem gängl der capellen selbigen hoffs iho may(*estät*) der verwittibten kayserin obrist kuchlmeister graff Otto Ferdinand v. Hohenfeld complimentiret und selben nebst dem kay(*serliche*n audienz commissa-rio – welcher an diesem hoff des herrn bottschaffters rechte handt behalten hat – die stiegen hinauff durch die mit härtscieriñ und trabanten spalirte wacht-stuben [194^r] bis in das wart-zimmer begleitet hat. *links:* bey der verwittibten kayserin Amalia may(*estät*)] Aldorten ist er von iho may(*estät*) der verwittibten kayserin obrist hoff-meistern graffen v. Paar empfangen und von selbigem â dextris dem kay(*serliche*n au-dienz commissario unter vortrettung des herrn obrist kuchlmeisters auff eben selbige arth wie bey der regierenden kayserin may(*estät*) zur audienz geführet worden, wobey mann auch all-übrigens auff gleichen fuß gehalten hat.

Unterdessen seynd der kay(*serlich*)e audienz wagen und des herrn bottschaffters parade-wagen in dem von andern wägen völlig ausgelährten innern platz der amalischen burgg eingerucket, und der andere kay(*serlich*)e hoff-wagen ist sambt denen übrigen herren

bottschaffters, cardinal erz-bischoffs und päbst(*liche*)n nuntii dazu abgeschickten corteggio-wägen heraußen stehend geblieben.

Nach volbrachter audienz ist der herr bottschaffter durch die warth-stuben von dem herrn obrist hoffmeister bis ad locum receptionis, von dem [194^v] kay(*serliche*)n audienz commissario und besagten herrn obrist kuchlmeistern aber durch die wacht-stuben und breite stiegen hinab bis zum wagen begleitet worden, alwo schließ(*liche*)n der herr bottschaffter mit dem herrn graffen Cervallon in der innern burgg, dessen edl-leuthe aber und corteggio-officiers ausserhalb derselben eingesessen und nach des herrn bottschaffters quartir zuruck gefahren seynd.

4

Beschluss an Fremde den Handkuss nicht mehr zu erteilen.

Wien, 24. Jänner 1756

ZA Prot. 25, fol. 283^r–284^r

[283^r] links: allerunterthänigster vortrag des gehorsamsten obristen hofmeister amts.

Die allerehrerbiethigste erbittung der allergnädigsten schrifft(*liche*)n beangenehmung, daß behörig kund zu machen, welchergestalten in zukunfft keine fremde mehr zum handkuß gelassen werden würden, es wäre dann, daß sie [283^v] es sich zur gnade ausbäthen, um sothane allerhöchste willens meynung ad protocollum vorzumercken betreffend. Wienn, 24ten Jenner 1756

[283^r] Allergnädigster kayser und herr herr!

Nachdem eur kay(*serlich*)e may(*estät*) allergnädigst mündlich zu entschliessen geruhet, daß behörig kund gemachet werden solle, welchergestalten allerhöchst dieselben in zukunfft keine fremde mehr zum handkuß lassen würden, es wäre dann [283^v] daß sie es sich zur gnade ausbäthen.

Als hat man hierüber die allergnädigst schriftliche beangenehmung sich an seiten dero allergehorsamsten obristen hofmeister amts zur legitimation allerehrerbiethigst hiemit auszubitten, um einestheils diesen allerhöchsten entschluß pro regula dem hofprotocollo einzuverleiben, anderentheils aber denselben auch dem obristen hofmarschallen mitels decreti zu eröfnen. Zu fürwährenden kay(*serliche*)n allerhöchsten hulden und gnaden sich anbeynebens in allertieffester erniedrigung empfehlend.

links: Resolutio Caesarea Placet. Frantz.

links: allerunterthänigster vortrag des gehorsamsten obristen hofmeister-amts in eodem materia, ut supra.

Allergnädigste kayserin königin und frau frau!

Eur kay(*serlch*)e könig(*lich*)e may(*estät*) ist allergnädigst gefällig gewesen, den mündlichen entschluß zu fassen, daß behörig kundgemachet werden solle, welchergestalten allerhöchst dieselbe in zukunfft keine fremde mehr zum handkuß lassen würden, es wäre dann daß sie es sich zur gnade ausbäthen. Wie zumahlen nun aber dieser allerhöchste entschluß an seiten dero gehorsamsten obristen hofmeister-amts nicht nur dem obristen hofmarschallen mitels decreti zu eröfnen seyn wird, sondern auch dem protocollo pro regula einverlebet werden muß, als hat man [284^r] hierüber die allergnädigst schriftliche beangenehmung zur diesseitigen amts legitimation sich damit allerehrerbiethigst

erbitten sollen. Zu fürwährender kay(*serliche*)n könig(*liche*)n allerhöchsten hulden und gnaden sich anbeynebens in aller-tieffester erniedrigung empfehlend

Links: Resol. Caes. Reg^a Placet.

Notandum: daß diese beede allerunterthänigst hinaufgegebene und allergnädigst
beangenehmte vortrage in originali circuliret.

5

**Anfrage des Obersthofmeisteramtes an den Kaiser zum bevorstehenden Besuch
des regierenden Herzogs zu Würtemberg.**

Wien, 20. April 1757

ZA Prot. 26, fol. 49^v–53^r [in Auswahl]

[49^r] links: allerunterthänigster vortrag des gehorsamsten obristen hofmeister-amts die ankunfft des regierenden herrn hertzogs von Württemberg und was diesfahls mit dem hertzog(*lich*) württembergischen regierungsrath Rentz vorgefallen, betreffend. Wienn, den 20ten aprilis 1757.

[50^r] Nota. Weilen bei ankunft des herztzogen von Wirttemberg die nachfrag sich er-eignen könnte, was für ein ofent(*liche*)s ceremonial die regierende reichsfürsten von alten häußern an dem kay(*serliche*)n hof fordern könnten, so hat man für nöthig befunden, diesfahls die ältern protocolla nachzusehen, und findet sich, daß bis anno 1664 die reichsfürsten nur privat audientzien bey ihrer may(*estät*) dem kayser gehabt haben. Wie dann im besagten jahr, allwo der hof auf dem reichs-tag zu Regenspurg zugegen ware, eben noch einige geistliche reichsfürsten sich mit dergleichen privat audientzien begnü-get haben, bis daß der berühmte bischof zu Münster Christoph Bernhard von Bahlen sich am laden geleget und zum ersten mahl aufgeworfen, daß, weilen in ihrer may(*estät*) des kaysers Leopoldi capitulation wäre vorgesehen worden, daß deren churfürsten botschafter denen fürsten in persohn vorgehen sollen, diese aber solches nicht zugeben, und wenigstens dergestalt wie die churfürst(*liche*)n botschafter mit dem empfang und entge-gengehen tractiret werden möchten, sonsten aber kein regierender fürst mehr an den kay(*serliche*)n hof kommen wollen, solches dem kay(*serliche*)n obristen hofmeistern fürsten v. Portia förmlich erklären und derowegen ein anbringen an kay(*serlich*)e may(*estät*) übergeben lassen.

[50^v] Da es nun damahls auf dem reichs-tag um einen entschluß zu thun ware, um ge-gen den türckhen die nöthige gegenwehr zu stande zu bringen, so hat der kay(*serlich*)e hof endlichen wegen eines mehreren tractaments der regierenden fürsten mit dem ent-gegen gehen und begleithen nachgegeben und demselben gnädigst eingewilligt.

ZA Prot. 26, fol. 51^v–52^r [in Auswahl]

[51^v]... habe [*ich*] ersehen, daß die intention des hertzogen dahin gehet, wie die worthe lauten, zu wissen, ob man ihn hier auf die arth empfangen würde, wie es denen reichs-fürsten von denen alten häußern nach ihren prärogativen gebührte, und eben deswegen

kein reichsfürst hier sich mehr eingefunden, weil man ihnen diese prärogativen und ehrenbezeugungen schon geraume zeit nicht gestatten wollen. In was diese ehrenbezeugungen bestunden, ware in der depesche nicht ausgedrucket [52^r] ausgenohmen daß der hertzog sich anfragte, ob er die gnade haben würde mit ihrer kayser(*liche*)n may(*estät*) ofentlich zu speisen?

ZA Prot. 26, fol. 53^r [in Auswahl]

[53^r] Letztlich fragte sich besagter Renz an, ob der hertzog würde ihrer may(*estät*) dem kayser die hand küssen müssen?

Da mir eben nicht bewußt ware, ob alle die reichsfürsten zu Franckfurth und er der hertzog selbst in der umkreys des hofs von Franckfurth dieser schuldigkeit nachgekommen seyn, so habe ich mich begnügt ihme zu antwortten, daß meines wissens von denen reichsfürsten, die devot zu seyn sich angelegen seyn liessen, es keiner unterlassen hätte.

6.

Die Erbhuldigung Kaiser Karls VI. in Prag

Prag, 4. September 1723

ZA Prot. 12, fol. 209^r–218^r

[209^r] links: Actus der könig(liche)n böhmischen allgemeinen erb-huldigung und zugleich vorgegangenen landtags-proposition.

nachdem ihro kay(serlich)e und könig(lich)e cathol(isch)e may(estät) denen treu gehor(sam)sten ständen dero erb-königreichs Böheimb per patentes allergnädigst anbefohlen haben, daß sie auff den heutigen tag des morgens frühe umb 7 uhr allhier in der königl(iche)n residenz-statt Prag, an dem gewöhnlichen orth auff dem Prager-schloß, gewiß und ohnfehlbar erscheinen und die gewöhnliche erb-huldigung – wie aus ihro gnädigsten proposition die gehorsambste stände ferner vernehmen würden – leisten und darauff am 5ten und 8ten currentis beyden könig(lich)en crönungen gehor(sam)st beywohnen sollen.

So seynd allergnädigst anbefohlener massen heuthe frühe umb 7 uhr auff das gewöhnliche läuten mit der grossen und S. Sigismundi genannten glocken in der schloss- oder hauptkirchen [209^v] S. Viti , welches umb 6 uhr angefangen worden, nicht allein die treu-gehorsamste landstände des königreichs Böheimb, sondern auch und auf ansagen der cammer- und hoff fourire die hoff-cavalliren und ministri, alle entweder in gespitzten mantel-kleydern mit reichen bändern, weilen ob dieser solennen function wegen galla gewesen, oder wenigstens in andern gefärbten mänteln, in großer und solcher anzahl bey hoff erschienen, dass die inner- und äußere anti-cammeren, wie auch die große ritter-stuben angeführt worden.

Hierauf etwas vor 9 uhr begaben ihre kay(serlich)e und könig(lich)e may(estät) sich aus dero zimmern über den langen schloss-gang in besagte schloss- oder haupt-kirche S. Viti in dero kay(serlich)es und könig(lich)es oratorium in folgender ordnung:

1mo giengen die kay(serlich)en edlknaben [210^r]

2do die herrenstände, und zwar die hoff- und land cavallire vom herren- und ritter-stand inclusive der kay(serlich)en cammerern, wie auch geistliche promiscuè.

3to die geheime räthe, ihrem rang nach, hinter welchen zu letzt gienge herr Johann Donat fürst von Trautson, kay(serlich)er obrister hoffmeister.

4to herr Johann Joseph graff von Waldstein, obrister erbland marschall im königreich Böheimb, mit dem blossen ordinari kay(serliche)n hoffscherdt.

5to ihre kay(*serlich*)e und könig(*lich*)e may(*estät*) in einem schwarz gespitzten, mit goldenen borten verbrambten mantel-kleyd mit reichen bändern, in einem schwarzseydenen wammesl mit goldenen blumen, und umb den hals den ordinari Toison angelegter, auff dero allerhöchstem haupt aber auff dem huth eine rothe, so genannte [210^v] imperial-feder habend, unter auffwartung zu dero beyden seithen der härtschierer und trabanten.

6to gienge hinter iro kay(*serlich*)en und könig(*lich*)en may(*estät*), jedoch mehr zur lincken seiten, herr Sigmund Rudolph graff v. Sinzendorf, kay(*serlich*)er obrist cammerer.

7mo herr Leopold graff von Herberstein, kay(*serlich*)er leibgarde härtschiern-haubtmann.

8to der angesezte trabanten haubtmann herr graff v. Althaan.

Als nun ihre kay(*serlich*)e und könig(*lich*)e may(*estät*) in dero besagtes oratorium, welches einwerts mit rothem damast ausspalliret ware, und an den vordern orth, wo iro may(*estät*) nieder knyeten, gewöhnlicher massen ein gelbes goldstück in die kirche herab hienge, gekommen, da legte der herr obriste land marschall das blosse schwert auff ein daselbst gestandenes, mit rothem sammet bedecktes tischel, neben iro may(*estät*) huth, und begabe sich durch die neben-thür des oratory lincker hand auff den langen gang, auff welchem [211^r] nebst denen kay(*serlich*)en herrn ministris der herr erz-bischoff zu Prag mit dasigem dohm-capitul und anderen infulirten prälaten dieses königreichs Böheim, wie auch die übrige iro may(*estät*) vorgetrettene herrnstände, so viel ihrer alda raum hatten, stehn verblieben, die andere aber sich hinunter in die kirche begaben und daselbst wie ihre kay(*serlich*)e und könig(*lich*)e may(*estät*) dem von dem herrn Carl Dominici Rzeciczky, der könig(*lich*)en haubt-kirchen St. Veit ob dem Praeger-schloss prälaten und dohm-dechanten de spiritu sancto gehaltenen gesungenen heyligen ambt beywohneten, vor welchem heyl. ambt von gleichgedachtem herrn dohm-dechanten das veni sante spiritus intoniret und darauff von der kay(*serliche*n music geantwortet, unter dieser iro may(*estät*) das evangeli-buch durch einen der herrn canonorum von St. Veit zu küssen, nicht minder nach dem offertorio das incensum, dan unter dem Agnus Dei [211^v] das pacificale zu küssen, annebst das aspersorium, worbey jedesmahl der kay(*serlich*)e ceremonarius Franz Nollarn v. Nollenstein vorgetreten, gegeben wurde.

Nach geendigtem kay(*serlich*)en meß-ambt erhube der herr obriste land marschall von besagtem tischel das blosse schwerdt, und begaben ihre kay(*serlich*)e und könig(*lich*)e

may(*estät*) sich in vortrettung dessen wie auch dero gesamten ständen, nicht minder in begleitung obged(*achte*)r herren hoff ministrorum und gewöhn(*liche*)r auffwartung dero leib-garde zu beyden seithen, über den grossen und herrlich gezierten saal, dessen eingang aller orthen, zu abhaltung des dahin nicht gehörigen volcks, mit genugsamen schloss-thorr-schützen und commissarien vom land besetzt ware, in die mit schönen niederländischen tappezereyen aus-spallirte land-stube, in welcher ein baldachin an der obern wandt an dem orth, wo sonsten der königl. thron [212^r] von rothem sammet stehet, von rohem goldstuck, auch mit goldenen borten verbrämt, und abhangenden goldenen crepin franzen auffgerichtet, und unter diesem, auf einer breiten und vorwerts zimblich langen, so wohl als die drey staffeln mit türkischen teppichen bedeckten bühne, ein lähnsessl von gleichem goldstuck nahe an besagter wand stunde.

Der ercker in der höhe, oder so genante cathedra, von der königl. land-taffel herauß, worauff sonst, wan die land-tags proposition oder die publication geschiehet, die könig(*liche*)n herren landtags commissarien zu sitzen pflegen, ware über dem geländer zu beyden seithen mit durchsichtigen gattern umbgeben, und hinter diesen roth damastene vorhänge, das geländer selbsten aber mit rohem und mit goldenen borten verbrämt damast behangen, und befanden alda ihre may(*estät*) [212^v] die kayserin sich mit dero d(*urc*)hl(*auch*)t(*i*)gsten zweyen erz-herzoginnen Maria Theresia und Maria Anna, wie auch iho d(*urc*)hl(*auch*)t der kay(*serliche*)n Josephinischen erz-herzogin Maria Josepha, chur-prinzessin aus Sachsen, welche von dannen dem huldigungs-actus all'incognito zugeschauet.

Gerad über diesem ercker, zwischen dem eck-fenster, ware eine von drey stäffeln erhobene cathedra, mit rohem tuch behangen, worauff die könig(*lich*)e statthalterische secretarien, herr Joh. Franz Sandey und herr Waldbert Wenzl Wendau, welche zwey - links: wie hernach unten folgen wird – die landtags proposition in böhmisch- und teutscher sprache abzulesen hatten, wie auch der dritte herr Gottfried Joseph Martin, von dem auff allergnädigst kay(*serliche*)n befehl gegenwärtiger huldigungs-actus in obacht genommen und beschrieben worden, gestanden.

[213^r] Da nun ihre kay(*serlich*)e und könig(*lich*)e may(*estät*) in besagter vortrettung respective und gefolg deren gesambten herren ständen aus dem königreich Böheim, und des obristen land marschallens mit dem blossen schwerdt, wie auch dero hoff-ministrorum in die land-stube gekommen, da sezten selbte sich auf dero zubereiteten thron unter obbesagtem baldachin nieder.

Der herr obriste land-marschall stellte sich mit dem blossen schwerdt zu iho may(*estät*) rechter hand auff den anderten staffel des throns allein, mit dem rucken ganz an die wand, und etwas vor- oder abwerts zur seithen auff der breiten bühne der kay(*serlich*)e obged(*ach*)te herr obriste hoffmeister mit dem gesicht gegen die lincke seithe des throns. Eben auff diese art, doch noch etwas weiter abwerts als jetzt gemelter herr obrister hoffmeister gestanden, stunde der herr erz-bischoff auch auff der bühne, und [213^v] unterhalb der bühne, oben an der wand, ohnweit des herrn obristen landmarschallens, besagter herr härtschiren haubtmann. Zu ihrer may(*estät*) lincken hand stellte sich auff der untern bühne der kay(*serlich*)e herr obriste cammerer, neben ihm und auff ebener erde, auch mit dem rucken an der wand, der pro hoc actu angesezte trabanten haubtmann, herr graff v. Althaan, und etwas weiter abwerts dem kay(*serliche*)n herrn obristen hoffmeister gerad über, jedoch auff der bühne, dero obrister canzler, herr Franz Ferdinand Kinsky, graff von Chiniz und Tettau.

Neben diesem, und gerad über des herrn erz-bischaffen, stunde ebenfahls auff der bühne der obriste land-hoffmeister, herr Anton Johann graff v. Nostiz, welch-beyde leztere das gesicht gegen die rechte seyte des throns hatten.

Und unten an oder vor der bühne, gerad gegen iho kay(*serliche*)n und könig(*liche*)n my(*estät*) thron, dero obrister burg[214^r]graff zu Prag, herr Johann graff v. Wetby, neben gleichgemelten herrn obristen burg-graffen aber zur rechten und lincken hand die herren obriste land-officiren, und hinter und umb diese zu beyden seithen die kay(*serlich*)e geheime räthe.

Hinter obbesagtem alhiesigen herrn erz-bischoff stunde nebst denen zweyen bischöffen des könig-reichs, benantlich dem herrn Johann Adam Wratislaw graffen von Mitrowitz, bischoffen zu Leutmeriz, dan dem herrn Wenzl Franz Carl Roschinsky freyherrn von Roschin, bischoffen zu Königgrätz.

Die übrige geistliche oder prälaten aus dem königreich Böheim zur rechten seithen des kay(*serliche*)n throns, unten an dem ercker- oder gang, von welchem ihre may(*estät*) die kayserin gedachter massen diesem huldigungs-actui incognito zugeschauet, wo selbst auch die fürsten, etwas [214^v] vorwerts, und nächst diesen weiter abwerts, auch gerad über zur lincken seithen des kay(*serliche*)n throns, der übrige herren-stand, hinter diesem promiscuè der ritter- und endlich biß an die thür der land-stube, welche gänzlichen von denen herren-ständen voll ware, die deputirte des burger-standts, deren lezteren auß einer jeden könig(*liche*)n statt zweye, außer von der statt Eger dreye, gewesen.

Die drey weltliche stände erschienen, und zwar die zwey obere stände, wie schon oben gesagt, in gespitzten, und unter diesen der herrenstand mit reichen bändern versehenen, der burger-standt aber in glat-tuchenen schwarzen mantel-kleydern, wie auch theils in anderen gefärbten mänteln.

Die drey obbemelte könig(*liche*)e statthalterische secretarien begaben sich, so bald ihre may(*estät*) [215^r] auff dem thron gesessen, auch in schwarz tuchenen mantel-kleydern auff die obbesagte für sie auffgerichtete cathedram. Und die kay(*serlich*)e leib-garde stellte sich zum theill unterhalb der bühne, und zum theill verbliebe dieselbe auch ausser der land-stube nebst denen so genannten könig(*liche*)n schloss-thor-schüzen, welche ansonsten bey denen allgemeinen landt-tags und deren herrenständen versammlungen bey mehr gedachter land-stuben thür die wacht halten. Die gleichjezt erwehnte große land-stuben-thür aber bliebe angelweit offen.

Hierrauff nun tratte obged(*achte*)r herr obrister land-hoffmeister nach gegen ihro may(*estät*) gemachter tieffer reverenz hervor und redete im nahmen ihrer may(*estät*) die stände in böhmischer sprach an.

Nach diesem thate an ihre may(*estät*) der herr obriste burg-graff eine [215^v] anrede, gleichfahls böhmisch. Nach welcher der herr obriste canzler an der lincken seithe des throns auff der bühne zu ihro may(*estät*) tratte und knyete nach gemachter tieffer reverenz auff den obern staffel nieder, deme ihro may(*estät*) einen kurzen verhalt und vortrag anbefohlen.

Worauff dan der herr obriste canzler wiederum zurück trate und gleichgedachten kurzen mündlichen vortrag eben in böhmischer sprach thate, in substantia aber sich auff die dem herrn obristen burg-graffen überreichende allergnädigste könig(*liche*)e landtags-proposition beruefete.

Nach diesem überreichte der herr obriste canzler dem herrn obristen burg-graffen die schriftliche landtags-proposition, von diesem aber solche der älteste deren statthalterischen secretarien von ermeldter cathedra abgelesen. Als solche abgelesen worden, haben ihre kay(*serlich*)e und könig(*lich*)e may(*estät*) in dero allerhöchsten person selbsten die stände auch eine rede zu halten [216^r] sich gefallen lassen.

Da dan allerhöchst deroselben der herr obriste burg-graff wieder im nahmen deren herrenständen in böhmischer sprach allerunterthänigst geantwortet hat.

Als dan wurde die erb-huldigung, bey welcher ihre kay(*serlich*)e und könig(*lich*)e may(*estät*) sizen blieben, successive in beyden böhmisch- und teutschen sprachen von

mehr gedachten könig(*liche*)n statthalterischen secretarien von wiederholter cathedra abgelesen, und zwar erstlichen in böhmischer sprach, welche auff teutsch also lautet:

Wir gesambte stände des königreichs Böheim schwören Gott dem allmächtigen, der gebenedeyten, von der erb-sind unbefleckten mutter Gottes Maria, allen heiligen und euch, dem allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten fürsten und herrn, herrn Carolo VI. römischen kaysern, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb König, erzherzogen zu Österreich, marg-graffen in [216^v] Mähren, herzogen in Schlesien, und marg-graffen zu Laußnitz, als König zu Böheimb und unserm rechten erb-herrn, eure may(*estät*) wie auch dero aus iho König(*liche*)m geblüth und stamme nach eurer may(*estät*) jüngsten allergnädigsten successions-erklärung succedi-renden erben, nachkommenden Königen zu Böheim getreu, gehorsam, und gewärtig, auch nie wissentlich in dem rath oder zusammenkunfft zu seyn, da wider eure may(*estät*) person, ehr, würde, recht oder stand etwas vorgenohmen würde, noch darein bewilligen oder [...] in keinerley weege, sondern eure may(*estät*), deroselben erben, nachkommender Könige zu Böheim ehr, nuz- und frommen betrachten und befördern, und ob wir verstünden, daß etwas vorgenohmen oder gehandlt wurde wider eure may(*estät*), dem sollen und wollen wir getreulich fürseyn und eure may(*estät*) ohne ver-zug warnen und sonst [217^r] alles das thun, was gehorsamen getreuen unterthanen ge-gen ihren erb-herrn gebühret. Getreulich und ohne gefährde, so wahr uns Gott helfe, die gebenedeyte, von der erb-sind unbefleckte mutter Gottes Maria, und alle heyligen.

So oft es zu denen wortten Gott dem allmächtigen, der gebenedeyten, von der erb-sind unbefleckten mutter Gottes Maria und allen heiligen gekommen, da nahmen ihre may(*estät*) jedesmahl dero huth völlig ab.

Welchen eyd die der böhmischen sprache kundige böhmisch, und die übrige der böhmischen sprache nicht kundige solchen teutsch nachgesprochen.

Die weltliche stände schwuren mit drey auffgehebten fingern, der geistliche stand aber die finger auff die brust legend.

Nach abgelegtem eyd wurde zu dem König(*liche*)n hand kuß, welcher zu gleich zum zeichen eines handstreichs geschahe, geschritten, und diser [217^v] von denen ständen knynder verrichtet, zu welchem erstlich der herr erz-bischoff und der gesamte geistliche stand, nach diesem der herrn-stand, und unter deme zu förderst die fürsten, so alle hier-zu nach dem rang, den sie unter einander als reichsfürsten observiren, und war der herr Philipp herzog in Schlesien zu Sagan, Fürst und regirer des hauses Lobkowitz,

der erstere gegangen. Dan die obriste landes-officiren des herrn-stands, folglich die geheime räthe, ihrem rang nach, hernach der übrige herrn-stand, und dieser zwar auff expressen allergnädigsten kay(*serliche*)n befehl, obgeacht dessen ob sich habenden hoff- oder land-characteris ohne rang, wie ein jeder gekommen, promiscuè, fernes nach dem herrn-stand der ritter-stand, auch ohne rang. Und leztlich der burger-stand, das ist dessen abgeordnete aus denen könig(*liche*)n dreyen Prager- und andern [218^r] könig(*liche*)n stätten, worunter sich auch obbesagte deputirte von der stadt Eger befunden, ebenfalls promiscuè und ohne rang.

Als der herr erzbischoff iho may(*estät*) die hand küste, so ruckten ihre may(*estät*) in etwas dero huth.

Gegen die übrige stände neygeten ihre may(*estät*) dero allerhöchstes haubt in signum affectus regii, und wurden solcher gestalten über 500 aus denen treu gehor(*sam*)sten ständen zu allerhöchst gnäd(ig)l(*iche*)m hand-kuß allermildest zugelassen.

7.

Hofreise der Königin Maria Theresia nach Frankfurt

19. September 1745

ZA Prot. 20, fol. 216^v–218^r [in Auswahl][216^v] links: Empfang zu Nürnberg.

Gegen 6 uhren abends seynd iho may(*estät*) die königin unter dreymahlinger lösung der canonen in Nürnberg eingetroffen. Die an der wald-spitze ungefähr 3 viertl stunde ausser Nürnberg postirte im uniform wohl montirte burgerschafft zu pferde hatte iho may(*estät*) von dannen bis in die stadt an das rath-hauß nachfolgend als das für iho may(*estät*) die königin ausgewählte quartier, wie nicht minder eine ungemeine [217^r] anzahl des volcks, welches zu stunden weit ausserhalb der stadt iho may(*estät*) aus devotion voller begierde entgegen geloffen, unter beständigen jubel zuruffen begleithet, alwo allerhöchst derselben unter paradierung der zu beyden seiten des zuges ausserhalb des frauenthors biß an das rath-hauß in gewöhr gestandenen gesamten burgerlichen stadt- und vorstädte, dan derer angeworbenen feld compagnien zu fuß unter dem freudigsten vivat-ruffen und allgemeinen frocken allerunterhänigst empfangen worden.

Von obgedachter wald-spitze an biß innerhalb des stadt thors waren zu beyden seiten bech-pfannen aufgestellet und angezündet, weilen es schon finster zu werden begindte, wie dan auch in der stadt die publique und privat häuser in denen gässen, durch welche der zug gienge, nebst denen an solchen stehenden fontainen überaus herrlich illiminiret und an dem portal der mitleren rath hauß-thür, welches zu beyden seiten ganz beleuchtet, ware der [217^v] königin may(*estät*) verzogener nahme auch illuminirter zu sehen. Auf dem rath-hauß wurden iho könig(*liche*n may(*estät*) sogleich abermahls im nahmen des raths oder magistrats von zweyen abgeordneten des älteren ge(*heim*)ben raths, dan aber auch von einer deputation des äussern raths allerunterhänigst bewillkommet, welcher von allerhöchst derselben nebst dem nürnbergisch-adelichen frauenzimmer zum handkuß allergnädigst gelassen worden.

Es bezeugten auch iho may(*estät*) sonsten überhaupt besondere gnade und liessen über der einwohner ungemeine freudens bezeugungen und treffliche veranstaltungen dero allergnädigstes vergnügen wahrnehmen.

Und weilen dan alles so viele außerordent(*lich*)e begierde bezeugte iho may(*estät*) zu sehen, so befahlen allerhöchst dieselben, daß man alle so zugegen waren, zu einer thür des zimmers hinein und zur anderen hinaus lassen solle, und ertheilten jedermänniglich

den allerg(nä)d(ig)sten hand-kuß. [218^r] Ihro may(estät) speisten retireè und legten sich zeitlich zur ruhe.

20. September 1745

ZA Prot. 20, fol. 219^r–219^v [in Auswahl]

[219^r] links: Ihro könig(lich)e may(estät) werden zu Neustadt an der Aisch von dem herrn marggrafen und frauen marggrafin von Brandenburg Bareuth suprenniret und empfangen

Ihro may(estät) sezten dero reyse über Fahrenbach und Embskirchen beglücktest fort, und da allerhöchst dieselben auf die abwechslung zu Neustadt an der Aisch vorm posthauß anlangten, wurden allerhöchst dieselben von dem herrn marggraffen von Brandenburg Bareuth d(urg)hl(auch)t auf eine angenehme arth suprenniret, indeme der selbe mit der ganzen hoffstatt sich also gleich bey dero wagen einfande und iho may(estät) auf ein frühstückmahl einladeten.

Ihro may(estät) stiegen so fort unter bedienung des herrn marg-grafens d(urg)hl(auch)t aus dem wagen. Da dan allerhöchst deroselben auch die frau marg-gräfin d(urg)hl(lauch)t, welche die älteste frau schwester des damahlichen kings von Preußen ist, auch entgegen komme und wolte iho may(estät) der königin die hände küssen, [219^v] welches aber allerhöchst dieselben nicht zuliessen, sondern die frau marg-gräffin embrassirten.

ZA Prot. 20, fol. 220^v–222^v [in Auswahl]

[220^v] links: könig(lich)e ankunft und empfang zu Würtzburg.

[221^r] Man fuhre gerad in die neugebaute und sehr prächtig meublirte bischoff(lich)e und fürst(lich)e residenz. Wie nun ihre may(estät) bey der neuen grossen stiegen stille gehalten, fande sich der [221^v] herr bischoff und fürst zu Bamberg und Würtzburg mit seiner ganzen hoffstaat, denen sam(lche)n dohm capitularn und officiers daselbst ein und bediente iho may(estät) aus dem wagen, küste iho may(estät) ehrerbietigst die hand, und bediente allerhöchst dieselben an der hand führend unter vortrettung dessen zahlreichen hoff-staat zwischen denen zu beyden seiten hinauf über die stiegen gestandenen leib-gardien und liberey bedienten in die zubereithete wohnzimmer, alwo iho may(estät) nit nur denen alda sich eingefundenen dames, sondern auch allen cavaliers, officiers und anderen standes personen den allergnädigstenhand-kuß gestatteten.

[222^r] [keine Datumangabe, bezieht sich auf den folgenden Morgen = 21.September]

Ihro may(*estät*) beliebten bereits um 2 uhren wiederum aufzustehen, begaben sich bald darauf zur heyl(*ige*)n messe in die schloß capellen, und nachdem allerhöchst dieselben die anwesende samtliche dohm-herrn, dames, cavaliers, alle [222^v] officiers und andere, so sich in denen anti-cameren versamlet hatten, zum allergnädigsten hand-kuß gelassen, und von dem herrn bischoffen und fürsten wiederum unter begleithung der ganzen hoffstaat bis in den wagen an der hand bedienet worden, unter abermahliger lösung 300 canonen von Würtzburg bis nach dem eine stunde von Wertheim gelegenen dorf Bethingen.

ABKÜRZUNGEN

AÖG	Archiv für österreichische Geschichte (bis 1864: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen)
ÄZA	Ältere Zeremonialakten
Bd.	Band
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie
Dipl.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
fol.	folio bzw. foliis
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien
Kt.	Karton
LMA	Lexikon des Mittelalters
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MÖStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
ÖZKD	Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege
pag.	pagina bzw. paginae
SR	Sonderreihe
ZA Prot.	Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Zeremonialprotokolle

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen:

Haus-, Hof- und Staatsarchiv:

Zeremonialprotokolle, Band 1 – Band 37, Signatur: ZA. Prot.
 Ältere Zeremonialakten, Signatur: ÄZA.
 Zeremonialakten – Sonderreihe, Signatur: ZA SR.

Gedruckte Quellen und Literatur:

ALFÖLDI, Monarch. Repräsentation: Andreas ALFÖLDI, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreich (Darmstadt 1970).

AMMERER/GODSEY Jr./SCHEUTZ/URBANISCH/WEISS (Hg.), Bündnispartner: Gerhard AMMERER, William D. GODSEY Jr., Martin SCHEUTZ, Peter URBANITSCH, Alfred Stefan WEISS (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten des Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (Wien 2007).

ARRIAN, Anabasis: ARRIAN, Alexanders des Großen Zug durch Asien. Eingeleitet und übertragen von Wilhelm Capelle (Zürich 1952).

ASCH/FREIST (Hg.), Staatsbildung: Ronald G. ASCH, Dagmar FREIST (Hg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit (Köln/Weimar/Wien 2005).

BASTL, Feuerwerk und Schlittenfahrt: Beatrix BASTL, Feuerwerk und Schlittenfahrt. Ordnungen zwischen Ritual und Zeremoniell, in: Wiener Geschichtsblätter 51 (1996), 197-229.

BASTL/HEISS, Tafeln: Beatrix BASTL, Gernot HEISS, Tafeln bei Hof: Die Hochzeitsbankette Kaiser Leopolds I., in: Wiener Geschichtsblätter 50 (1996), 181-206.

BAUER (Hg.), Visualisierung: Franz Alto BAUER (Hg.), Visualisierung von Herrschaft. Frühmittelalterliche Residenzen, Gestalt und Zeremoniell. Internationales Kolloquium 3./4. Juni 2004 in Istanbul (Istanbul 2006).

BAUMGART (Hg.), Ständetum: Peter BAUMGART (Hg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen (Berlin 1983).

BAUR, Berichte: Dr. Ludwig BAUR, Berichte des hessendarmstädtischen Gesandten Justus Eberhard PASSER an die Landgräfin Elisabeth Dorothea über die Vorgänge am kaiserlichen Hof und in Wien von 1680 bis 1683. Mitgeteilt von Dr. Ludwig BAUR, großherzoglich hessischem Archiv-Director, in: AÖG 37 (1867), 271-409.

BENEDIK, Appartements: Christian BENEDIK, Die herrschaftlichen Appartements. Funktion und Lage während der Regierungen von Kaiser Leopold I. bis Kaiser Franz Joseph I., in: ÖZKD 51 (1997), 552-570.

BERNS/RAHN (Hg.), Zeremoniell: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Tübingen 1995).

BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte: Ernst BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs (Wien 2001²).

BURKE, Präsentation: Peter BURKE, Präsentation und Re-Präsentation. Die Inszenierung des Kaisers, in: SOLY, Karl V., 393-475.

BURKHARDT/WERKSTETTER (Hg.), Kommunikation: Johannes BURKHARDT, Christine WERKSTETTER (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit (München 2005).

BÜSSEM/NEHER (Hg.), Neuzeit 1 Repetitorium: Eberhard BÜSSEM, Michael NEHER, Arbeitsbuch Geschichte. Neuzeit 1 Repetitorium (Tübingen/Basel 1999⁷).

CANETTI, Masse und Macht: Elias CANETTI, Masse und Macht (Düsseldorf u.a. 1960).

DERICUM (Hg.), Burgund: Christa DERICUM (Hg.), Burgund und seine Herzöge in Augenzeugenberichten (Düsseldorf 1966).

DIETERICH, Hofleben: Karl DIETERICH, Hofleben in Byzanz (Leipzig o.J.).

DILGER, Osman. Hofzeremoniell: Conrad DILGER, Untersuchungen zur Geschichte des Osmanischen Hofzeremoniells im 15. und 16. Jahrhundert (Diss. München 1967).

DRABEK, Reisen: Anna Maria DRABEK, Reisen und Reisezeremonielle der römisch-deutschen Könige im Spätmittelalter (Wien 1963).

DUCELLIER, Byzanz: Alain DUCELLIER, Byzanz. Das Reich und die Stadt (Paris 1986).

DUINDAM, Habsburgermonarchie: Jeroen DUINDAM, Im Herzen der zusammengesetzten Habsburgermonarchie. Quellen zu einer neuen Geschichte des Hofes, der Regierung und der höfischen Repräsentation, in: PAUSER/SCHEUTZ/ WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde, 21-32.

EHALT, Ausdrucksformen: Hubert Ch. EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert (Wien 1980).

EINHARD, Vita Caroli: EINHARD, Kaiser Karls Leben. Übersetzt von Otto Abel (Leipzig 1920).

ELIAS, Höfische Gesellschaft: Norbert ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie (Frankfurt/Main 1990⁵).

FILLITZ, Schatz: Hermann FILLITZ, Der Schatz des Ordens vom Goldenen Vlies (Salzburg/Wien 1988).

FILLITZ, Schatzkammer: Hermann FILLITZ, Die Schatzkammer in Wien. Symbole abendländischen Kaisertums (Wien 1997).

FONTES: FONTES RERUM AUSTRIACUM, Österreichische Geschichtsquellen (Wien).

FRANCKENBERGER, Kuertzliche Beschreibung: Michael FRANCKENBERGER, Kuertzliche Beschreibung / Welcher Gestalt Die Allerdurchleuchtigst / Großmächtigst und Unüberwindlichste Röm. Kayserl.: auch zu Hungarn und Böhme Königliche Mayestät Leopoldus Der Erste / Ertzhertzog in Österreich / Steyer / Kärndten und Crain / an den 23. Junii 1660 in dero gehorsambste Hauptstatt Grätz glücklich angelangt (Graz 1660).

FRÖTSCHEL, Mit Handkuss: Ruth FRÖTSCHEL, Mit Handkuss. Die Hand als Gegenstand des Zeremoniells am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, in: PANGERL/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof, 337-356.

GABELMANN, Audienzszenen: Hannes GABELMANN, Antike Audienz- und Tribunalszenen (Darmstadt 1984).

GERTEIS (Hg.), Wandel: Klaus GERTEIS (Hg.), Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung (Hamburg 1992).

GESTRICH, Höfisches Zeremoniell: Andreas GESTRICH, Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Die Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: BERNS/RAHN (Hg.), Zeremoniell, 57-61.

GODSEY Jr., Stände, Militärwesen: William D. GODSEY Jr., Stände, Militärwesen und Staatsbildung in Österreich zwischen Dreißigjährigem Krieg und Maria Theresia, in: AMMERER/GODSEY Jr./SCHEUTZ/URBANITSCH/WEISS (Hg.), Bündnispartner, 233 – 267.

GRAF, Kaiserl. Zeremoniell: Henriette GRAF, Das kaiserliche Zeremoniell und das Repräsentationsappartement im Leopoldinischen Trakt der Wiener Hofburg um 1740, in: ÖZKD 51 (1997), 571-587.

GUTKAS, Joseph II.: Karl GUTKAS, Kaiser Joseph II. Eine Biographie (Wien/Darmstadt 1989).

HACK, Empfangszeremoniell: Achim Thomas HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Köln/Weimar/Wien 1999).

HANTSCH, Geschichte Österreichs: Hugo HANTSCH, Die Geschichte Österreichs. 2 Bände (Graz/Wien/Köln 1959/1962).

HASSINGER, Landstände: Herbert HASSINGER, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.-18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Landeskunde, Bd. 36 (1964), 989-1035.

HAUPT, Aufhebung: Herbert HAUPT, Die Aufhebung des spanischen Mantelkleides durch Kaiser Joseph II. – ein Wendepunkt im höfischen Zeremoniell, in: Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Katalog der Niederösterreichischen Landesausstellung im Stift Melk 1980, Wien 1980, 79-81.

HEISS/KLINGEINSTEIN (Hg.), Osmanisches Reich: Gernot HEISS, Grete KLINGEINSTEIN (Hg.), Das Osmanische Reich und Europa 1683 bis 1789. Konflikt, Entspannung und Austausch (Wien 1983).

HENGERER, Kaiserhof: Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Konstanz 2004).

HENGERER, Konstellation: Mark HENGERER, Zur Konstellation der Körper höfischer Kommunikation, in: BURKHARDT/WERKSTETTER (Hg.), Kommunikation, 519-546.

HENGERER, Zeremonialprotokolle: Mark HENGERER, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: PAUSER/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde, 76-93.

HERBERSTEIN, Selbstbiographie: Sigmunds von HERBERSTEINS Selbstbiographie MCCCLXXXVI-MDLIII, in FONTES, I.Band, 69-396.

HINZ, Engelbert Kaempfer: Walther HINZ (Hg.), Engelbert Kaempfer, Am Hofe des persischen Großkönigs 1684-1685 (Stuttgart 1984).

HERODOT, Historien. Reisen in Kleinasien und Ägypten. Nach der Übertragung von Heinrich Gasser ausgewählt und erläutert von Wilhelm Krause (München 1958).

HÖBELT, Ferdinand III.: Lothar HÖBELT, Ferdinand III. Friedenskaiser wider Willen. (Graz 2008).

HOFMANN, Dictatus Papae: Karl HOFMANN, Der „Dictatus Papae“ Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung (Paderborn 1933).

HOFMANN-RANDALL, Herkunft: Christina HOFMANN-RANDALL, Die Herkunft und Tradierung des Burgundischen Hofzeremoniells, in: BERNS/RAHN, Zeremoniell, 150-156.

HOHENECK, Der gute Ton: Oswald von HOHENECK, Der gute Ton für Herren. Anleitungen sich in den verschiedensten Verhältnissen des Lebens und der Gesellschaft als feiner, gebildeter Mann zu benehmen (Wien/Leipzig 1922⁶).

HOLENSTEIN, Huldigung: André HOLENSTEIN, Huldigung und Herrschaftszeremoniell in Absolutismus und Aufklärung, in: GERTEIS, Wandel, 21-45.

HOMER, Ilias. Übersetzt von Hans Rupé (München 1990).

HÖRNIGK, Österreich: Philipp Wilhelm von HÖRNIGK, „Österreich über alles, wenn es nur will“. Nach der Erstausgabe von 1684 in Normalorthographie übertragen und mit der Auflage von 1753 kollationiert sowie mit einem Lebensbild des Autors versehen von Gustav OTRUBA (Wien 1964).

HUSS, Kaiserhof: Frank HUSS, Der Wiener Kaiserhof. Eine Kulturgeschichte von Leopold I. bis Leopold II. (Gernsbach 2008).

INGRAO, Josef I.: Charles W. INGRAO, Josef I. Der “vergessene Kaiser” (Graz/Wien/Köln 1982).

KELLER, Hofdamen: Katrin KELLER, Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts (Wien/Köln/Weimar 2005).

KHEVENHÜLLER, Annales Ferdinandei: Franz Christoph KHEVENHÜLLER, Annales Ferdinandei Oder Jahrliche Beschreibung Kaysers Ferdinandi dess Andern Geburt, Aufferziehung und bisshero zu Krieg und Fridens Zeiten Volbrachten Thatten, geführter Krieg und Volltzogener Hochwichtigen Geschäftten samt kurtzer Erzehlung der in gantzer Welt von Höchstgedachter Kays. May. Geburt an biss auf das lauffende 1636. Jahr vorgeloffener Handlungen und denckwürdigen Geschichten (Wien 1636).

KHEVENHÜLLER, Tagebücher: Aus der Zeit Maria Theresias, Tagebuch des Fürsten Johann Josef KHEVENHÜLLER-METSCH. Herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für Neuere Geschichte Österreichs von Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch und Dr. Hanns Schlitter, 8 Bände (Wien/Leipzig 1908-1972).

KLUETING, Konfessionelles Zeitalter: Harm KLUETING, Das konfessionelle Zeitalter. Europa zwischen Mittelalter und Moderne. Kirchengeschichte und Allgemeine Geschichte (Darmstadt 2007).

KNAUR, Lexikon: Der Neue KNAUR, Lexikon in 10 Bänden (München/Zürich 174 bis 1975).

KNEIDINGER/DITTINGER, Hoftrauer: Michaele KNEIDINGER, Philipp DITTINGER, Hoftrauer am Kaiserhof 1652 bis 1800, in: PANGERL/SCHEUTZ/ WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof, 529-572.

KOVÁC, Kirchliches Zeremoniell: Elisabeth KOVÁC, Kirchliches Zeremoniell am Wiener Hof des 18. Jahrhunderts im Wandel von Mentalität und Gesellschaft, in: MÖSTA 32 (1979), 109-142.

KOLLREIDER, Hofreisen Ma. Theresias: Monika KOLLREIDER (geb. Zellmann), Hofreisen Maria Theresias (Diss. Wien 1965).

KREUTEL, Goldener Apfel: Im Reiche des goldenen Apfels. Des türkischen Weltenbummlers Evliyô Çelebi denkwürdige Reise in das Giaurenland und in die Stadt und Festung Wien anno 1665. Übersetzt und erklärt von Richard F. Kreutel (Graz/Wien/Köln 1957).

KUBISKA, Frolockhen: Irene KUBISKA, Und ist wegen dieser so glücklich- und trostreich ein allgemeines frolockhen und grosse freyd gewesen. Das Geburten- und Taufzeremoniell am Wiener Hof im Zeitraum von 1652 bis 1800, in: PANGERL/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof, 493-527.

KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht: Johann Basilius KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kayserl. Hofe, nebst einer ausführlichen Beschreibung der kayserlichen Residentz-Stadt Wien und der umliegenden Oerter, Hannover 1730.

LIVIUS, Röm. Geschichte. Buch XLII-XLIV. Lateinisch und deutsch herausgegeben von Hans Jürgen Hillen (München/Zürich 1988).

LÜNIG, Theatrum Ceremoniale: Johann Christian LÜNIG, Theatrum Ceremoniale, Historico – Politicum oder Historisch- und politischer Schauplatz aller Ceremonien, welche so wohl an Europäischen Höfen, als auch sonst bey vielen andern illustren Fällen beobachtet werden.... 2 Bände (Leipzig 1719/1720).

LUTHER, An den Christelichen Adel: Martin LUTHER, An den Christelichen Adel teutscher Nation: von des Christelichen stands besserung (Wittenberg, o.D.)

MAGENSCHAB, Joseph II.: Hans MAGENSCHAB, Joseph II. Revolutionär von Gottes Gnaden (Graz/Wien/Köln 1982³).

MAT'A, Landstände: Petr MAT'A, Wer waren die Landstände? Betrachtungen zu den böhmischen und österreichischen „Kernländern“ der Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: AMMERER/GODEY Jr./SCHEUTZ/URBANITSCH/WEISS (Hg.), Bündnispartner, 68-89.

MEIENBERGER, Kaiserlicher Resident: Peter MEIENBERGER, Johann Rudolf Schmid zum Schwarzenhorn als kaiserlicher Resident in Konstantinopel in den Jahren 1629-1643. Ein Beitrag zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und der Türkei in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Bern u.a. 1973).

MIKOLETZKY, Kaiser Joseph II.: Lorenz MIKOLETZKY, Kaiser Joseph II. Herrscher zwischen den Zeiten. Persönlichkeit und Geschichte (Göttingen 1979).

MILLER, Hofreisen: Rotraut MILLER, Die Hofreisen Kaiser Leopolds I., in: MIÖG 75 (1967), 66-103.

MÖSENEDER (Hg.), Feste: Karl MÖSENEDER (Hg.), Feste in Regensburg. Von der Reformation bis in die Gegenwart (Regensburg 1986).

MÜLLER, Gesandtschaftswesen: Klaus MÜLLER, Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden 1648-1749 (Bonn 1976).

OHNSORGE, Abendland: Werner OHNSORGE, Abendland und Byzanz. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte der byzantinisch-abendländischen Beziehungen und des Kaisertums (Darmstadt 1958).

PANGERL, Höfische Öffentlichkeit: Irmgard PANGERL, „Höfische Öffentlichkeit“. Fragen des Kammerzutritts und der räumlichen Repräsentation am Wiener Hof, in: PANGERL/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof, 255-285.

PANGERL/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof: Irmgard PANGERL, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652-1899). Eine Annäherung (Innsbruck/Wien/Bozen 2007).

PAUSER/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien/München 2004).

PEČAR, Hofzeremoniell: Andreas PEČAR, Das Hofzeremoniell als Herrschaftstechnik? Kritische Einwände und methodische Überlegungen am Beispiel des Kaiserhofes in Wien (1660-1740), in ASCH/FREIST (Hg.), Staatsbildung, 381-404.

PETRIN, Stände: Silvia PETRIN, Die Stände des Landes Niederösterreich (St. Pölten 1982).

PETRITSCH, Ungarnpolitik: Ernst Dieter PETRITSCH, Die Ungarnpolitik Ferdinands I. bis zu seiner Tributpflichtigkeit an die Hohe Pforte (Diss. Wien 1979).

PFANDL, Philipp II: Ludwig PFANDL, Philipp II. und die Einführung des burgundischen Hofzeremoniells in Spanien, in: Historisches Jahrbuch 58 (Köln 1938), 1-33.

PLINIUS d.J., Panegyrikus. Lobrede auf Kaiser Trajan. Übersetzt und mit Erläuterungen versehen von Werner Kühn (Darmstadt 1985).

PLUTARCH, Griechen und Römer (Band IV). Eingeleitet und übesetzt von Konrat ZIEGLER (Zürich 1957).

PONS, „Wo der gekrönte Löw...“: Rouven PONS, „Wo der gekrönte Löw` hat seinen Kaiser-Sitz“. Herrschaftsrepräsentation am Wiener Kaiserhof zur Zeit Leopolds I. (Egelsbach u.a. 2001).

PRESS, Großmachtbildung: Volker PRESS, Österreichische Großmachtbildung und Reichsverfassung. Zur kaiserlichen Stellung nach 1648, in: MIÖG 98 (1990), 131-154.

PRIBRAM, Die n.ö. Stände: A.F. PRIBRAM, Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I., in: MIÖG 14 (1893), 589-652.

PÜCHL, Erbhuldigungen: Kurt PÜCHL, Die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände im 17., 18. und 19. Jahrhundert in Wien (Wien 1954).

PÜHRINGER, „Mitleiden“: Andrea PÜHRINGER, „Mitleiden“ ohne Mitsprache ? Die landesfürstlichen Stände Österreichs als Vierter Stand, in: AMMERER/ GODSEY Jr./SCHEUTZ/URBANITSCH/WEISS (Hg.), Bündnispartner, 90-113.

RAGOTZKY/WENZEL (Hg.), Höfische Repräsentation: Hedda RAGOTZKY, Horst WENZEL (Hg.), Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen (Tübingen 1990)

RAUSCH, Hofreisen Karls VI.: Wilhelm RAUSCH, Die Hofreisen Karls VI., (Diss. Wien 1949).

REIFENSCHEID, Habsburger: Richard REIFENSCHEID, Die Habsburger in Lebensbildern. Von Rudolf I. bis Karl I. (Graz/Wien/Köln 1982).

RILL, Karl VI.: Bernd RILL, Karl VI. Habsburg als barocke Großmacht (Graz/Wien/Köln 1992).

ROHR, Ceremoniel-Wissenschaft: Julius Bernhard von ROHR, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren [...], Berlin 1733, Nachdruck, hrsg. und kommentiert von Monika SCHLECHTE (Leipzig 1990).

RÖHRICH, Lexikon: Lutz RÖHRICH, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten (Freiburg/Basel/Wien 1991, Nachdruck 2001).

RÜTJES, Leben, Wirken und Leiden: H.G. RÜTJES, Leben, Wirken und Leiden Sr. Heiligkeit des Papst-Königs Pius IX. von seinen frühesten Jugendjahren bis zur Gegenwart (Oberhaus a.d. Ruhr 1872).

SCHAENDLINGER, Entdeckung: Anton C. SCHAENDLINGER, Die Entdeckung des Abendlandes als Vorbild. Ein Vorschlag zur Umgestaltung des Heerwesens und der Außenpolitik des Osmanischen Reiches zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in: HEISS/ KLINGENSTEIN (Hg), Osmanisches Reich, 89–112.

SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher: Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Tübingen 1973).

SCHEUTZ/WÜHRER, Dienst: Martin SCHEUTZ, Jakob WÜHRER, Dienst, Pflicht, Ordnung und „gute Policey“. Instruktionsbücher am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, in: PANGERL/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof, 15-228.

SCHLITTER, Reise: Dr. Hanns SCHLITTER, Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und sein Aufenthalt daselbst. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen Josephs II. zur römischen Kurie (Wien 1892).

SCHREINER, Er küssse mich.....: Klaus SCHREINER, „Er küssse mich mit dem Kuß seines Mundes“ (*Osculetur me osculo oris sui*, Cant. 1,1). Metaphorik, kommu-

- nikative und herrschaftliche Funktionen einer symbolischen Handlung, in RA-GOTZKY-WENZEL, Höfische Repräsentation, 89-132.
- SCHULZE, Ständewesen: Winfried SCHULZE, Das Ständewesen in den Erbländern der Habsburger Monarchie bis 1740: Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus, in: BAUMGART (Hg.), Ständetum, 263-279.
- SCHWARZ, Aragonesische Hofordnungen: Karl SCHWARZ, Aragonesische Hofordnungen im 13. Und 14. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Hofämter und Zentralbehörden des Königreiches Aragon (Berlin/Leipzig 1913).
- SITTL, Gebärden: Carl SITTL, Die Gebärden der Griechen und Römer (Leipzig 1890).
- SOLY, Karl V.: Hugo SOLY (Hg.), Karl V. 1500-1558 und seine Zeit (Köln 2000).
- SOMMER-MATHIS, Theatrum und Ceremoniale: Andrea SOMMER-MATHIS, Theatrum und Ceremoniale. Rang- und Sitzordnungen bei theatralischen Veranstaltungen am Wiener Kaiserhof im 17. Und 18. Jahrhundert, in: BERN/RAHN (Hg.), Zeremoniell, 511-533.
- SPIELMAN, Leopold: John P. SPIELMAN, Leopold of Austria (London 1977).
- STACHER-GFALL, Andreasfest: Anna-Katharina STACHER-GFALL, Das Andreasfest des Ordens vom Goldenen Vlies im Spiegel der Zeremonial-Protokolle des Wiener Hofes der Jahre 1712 bis 1800, in: PANGERL/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof, 309-336.
- STAUDINGER, Huldigung für Joseph I.: Ulrike STAUDINGER, Die Huldigung für Kaiser Joseph I. am 19. November 1705, in MÖSENEDER (Hg.), Feste, 280-282. Weiters: Ebenda: Huldigung für Karl VI., 310-314 und Huldigung für Franz I., 355-358.
- STIERLIN, Welt: Henri STIERLIN, Die Welt der Römer (Bayreuth 1981).
- SUETON, Leben der Caesaren. Übersetzt von André Lambert (München 1972).
- TEPLY, Gesandtschaften: Karl TEPLY (Hg.), Kaiserliche Gesandtschaften ans Goldene Horn (Stuttgart 1968).
- TEPLY, Großbotschaft: Karl TEPLY, Die kaiserliche Großbotschaft an Sultan Murad IV. 1628. Des Freiherrn Hans Ludwig von Kuefsteins Fahrt zur Hohen Pforte (Dipl. Wien 1976).
- TREITINGER, Kaiseridee: Otto TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell (Jena 1938).
- VEC, Zeremonialwissenschaft: Miloš VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Frankfurt am Main 1998).

VOCELKA/HELLER, Lebenswelt: Karl VOCELKA, Lynne HELLER, Die Lebenswelt der Habsburger. Kultur- und Mentalitätsgeschichte einer Familie (Graz/Wien/Köln 1997).

VOCELKA, Glanz und Untergang: Karl VOCELKA, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat 1699-1815 (Wien 2001).

WALTER, Staatsreform: Friedrich WALTER, Die theresianische Staatsreform von 1749 (Wien 1958).

WEBER, Der österreichische Orden: Annemarie WEBER, Der österreichische Orden vom Goldenen Vließ. Geschichte und Probleme (Diss.Bonn 1971).

WERNHER DER GÄRTNER, Meier Helmbrecht. Versnovelle aus der Zeit des niedergehenden Rittertums. Übertragen von Johannes Ninck (Stuttgart 1952).

WIELACH, Ordensfeste: Astrid WIELACH, Die Ordensfeste der Ritter vom Goldenen Vlies im Spiegel der Wiener Zeremonialprotokolle (1665-1790), in: PANGERL/SCHEUTZ/WINKELBAUER (Hg.), Wiener Hof, 287-308.

WINKELBAUER, Ständefreiheit: Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter 1522-1699, 2 Bände (Wien 2003).

WINKELHOFER, „viribus unitis“: Martina WINKELHOFER, „viribus unitis“. Der Kaiser und sein Hof. Ein neues Franz-Joseph-Bild (Wien 2008).

XENOPHON, Kyropaideia.

ZAKHARINE, Angesicht: Dmitri ZAKHARINE, Von Angesicht zu Angesicht. Der Wandel direkter Kommunikation in der ost- und westeuropäischen Neuzeit (Konstanz 2005).

ZEDLER, Universallexikon: Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, 64 Bände (Leipzig 1732-1754).

ZIERER, Kultur- und Sittenspiegel: Otto ZIERER, Kultur- und Sittenspiegel III. Renaissance, Barock, Rokoko (Stuttgart/Salzburg 1970).

ZIWES, Brautfahrt, Carmen ZIWES, Die Brautfahrt der Marie Antoinette 1770. Festlichkeiten, Zeremoniell und ständische Rahmenbedingungen am Beispiel der Station Freiburg, in: GERTEIS (Hg.) Wandel, 47-68.

ŽOLGER, Hofstaat: Ivan Ritter von ŽOLGER, Der Hofstaat des Hauses Österreich, (Wien/Leipzig 1917).

ZUSAMMENFASSUNG

Das Zeremoniell des Wiener Kaiserhofes hatte sich aus einer langen Tradition über Burgund und Spanien entwickelt und wurde auch in Wien vorerst mündlich tradiert. Der ständig wachsende Umfang des Hofstaates und die zunehmenden diplomatischen Beziehungen zu anderen königlichen und fürstlichen Höfen machten schließlich eine schriftliche Kodifizierung dieses Zeremoniells notwendig, um immer wieder auftretende Unstimmigkeiten zu vermeiden. Ab 1652 wurde über Auftrag Kaiser Ferdinands III. daher ein Zeremonialprotokoll geführt, welches die wichtigsten Abläufe im Leben des Kaisers, seiner Familie und des Hofstaates in tagebuchartiger Weise festhielt. Diese Protokolle geben zum Ende der habsburgischen Monarchie im Jahre 1918 in unterschiedlich dichter Darstellung die zeremonielle Inszenierung von Handlungsabläufen in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers wieder. Sie werden derzeit im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt und bilden die Forschungsgrundlage zur vorliegenden Arbeit.

Neben anderen Vorschriften der Etikette war auch vorgesehen, dem Kaiser und den Mitgliedern der kaiserlichen Familie bei verschiedenen Gelegenheiten die Hand zu küssen. Diese Geste der Demut und Untergebenheit hatte bereits eine lange Tradition, welche bis in die Antike zurückreicht. Sie konnte als Zeichen der Unterwerfung gelten, aber auch eine Bitte besonders unterstreichen. Jedenfalls drückte sie den unterschiedlichen sozialen Rang der Handelnden aus. War es am byzantinischen Hof noch üblich, dem Kaiser sogar die Füße zu küssen, so konnte sich diese Sitte im lateinischen Westen nicht auf Dauer durchsetzen und wurde bereits im Fürstentum Burgund vom Handkuss abgelöst.

Die gegenständliche Arbeit geht der Frage nach, wer zu welchen Gelegenheiten dem Kaiser oder anderen Personen die Hand küssen durfte oder musste. Sie umfasst einen Zeitraum von etwa 150 Jahren und gibt einen Überblick über jene Begebenheiten, welche mit der Abstattung des Handkusses im Rahmen des Zeremoniells verbunden waren.

Im diplomatischen Verkehr wurde auf die Einhaltung des Zeremoniells besonders Wert gelegt, um die überhöhte Stellung des Kaisers gegenüber anderen Potentaten hervor zu kehren. Daher wurde dem Ablauf vor allem der ersten öffentlichen Audien-

zen von Botschaftern und Gesandten beim Kaiser besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es war hierbei üblich, dass dieser zum Ende der Audienz den Kaiser bat, seinen adeligen Begleitern den Handkuss zu erlauben. Absichtliche oder auch ungewollte Abweichungen von dieser Usance wurden im Zeremoniell besonders erwähnt. Außerhalb des Wiener Hofes wurden der Kaiser oder die kaiserliche Familie während ihrer Hofreisen dort, wo die Reise unterbrochen oder beendet wurde, von den örtlichen Honoratioren feierlich mit Handkuss empfangen. Die Angehörigen der Hofgesellschaft sowie verschiedene Amtsträger in der Umgebung des Hofes, wie Offiziere der Wiener Garden, Würdenträger der Wiener Universität und andere besonders bevorzugte Personen durften den Handkuss mit ihren Glückwünschen zu verschiedenen Gelegenheiten wie Geburten, Geburts- und Namenstagen, bevorstehenden Vermählungen oder Neujahr verbinden.

Aus den Eintragungen in den Protokollen geht hervor, dass vor allem Kaiser Karl VI. besonderen Wert auf die Einhaltung des Zeremoniells legte. Seine Tochter Maria Theresia, welche während ihrer Regierungszeit einerseits mit vielen außenpolitischen Problemen zu kämpfen hatte, anderseits weitreichende Reformen durchführte, was einen enormen Arbeitsaufwand erforderte, war manchen strengen Vorschriften des Zeremoniells bereits eher abgeneigt. Ihr Sohn, Kaiser Joseph II., welcher sehr stark von den Ideen der Aufklärung beeinflusst war, konnte Gesten der Demut und Unterwerfung gar nichts mehr abgewinnen und veranlasste schließlich zu Beginn des Jahres 1787 die Abschaffung des Handkusses gegenüber allen Mitgliedern der kaiserlichen Familie.

Als Teil der höflichen Begrüßung einer Dame hat sich der Handkuss in den bürgerlichen Salons aber lange Zeit durchgesetzt. Erst im 20. Jahrhundert änderten sich die Umgangsformen zugunsten einer eher recht lockeren Begegnung der Geschlechter und ist daher der Handkuss als Grußgeste nur mehr sehr selten anzutreffen.

ABSTRACT

The ceremonial rituals at the Vienna imperial court have a long tradition originating in Burgundy and Spain and were initially only passed down by word of mouth. The continuously growing court and expanding diplomatic ties with other royal and princely courts made it necessary to establish a written code of court etiquette to avoid disputes. In 1652 Emperor Ferdinand III established a ceremonial protocol to record the most important events in the life of an emperor, his family and the royal court in the manner of a journal. These protocols reflect in a poetic style ceremonial events at the imperial court at the end of the Habsburg monarchy in 1918. They are now stored at the Austrian State Archives and form the research basis for the present thesis.

In addition to other rules of etiquette, it was common to kiss the hand of members of the imperial family at official events. This gesture of respect and highest admiration had a long tradition reaching as far back as the antiquity. It was a symbol of submission, but it could also emphasize a plea or request. Furthermore, it reflected the different social status of the one performing the gesture. While it was common at the Byzantine court to kiss the feet of the emperor, this tradition did not prevail in the Latin West and was replaced by a kiss on the hand in the principality of Burgundy.

This thesis investigates who and on which occasion was allowed or required to kiss the hand of the emperor or that of other people. The research encompasses a period of approximately 150 years and gives an overview of events in connection with hand-kissing in a ceremonial setting.

In a diplomatic context it was important to adhere to the ceremonial etiquette to emphasize the higher rank of the emperor compared to other potentates. Of particular importance were first public audiences of ambassadors and delegates with the emperor. Traditionally, they would ask the emperor at the end of the audience, to grant their noblemen a hand kiss. Intentional and unintentional modifications of such etiquettes were separately mentioned in the protocols. Outside the Vienna imperial court the emperor and his family were generally greeted by local dignitaries with a kiss on the hand when a royal journey was concluded or interrupted. The members of the royal court and various court officials, such as officers of the Viennese Guard, representatives of the Univer-

sity of Vienna and other privileged people were allowed to accompany their best wishes on the occasion of births, birthdays and name days, weddings or for New Year's with a kiss on the hand.

The protocols state further that particularly Emperor Karl VI placed importance on respecting the ceremonial etiquette. His daughter Maria Theresia, who had to tackle many foreign policy matters during her reign, introduced far-reaching and time-consuming reforms and was rather opposed to strict ceremonial rules. Her son, Emperor Joseph II, who was influenced by the ideals of the Enlightenment, did not approve of gestures of submission at all and abolished hand-kissing for all members of the imperial family in 1787.

Hand-kissing remained a formal form of greeting for a lady in bourgeois circles for a long time. The etiquette changed only in the 20th century, when men and women began to approach each other in a less formal way. Nowadays, the kiss on the hand is rarely used as a greeting gesture anymore.

LEBENSLAUF

Ich wurde am 18. Februar 1944 in Wien geboren. Nach dem Besuch der Volkschule und des Realgymnasiums begann ich 1962 meine berufliche Laufbahn als Bankangestellte. Diese Tätigkeit übte ich bis zur Geburt meiner Tochter im Jahr 1976 aus.

Während der nächsten Jahre widmete ich mich meiner Familie und dem Haushalt. Ab dem Jahr 1990 bis zum Eintritt in den Ruhestand war ich als Ordinationshilfe wieder berufstätig. Kurz vor dem Erreichen des Pensionsalters begann ich mit dem Studium der Geschichte.